Digitized by Google

Digitized by Google

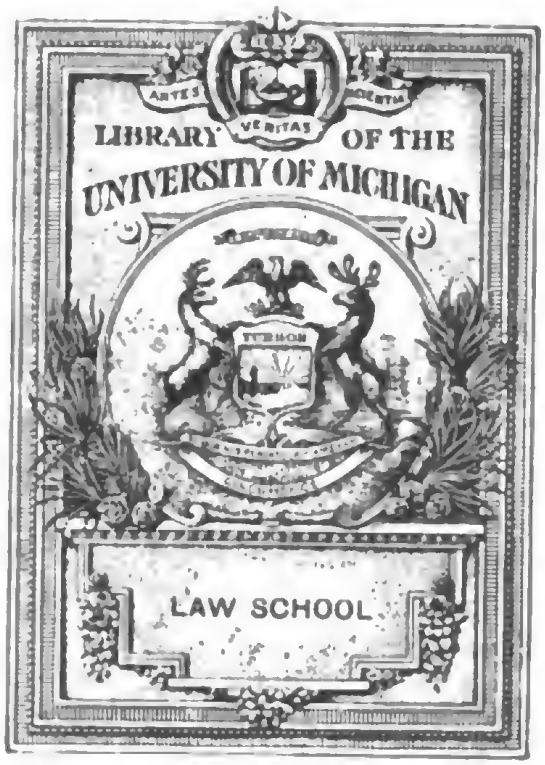

B2 REC...
OTTO
M...

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES VERITAS SCIENTIA
TUEBOR
LAW SCHOOL

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dreißigster Jahrgang Nro. 1 bis 52.

25829

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in d. Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes. 1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register
zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1833.

A.

		Nro.	Pag.
Abgaben.	Aufhebung der höchsten Verordnung vom 27sten Oktober 1825, das Fälligwerden der nach L.R.S. 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben — — — —	XXXIII	189
Abzeichen.	Verbot des öffentlichen Tragens oder Ausstreckens von Abzeichen verbotener Vereine — — —	XXXVIII.	209
Accissache.	Gesetz über die künftige Eintrichtung der Fleischaccise durch die accispflichtigen Metzger — — — —	XXXI.	175
Accise.	Gesetz über die Befreiung vom Liegenschafts-Accis für die im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen — — — —	XXXIX.	215
Adel.	Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — —	XV.	77
Adelsverleihung,	an den Geheimerath Friedrich — — —	XVIII	101
AmortisationsCasse.	Die aufgekündigten badischen 4prozentigen Rentenscheine betreff.	XII.	60
—	Die Zahlung von 10,000 fl. aus der AmortisationsCasse an die zur vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Fischbach mit Sinkingen und Weilersbach zur Tilgung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft — —	XXXVIII.	210
—	Die Uebernahme der Aktiven und Passiven der Kriegskosten- und Contributionshauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden, auf die AmortisationsCasse — — —	XXXVIII.	210
—	Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der AmortisationsCasseRechnung für das Etatsjahr $18\frac{1}{2}$. — Ernennung der RegierungsCommissäre hierzu — — — —	XLVII.	257
—	Verbrennung eingelöster Staatspapiere — —	XLIX.	288

B.

Baden.	Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens — —	XXXI.	181
Bergbau.	Prämien für Beförderung des Bergbaues — —	XXII.	126
Berichtigungen	— — — — —	VIII.	38
		IX.	44
		XXXIII.	192
		XXXV.	200
		XXXXI.	230
Bonndorf.	Die Zutheilung des Amtes Bonndorf zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz	XIV.	73
Boxberg.	Die Erhebung des mit der Gemeinde Boxberg bisher verbunden gewesenen Ortes Wölchingen zu einer eigenen Gemeinde —	XLIV.	244
—	Die Verlegung des Obereinnehmereibezirks Boxberg —	XX.	109
Brandversicherung.	Den Stand der GebäudeBrandversicherungsAnstalt im Jahr 1832. nebst einer Beilage — — —	XXXIX.	216
BrandversicherungsAnstalt.	Den Ausschlag der Beiträge der GeneralBrandkasse für das Jahr 1832. und die Auflösung der besondern baden-badischen BrandversicherungsAnstalten — — —	XVI.	83

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bretten. Vereinigung der bisher im Amte Bretten bestandenen zwei Stabschirurgate in ein Landchirurgat — — —	XXVII.	160
Bräunlingen. Die Zutheilung des Amtes Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz — — — —	XIV.	73
Brückengelder. Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern	XXXIX	213
Vollzugs-Verordnung hierzu — — —	L	288
Bürgeraufnahme. Die Festsetzung des Betrags der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen — — —	XVII	95
Bürgereinkaufsgelder. Die Festsetzung des Betrags derselben — —	XVII.	95
Bürgergabholz. Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend — —	VI	27

C.

Cameral-Candidaten, deren Einberufung zur Prüfung — —	LI.	295
Cholera. Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr angeordneten Immediat-Commission — — —	XXV.	145
Confiscation. Die Zurücknahme der landesherrlichen Verordnung vom 29. Sept. 1828. die Confiscation der Jagdflinten betreffend — —	XIII.	70
Conscription. Die Anmeldungen zur derselben für 1834. — —	XXIV.	133
— Gesetz über die Herabsetzung des Maaßes der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute — — —	XXXVIII.	209
— Gesetz in Betreff der zur Ergänzung des Armee-Corps für das Jahr 1834. erforderlichen Rekruten-Quote — — —	XLVII	255
— Die für das Jahr 1834., insbesondere die Vertheilung der auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptions-Bezirke —	L.	289

D.

Declaration, landesherrliche, über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim — — —	XI.	47
— landesherrliche, die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen — — — —	XXV.	135
Deserteure. Die von Deserteuren zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen — — — —	XXXVII.	205
Dienst-Siegel. Die Einführung gleichförmiger Dienstsiegel — —	XI.	56
Druckfehler, siehe Berichtigungen.		

E.

Edelfingen. Zutheilung des bad. Antheils des Condominatorts Edelfingen zum Amtsbezirke Gerlachsheim — — —	IV.	18
Eppingen. Die Zutheilung der Collectur Eppingen zur Stiftsschaffnei Sinsheim	XXIX.	108
Eichstätten. Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitationen der Maaße und Gewichte der Eichstätten betreffend — — —	VII.	31
Eides-Ordnung. Das Verfahren bei den Eides-Erhebungen in bürgerlichen Rechtssachen	XIX.	105
Entschädigungen. Die von Deserteurs zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen — — — — —	XXXVII.	205
Etappengelder. Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832. über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten — — — —	XXX.	172

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Ettenheim. Die Zutheilung der Domänenverwaltung, Forstverrechnung und Amts-Casse Ettenheim, von der General-Staatskasse an die Kreiskasse Freiburg	XVI	86

F.

Finanzsache. Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen an das großherzogliche Finanzministerium — — —	XVI.	85
Finanzwesen. Gesetz über die Verwendung der sämmtlichen Ministerien pro 1833. verwilligten Credite, unter Anschluß des Haupt-Finanz-Etats pro 1833 und 1834. — — — —	XXXX.	219
Fiscus. Die Führung fiscalischer Rechtsstreite — — —	XXXVI.	201
Fleischaccise. Gesetz über die künftige Entrichtung der Fleischaccise durch die accispflichtigen Metzger — — — —	XXXI.	175
Forstfrevel. Die Bestrafung derselben in den Gränzwaldungen — —	III.	15
Forstorganisation. Die Organisation des Forstwesens betreffend —	XIV.	71
— Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke — —	XIV. 71 u.	75
Freiburg. Die Aussteuer eines in das weibliche Lehr-Institut der Ursulinerinnen zu Freiburg als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens	XXXI.	181
Freiplätze. Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg — — —	L.	291
Fristen. Zusatztage zu den gewöhnlichen Fristen je nach der Entfernung vom Gerichtssitze — — — —	II.	10

G.

Gabholz. Den Verkauf des Bürgergabholzes — — —	VII.	27
Gemeindesachen. Die Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden —	XII.	59
— Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vollmacht- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend — — —	XV.	78
— Die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größeren Ausschüsse betreffend — — —	XVII.	90
— Die Festsetzung des Betrages der Bürger-Einkaufsgelder, und der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen —	XVII.	95
— Die Bildung von Synagogenräthen in den israelitischen Gemeinden	XXIV.	131
— Höchste Verordnung über die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei —	XXX.	183
— Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie des großen und kleinen Ausschusses in den Gemeinden — — — —	XLVIII.	259
— Höchste Verordnung über das Verfahren bei der Erwählung der größeren Bürgerausschüsse — — —	XLVIII.	260
Gemeinde-Umlagsregister. Die Benützung der Staatssteuer-Kataster bei Fertigung der Gemeinde-Umlagsregister — — —	I.	1
Gendarmerie die Thätigkeit derselben — — —	LI.	295
General-Wittwen-Casse. Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwen-Fixbeiträge und Benefizien, zum Abschluß der Rechnungen der General-Wittwen-Casse — — — —	XVI.	84
Gerlachsheim. Die Zutheilung der Orte Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheils des Condominates Edelfingen zum Amtsbezirke Gerlachsheim	IV.	18
Gerichtsbarkeit, die, des Oberhofmarschallamts — — —	II.	9

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gerichtsbarkeit, freiwillige. Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XV.	77
— Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden HofgerichtsAdvokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht	XXXVI.	204
Getreidezoll, den, betreffend — — — — —	VIII.	35
	XVII.	90
	XX.	109
Gewerbsprivilegien. Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern — — — —	XXXIX.	213
VollzugsVerordnung hierzu — — —	L.	288
Gewerbe. Gesetz über die Aufhebung der Zunfttaxen, welche zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und erhoben wurden — —	XXXIX.	214
VollzugsVerordnung hierzu — — —	XLI.	227
Grundbücher. Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend — — —	XV.	78
Grauelsbaum. Die Erhebung des mit der Gemeinde Lichtenau bisher verbunden gewesenen Ortes Grauelsbaum zu einer eigenen Gemeinde —	XLIV.	244
H.		
Handelssache. Verordnung, die Reisenden königl. baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc., welche Waaren und Muster anbieten, insbesondere deren Patente betreffend — — — —	XIV.	73
Handlungsreisende. Verordnung, die Reisenden königlich baierischer Häuser, Fabrikanten ꝛc., welche Waaren und Muster anbieten — —	XIV.	73
Hofbehörden, Organisation derselben — — —	V.	25
Hoheitsabgaben. Aufhebung der höchsten Verordnung vom 27sten Oktober 1825. das Fälligwerden der nach L.R.S. 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheitsabgaben — — — —	XXXIII.	189
Holzbedarfslisten Die Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden —	XII.	59
Hundstaxen. Gesetz über die Entrichtung derselben — —	XLIII.	239
J.		
Jagden. Gesetz über den Wildschaden und die Ersatzpflicht — —	XLII.	231
Jagdwesen. Die Zurücknahme der landesherrlichen Verordnung vom 29sten September 1828., die Confiscation der Jagdflinten betreffend —	XIII	76
Israeliten. Die Bildung von Synagogenräthen in den israelit. Gemeinden —	XXIV.	131
Justiz-Sachen. Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden HofgerichtsAdvokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzogl. Oberkriegsgericht	XXXVI	204
Justiz- und PolizeiRevenüen. Die Ueberweisung und Verwaltung der Justiz- und PolizeiRevenüen an das großherzogl. Finanzministerium —	XVI.	85
K.		
Kanzleisäßigkeit. Die Rechtsverhältnisse des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit —	XV.	77
Kirchensache, israelitische. Bildung von Synagogenräthen in den israelit. Gemeinden	XXIV.	131

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
	L.		
Landschaftsschulden.	Die Zahlung von 10,000 fl. aus der AmortisationsCasse an die zur vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Fischbach mit Stalkingen, und Weilersbach zur Tilgung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft — —	XXXVIII.	210
Landstände.	Bekanntmachung eines Beschlusses beider landständischen Kammern, Erhöhung einiger Eingangszölle — — —	XXI.	115
—	Gesetz zur Erläuterung resp. Abänderung der §§. 25, 27, 75 und 79. der ständischen Wahlordnung vom 23. December 1818 —	XLVI.	251
Landtag,	siehe Ständeversammlung.		
Lichtenau.	Die Erhebung des mit der Gemeinde Lichtenau verbunden gewesenen Ortes Grauelsbaum zu einer eigenen Gemeinde — —	XLIV.	244
LiegenschaftsAccise.	Befreiung von der im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter vom Liegenschaftsaccise bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen — — — —	XXXX.	215
	M.		
Maaß- und Gewichtswesen.	Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Maase und Gewichte der Eichstätten betreffend — —	VII.	31
Mainz, Bundesfestung.	Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreichischen Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlöhne betreffend —	XIII.	69
MedaillenVerleihung,	siehe VerdienstMedaillen.		
Mediciner.	Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden LandesUniversitäten — — — —	XXVI.	153
Militärsache.	Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreichischen Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlöhne betreffend — —	XIII.	69
—	Die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten —	XXX.	172
—	Die von den Deserteurs zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen — — — — —	XXXVII.	205
—	Gesetz über die Herabsetzung des Maases der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute betreffend — — —	XXXVIII.	209
Murg.	Die Erhebung des mit der Gemeinde Murg bisher verbunden gewesenen Ortes Rhina zu einer eigenen Gemeinde — — —	XLIV.	245
	N.		
Namensveränderung.	Die dem Frhr. Bruno von Türckheim ertheilte Erlaubniß sich „von Türckheim genannt von Baden" zu nennen — —	XVIII.	101
NeckarZeitung.	Die Unterdrückung derselben — — —	XLVI.	253
	O.		
Oberhofmarschallamt.	Die Gerichtsbarkeit desselben — — —	II.	9
Ober- und Unterbalbach.	Zutheilung desselben zum Amtsbezirke Gerlachsheim —	IV.	18
Oberkriegsgericht.	Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden HofgerichtsAdvokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzogl. Oberkriegsgericht — — — — —	XXXVI.	204
Octroi.	Die Rückvergütung des Octrois von den auf den Rhein transportirt werdenden Oberländer Weinen — — — —	XLVII.	257

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Offenburg. Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut — — — —	L.	291
Ordenssache. Höchste Erlaubniß zu Tragung fremder Orden:		
für den Direktor des W.- sser und Straßenbaues, Rochlitz, zur Tragung des königl. Civilverdienst-Ordens der baierischen Krone — —	VI.	28
für den Obrist und Commandeur der Gendarmerie v. Beust, zur Tragung des königl. preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe —	VII.	31
für den Capitain von Friedeburg vom Leib-Infanterie-Regiment, zur Tragung des k. russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe — —	XXVII.	160
für den Rittmeister Carl von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment zur Tragung des k. russischen St. Annen-Ordens 3ter Classe — —	XXVII.	160
für den Capitain Schulz vom 3ten Infanterie-Regiment zur Tragung des k. russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Classe — —	XXVII.	160
für den Geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz zu Heidelberg zur Tragung des königl. preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe — —	XXXII.	187
Ordens-Verleihungen.		
a. Groß-Kreuze:		
an den großherzoglich bad. General-Lieutenant Frhrn. Carl v. Stockhorn das Großkreuz des Ordens der Treue — — —	VI.	28
an den königl. würtembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister General-Lieutenant Grafen v. Bismark die Großkreuze des Hausordens der Treue und des Zähringer Löwen-Ordens —	XXIV.	134
an den Staats- und Finanzminister v. Böckh und den General-Lieutenant Frhrn. v. Schäffer das Großkreuz vom Haus-Orden der Treue —	LI.	296
b. Commandeur-Kreuze vom Zähringer Löwen-Orden:		
an den k. k. österreichischen Obersten u. Militär-Referenten im Hofkriegsrath v. Zanini — — — — —	XI.	57
an den k. k. österreichischen Oberst und Commandant Grafen v. Wimpfen	XI.	57
an den Oberst Pfnorr Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments an den Oberst v. Roggenbach Commandeur des Dragoner-Regiments v. Freistett — — — —	XXXVIII.	211
an den Obrist v. Beust Commandeur der Gendarmerie —	XXXIX.	216
an den Staatsrath Jolly das Commandeurkreuz mit Brillanten — an den Geheimenrath Frhrn. v. Weiler das Commandeur-Kreuz vom Zähringer Löwen-Orden — — —	LI.	296
c. Ritter-Kreuze.		
an den großherzoglich hessischen Oberappellations-Gerichtsrath Herff das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen — — —	XV.	81
an den Frhrn. v. Ellrichshausen, großherzogl. bad. Kammerherrn und Direktor des landwirthschaftlichen Vereins, das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen	XXXV.	197
an den Frhrn. v. Babo zu Weinheim das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen	XXXV.	197
an den Capitain Lebrun vom Leib-Infanterie-Regiment — — an den Capitain Hoffmann vom Inf.-Regiment Großherzog — an den Obrist-Lieutenant v. Krieg vom Inf.-Regiment Erbgroßherzog — an den Capitain v. Müller vom Inf.-Regiment Markgraf Wilhelm — an den Capitain von Noël vom Inf.-Regiment v. Stockhorn —	XXXVIII.	211
an den Rittmeister und Brigade-Adjutant v. Roggenbach vom Dragoner-Regiment Markgraf Max — — — an den Rittmeister Bossi vom Dragoner-Regiment v. Freistett — an den Capitain Arnold von der Artillerie — — —	XXXVIII.	212

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Ordens-Verleihungen.			
	c. RitterKreuze.		
	an den fürstlich fürstenbergischen Hofrath und GüterInspektor Nüttinger zu Prag das Ritterkreuz vom Zähringer LöwenOrden — —	LI.	296
Organisation.	Die Zutheilung der Orte Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheils des Condominatsorts Edelfingen zum Amtsbezirke Gerlachsheim	IV.	18
—	Die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und die ihm untergeordneten Verwaltungszweige betreffend — — —	V.	25
—	Die Organisation des Forstwesens — — —	XIV.	71
—	Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke — —	XIV	71 u. 75
—	Die Zutheilung des Amtes Boxdorf zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz — — — — —	XIV.	73
	desgleichen des Amts Villingen — — —		
	ditto des Amts Bräunlingen — — — —		
—	Die Zutheilung der Domänenverwaltung, der Forstverrechnung und der Amtskasse Ettenheim an die Kreiskasse Freiburg — —	XVI.	86
—	Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und PolizeiRevenüen an das großherzogliche Finanzministerium — — —	XVI.	86
—	Die Vergrößerung des Obereinnehmereibezirks Boxberg —	XX.	109
—	Die Auflösung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldhäusel	XXIII.	130
—	Vereinigung der bisher im Amte Bretten bestandenen zwei Stabschirurgate in ein Landchirurgat — — —	XXVII.	160
—	Die Zutheilung der Collektur Eppingen zur Stiftsschaffnei Sinsheim	XXIX.	168
	P.		
Pensionen.	Gesetz in Betreff der Ansprüche der Diener von appanagirten Mitgliedern des großherzoglichen Hauses auf Abfindungen und Ruhegehalte aus der Staatskasse — — — —	XLVI.	252
Pfandbücher.	Die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten der Staats- und Stiftungsverwaltungen — —	XXXVI.	202
Polizei-Revenüen.	Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und PolizeiRevenüen an das großherzogliche Finanzministerium — —	XVI.	85
Postwesen.	Die Erhöhung der ExtrapostDistanz zwischen Donaueschingen und Villingen	LII.	294
Prämien,	zur Beförderung des Bergbaues — — — —	XXII.	126
Privilegien.	Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern —	XXXIX.	213
	VollzugsVerordnung hierzu — — — —	L.	288
Privilegiums-Ertheilung,	an den Steindrucker Rudolph Schlicht aus Mannheim	XIX.	108
Prozesse.	Die Führung fiskalischer Rechtsstreite — — —	XXXVI.	201
Prozeßordnung.	Die in Gemäßheit der bürgerlichen Prozeßordnung je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen —	II.	10
Prozeß-Ordnung.	Das Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen	XIX.	105
Prüfung.	Einberufung der CameralCandidaten zur — — —	LI.	295
	R.		
Rastatt.	Die Aussteuer eines in das weibliche LehrInstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens — —	XXXI.	181
Rechtsverhältnisse,	die, des ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — — —	XV.	77
Rechtssachen.	Die Führung fiskalischer Rechtsstreite — — —	XXXVI.	201
Recurse.	Landesherrliche Verordnung über die Recurse in Verwaltungs- u. Polizeisachen	XII.	63

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Recurse in Stiftungssachen — — — — —	XVIII.	101
Recurse. Berichtigung eines Druckfehlers in der im Regierungsblatt Nro. XX. vom Jahr 1812. erschienenen Erläuterung zum Strafedikt, die Recurse in Strafsachen betreffend — — — —	XXXIV.	193
Recursordnung in Gemeindesachen. Höchste Verordnung über die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei	XXXII.	183
Rentenscheine. Die aufgekündigten 4prozentigen Rentenscheine betreffend —	XII.	60
Rhina. Die Erhebung des mit der Gemeinde Murg bisher verbunden gewesenen Ortes Rhina zu einer eigenen Gemeinde — —	XLIV.	245
Rothweil, siehe Landschaftsschulden — — — —	XXXVIII.	210
Ruhegehalte. Gesetz in Betreff der Ansprüche der Diener von appanagirten Mitgliedern des großherzoglichen Hauses auf Abfindungen und Ruhegehalte aus der Staatskasse — — — —	XLVI.	252

S.

Salz. Gesetz über die Herabsetzung des Preises für das Koch- und Viehsalz —	XXVII.	155
— höchste Vollzugs-Verordnung hierzu — — — —	XXVII.	158
Sanitäts-Polizei. Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr angeordneten Immediat Commission — — —	XXV.	145
Sanitätswesen. Vereinigung der bisher im Amte Bretten bestandenen zwei Stabschirurgate in ein Landchirurgat — — — —	XXVII	160
— Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 —	XXVIIII.	167

Schriftverfassungsrecht, Ertheilung desselben:

a. in Justiz- und Administrativsachen:

an die Rechtspraktikanten:

Eimer, Theodor — — —	XXXVI.	205
	XXXVII.	206
Gernandt, Michael — — —	III.	16
	IX.	41
Hammer, Heinrich — — —	IV.	19
	VII.	34
Hoz, Fidel — — — —	XXXVII.	206
	XXXIX.	217
Hungerbieler, Clemens — — —	XXV.	146
	XXIX.	169
Leers, Christian — — —	VI.	30
	IX.	41
Martin, Ludwig — — —	XVIII.	102
	XXIX.	169
Nadler, Gottfried — — —	XXXIX.	217
	XLIII.	242
Rautter, Heinrich — — —	XXX.	174
Rotteck, Carl v. — — —	XXXIII.	191
	XXXIV.	195
Schilling, Max — — —	XVIII.	102
	XXII.	127
Stephany, Ludwig — — —	XX.	112
	XXV.	146
Weinschenk, Arnold — — —	III.	15
	XXXVII.	206

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schriftverfassungsrecht. Ertheilung desselben:		
a. in Justiz- und Administrativsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Weite, Ferdinand — — — —	III.	16
	VII.	34
Winkopp, Adolph — — — —	XXX.	174
	XXXV.	198
Wintermantel, Joseph — — —	IV.	19
	XXII.	127
Wittum, Carl — — — —	XIV.	74
	XXIX.	169
b. in Justizsachen:		
Derndinger, Franz — — — —	XXXIII.	191
Groos, Emil — — — —	XXXII.	188
Jüngling, Anton — — — —	IV.	19
Ladenburg, Leopold — — — —	XLVI.	254
Müller, Carl Dr. — — — —	LII.	300
Rheinländer, Carl — — — —	XXII.	127
Rotteck, von Joseph — — — —	IV.	19
Wedekind, Carl — — — —	XXXI.	182
c. in Administrativsachen:		
Adam, Andreas — — — —	III.	16
Kreitler, Heinrich Ignaz — — —	VI.	30
Kuenzer, Philipp — — — —	VI.	30
Maier, Anton, — — — —	IV.	19
Rummel, Herrmann — — — —	III.	16
Spreter, Conrad, — — — —	XXXIX.	217
Schröck. Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck als „Leopolds-Hafen" — — — — —	XXVI.	153
Schulen. Die Schulvisitations-Gebühren betreffend — — —	XXXIV.	193
Schupflehen. Gesetz über die Wiederverleihung heimgefallener Schupflehen (Leib- oder Fallleben) — — — — —	XLVIII.	261
— Ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 3ten November 1832. über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend	XLVIII.	264
Schwetzingen. Die Ertheilung des Prädikates „Stadt" an den Marktflecken Schwetzingen	XII.	59
Secten. Landesherrliche Verordnung gegen die sich verbreitenden schwärmerischen Secten	X.	45
Siegel, siehe DienstSiegel — — — — —	XI.	56
Sinsheim Die Zutheilung der Collektur Eppingen zur Stiftsschaffnei Sinsheim	XXIX.	178
Synagogenräthe. Die Bildung derselben in den israelitischen Gemeinden —	XXIV.	131
Stammguts-Stiftung. Landesherrliche Bestätigung einer von dem Frhrn. von Berstett erneuerten Stammguts-Stiftung — — —	III.	15
— Die Bestätigung des erneuerten Stammgutsstatuts der Freiherren Rüdt von Collenberg — — — —	XII.	60
— Landesherrliche Bestätigung des erneuerten Stammgutsstatuts der Freiherren von Böcklin — — — —	XXVII.	159

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Standesherrlichkeit. Die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim — — — — —	XI.	47
— Die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen —	XXV.	135
Staatspapiere. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere — —	I.	4
— Verbrennung einzelöster Staatspapiere — —	XLIX.	288
Staatssteuer-Kataster. Die Benützung derselben bei Fertigung der Gemeinde-Umlags-Register — — — — —	I.	1
Staatsvertrag Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen — —	III.	13
Ständeversammlung. Die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung, insbesondere die Wahl der neu einzutretenden 15 Mitglieder in die IIte Kammer der Landstände — — —	V.	21
— Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung — — — —	V.	23
— Verordnung über die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahldistrikte für die Erwählung der Abgeordneten zur IIten Kammer der Ständeversammlung — — — — —	V.	24
— Den landesherrl. Commissär für die im Wahlbezirk des Landamts Bruchsal vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung — — — — —	VIII.	35
— Einberufung der landständischen Kammern auf den 17. Mai 1833. —	XVII.	89
— Ernennung von 8 Mitgliedern in die erste Kammer der Landstände von Seite der großherzoglichen Regierung — — —	XVII.	89
— Die Ernennung des Präsidenten und der Vize-Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung pro 1833 — — —	XIX.	105
Steuern. Die Erhebung derselben für das Finanzjahr $18\frac{33}{34}$. — —	XLIII.	240
— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 3ten November 1832. über die Steuerzahlung von Stiftsstehengütern betreffend	XLVIII.	264
Steuersache. Höchste Verordnung, die Erhebung der Grund-, Häuser-, Gewerbs- und Klassensteuer in den ersten 6 Monaten des Finanzjahrs 1833. —	XXIII.	129
— Die Erhebung der Gewerbesteuer pro 1833 — —	XXVII.	158
Stiftungen — — — — —	I.	4
	III.	15
	IV.	18
	VII.	32
	VIII.	36
	IX.	39
	XIII.	70
	XV.	81
	XVI.	86
	XX.	110
	XXII.	126
	XXVI.	153
	XXVIII.	163
	XXIX.	168
	XXXIII.	189

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stiftungen — — — — —	XXXV.	196
	XXXIX.	216
	XLIII.	240
	XLVII.	258
	LI.	295
Stiftungsverwaltung. Verordnung über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen — — — —	XVIII.	97
Stiftungssache. Bekanntmachung, die Stiftungen der höchstseligen Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden, insbesondere deren Stiftungszwecke und den Vermögensstand betreffend — —	XXII.	119
— Den Vermögensstand ꝛc. der unter dem Namen „Altbadische Stiftungs-Casse“ zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen des höchstseligen Herrn Markgrafen August Georg und Höchstdessen Frau Gemahlin Markgräfin Maria Viktoria Pauline von Baden-Baden betreffend	XXVI.	147
— Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinnerinnen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens — —	XXXI.	181
Stipendien. Die Vergebung des kleinen altbadischen JuristenStipendiums —	XVI.	86
Strafgerichtsbarkeit. Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden Hofgerichtsadvokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht — — — —	XXXVI.	204

T.

Taxen. Gesetz über die Entrichtung der Hundstaxen — —	XLIII.	239
Thierarzneikunde. Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden LandesUniversitäten — — —	XXVI.	153
Transitgüter, die Lagerung desselben — — — —	IV.	17
Truppendurchmärsche. Verordnung über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. österreich. Truppen, sowie die Kosten des Vorspanns und Botenlöhne betreffend — —	XIII.	69

U.

Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen — — —	III.	13
Universitäten. Die Uebersicht der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg — — — —	XX.	110
	XXXIV.	194
— Die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg —	XLIV.	245
— Die Vertheilung der — für die Lösung, der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen —	LII.	299
Universitätssache. Die Ernennung des Prorektors der Hochschule Heidelberg pro 1833. in der Person des Hofraths und Professors Dr Roßhirt —	XIV.	73
Unterpfandsbücher. Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend — — —	XV.	78
— Die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten der Staats- und Stiftungsverwaltungen — — — —	XXXVI	202

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Unterpfandsrechte. Befreiung der im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Güter vom Liegenschaftsacceis bis zum Betrage der darauf verpfändeten Forderungen — — — —	XXXIX.	215

V.

Verbesserungen, siehe Berichtigungen.		
Verbindungen von Schwärmern, siehe Secten — — —	X.	45
Verdienstmedaillen-Verleihungen:		
a. die goldene Civilverdienst-Medaille:		
an den Schullehrer Grether in Hausen — — —	XXVI.	154
an den Schullehrer Autenrieth zu Weisweil — —	XXXII.	187
an den Apotheker Brunner zu Wiesloch — — —	XXXV.	197
an den Garten-Inspektor Metzger zu Heidelberg — —	XXXV.	197
an den Oberlehrer Joh. Baptist Haberer in Riegel —	XXXVIII.	212
b. die mittlere goldene Civilverdienst-Medaille:		
an den Soldaten Martin Keller vom 3ten Infanterie-Regiment —	XXX.	172
c. die kleine goldene Civilverdienst-Medaille:		
an den Handelsmann Joseph Goldschmidt zu Carlsruhe — —	VIII	36
an den Bürgermeister Ignaz Schmitt zu Niederbühl — —	XII.	61
an den Bürgermeister Dürr zu Eggenstein — — —	XXIX.	168
d. der silbernen Civilverdienst-Medaille:		
an den Gefangenwärter Johann Georg Stahl zu Lörrach — —	XVIII.	101
an den Feldwebel Hug vom 1sten Infanterie-Regiment — —	XXVII	161
an den Polizeidiener Schmelzinger zu Mannheim — —	XXXVII	206
an den Bäckermeister Scherer zu Carlsruhe — —	XXXVIII.	212
Vereine. Gesetz, hinsichtlich des Verbots der die öffentliche Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereine — —	XXXVIII.	209
Villingen. Die Zutheilung des Amtes Villingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz — — — — —	XIV.	73
Volksversammlungen. Gesetz über die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohenden Volksversammlungen — —	XLIV.	243

W.

Waghäusel. Auflösung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung allda —	XXIII.	130
Wahlen. Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe, sowie des großen und kleinen Ausschusses in den Gemeinden —	XLVIII.	259
— Höchste Verordnung über das Verfahren bei der Erwählung der größeren Bürgerausschüsse — — — —	XLVIII.	260

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Wahlordnung, ständische.	Verordnung über die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahldistrikte für die E.wählung der Abgeordneten zur IIten Kammer der Ständeversammlung — — —	V.	24
—	Gesetz zur Erläuterung resp. Abänderung der §§. 25, 27, 75 und 79. der ständischen Wahlordnung vom 23. Dezember 1818. —	XLVI.	251
Weintransporte.	Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein resp. Rückvergütung des Oktroi — — — —	XLVII.	257
Weinverkauf.	Verordnung über den, im Großen und Kleinen — —	L.	291
Wildschaden.	Gesetz über den Wildschaden und die Ersatzpflicht — —	XLII.	231
WittwenCasse.	Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Benefizien, zum Abschluß der General-Wittwencassrechnungen	XVI.	84
—	Uebersicht über den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18\frac{1}{2}$. — — — —	XXVI.	153
—	Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-WittwenCasse im Rechnungsjahr $18\frac{1}{2}$. — — — —	XXXI.	181
—	Den Vermögensstand des altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscus — — — —	XXXII.	186
Wölchingen.	Die Erhebung des mit der Gemeinde Boxberg bisher verbunden gewesenen Ortes Wölchingen zu einer eigenen Gemeinde — —	XLIV.	244

Z.

Zehnte.	Das Gesetz über die Zehntablösung betreffend — —	XLVIX.	265
Zeitschriften.	Die Unterdrückung der Neckarzeitung — —	XLVII.	251
Zollsachen.	Die Lagerung der Transitgüter betreff. — —	IV.	17
—	Den Getraidezoll betreffend — — —	VIII.	35
—	Die Aus- und Wiedereingangsgüter betreffend — —	X.	46
—	Den Getraidezoll betreffend — — —	XVII.	90
—	Den Zoll vom Getraide und Mehl — — —	XX.	109
—	Bekanntmachung eines Beschlusses beider landständischen Kammern, Erhöhung einiger Eingangszölle — — —	XXI.	115
—	Gesetz über die Abänderung des Tarifs für die Ausgangs- und mehrerer Eingangszölle — — — —	XXVII.	155
—	Höchste VollzugsVerordnung hierzu — — —	XXVII.	158
—	Gesetz über die Zollfreiheit der auf der Route zwischen Konstanz oder Zollhaus am Randen und Kehl bis Laudenbach transitirenden Güter	XXX.	171
—	Gesetz über die Ertheilung von Privilegien an bestimmte Personen zur ganzen oder theilweisen Befreiung von Zöllen und Brückengeldern	XXXIX.	213
	VollzugsVerordnung hierzu — — —	L.	258

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Zölle.	Den Eingangszoll vom Zucker und dessen Transit — —	XLV.	250
—	Gesetz über die Herabsetzung mehrerer Eingangszölle, die Aufhebung der Gradationszölle für Getraide und Mehl und die Abänderung der Abtheilung XXX. des Zolltarifs von 1827 — — —	XLV.	247
—	Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein, resp. Rückvergütung des Octroi — — — —	XLVII.	257
Zusatztage, zu den gerichtlichen Fristen, je nach der Entfernung vom Gerichtssitze		II.	10
Zunftsachen.	Gesetz über die Aufhebung der Zünfttaxen, welche zum Besten öffentlicher StaatsAnstalten angesetzt und erhoben wurden — —	XXXIX.	214
	VollzugsVerordnung hierzu — — —	XLI.	227

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1853.

A.

	Nro.	Pag.
Ab, Christoph Friedrich, Cameralprakt.	14	74
Adam, Andreas, Rechtspraktikant	3	16
Adelsheim, v., Capitain	25	146
Adelmann, Postmeister	9	41
Ahles, Albert, PfarrCandidat	6	30
Albert, Joseph, Hülfspriester	2	11
Algater, Amtsrevisor	39	218
Allmang, Joh Friedrich, Dekan	1	6
Altinger, Förster	43	242
Aman, Wilhelm, Hülfspriester	2	11
Aman, Paul, praktischer Arzt	33	191
Anselm, Paul, Priester	37	207
Armbruster, Xistus, Pfarrer	30	174
Arnold Dekan	1	6
Arnold, Conrad, Pfr.	12	62
Arnold, Conrad, Pfr.	14	74
Arnold, Capitain	38	212
Artopäus, Stabschirurg	28	166
Asbrand, Major und Commandant in Kehl	28	164
Asmus, Johann, Pfr.	18	102
Authenrieth, Schullehrer	32	187

B.

	Nro.	Pag.
Bach, Amtmann	29	168
Bachers, Obereinnehmer	34	196
Bader, Archivregistrator	7	33
Bader, Schloßverwalter	20	112
Bader, Ladislaus, Pfr.	24	135
Bader, Martin, Priester	37	207
Bahr, Professor	2	11
Bar, Dr. Physikus	6	29
Baier, Alois, Pfr.	27	161
Bark, Pfr.	2	11
Barth, IIter Postmeister	9	41
Baumbach, v., GeheimerRath u. Ceremonienmeister	2 6	11 29
Baumann, Dekan	1	6
Baumann, Wilhelm, Hülfspriester	2	11
Baumann, Martin, Priester	37	207
Baumann, Michael, Priester	37	207
Baur, v., Geheimerrath	6	29
Baur, Amtssekretar	9	41
Bauer, Joseph Anton, Pfr.	29	169
Bauer, Philipp, Priester	37	207
Beck, Johann Nepomuck, Hülfspriester	2	11
Beck, Dr., Gymnasiallehrer in Offenburg	4	19
Beck, Joseph Anton, Pfr.	9	41
Beck, Joseph, Dr. Professor	51	237
Bender, Heinrich, Ier Rektor	20	112
Bender, Carl, Rektor	52	300
Benkiser, Edwin, Rechtspraktikant	8	37
Berckheim, Rudolph Frhr. v., Kammerherr	1	5
Bettendorf, v, Rittmeister a la Suite	19	108
Beß, Julius, Rechtspraktikant	8	38
Betzinger, Joh. Baptist, Rechtspraktikant	8	37
Beust, v., Oberst und Commandeur der ersten InfanterieBrigade	7	32
Beust, v., Oberst und Commandeur der Gendarmerie	39	216
Billharz, Lyceumslehrer	11	58
Birnbaum, Dr. Professor u. Hofrath	18	102
Bischeff, Dr. und Professor extraord.	15	82
Bismark, Graf v., GeneralLieutenant	24	134
Blatle, Franz, Advokat u. Prokurator	46	254
Blattler, Joseph, Priester	37	207
Bleicher, Dr. Physikus	20	112
Blum, Friedr. Sigmund, Pfarrkand.	6	30
Blum, Pfr.	30	173
Bode, OberhofgerichtsRegistrator	15	82
Bodenheimer, Moritz, Rechtsprakt.	8	37
Bogner, Pfr.	29	169
Bommer, Premierlieut.	31	182
Bosir, Rittmeister	38	212
Böckh, Stabschirurg	6	29
Böckh, v., Staats- und Finanzminister	51	296
Boyneburg, Frhr. Friedr. v., Kammerherr	6	29
Brauch, Michael, Pfr.	39	217
Braun, Dr. Hofrath und Professor	32	187
Braun, Jos., Priester	37	207
Braunegger, Dr. Physikus	34	196
Brecht, Carl Friedr., Pfr.	39 41	217 230
Brechter, Landchirurg	33	190
Beettenberger, Sebastian, Cameralprakt.	14	74
Breitel, Joh., Priester	37	207

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brettle, Peter, Pfr.	9	42
Brenn, Professer und Forstrath	12	62
Brenner, Joseph, Sergeant	9	40
Breß, Michael, Pfr.	9	41
Broussel, Graf Alexander v., erster Kammerherr, Forstmeister und Intendant der Hofdomänen	4	19
Brugger, Jos, Dr., Gymnasiumslehrer	51	297
Brunner, Förster	43	242
Brunner, Fidel, Hülfspriester	2	11
Buch, Ernst. Rechtspraktikant	38	198
Buchdunger, Lorenz, Lyceumslehrer	51	297
Buchegger, Jos., Priester	37	207
Burger, Dominik, Hülfspriester	2	11
Burger, Conrad, Feldwebel	9	40
Burkard, Heinrich. Hülfspriester	2	11
Buß, Dr., außerordentlicher Professor	11	58
Büchler, Geh. Hofrath	1	5
Buchler, Ambros, Priester	37	207
Bühler, Wilhelm, Pfr.	51	297

C.

Caroli, Wilhelm, Berg- und Hüttenpraktikant	20	112
Carpzow, Gorrisson, Consul	28	164
Cavallo, Gustav, Cameralprakt.	14	74
Chrismar, v., Geheimerrath	8	38
Cloßmann, v., Obrist	12	61
Cloßmann, Major	12	61
Corneli, Oberst und Brigadier	7	32
Corneli, GeneralMajor u. Brigadier	41	229
Cron, Ludwig, Cameralprakt.	14	74

D.

Dallmann, Peter, Pfr.	27	161
Decker, Franz, Hofgerichtsadvokat	8	37
Deger, Johann, Hülfspriester	2	11
Delaiti, v., Sekretär	39	216
Demeter, Ignaz, Dr, Domkapitular	28	164
Derndinger Franz, Rechtspraktikant	33	191
Dietz, Max., Hofgerichtssekretar	28	165
Dilger, Anton, Amtsassessor	43	241
Dimmler, Carl, praktischer Arzt	33	191
Dollhofen, Kanzleirath	26	154
Dörffler, Amtmann	20	114
Drais, Frhr. v., Oberforstmeister	20	114
Dreher, Leopold, Benefiziat	37	206
Dreßler, UnterIngenieur	24	134
Duffner, Aloys, Pfarrer	3	16
Dürr, Bürgermeister	29	168

	Nro.	Pag.
E.		
Eberhard, Anton, Priester	37	207
Eberle, Joh. Baptist, Hülfspriester	2	11
Ebert, Landchirurg	27	161
Eck, Melchior, Hülfspriester	2	11
Eckerle, Gerhard, Pfr.	37	206
Eckert, Kanzleirath	20	112
Edelsheim, Frhr. v., Geh.Rath u. Oberceremonienmeister	2	11
Eaaly, Pfr.	22	127
Ehrmann, Georg, Pfr.	8	37
Ehren, Anton, Pfr.	1	6
Ehrenfeuchter Friedr., med. theol.	52	299
Eichhorn, Carl, PfarrCand.	6	30
Eichrodt, Amtmann	8	38
Eichrodt, Geh. Hofrath	1, 20	5, 114
Eichrodt, Wilh., IngenieurPrakt.	22	127
Eiermann, Anton, Hülfspriester	2	11
Eimer, Theodor, Rechtsprakt.	36, 37	204, 206
Eiselein, Professor	2	11
Eisenlohr, Premierlieut.	28	164
Engelhardt, Joseph, Rechtsprakt.	35	199
Engelsmann, Stabschirurg	33	190
Engler, Friedr. Wilh, Pfr.	9	41
Engler, August Wilh., Pfr.	37	207
Ens, Jakob, Pfr.	28	165
Enzenberg, Gustav Graf v., Rechtsprakt.	8	37
Erndle, Jos., Pfr.	41	229
Ernst, Carl Wilh., PfarrCand.	32	188
Esser, Friedr. Conrad, Rechtsprakt.	35	198

F.

Fabert, v., ZeughausDirektor	12	61
Fakelmann, Phil., Priester	37	207
Fahnenberg, Frhr. v., Gesandter	16, 20	87, 114
Fahrenschon, Pfr.	9	41
Faschon, Eugen, Obrrinnehmer	9	41
Faßler, Major	12	61
Fetzer, Posteffizial	29	159
Fetzer, Berthold, Priester	37	207
Fickler, Martin, Pfr.	9	42
Finnweg, Heinrich, Cameralprakt	28	165
Fischer, Frhr. v., Obristlieut.	7	32
Fischer, Frhr. v., Oberst	52	300
Fischer, Franz Xaver, Priester	9	42
Fischer, Philipp, Ingenieurprakt.	22	127
Fischer, Secondlieut.	31	182

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fischer, BezirksIngenieur	39	216
Fischer, Anton, Pfr.	41	230
Flad, Heinrich, Rechtspraktikant	35	198
Flugel, Joseph, Rechtspraktikant	8	37
Föhrenbach, August, Regierungsassessor	1	5
Föhrenbach, BezirksIngenieur	39	216
Förster, Johann Christoph, Pfr.	18	102
Förster, Ludwig, Pfr.	29	169
Forch, Friedrich, praktischer Arzt	33	191
Frank, Karl Pfr.	9	41
Frank, Wilhelm, Pfr.	27	161
Frech, Oberregt	36	204
Freydorff Frhr. v., GeneralMajor und KriegsministerialDirektor	20	111
— KriegsministerialPräsident	50	292
Friedeburg, v., Capitain	27	160
Friederich, Geh. Rath u. Gesandter	16	87
	18	101
Fritsch, Capitain	28	164
Fuchs, Friedrich, Rechtspraktikant	8	37
Fuchs, Johann Nepomuck, Rechtsprakt.	35	198
Fuld, Samuel, praktischer Arzt	33	191

G.

Gaß, Postmeister	18	102
Gartner, Amtsrevisor	43	242
Gayer, v., Oberstlieutenant	7	32
Gebhard, Pfr.	16	88
Gebhard, Pfr.	28	165
Gemmingen, v., Premierlieut.	41	229
Gerspacher, Joseph, Pfr.	28	165
Gernandt, Michael, Rechtspraktikant	3	16
	9	41
Gerstlacher, Geh. Legationsrath und MinisterResident	1	5
	16	87
Geßler, Cajetan, Priester	37	207
Gillig, Anton, Priester	37	207
Gyßer, Rudolph, Berg- und Hütten-Praktikant	20	112
Glaser, Obereinnehmer	28	166
Geckel, Ludwig, Pfr.	51	297
Goddefroy, Richard, Handelsmann und Consul	24	134
Goldschmidt, Joseph, Handelsmann	8	36
Gottschalk, Kirchenrath und Dekan	27	261
Götz, Egmund, Apotheker	34	195
Götzenberger, Jakob, Hofmaler u. GalerieInspektor	46	253
Gräbener, Carl, Pfr.	22	137
Greiner, Joseph, Hülfspriester	2	11
Greiner, Wasser- und StraßenbauConductor	24	134
Greiser, Ignaz, Pfr.	43	241
Grether, Schullehrer	26	154
Grees, Emil, Rechtspraktikant	32	188
Grosmann, Landchirurg	6	29
Guhl, Dr. Physikus	34	195
Gut, Joseph, Priester	37	207
Gutmann, Adolph, Rechtspraktikant	35	198
Günther, Joseph, Hülfspriester	2	11
Günther, Obrist	12	61

H.

Haager, Placidus, Rechtspraktikant	8	37
Haager, Hofgerichtsrath	9	40
Haas, Hofgerichtsassessor	7	33
Haas, Carl, Rechtspraktikant	8	37
Hagendorn, Carl, Sekretar	41	229
Haberer, Joh. Baptist, Oberlehrer	38	212
Haberer, Franz Xaver, Gymnasiums-Lehrer	51	297
Haberstroh, Jos., Priester	37	207
Hamel, Ludwig, Pfr.	27	161
Hammer, Heinrich, Rechtspraktikant	4	19
	7	34
Hammes, Rittmeister	7	32
Harder, Matha, Pfr.	35	198
Harter, Wilhelm, Cameralpraktikant	14	74
Hartig, Joh. Melchior, Pfr.	16	87
Hartmann, J. A., Pfr.	26	154
Harveng, Postmeister	9	41
Haug, PremierLieutenant	31	182
Hauser, StiftungsRevisor	32	188
Hausrath, Hof- und Stadtvikar	8	36
Hautsch, Leonhard, Cameralpraktikant	14	74
Hafelin, Amtmann	36	204
Hauser, Carl, großherzoglicher Hofrath	4	19
Heibel, Carl, stud. philos.	52	299
Heitzmann, Joseph Anton, Priester	37	207
Heyser, Registrater	8	37
Held, Friedrich Rechtsprakt.	8	37
Hennin, Rudolph Graf v., Kammerjunker	1	5
Henkel, Friedrich, Apotheker	33	191
Henrich, Georg, Pfr.	1	6
Henzler, Hubert, Hülfspriester	2	11
Henzler, Carl Friedrich, Rechtsprakt.	8	37
Henzler, Landchirurg	14	74
Henzler, Obereinnehmer	46	254
Hepp, Wilhelm, Pfr.	9	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Herff, großherzogl. hessischer Oberappella. tionsgerichtsrath	15	81
Herr, Geheimerrath IIIter Klasse	52	300
Herrer, Georg Wilh. Friedrich, Pfr.	31	190
Herrmann, Anton, Pfr.	6	30
Herrmann, Michael, Pfr.	28	165
Herrmann, Amtmann	29	168
Hermann, Jakob, Pfr.	51	297
Hermanus Raimund, Pfr.	1	6
Hermes, Isidor, Pfr.	9	41
Heuntsch, Oberrevisor	20	112
Heusch, SecondLieutenant	25	145
Hilpert, Postmeister	15	82
Himmelseher, Physikus	6	29
Hirt, Johann, Gymnasiumslehrer	51	297
Hoch, Kanzlist	43	242
Hof, Wasser- u. StraßenbauConduktteur	24	134
Hofmann Heinr. Ludwig, Hulfspriester	2	11
Hoffmann, Heinrich, prakt. Arzt	32	191
Hoffmann, Captain	38	211
Holzbach, Franz, prakt. Arzt und MilitärChirurg	33 / 35	191 / 198
Holzhey, Pfr.	34	195
Holtmann, Carl, Cameralpraktikant	14	74
Holtmann, Florian, Pfr.	27	161
Hora, Franz Anton, Cameralpraktikant	14	74
Hormuth, Johann, Pfr	12	62
Hoz, Fidel, Rechtspakt.	37 / 39	206 / 217
Hollmann, Postcommissar	29	169
Hörfter, Heinrich Valentin, Pfr.	36	204
Hörber, Janaz, Priester	37	207
Huf, Ernst, Pfarrer	9	41
Hufschmid, Joseph Aloys, Pfr.	39	217
Hug, Feldwebel	27	161
Huhn, Dr Physikus	22	127
Hund, Franz Xaver, Priester	37	207
Hungerbieler Clemens, Rechtspakt.	25 / 29	145 / 169

J.

Jagner, Sprachlehrer	7	32
Jakie, Ferdinand Priester	37	207
Jelin, Staatsrath	51	296
Jost, Carl Wilhelm, Revisionsgehülfe	41	229
Imsling, Anton, Rechtspraktikant	4	19

K.

Kah, Carl, Rechtspraktikant	8	37
Kaiser, Joseph, Hülfspriester	2	11
Kaiser, Xaver, Pfarrer	43	241
Kalchschmidt, Wilhelm Diacon u Lehrer	18	102
Karcher, Hofrath und Professer	28	164
Kathriner, Melchior, Assistenzarzt	20	112
Kaufmann, Franz Wilhelm, Cameral- praktikant	14	74
Kehrmann, Joseph, Priester	37	207
Keller, PremierLieutenant	12	61
Keller, Martin, Soldat	30	173
Keller, SecondLieutenant	31	182
Keller, Friedrich, Priester	37	207
Keller, Benedikt, PremierLieutenant	41	229
Kern, Amtmann	7	33
Keßler, PremierLieutenant	12	61
Keßler, Karl Phil., PfarrCandidat	32	188
Keßler, Landchirurg	32	188
Kettemann, Sebastian, Hülfspriester	2	11
Kiefer, Landchirurg	11	58
Kiefer, Christoph, Priester	37	207
Kilian, Conrad, Pfr.	1	6
Kien, Amtmann	7	33
Kleber, Lehrinqer, Pfr.	37	206
Klenker, Math., Professer extraord.	37	206
Klett, Domanenverwalter	9	44
Kobelt, Friedr., Advokat u. Procurator	16	87
Kochenburger, Friedrich, Pfr.	39	217
Kopp, Landchirurg	4	19
Kopp, Carl Leopold, Priester	37	207
Koopmann, Professer	34	195
Körner, Friderich PfarrCandidat	6	30
Kraft, Edmund, Friedr. v., Rechtspakt.	8	37
Kraft, Anton, Pfr.	22	127
Krauter, Franz Anton, Advokat und Procurator	46	254
Kreitler, Hein. Janaz Jos., Rechtspakt.	6	30
Kreuzer, Franz Xaver, Priester	37	207
Kreuzer, Carl, Stabschirurg	6	29
Krieg, v., Wasser- und Straßenbau- Inspektor	9	40
Krieg, v., OberstLieutenant	38	211
Krieger, OberhofgerichtsRegistrator	9	41
Kunzle, Carl, Hofbaumeister	9	41
Kuenzer, Michael, Hulfspriester	2	11
Kuenzer, Philipp, Rechtspakt.	6	30
Kuhn, Wilhelm, MinisterialKanzlist	7	33
Küchling, Dr Physikus	7	33
Kuhn, Captain	52	300
Kuhlenthal, Carl Christoph, Professer und Hofrath	12	62

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Külsheimer, Gottfried, Priester	37	207
Kunkelmann, Polizeiassessor	27	161
Künle, Karl, Hülfspriester	2	11
Kupferschmitt, Joh. Nep., Rechtspraktikant	8	37
Kurz, Pfr.	20	112

L.

	Nro.	Pag.
Lacoste, Carl Aug. Friedr., Rechtspraktikant	35	198
Ladenburg, Leopold, Dr. Rechtspraktikant	46	254
Lamey, Jakob Heinrich, PfarrCand.	6	30
Lang, Franz, Advokat und Prokurator	9	41
Lanz, Carl, Hülfspriester	2	11
Lauer, Louis, Revisionsgehülfe	41	229
Laumayer, Dr. Regimentsarzt	16	87
Lebeau, Capitain	38	211
Lederle, Amtsassessor	29	169
Leers, Christian, Rechtspraktikant	6	30
	9	41
Lehlbach, Friedrich August, Pfr.	7	33
Leibnitz, Stadtpfarrer	4	20
Leiningen-Neudenau, Graf August v., Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters	4	19
Lenz, Joh. Baptist, Pfr.	2	11
Leuchsenring, PremierLieutenant	12	61
Leutenberg, Capitain	28	164
Lichtenauer, Stabschirurg	27	161
Lienin, Baurath	39	216
Lindemann, Gustav Carl, Rechtspraktikant	8	37
Lindenmaier, Oberförster	34	196
Linsi, Joh. Baptist, Priester	37	207
Litschgy, Hofgerichtsrath	1	5
	7	33
Lotthammer, Georg Aug., PfarrCand.	32	188
Lösch, Aloys, Priester	37	207
Löw, Ludwig Alexander, Apotheker	4	19
Ludwig, Oberrechnungsrath	15	82
Luttereth, Herrmann, HandelsConsul	33	190
Lutz, Hofgerichtsassessor	20	112

M.

	Nro.	Pag.
Mader, v., Posterpediteur	18	102
Mahla, Friedr., Berg- u. Hüttenpraktikant	20	113
Mahla, Alexander, Pfr.	27	161
Maier, Anton, Rechtspraktikant	4	19
Maier, Carl, August, Amtsassessor	29	169
Maier, August, prakt. Arzt	33	191
Mayer, Aloys, Hofgerichtsassessor	32	188
Mayer, Amtmann	35	200
Mayer, Sylvester, Pfr.	37	206
Mayer, Joh. Baptist, Priester	37	207
Maier, Anton, Advokat und Prokurator	46	254
Mangels, Kanzleirath	7	33
Mann, Friedrich, Pfr.	16	88
Marschall, PremierLieutenant	12	61
Marschall, Adolph Frhr. v., Ministerialassessor	4	19
Martin, Conrad, erzbischöflicher Demkapitular	11	58
Martin, Ludwig, Rechtspraktikant	18	102
	29	169
Mathy, Carl, Cameralpraktikant	27	161
Matile, Ernst, Revisionsgehülfe u. Hofoffiziant IIIter Klasse	41	229
Mees, Landchirurg	43	241
Menner, Ignaz, Hülfspriester	2	11
Mercy, Amtmann	43	242
Merz, Sales, prakt. Arzt	33	191
Meßmer, Jakob, Hofbaukontrolleur	9	40
Metz, August Michael, Rechtspraktikant	8	37
Metzger, Friedr. Wilhelm, Pfr.	9	41
Metzger, Joseph, Priester	37	207
Metzler, Collektor	29	169
Meurer, Franz, stud. med.	52	299
Milz, Joseph, Hülfspriester	2	11
Minderer, Oberamtmann	35	200
Mißler, Michael, Pfr.	34	195
Molitor, SecondLieutenant	25	145
Molitor, prakt. Arzt	33	191
Montfort, Joseph, Hülfspriester	2	11
Moser, Professor	43	242
Mosdorf, Carl Phil. Georg, PfarrCand.	32	188
Morgenstern, Advokat u. Prokurator	43	242
Möhl, Advokat	35	198
Mörmann, Ferdinand, Priester	37	207
Munke, Georg August, Rechtspraktikant	35	198
Müller, Joh. Baptist, Hülfspriester	2	11
Müller, Carl Bernhard, prakt. Arzt	33	191
Muller, Stabschirurg	34	196
Muller, von, Capitain	38	211
Muller, Viktorius, Prior	43	242
Muller, Carl, Dr. Rechtspraktikant	52	300
Musig, v., Geh. Legationsrath	43	242

N.

	Nro.	Pag.
Nabholz, Philipp, Direktor im SchullehrerSeminar in Rastatt	39	217

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Radler, Gottfried, Rechtsprakt.	39	217
	43	242
Reff, Joh Nepomuck, Priester	37	207
Resselhauf, Leopold, Priester	37	207
Neugert, Adrian, Hülfspriester	2	11
Neumeier, Johann, Hulfspriester	2	11
Neveu, Adolph Frhr v., Kammerjunker	1	5
Neveu, Frhr. v., Oberforstmeister	6	29
Nicolai, Lyceumslehrer	11	58
Nüttinger, fürstlich fürstenbergischer Hofrath und GüterInspektor	51	296
Nöel, v., Capitain	38	211
Neppel, Joseph, Hülfspriester	2	11
Nepper, Michael, Pfr.	18	102
Nötling, Oberchirurg	7	32
Nußle, Michael, Pfr.	32	188

O.

Obermüller, Carl, KriegsministeralSecretär	19	108
Oschwald, Ambros, Priester	37	207
Oser, Karl, Priester	37	207
Oerd, Felix, Pfr.	1	6
Oetlieb, Maurus, Pfr.	41	229
Ott, Wendelin, Pfr.	18	102

P.

Paul, Martin, prakt. Arzt	33	191
Pecher, Hofgerichtsrath	9	44
Peter, Carl, stud. theol	52	299
Pierron, v., Major	12	61
Pepus, Adolph, Priester	37	207
Pirsig, Franz Xaver, Priester	37	207
Porbeck, v., Stadtamtsassessor	11	58
Pfaffenhofen, Franz Simon, Frhr. von, Kammerherr	41	229
Pfeuffer, Franz v., Rechtsprakt.	8	37
Pfister, Amtmann	29	168
Pfnorr, Oberst und Commandeur	38	211
Pfrundschuch, Simon, Hulfspriester	2	12
Pfrundschuch, Dam. Reich, Pfr.	35	198
Prestinari, Johann, Cameralprakt.	14	74
Prestinari, Bernh. August, Rechtsprakt.	35	198
Prey, Oberlieut.	38	212

R.

Rabe, Prokurator	43	242
Rapparini, Hofgerichts Sekretetär	4	19
Rasina, Anton, Landchirurg	28	165
Ratzel, Posteffizial	29	169
Raupp, Pfr.	14	74
Rautter, Heinrich, Rechtsprakt.	36	174
Rauter, Eduard, prakt. Arzt	33	191
Rebholz, Mathaus, Priester	37	207
Rechthalter, Franz Ludw. v., Rechtspraktikant	35	199
Reck, Gymnasiumslehrer	34	195
Rees, Landchirurg	9	41
Reichert, v., Major a la Suite	35	145
Reichlin, Xaver, Beneffizial	39	217
Reinhard, Bernhard, PfarrCand.	6	30
Reischach, v., PremierLieutenant	38	164
Reischbacher, Joseph, Priester	37	207
Reiß, Ignaz, Priester	37	207
Reiß, Georg, Revisor	41	229
Rene, Johann, Hulfspriester	2	12
Reuter, HofgerichtsRegistrator	9	41
Rheinländer, Carl, Rechtsprakt.	22	127
Richter, Joh. Nepomuck, Pfr.	28	165
Rieder, Leopold, Rechtsprakt.	8	37
Riesterer, Joh. Baptist	31	182
Rinkenburger, Mathäus, Priester	37	207
Rock, Stephan, Priester	37	207

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Reck, Joseph, Pfr.	34	217
Roggenbach, v., Oberst u. Commandeur	38	211
Roggenbach, v., Rittmeister u. Brigade-Adjutant	38	212
Romann, Pfr.	14	74
Romann, Carl, Berg- u. Hüttenprakt.	20	113
Roßhirt, Dr. Professor u. Hofrath	14	73
	20	112
Roth, Theodor, Diaconus	8	36
Roth, Franz Anton, Pfr.	12	62
Roth, Secondlieutenant	25	145
Rothermel, Franz Xaver, Advokat und Prokurator	9	41
Rotteck, Joseph v., Rechtsprakt.	4	19
Rotteck, Carl v., Rechtsprakt.	33	190
	34	195
Rößler, Carl Adolph, stud. jur.	52	299
Rößlin, Fridolin, Priester	37	207
Ruckhaber, Pfr.	2	11
Rudolff, Anton, Pfr.	18	102
Ruf, Capitain	28	164
Rummel, Herrmann, Rechtsprakt.	3	16
Ruth, Franz, Ingenieurprakt.	22	127
Rüdt, Frhr. v., Legations-Secretär	16	87

S.

Sachs, Friedrich, Capitain	7	32
Sachs, Capitain	12	61
Sachs, Kirchenrath, Dekan	27	161
Sachs, Kanzlist	28	166
Sachs, Max, Pfarr-Cand.	32	188
Salzer, Friedrich, Apotheker	26	154
Sattler, Carl Frdr., Hülfspriester	2	12
Sauer, Anton, Priester	37	207
Sauerbeck, Carl, prakt. Arzt	33	191
Sauerbeck, Baurath	39	216
Seeger, Benedikt, Pfr.	20	113
Sehringer, Georg, Diakonus	11	58
Seither, Assistenzarzt	6	29
Seither, Amtschirurg	37	206
Seitz, Franz, Priester	37	207
Seldeneck, v., Rittmeister	27	160
Seldeneck, v., Major, Flügeladjutant u. Viceoberstallmeister	41	229
Serer, Stadtamts-Expeditor	36	204
Seubert, Maximilian, Dr. prakt. Arzt	33	191
Siegel, Staatsrath u. Kreisdirector	47	258
Sievert, Kirchenrath u. Dekan	27	161
Simon, Anton, Hülfspriester	2	12
Sinngrün, Carl, Pfr.	51	297
Sommer, Auditor	19	108
Sommer, Capitän	28	164
Sommerschu, Physikus	1	5
Sulzer, Anton, Benefiziat	12	62
Sutter, Kanzlist	28	166
Schaller, Joh. Baptist, Decan u. Pfr.	39	217
Schäffer, Frhr. v., Generallieut.	50	292
	51	296
Schornberger, Capitain	12	61
Scharpf, Gymnasiums-Direktor in Offenburg	4	19
Scherer, Posteffizial	29	169
Scherer, Anton, Priester	37	207
Scheerer, Heinrich, Bäckermeister	38	212
Schelver, Hofrath und Professor	1	8
Scheyrer, Posteffizial	18	102
Schilling, v., Secondlieut.	7	32
Schilling, Max, Rechtsprakt.	18	102
Schilling, Frhr. v., Oberforstmeister	35	200
Schilling, Joh. Nepomuck, Priester	37	207
Schillinger, Christoph Joseph, Pfr.	4	19
Schindler, Physikus	22	127
Schlaar, Carl, Rechtsprakt.	8	37
Schmelzinger, Polizeidiener	37	206

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schmid, Joh. Baptist, Pfr.	9	42
Schmidt, Revisor	26	154
Schmitt, Adam, Hülfspriester	2	12
Schmitt, Viktor, Hülfspriester	2	12
Schmitt, Ignaz, Bürgermeister	12	61
Schmitthenner, Pfr.	39	217
Schmutzer, Ludwig, Pfr.	37	206
Schneller, Professor	28	166
Schnickel, Medizinalrath	26	154
Schuler, Hieronimus, Priester	37	207
Schultes, Joseph, Priester	37	207
Schulz, Capitan	27	160
Schwarz, OberstLieutenant	12	61
Schwarz, Dr. Geh. Kirchenrath	32	187
Schwarz, StiftungsRevisor	32	188
Schwarz, Carl Theodor, stud. jur.	52	299
Schweitzer, Ferdin. v., LegationsSekr.	16	87
Schwemmlein, Gymnasiumslehrer in Offenburg	4	19
Schwenk, Thomas, Pfr.	1	6
Schwörer, Ignaz' Dr. Professor	6	29
Schwörer, Franz Sales, Dr. med.	33	191
Speck, Rittmeister in der Gendaemerie	6	29
Speck W., PremierLieut.	7	32
Speicher, Kaspar, Hülfspriester	2	12
Spinner, Wendelin, Advokat und Prokurator	16	87
Sprenger, Heinrich, Berg- und Hüttenpraktikant	20	113
Sprenger, Wasser- und Straßenbau-Inspektor	24	134
Spreter, Conrad, Rechtsprakt.	39	217
Springer, Joh. Baptist	43	241
Stabel, Advokat und Prokurator	18	102
Stahl, Joh. Georg, Gefangenwärter	18	101
Stahl, Hofkammerrath	51	297
Staatsmann, PfarrCandidat	52	300
Staiger, Johann Baptist, Hülfspriester	2	12
Stehlin, Achaz, Rechtsprakt.	35	199
Stengel, Libertus, Professor extraord.	37	206
Stephani, Ludwig, Rechtsprakt.	20 25	112 146
Steuer, Amtsrevisor	34	196
Stetten, v., Kammerherr u. Hofgerichtsrath	20	114
Steidle, Anton, Kaplan	9	42
Steidinger, Jakob, Pfr.	15	82
Steiger, Jos, Hülfspriester	2	12
Stein, Friedrich, Rechtspraks.	8	37
Steinam, Postmeister	18	102
Steinröder, Pfr.	31	182
Stiegler, Fidel, Amtsassessor	29	169
Stickler, Benedikt, Priester	37	207
Stolz, Alban, Priester	37	207
Stöckel, Franz, Cameralpraks.	14	74
Stölzel, Rittmeister in der Gendarmerie	6	29
Störk, Balthasar, Priester	37	207
Strauß, Adolph, Dr. med.	33	191
Streicher, Joseph, Amtsassessor	29	169
Striegel, Philipp, Pfr.	7	33
Strickel, August, Rechtspraks.	35	199
Strohmaier, Joseph, Ingenieurpraks.	22	127
Stumpf, Anton, Hülfspriester	2	12
Szuhany, Capitain	12	61

T.

Teufel, Pfr.	1	6
Theobald, v., Amtmann	7	33
Thiery, Bezirksbaumeister	15	82
Thoma, Karl, Hülfspriester	2	12
Thomen, Friedrich, PfarrCand.	32	188
Toprano, Franz, Priester	37	207
Trefurt, Hofgerichtsrath	7	33
Tröger, Georg, Cameralpraks.	14	74

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
U.		
Ueberle, Förster	15	82
Ulrich, Phil. Jak., Pfr.	22	127
Unterrheiner, Michael, Pfr.	3	16
V.		
Vaghinger, Adolph, Ingenieurprakt.	26	154
Vierordt, Ernst, Stiftungsverwalter	18	102
Vierordt, Regierungsrath	36	204
Villing. v., Secondlieut.	25	145
Volz, Georg Anton, Pfr.	6	30
W.		
Waag, General Staatskassier	47	258
Wachs, Rittmeister in der Gendarmerie	6	29
Wagner, Friedrich Wilh., PfarrCand.	32	188
Waitzenegger Dr. Physikus	15	82
Walchner, Dr Professor u. Bergrath	12	62
Waldkirch, Maximilian Graf v., Kammerherr	1	5
Walter, Johann, Hülfspriester	2	12
Walter, Joseph, Pfr.	51	297
Wandt, Capitain	28	164
Wanker, Otto v., Advokat und Prokurator	20	113
Weber, Professor der Musik	20	112
Weber, Oberst	12	61
	25	146
Weber, Johann, Priester	37	207
Wedekind, Karl, Rechtspraktikant	31	182
Wedekind, Carl Advokat u. Prokurat.	46	254
Wehrle, Joseph, Pfr.	39	217
Weiler, Wilhelm v., Ingenieurprakt.	22	127
Weiler, Frhr. v., Geh. Rath	51	296
Weimar, Christoph Mich., PfarrCand.	32	188
Weinschank, Arnold, Rechtspraktikant	3	16
	37	206
Weissinger, Ministerialrath	43	242
Weizel, Domanenverwalter und Oberneinnehmer	3	16
	39	218
Welker, Capitain	52	300
Welte, Ferdinand, Rechtspraktikant	3	16
	7	34
Weltin, Joseph, Pfr.	37	206
Wengler, Heinrich, Rechtspraktikant	8	37
Wernlein, Medizinalrath	25	146
Werner, Handelsmann und Consul	39	216
Werrenwag, Hofgerichts Secretär	15	82
Wiedemer, Hofgerichtsadvokat	8	38
Wiggenhauser, Joh. Baptist, Kaplan	41	230
Wilkens, Ludwig Julius, prakt. Arzt	33	191
	46	254
Will, Amtsrevisor	20	114
Willstatter, Mayer, prakt. Arzt.	33	191
Wimpfen, Graf v., k. k. östreich. Oberst und Commandant	11	57
Winkopp, Adolph, Rechtspraktikant	30	174
	35	195
Winter, Gustav, Cameralprakt.	14	74
Winter, Staatsminister des Innern	51	296
Winterhalter, Thomas, Priester	37	207
Winterhalter, Physikus	11	58
Wintermantel, Joseph, Rechtspraktikant	4	19
Wippermann, August, Ingenieurprakt.	22	127
Wirth, Dr. Physikus	43	241
Wittich, Kirchenrath und Dekan	1	6
Wittmann, Amtskeller	39	218
Wittum, Rechtspraktikant	14	74
	29	169
Wollschläger, Archiv- und Regierungsrath	7	33
Wörner, Joseph, Pfr.	36	204
Wundt, Maximilian, Pfr.	27	161
Würmle, Georg, Priester	37	207

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Z.		
Zacharia, Carl Eduard, stud. juris.	52	299
Zanini, v., k. k. östr. Oberst und Militär-Referent	11	57
Zeller, Dr. Physikus	6	29
Zimmermann, Franz Jos., Dr. Professor	39	218
Zistler, Amtsrevisor	34	196
Zöller, Secondlieutenant	7	32
Zwiebelhofer, Ludwig, Hülfspriester	2	12

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1833.

Verordnung.

(Die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlags-Register betreffend.)

Die §§. 27 und 28. der Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge vom 8. Oktober v. J. Regierungsblatt Nro. 58. schreiben vor, daß und in welcher Form die Verzeichnisse der Steuerkapitalien der Gemeindegenossen getrennt von jenen der übrigen Gemarkungsgenossen zu fertigen sind. Ueber die Art, wie zu diesem Behufe die Staatssteuerkataster und Steuerzettel und die Dienste der Steuerperäquatoren benutzt werden können, wird nun nach gepflogener Communikation mit dem großherzoglichen Finanzministerium und im Einverständnisse mit demselben Folgendes verordnet:

1) Die Gemeinden können sich von dem nach dem Ab- und Zuschreiben alljährlich neu gefertigten Staatssteuerkataster, sowie von den Steuerzetteln selbst vollständige Abschriften geben lassen.

2) Der Steuerperäquator hat ihnen diese Abschriften auf Verlangen zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er bezieht hiefür und zwar für Abschriften der Steuerzettel die für solche Abschriften schon allgemein vorgeschriebene Gebühr (bei den Grundsteuerzetteln Litt. A. ½ kr. per Item, und bei den andern Steuerzetteln 4 kr. von der Seite), sodann für die Abschriften des Steuerkatasters ½ kr. per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen passirt keine besondere Gebühr.

3) Die Abschriften von dem jeweiligen neuen Staatssteuerkataster sind den Gemeinden, wo sie dieselben begehren, im Laufe der Monate Juni und Juli abzugeben.

4) Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst besitzen, hat der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen auch in den Steuerzettel-Abschriften der Gemeinde ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von ½ kr per Item.

Digitized by Google

5) Sind die Ab- und Zugänge nicht bedeutend, (namentlich wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Item betreffen) so kann der Gemeinderath, wenn er keine vollständige Abschrift des neuen Katasters (§. 1—3.) begehrt, durch den Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen gegen die Gebühr von 1 kr. per Item in der Abschrift des vorjährigen Katasters eintragen lassen.

Die durch das Ab- und Zuschreiben geänderten Item sind hiebei im vorjährigen Kataster durchzustreichen und nach dem Ergebniß des Ab- und Zuschreibens unten neu anzuhängen, oder an der alten Stelle unmittelbar über dem durchstrichenen Item einzutragen.

6) Wenn die Gemeinde (zufolge der §§. 1—5.) eigene Abschriften der Staatssteuerkataster und Steuerzettel besitzt, so kann der Gemeinderath das in den §§. 27 und 28. der Gemeindevoranschlags-Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß, welches die Grundlage des Hebregisters für die Gemeindeumlagen bildet, und worin eben deshalb eine offene Kolonne für den nachherigen Eintrag der Umlage und eine solche daneben für den Eintrag der Zahlung aufzunehmen ist, durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen.

7) Da, wo die Gemeinde keine eigene Abschrift des Staatssteuerkatasters und der Steuerzettel besitzt, hat sie dieses Verzeichniß gegen $\frac{1}{2}$ kr. vom Item jedesmal durch den Steuerperäquator fertigen zu lassen.

8) Zu diesem Zwecke hat der Rathschreiber demselben, wenn er zum Ab- und Zuschreiben in die Gemeinde kommt, sogleich ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindebürger zuzustellen.

Diesem Verzeichnisse

a) der Gemeindebürger, beziehungsweise Bürgerwittwen,

ist beizufügen:

b) welche staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben,

c) und welche Landwirthschaft treiben, so wie auch

d) wer von den Gemeindebürgern oder staatsbürgerlichen Einwohnern ein einleibiges Schupflehen und welches besitze?

9) Darnach kann der Steuerperäquator sogleich beim Ab- und Zuschreiben, wenn er noch Zeit dazu findet, das in §. 6. erwähnte, durch die §§. 27 und 28. der Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß fertigen.

Digitized by Google

Kann dies nicht mehr geschehen, so hat sich der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche zum Theil in die 1te und zum Theil in die 2te Abtheilung des fraglichen Verzeichnisses gehören oder zum Theil ganz frei bleiben (d. i. hinsichtlich der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich der Besitzer einleibiger Schupflehen, hinsichtlich der Fabrikanten und der Pfarrer und Schullehrer, sowie hinsichtlich der im §. 71. der Gemeindeordnung aufgeführten ganz umlagsfreien Steuerobjekte), die zur Ausscheidung erforderlichen Notizen aus den Steuerzetteln auszuziehen, um sodann spätestens bis Ende Juli das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 6.) in seinem Wohnorte zu fertigen.

10) Auch im Falle des §. 6, wo die Gemeinde eigene Abschriften des Katasters und der Steuerzettel besitzt, kann der Gemeinderath gleichwohl das dort erwähnte Verzeichniß im Laufe des Monats Juli ebenfalls durch den Steuerperäquator gegen ½ kr. vom Item fertigen lassen. Er hat ihm zu diesem Zwecke die im §. 8. bezeichneten Aufschlüsse nebst den Kataster- und Steuerzettel-Abschriften mitzutheilen.

11) Geschieht letzteres nicht und muß deßhalb der Steuerperäquator besonders in den Ort der Gemeinde reisen, so sind ihm nach dem bestehenden Tarife auch die Reisekosten zu vergüten. Eben dieses findet statt, wenn der Steuerperäquator im Falle des §. 7. nicht beim Ab- und Zuschreiben gemäß dem §. 8. zur Erhebung der im §. 9. bezeichneten Notizen veranlaßt worden wäre, und deßhalb die Reise später nochmals unternehmen müßte.

12) Das Umlagsregister (Hebregister), wovon in §. 34. der Instruktion für Gemeindevoranschläge die Rede ist, kann der Gemeinderath durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen. Auch der Steuerperäquator ist zur Fertigung desselben gegen eine Gebühr vom ½ kr. per Item verbunden, wenn er noch spätestens in der ersten Hälfte des Oktobers dazu aufgefordert wird.

Die Fertigung dieses Registers kann einfach dadurch geschehen, daß nach genehmigtem Voranschlag für jedes Item des in §. 6. erwähnten Verzeichnisses das zu berechnende Umlage-Betreffniß in die zu diesem Zwecke zu errichtende erste offene Kolonne jenes Verzeichnisses eingetragen wird, um später daneben in die andere offene Kolonne des nämlichen Verzeichnisses noch die Zahlung eintragen zu können.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisations-Casse sind am 4ten d. M. die hiernach verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1831 bis 31sten Mai 1832 von der Amortisations-Casse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . .	2,500 fl.	— kr.
Zins-Coupons zu solchen	112 "	30 "
Promessenscheine	776 "	— "
Partial-Loose des Anlehens von 1820 . . .	260,218 "	— "
Cassen-Obligationen von 1824	1,500 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	90 "	— "
Vier und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 .	16,900 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	189 "	— "
Vierprozentige Rentenscheine von 1829 . . .	90,000 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	351,952 "	— "
Zusammen :	724,237 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

(Stiftungen.)

Der in Haslach verstorbene, pensionirt gewesene Pfarrer Joseph Alois Hansjakob hat:

1) ein Kapital von 100 fl. für die Schule zu Langenbach, aus dessen Zinsen die nöthigen Bücher für arme Schulkinder angeschafft werden sollen,
2) ein Kapital von 100 fl. zu gleichem Zweck für die Schule im Kinzigthal, und
3) ein Kapital von 300 fl. für die Stadt Haslach, aus dessen Zinsen dürftige

Digitized by Google

junge Leute zur Erlernung eines Handwerks unterstützt, und wobei auf dürftige Verwandte des Testators vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, durch letztwillige Verfügung hinterlassen.

Ein Ungenannter hat zur Wiederherstellung des ehemaligen Krankenzimmers im Armen-Hospitalgebäude zu Tauberbischofsheim zur Aufnahme von verunglückten oder kranken Fremden die Summe von 100 fl. geschenkt.

Die ledige Apollonia Wursthorn von dem Spitalhof in der Pfarrei Kirchdorf hat ein Kapital von 150 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Kirchdorf gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem seitherigen Geschäftsträger in Paris, Legationsrath Gerstlacher, den Charakter als Geheimer-Legationsrath zu ertheilen;

den Geheimen-Hofrath Eichrodt zu Carlsruhe wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen und dagegen den seither der Regierung des Unter-Rheinkreises beigegeben gewesenen Legationsrath Büchler mit dem Charakter als Geheimer-Hofrath zum Sekretär bei Höchstihrem Staatsministerium zu ernennen;

die Kammerjunker Freiherrn Rudolph von Berckheim und Grafen Maximilian von Waldkirch zu Höchstihren Kammerherren, den Grafen Rudolph von Hennin und den Freiherrn Adolph von Neveu aber zu Höchstihren Kammerjunkern zu ernennen;

den Hofgerichts-Assessor Litschgy in Meersburg zum Hofgerichtsrath in Rastatt, und

den Rechtspraktikanten August Föhrenbach aus Mannheim zum Assessor bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu ernennen; ferner

dem praktischen Arzt Sommerschu in Carlsruhe den Charakter als Physikus zu ertheilen;

Digitized by Google

dem Pfarrer Arnold zu Neckargemündt die durch die nachgesuchte Entlassung des Kirchenraths und Dekans Wittich zu Mauer erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Neckargemündt,

dem bisherigen Pfarrer zu Ladenburg, Dekan Johann Friedrich Allmang, die evangelische Pfarrei Schriesheim,

dem Pfarrer Georg Christoph Conrad Kilian von Leutershausen die evangelische Pfarrei Gochsheim, mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten,

dem Dekan, Pfarrer Baumann von Unterschüpf die evangelische Pfarrei Schwetzingen, mit der Verbindlichkeit einen ständigen Vikar zu halten,

dem Pfarrer Teufel zu Oberbiederbach die katholische Pfarrei Sasbach, im Amte Breisach,

dem Pfarrer Anton Ehren in Bleichheim die katholische Stadtpfarrei Endingen,

dem Pfarrer Thomas Schwenk zu Oberprechthal die katholische Pfarrei Oberwinden im Amte Waldkirch,

dem Beneficiaten und Lehrer an der Realschule zu Villingen, Felix Orth die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrei Jestetten, und

dem Verweser der St. Martinspfarrei zu Freiburg, Raimund Hermanutz aus Stockach, die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, zu übertragen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Vikarius Georg Henrich von Heidelberg auf die Diaconatstelle zu Eberbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Da die zweite Beamtenstelle bei den Bezirksämtern Müllheim und Gengenbach erledigt worden, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15ten November v. J. Nro. 3170. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Staabschirurgat Stühlingen zu einem Landchirurgat erhoben, und mit dessen Vergebung die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. und die Verleihung des üblichen Aversums für eine Pferdsfourage mit 120 fl. verbunden werde. Die Competenten um dieses Landchirurgat werden aufgefordert, sich binnen

Digitized by Google

6 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Die durch das Ableben des geistlichen Raths und Dekans Dr. Biechele längst erledigte, mit dem Stadtdekanat verbundene St. Martinspfarrei in Freiburg ist wieder zu besetzen. Sie erträgt nunmehr in Geld und Naturalien beiläufig fünfzehnhundert Gulden. Außerdem empfängt der Stadtpfarrer für jeden der 4 Cooperatoren in Geld und Naturalien 330 fl., nämlich 200 fl. für Verköstigung und 130 fl. als Gehalt. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Kreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Bleichheim, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Geld, Naturalien, Güternutzungen und Kleinzehnten, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Parrpfründe, auf welcher die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. zu salariren, nebst der weitern Verpflichtung, eine Kriegsschuld von 540 fl. 31 kr. mittelst eines Provisoriums in 10 Jahrsterminen abzuzahlen, haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der gräflich von Kageneck'schen Grundherrschaft gemäß der Verordnung vom 6ten Juni 1811 im Regierungsblatt Nro. 18. zu melden.

Die Bewerber um die katholische Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Kleinzehnt, worauf aber eine in 8 Jahrsterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 128 fl. 16 kr. haftet, haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarres Ignatz Knörr ist die katholische Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 1000 fl. in Naturalfirum, Güterbenützung und Zehnten, worauf jedoch ein Kriegsschulden-Kapital ruht, dessen Betrag dermalen noch nicht genau bestimmt werden kann, zu dessen successiver Heimzahlung aber dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium wird bewilligt werden, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag zwischen 500 bis 600 fl. in Zehnt, Güternutzungen, Naturalfirum und

Digitized by Google

Grundzinsen ist erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit, 98 fl. 8 kr. als Kriegskosten-Kapital mittelst eines Provisoriums in 5 Jahren abzuzahlen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Das Präsenz-Kaplanei-Beneficium Corporis Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien, mit welcher zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Beneficiat der Jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Rietheim verbunden ist, ist erledigt worden. Die Competenten um diese dem Konkursgesetze unterliegende Kaplaneipfründe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Zu der im Regierungsblatt von 1832. Nro. 64. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen, wird nachträglich bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegskosten-Kapital von 139 fl. hafte, zu dessen Zahlung ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist.

Gestorben ist:

am 30ten November v. J. der Hofrath und Professor Schelver zu Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1833.

Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amts betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 30ten v. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß die von Höchstihrem Oberhofmarschall-Amt nach Maaßgabe der neusten Hofordnung vom 2ten November 1750, der höchsten Verordnung vom 22ten Juni 1795, der Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 22ten Juli 1809. und vom 26ten Februar 1812, sodann der höchsten Verordnung vom 21ten März 1812, und der Bekanntmachung des Oberhofmarschall-Amts vom 18ten Januar 1820. bisher ausgeübte Civil-Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheater-Personale, und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim übergehen soll.

In Gemäßheit erhaltenen höchsten Auftrags wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim bereits angewiesen sind, die bei dem Oberhofmarschall-Amt derzeit anhängigen, nun zu ihrer Competenz gehörigen einschlägigen Rechtssachen unverzüglich zu übernehmen, und in gesetzlicher Weise zu erledigen.

Carlsruhe den 4ten Januar 1833.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die in Gemäßheit der neuen bürgerlichen Proceßordnung je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen betreffend.)

Die in der neuen bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen über beizurechnende Zusatztage zu den Fristen in den im Gesetz ausgedrückten Fällen machen Vorschriften zu deren Vollzug und eigene Anordnungen nothwendig.

Es wird daher in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M. Nro. 3317. verordnet:

§. 1.

Da, wo eine Parthei eine gerichtliche Handlung ausserhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes vorzunehmen hat, soll die Berechnung der Zusatztage nicht nach der Entfernung ihres Wohnsitzes, sondern nach der Entfernung des Sitzes desjenigen Amts, unter welches ihr Wohnsitz gehört, vom Sitze desjenigen Gerichts, wo die Handlung vorzugehen hat, berechnet werden.

Dieß gilt auch für diejenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand nicht bei dem Amt haben, in dessen Bezirke sie wohnen.

§. 2.

Wo sich bei der Berechnung entweder eine kürzere Entfernung als von sechs Stunden, oder ein nicht volle sechs Stunden betragender Rest ergiebt, ist diese kürzere Entfernung oder der Rest so zu berechnen, als wenn eine wie der andere sechs Stunden betrügen.

§. 3.

Die von der großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßen-Baues entworfene, demnächst im Druck erscheinende Tabelle über die Entfernungen jedes Amtssitzes von dem andern und von dem Sitze der Gerichtshöfe und höchsten Landesstellen ist sämmtlichen Gerichtsstellen zuzufertigen, allda öffentlich anzuheften, und es sollen die darin bestimmten Entfernungen bei der Berechnung der Zusatztage zu den Fristen zu Grunde gelegt und angenommen werden.

Carlsruhe den 24sten Dezember 1832.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Oberst-Kammerherrn und Geheimenrathe Freiherrn von Edelsheim zugleich die Functionen als Obercereremonien-Meister zu übertragen, HöchstIhren Kammerherrn und Geheimenrath von Baumbach aber zum Ceremonien-Meister zu ernennen;

den Oberbibliothekar Professor Eiselein an der Hochschule zu Heidelberg in den Pensionsstand zu versetzen, und die Geschäfte eines Oberbibliothekars bei dieser Hochschule dem Professor Bähr daselbst zu übertragen;

Höchstdieselben haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Titel „Zettelverwalter" aufgehoben und die Individuen, welche denselben bisher hatten, den Titel „Revisor" erhalten sollen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem erbetenen Diensttausch des Pfarrers Rückhaber von Göbrichen, und des Pfarrers Bark zu Mundingen die höchste Genehmigung zu ertheilen, ferner

dem Pfarrer Johann Baptist Lenz in Oberharmersbach die katholische Pfarrei Schenkenzell, im Amte Wolfach, zu verleihen.

Am 3ten September v. J. wurden zu Freiburg folgende 40 großherzogliche Tischtitularen zu Priestern geweiht, und hierauf zur Aushülfe in der Seelsorge angestellt:

Joseph Albert von Gamburg,
Wilhelm Aman von Ueberlingen,
Wilhelm Baumann von Watterdingen,
Johann Nep. Beck von Seelbach,
Fidel Brunner von Hüfingen,
Dominik. Burger von Oberspitzenbach,
Heinrich Burkard von Pfaffenhofen,
Johann Deger von Tauberbischofsheim,
Joh. Bap. Eberle von Ueberlingen,
Melchior Eck von Ilmspan,
Anton Eiermann von Buchen,
Joseph Greiner von Bonndorf,
Joseph Günther von Schwanningen,
Hubert Henzler von Hegne,
Heinr. Lud. Hofmann von Sinsheim,
Joseph Kaiser von Strittmatt,
Sebast. Kettemann von Bretzingen,
Michael Kuenzer von Herbolzheim,
Karl Künle von Breisach,
Karl Lanz von Radolphzell,
Ignaz Menner von Freiburg,
Johann Bapt. Müller von Bräunlingen,
Joseph Milz von Konstanz,
Joseph Montfort von Freiburg,
Adrian Neugort von Neuhausen,
Johann Neumeier von Tauberbischofsheim,
Joseph Roppel von Radolphzell,

Digitized by Google

Simon Pfreundschuh von Tauberbischofsheim,
Johann Renn von Möhringen,
Karl Friedrich Sattler von Freiburg,
Viktor Schmitt von Steinenstadt,
Adam Schmitt von Oberwittighausen,
Anton Simon von Grünningen,
Kasper Spricher von Alfeld,
Joh. Bap. Staiger von Konstanz,
Joseph Steiger von Freiburg,
Anton Stumpf von Walldürn,
Karl Thoma von Löffingen,
Ignaz Walter von Schuttern,
Ludwig Zwiebelhofer von Rastadt.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Marcus Deckret, ist die Pfarrei Unadingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag, Grundzinsen, Holzcompetenz und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf aber ein Kriegsschuldenkapital haftet, welches einstweilen auf 201 fl. 36 kr. berechnet ist, und zu dessen Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Die Pfarrei Oberharmersbach, im Amt Gengenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag ist erledigt. Zur successiven Heimzahlung des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von 79 fl. 12 kr. ist ein Provisorium von 10 Jahren, welches jedoch schon vom Jahr 1829 zu laufen angefangen hat, bewilligt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.)

Mit der königlich baierischen Regierung ist unterm 9ten December vorigen Jahrs nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Nachdem die großherzoglich badische mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

„Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische als die königlich baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber

Digitized by Google

seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register, nebst den etwa gepfändeten Objekten, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den großherzoglich badischen und königlich baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausge-

Digitized by Google

fertigte Erklärung, soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.“

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu achten.

Carlsruhe den 11ten Januar 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Die landesherrliche Genehmigung einer von dem Freiherrn von Berstett erneuerten Stammguts-Stiftung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten September d. J. Nro. 2648. dem schon im Jahr 1748. von dem Freiherrn Wolfgang Sigmund von Böcklin zu Gunsten seines Bruders, des Freiherrn Jakob Christoph von Böcklin, errichteten, nach dessen, ohne männliche Nachkommenschaft erfolgten Ableben aber auf den Freiherrn Philipp Reinhard von Berstett und dessen männliche erstgeborne Nachkommen übergegangenen Stammgut in der von dem dermaligen Besitzer, Staats- und Kabinets-Minister Freiherrn von Berstett, erneuerten Stiftung nach dem jetzigen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, vorbehaltlich der Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Stiftungen.)

Maria Anna von Pfürdt, Klosterfrau des ehemaligen Stifts Güntersthal, hat dem Waisenhause in Freiburg 100 fl., und der Armencasse daselbst ebenfalls 100 fl. vermacht.

Der Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim hat dem dortigen Karl Friedrich Leopold Hospital 120 fl. und

Digitized by Google

eine Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, hat dem Schul- und Armenfond zu Bamlach ein Capital von 50 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter und Obereinnehmer Weizel zu Waghäusel wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Aloid Dufner zu Unterfimonswald die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf im Amte Meereburg, und

dem Pfarrverweser Michael Unterrheiner zu Ewatingen die katholische Pfarrei Ludwigshafen im Amte Stockach zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Herrmann Rummel von Heidelberg, dermalen zu Neckargemünd,
Michael Gernandt in Mannheim,
Andreas Adam von Oberschüpf, dermalen zu Bonndorf,
Arnold Weinschank zu Mannheim,
Ferdinand Welte aus Altdorf, dermalen in Engen,

ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die erledigte Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Waghäusel soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen von heute an, der höchsten landesherlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt Nro VI. gemäß, bei der großherzoglichen Steuerdirection zu melden.

Die Pfarrei Unterfimonswald, im Amte Waldkirch, mit einem Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntenertrag, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die auf der Pfründe haftende Kriegsschuld ad. 199 fl. 30 kr. in 10 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums abzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810, Nro. 38. sowohl bei dem erzbischöfflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Die Lagerung von Transitgütern betreffend.)

Der §. 43. der Zollordnung bewilligte zu Belebung des inländischen Speditionshandels einen geminderten Transitzoll für diejenigen Transitgüter, welche an einen inländischen Spediteur declarirt wurden und die Bestimmung hatten, nach vorheriger Lagerung von demselben weiter versendet zu werden.

Aehnliche, nur größere Begünstigung spricht der neue Transitzoll-Tarif vom 6ten Februar 1826 aus; indem jedoch in demselben nur die eine Bedingung, nemlich die Lagerung in einem unter der Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendem Lagerhaus erwähnt ist, wurde dadurch die Meinung veranlaßt, als seye die andere Bedingung, die Declaration an einen inländischen Handelsmann als Spediteur, nachgelassen.

Diese Meinung ist irrig; der Art. 1. des Gesetzes vom 6ten Februar 1826 hebt ausdrücklich nur den früheren Tarif auf, nicht aber andere darauf bezügliche Bestimmungen der Zollordnung selbst.

Es wird daher erläutert, daß der Satz 1. b. des Tarifs vom 6ten Februar 1826 nur auf jene Transitgüter in Anwendung gebracht werden darf, welche in ein unter Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt, sodann aber durch Vermittelung eines inländischen Handelsmannes als Spediteur weiter versendet zu werden.

Es ist aber nicht nothwendig, daß beide Bedingungen in dem Frachtbrief ausgedrückt seyen; es genügt, wenn in demselben die Güter in ein bestimmtes öffentliches Lagerhaus, oder als Speditionsgut an einen Lagerhausort declarirt sind und wenn, vor der Weiterversendung aus dem Lagerhaus, ein Handelsmann des Ortes sich als Spediteur der Güter erklärt und die Weitersendung besorgt.

Von Transitgütern, für welche sich kein Handelsmann des Lagerhausortes als Spediteur erklärt hat, muß nicht nur bei der Weitersendung aus dem Lagerhaus bis zur

Digitized by Google

Austrittsstätte der volle Transitzoll angesetzt, sondern auch noch für die Strecke von der Eintrittsstätte bis zum Lagerhausort, der hiernach zu wenig berechnete nacherhoben werden.

Carlsruhe den 5ten Januar 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

(Die Zutheilung der Gemeinden Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheiles an dem Condominat-Orte Edelfingen zu dem Amtsbezirke Gerlachsheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13ten December v. J. Nro. 3445. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Ober- und Unterbalbach, mit Einschluß des Labertsbrunner-Hofes, so wie der badische Antheil an dem Condominat-Orte Edelfingen von dem Amtsbezirk Borberg getrennt und dem Amtsbezirke Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe den 7ten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

(Stiftungen.)

Der verstorbene Geheimerath Graf von Benzel-Sternau zu Carlsruhe hat zu Gunsten der Armen des Oberamts Bruchsal eine Stiftung von 500 fl. errichtet.

Die ledige Appolonia Wüsthorn in Kirchdorf hat für die dortigen Armen ein Kapital von 150 fl. gestiftet.

Der verstorbene Revierförster Federle von Blumberg hat zur dortigen Armenkasse den Betrag von 30 fl. und ein Ungenannter den Betrag von 25 fl. zur nemlichen Kasse hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den ersten Kammerherrn, Forstmeister Grafen Alexander von Broussel zum Intendanten der Hofdomänen zu ernennen,

den Grafen August von Leiningen-Neudenau in dem ihm bisher schon provisorisch übertragenen Amte eines Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters zu bestätigen, und

dem Obergerichts-Advokaten und kurfürstlich hessischen Hofrath Carl Häuser den Charakter und Rang eines großherzoglich badischen Hofraths zu ertheilen,

den Cameralpraktikanten Freiherrn Adolph von Marschall zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den Hofgerichts-Sekretär Rapparini zu Rastatt in Pensionsstand zu versetzen,

dem Professor Scharf zu Offenburg die Directors-Stelle am dortigen Gymnasium definitiv zu übertragen, und die provisorischen Lehrer Schwemmlein und Dr. Beck daselbst zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

dem Pfarrer Christoph Joseph Schillinger zu Bretzingen die erledigte katholische Pfarrei Lauda, Amts Gerlachsheim, zu übertragen, und

den Landchirurgen Kopp in Kippenheim in den Ruhestand zu versetzen.

Den Rechtspraktikanten

Joseph Wintermantel aus Donaueschingen,
Joseph von Rotteck aus Freiburg, und
Anton Jüngling von Kuppenheim

ist das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und den Rechtspraktikanten

Heinrich Hammer von Rastatt, und
Anton Maier von Wiesenthal

das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Alexander Löw von Bruchsal ist nach erstandener rigoroser Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Digitized by Google

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die katholische Pfarrei Bretzingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Ertrage von jährlich 1600 fl. in Zehnten, Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph nach Dallau ist die evangelische Pfarrei Lohrbach, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 830 fl. und einer darauf ruhenden Kriegsschuld von 38 fl., welche, soweit sie nicht aus den Interims-Revenüen berichtigt werden kann, der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ehrle nach Seefelden ist die Pfarrei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 23sten December v. J. der pensionirte evangelische Stadtpfarrer Leibnitz zu Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Januar 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8ten Juni 1831, wodurch das Verfassungs-Gesetz vom 14ten April 1825. aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem auf den 31ten Dezember 1832. fünfzehn Mitglieder aus der zweiten Kammer auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831. die in den, in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken erwählten und ebenfalls namentlich aufgeführten Mitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt worden, und daher zu ersetzen sind;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In den in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24ten Januar 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen

und

namentliche Bezeichnung der Mitglieder der zweiten Kammer, welche aus solcher ausgetreten sind.

I. Stadt Karlsruhe:

1) Bürgermeister Klose daselbst,

2) Gemeinderath Goll daselbst.

II. Stadt Freiburg:

3) Hofgerichtsrath Wetzel daselbst,

4) Universitäts-Wirthschafts-Administrator Schinzinger daselbst.

III. Stadt Lahr:

5) Handelsmann Embdt daselbst, indessen gestorben.

IV. Stadt Baden:

6) Pfarrrektor Herr zu Kuppenheim.

V. Stadt Durlach:

7) Bürgermeister Weyser daselbst.

VI. Wahlbezirk Müllheim:

8) Bürgermeister Blankenhorn daselbst.

VII. Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:

9) Hofgerichtsrath Bordollo in Rastadt.

VIII. Wahlbezirk Offenburg:

10) Gastwirth Knapp zu Appenweier.

IX. Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:

11) Bürgermeister Löhlein zu Gernsbach.

X. Wahlbezirk Bruchsal:

12) Hofgerichtsrath Hüber in Rastadt, indessen gestorben

XI. Wahlbezirk Sinsheim:

13) Obergerichts-Advokat Gerbel in Mannheim.

XII. Wahlbezirk Buchen und Adelsheim:

14) Handelsmann Hubert in Adelsheim.

XIII. Wahlbezirk Wertheim und Walldürn:

15) Bürgermeister Schüßler in Steinbach bei Wertheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 24sten d. M. St.M.Nr. 147 a. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom heutigen in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten der Stände-Versammlung gnädigst zu ernennen geruht.

I. für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimenrath Kirn, Director der katholischen Ministerial-Kirchen-Section.

II. für die Stadt Freiburg:
den Geheimenrath Freiherrn v. Falkenstein daselbst.

III. für die Stadt Lahr:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

IV. für die Stadt Baden:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

V. für die Stadt Durlach:
den Geheimenrath Kirn in Carlsruhe.

VI. für den Wahlbezirk Müllheim:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Beeck in Freiburg.

VII. für den Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

VII'. für den Wahlbezirk Offenburg:
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

IX. für den Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:
den Hofrichter Hartmann in Rastatt.

X. für den Wahlbezirk Bruchsal:
den Regierungsrath Guhmann in Bruchsal.

XI. für den Wahlbezirk Sinsheim,

XII. für den Wahlbezirk Buchen und Adelsheim, und

XIII. für den Wahlbezirk Wertheim und Walldürn:
den Geheimenrath und Regierungs-Dire tor Dahmen in Mannheim.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdr. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahldistrikte für die Erwählung der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.)

Durch Staatsministerial-Reskript vom 24sten d. M. Nro. 147 b. ist dem unterzeichneten Ministerium die nachfolgende höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zugegangen:

„In Anbetracht, daß die in Gemäßheit der Wahlordnung vom 23sten December 1818 in dem darauf folgenden Jahr getroffenen und seither beibehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Wahlmänner, sodann hinsichtlich der Zahl der Wahldistrikte in den Städten, welche eigene Abgeordnete zur Ständeversammlung zu ernennen haben, mit dem Stande der gegenwärtigen Bevölkerung nicht mehr im Verhältnisse stehen, auch die zweite Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 29sten November 1831 den Wunsch ausgedrückt hat: es möge von großherzoglicher Regierung ein richtigeres Verhältniß angeordnet werden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur nachfolgenden Verordnung Sich gnädigst bewogen gefunden:

1) In den Wahlbezirken, in welchen nach der höchsten Verordnung vom heutigen neue Wahlen vorzunehmen sind, und so auch bei künftigen Wahlen nach §. 39. der Verfassungsurkunde in den übrigen Bezirken, haben die Aemter aus den neuesten Bevölkerungs-Tabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39. der Wahlordnung zu berechnen, und sofern solche größer ist, als die Zahl der bei früheren Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größeren Zahl anzuordnen.

2) Wenn in Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, sowohl bei den gegenwärtig bevorstehenden, als auch künftig bei Wahlen nach obgedachtem §. 39. der Verfassungsurkunde in anderen derartigen Städten, es in den bestehenden Wahldistrikten in Folge der größeren Bevölkerung mehr als acht Wahlmänner treffen sollte, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, gemäß des §. 41. der Wahlordnung eine neue, der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahldistrikte zu entwerfen, und solche nach §. 42. der Wahlordnung von dem vorgesetzten Amt unter Benehmen mit dem zur Leitung der Abgeordneten-Wahl ernannten landesherrlichen Commissär prüfen und genehmigen zu lassen; endlich

3) ist den Aemtern aufzutragen, da wo ein Ort früher nach §. 40. der Wahlordnung wegen zu geringer Einwohnerzahl einem andern Ort einverleibt war, jetzt

Digitized by Google

aber bei einer auf 250 oder darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann zu erwählen berechtigt ist, die deßfallsige Anordnung nach §. 42. der Wahlordnung in Gemeinschaft mit dem obgedachten landesherrlichen Commissär zu treffen, wenn der §. 39. der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommt."

Diese höchste Verordnung wird nun hierdurch öffentlich verkündet, und sowohl die Kreis-Regierungen, Bezirksämter und die Gemeinderäthe, als auch die gnädigst ernannten landesherrlichen Wahl-Commissäre zur Nachachtung angewiesen.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung

über die neue Organisation der großherzoglichen Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungs-Rathes und die ihm untergeordneten Verwaltungszweige betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Verordnung vom 30sten v. M. und Jahrs über die Organisation Höchstihrer Hofbehörden, über die Verwaltung des Hofetats, über die Ausübung der Polizeigewalt und des der Hofbehörde fernerhin verbleibenden Antheils an der Criminal-Gerichtsbarkeit im Hofbezirke, und endlich über die Dienstdisciplin der niederen Hofdienerschaft neue Bestimmungen zu treffen gnädigst geruht.

Demnach ist zuvörderst als oberste Behörde in Hof-, Justiz- und Verwaltungssachen der unterzeichnete Oberhofverwaltungsrath gebildet und niedergesetzt. Derselbe ist unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog untergeordnet.

Ihm untergeordnet sind die vier Hauptverwaltungszweige:

I. das Oberhofmarschallamt,
II. das Oberstallmeisteramt,
III. die Intendanz der Hofdomänen, (der zu der Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte)
IV. die Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters,

deren einzelne Verwaltung zwar unter ihren besonderen Chefs fortbesteht, dergestalt jedoch, daß nicht nur der Oberhofverwaltungsrath die fortlaufende Oberaufsicht über sie ausübt, und demnach von ihren Verfügungen der Recurs an ihn, den Betheiligten offen steht, sondern auch die wichtigeren Vorgänge in den vier einzelnen Zweigen der unmit-

Digitized by Google

telbaren Berathung in dem Oberhofverwaltungsrathe und dessen unmittelbarer Verfügung unterliegen.

Nebst dem beaufsichtigt und verwaltet der Oberhofverwaltungsrath stets unmittelbar:

a) die Polizei in dem Hofbezirk der jeweiligen Residenz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

b) die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Bezirk, in soweit solche nach der Verordnung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 3ten Februar 1820 (Regierungsblatt Nro. V. desselben Jahrs), nach höchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30sten v. M. und Jahrs und in Folge der hiernach von dem großherzoglichen Justizministerium unter dem 4ten d. M. erlassenen besonderen Bekanntmachung fernerhin noch von der Hofbehörde ausgeübt wird;

c) das Hof- Kirchen- und Sanitätswesen;

d) die Hofbibliothek, das Naturalien-, das physikalische und das Münz-Cabinet, nebst den großherzoglichen Kunstsammlungen,

e) das Central- Cassen- und Rechnungswesen, zu dessen Wahrnehmung dem Oberhofverwaltungsrathe:

a) eine Hofrechnungs-Controllkammer,

b) ein Hofzahlamt

beigegeben sind.

Der Oberhofverwaltungsrath ist den obern Staatsbehörden coordinirt, und es gebührt ihm darnach das Prädikat "hochpreißlich."

Zu Mitgliedern desselben sind von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst ernannt:

1) der Vorstand des Oberhofmarschallamtes, Kammerherr und Hofmarschall von Duboys de Gresse als dirigirendes und vorsitzendes Mitglied,

2) der Intendant der Hofdomänen, der großherzogliche erste Kammerherr, Forstmeister Graf Alexander von Broussel,

3) der Vorstand des Oberstallmeisteramtes, der großherzogliche Major und Flügel-Adjutant, Reise-Stallmeister Freiherr Wilhelm von Seldeneck,

4) der Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters, Graf von Leiningen-Neudenau,

5) als rechtsgelehrtes Mitglied, der großherzogliche Hofrath Häuser,

6) der Vorstand der Hofrechnungs-Controllkammer und des Cassenwesens, Kammerrath Stahl.

Der Oberhofverwaltungsrath ist mit dem Anfange des laufenden Jahres in Wirksamkeit getreten.

Höchster Bestimmung zufolge wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22sten Januar 1833.

Der Oberhofverwaltungsrath.
von Duboys.

Vdt. Ziegler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Februar 1833.

Verordnung.

(Den Verkauf des Bürgergabholzes betreffend.)

Zum Vollzug des §. 90. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 21sten December 1831, besagend:

„Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungs-Bedürfnisse gedeckt ist.“

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Erlaubniß zur Veräußerung der Bürgerholzgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

§. 2.

Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungs-Bedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

§. 3.

Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus.

§. 4.

Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§. 5.

Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1.) weggiebt, verfällt gemäß der Verordnung vom 10ten Januar 1810, Regierungsblatt Seite 53. in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preißen gleichkommt.

§. 6.

Die Anzeige einer solchen Gabholz-Veräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51. a. der Gemeinde-Ordnung bezeichnete Maaß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vervollständigter Untersuchung das Straferkenntniß giebt.

§. 7.

Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Rekurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreis-Regierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

§ 8.

Von der Strafe fallen nach der Verordnung vom 10ten Januar 1810 zwei Drittel in das Ortsalmosen und das weitere Drittel erhält der Anzeiger.

Diese Verordnung ist in alle Landesblätter aufzunehmen und bei den Gemeinde-Versammlungen zu verkünden.

Carlsruhe den 22sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, Oberbaurath Rochlitz, die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehene Ritter-Kreuz des königlichen Civilverdienst-Ordens der baierischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Lieutenant Freiherrn Carl von Stockhorn zu Mannheim das Großkreuz Höchstihres Haus-Ordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

am 3ten Januar d. J. die Premierlieutenants der Gendarmerie:

Stölzel,
Speck und
Wachs

zu Rittmeistern zu befördern.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Director des General-Landes-Archivs, Geheimerath von Baur, bis sich Gelegenheit zu dessen anderweitern Anstellung ergeben wird, in den Pensionsstand zu versetzen,

den Kammerherrn und Geheimenrath von Baumbach des ihm übertragenen Amts eines Ceremonienmeisters auf sein unterthänigstes Ansuchen wieder zu entheben, und denselben in den Ruhestand zu versetzen,

dem Forstmeister Freiherrn von Reveu zu Offenburg den Charakter eines Oberforstmeisters zu ertheilen,

den Freiherrn Friedrich von Boyneburg, den jüngern, zu Städtfeld bei Eisenach zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

den außerordentlichen Professor der Geburtshülfe an der Hochschule zu Freiburg, Dr. Ignaz Schwörer, zum ordentlichen Professor in diesem Fache an gedachter Universität zu ernennen,

dem Physikus Himmelseher zu Schönau das erledigte Physikat Sinsheim,

dem Assistenzarzt Dr. Bär in Konstanz das erledigte Physikat Jestetten, mit der Erlaubniß zur Haltung einer Nothapotheke, und

dem praktischen Arzt Dr. Zeller in Lörrach das Physikat Meersburg und die Stelle eines Medizinal-Referenten bei dem dortigen Hofgericht zu übertragen,

dem Staabschirurgen, Assistenzarzt Seither zu Oppenau, die Assistenzarztstelle bei dem Oberamt Bruchsal zu verleihen, und ihm seinen Wohnsitz in Langenbrucken anzuweisen,

dem Ober-Wund- und Hebarzt Grosmann zu Tauberbischofsheim das erledigte Landchirurgat Walldürn,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Carl Kreuzer das erledigte Stabschirurgat Elzach, und

dem Ober-Wund- und Hebarzt Böckh in Sulzburg das Stabschirurgat Jestetten zu übertragen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Georg Anton Volz zu Spechbach die katholische Pfarrei St. Leon, im Amte Philippsburg, und

dem Vikar Anton Herrmann in Gengenbach die erledigte katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, zu verleihen geruht.

Den Rechtspraktikanten

Philipp Kuenzer von Freiburg, dermalen zu Oberkirch,

Christian Leers aus Mannheim, und

Heinrich Ignaz Joseph Kreitler ebendaher, dermalen in Neckarbischofsheim, ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im December des vorigen Jahrs geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Siegmund Blum von Heidelsheim,	Karl Eichhorm von Kembach,
	Albert Ahles von Seckenheim,
Bernhard Reinhard von Ziegelhausen,	Ludwig Koch von Pforzheim, und
Jacob Heinrich Lamey von Dainbach,	Friedrich Körner von Wertheim.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Da die zweiten Beamtenstellen bei den Bezirksämtern Gengenbach und Müllheim, von welchen jede mit einem Assessor wieder besetzt werden soll, erledigt sind, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Annahme der Bürgermeistersstelle zu Weinheim von Seiten des Professors Grimm ist die von demselben bekleidete Rectoratsstelle daselbst mit einem Competenzanschlag von 469 fl. 10 kr. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um solche vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Spechbach, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 1500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen Vikar zu halten, und ihm einen jährlichen Gehalt von 100 fl. auf die Hand zu geben, ist erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Februar 1833.

Verordnung.

(Die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Maase und Gewichte der Eichstätten betreff.)

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten December v. J. Nro. 3440. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die im §. 26. der neuen Maasordnung enthaltene Bestimmung:

„Alle fünf Jahre oder auch früher, im Falle besondere Umstände es nöthig machen „sollten, vergleichen je drei nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maase und Gewichte „nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird.“

dahin abgeändert werde:

„daß diese Untersuchung der Eichmaase und Gewichte in jeder Eichstätte eines „Obereichamtsbezirks von einem Visitations-Commissär alle drei Jahre vorzunehmen, „und immer eine an den Grenzen von zwei Obereichamtsbezirken gelegene Eichstätte „von den beiden Visitatoren gemeinschaftlich zu untersuchen sey, ehe sie, jeder allein, „die übrigen Eichstätten ihres Bezirks besuchen.“

Carlsruhe den 8ten Februar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Commandeur der Gendarmerie von Beust die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 27sten November v. J. den Secondlieutenant von Schilling vom 4ten InfanterieRegiment zum GrenadierBataillon des LeibInfanterieRegiments zu versetzen, und

den RegimentsQuartiermeister des DragonerRegiments Großherzog, Hammes, zum Rittmeister von der Suite zu ernennen;

unterm 11ten December v. J. dem Oberchirurgen Rötling vom 2ten DragonerRegiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

unterm 24sten December v. J. den Sprachlehrer Jaquot als solchen bei der Kriegsschule zu ernennen;

unterm 27sten December v. J. den Oberst und Commandeur der 1sten InfanterieBrigade von Beust in den Ruhestand zu versetzen.

Durch höchste Ordre vom 15ten Januar 1833 wurde

der Oberst und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments Corneli zum Brigadier und Commandeur der 1sten InfanterieBrigade ernannt,

sodann der Premierlieutenant W. Speck vom 4ten InfanterieRegiment in den Pensionsstand versetzt;

ferner: der bisher als Unterchef im Generalstab commandirte Oberstlieutenant der Artillerie von Fischer definitiv zum Generalstab versetzt;

der Major von Geyer vom 1sten DragonerRegiment zum Oberstlieutenant ernannt;

der Capitän Friedrich Sachs vom 3ten zum 4ten InfanterieRegiment versetzt, und der Secondlieutenant Zöller beim 4ten InfanterieRegiment zum Premierlieutenant ernannt.

(Stiftungen.)

Johann Rozinger von Grunern hat durch letztwillige Anordnung sein ganzes Vermögen mit einigen vorübergehenden Belastungen zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen bestimmt.

Der Bürger und Bäckermeister Anton Volk von Herbolzheim hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 300 fl. gemacht.

Der ledig verstorbene Gabriel Schmidt zu Binzgen hat ein Legat von 50 fl. vermacht, wovon die Zinsen zur Anschaffung von Schuhen für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Der Gemeinderath und Handelsmann Oster in Rastatt hat dem dortigen Hospital den Betrag von 80 fl. 20 kr. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann Kern zu Achern die erste Beamtenstelle bei dem Oberamte Offenburg, und

dem bisherigen Garnisons-Auditor von Theobald zu Carlsruhe die zweite Beamtenstelle bei demselben Oberamte zu übertragen,

den zum Hofgerichtsrath in Rastatt ernannten Hofgerichts-Assessor Litschgy zu Meersburg in ersterer Eigenschaft bei dem Hofgericht Meersburg zu belassen,

den seither quiescirten Amtsassessor Trefurt zu Bruchsal zum Hofgerichtsrath in Rastatt, und

den seitherigen Hofgerichts-Advokaten Haas zu Carlsruhe zum Hofgerichts-Assessor in Rastatt zu ernennen;

ferner gnädigst zu genehmigen, daß der bei dem Stadtamt Mannheim angestellte Amtmann Kirn dem großherzoglichen Hofgerichte daselbst zur Aushülfe beigegeben werde;

von dem bei dem General-Landesarchiv angestellten Personale den Archiv- und Regierungsrath Wollschläger, den Kanzleirath Mangold und den Archiv-Registrator Bader, auf so lange bis der Eine oder der Andere wieder anderwärts angestellt werden kann, in den Pensionsstand zu versetzen,

dem Physikus Dr. Küchling zu Kork das erledigte Physikat Lahr zu übertragen,

den im Jahr 1829 bei der Kanzlei des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Wilhelm Kuhn in der Eigenschaft als Ministerial-Kanzlist anzuerkennen, und

dem Stadtkaplan Philipp Striegel zu Mannheim die erledigte katholische Pfarrei Wiesenbach, im Amte Neckargemünd, zu verleihen.

Die von den Grundherren, Freiherren von Berlichingen erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Friedrich August Lehlbach von Ladenburg auf die erledigte evangelische Pfarrei Neunstetten, Decanats Boxberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29sten Januar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ferdinand Welte von Altdorf, und durch Beschluß vom 1sten Februar d. J. dem Rechtspraktikanten Hammer zu Rastatt das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Achern ist erledigt worden; es werden daher die Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch die Uebertragung des Physikats Sinzheim an den Physikus Himmelseher ist das Physikat Schönau mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Versetzung des Dekans und Pfarrers Allmang, nach Schriesheim, ist die evangelische Pfarrei Ladenburg, mit einem Competenzanschlag von 992 fl. 52 kr., worauf jedoch 14 fl. Kriegskosten haften, welche der neu zu berufende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Nachdem die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der längsterledigten katholischen Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, seit mehreren Jahren entgegenstanden, nunmehr beseitiget sind, so wird diese Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 21ten Juni v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Johann Baptist Fischerkeller ist das Kaplaneibeneficium ad St. Blasium in Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 bis 700 fl in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber eine vorläufig auf 43 fl. 47 kr. berechnete, übrigens noch zu liquidirende Kriegsschuld haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Februar 1833.

Verordnung.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen unter 12 fl. herabgesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
Vom Kernen und Waizen per Malter . .	20 kr.	6 kr.
" Roggen	14 kr.	4 kr.
" Gerste	10 kr.	3 kr.
" Spelz	8 kr.	2 kr.
" Mehl per Centner	12 kr.	4 kr.

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der großherzoglichen Steuerdirection zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 16ten Februar 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

(Den landesherrlichen Commissär für die im Wahlbezirk Landamt Bruchsal vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Stände-Versammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten d. M. den Regierungsrath Guhman in Bruchsal auf seine Vorstellung vom 31sten v. M. in Anbetracht seines hohen Alters von der in Gefolge Beschlusses vom 23sten v. M. ihm übertragenen Stelle eines landesherrlichen Commissärs bei der bevorstehenden Deputirten-Wahl zur zweiten Kammer der Landstände gnädigst zu entheben, und gleichzeitig an seiner Statt für den Wahlbezirk Landamt Bruchsal den Geheimerath Kirn zu Carlsruhe als landesherrlichen Commissär zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Dieses wird bezüglich auf die Bekanntmachung vom 26sten, im Regierungsblatt vom 29sten v. M. Nro. V. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16ten Februar 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftung.)

Der großherzoglich badische Sergeant Philipp Jakob Wiessert von Philippsburg hat in seinem öffentlichen letzten Willen d. d. Carlsruhe den 12ten April 1832:

a) dem Schulfond in Philippsburg . . . 200 fl. — kr.

und

b) dem dortigen Armenfond . . . . 332 fl. 22½ kr.

mit der Auflage zugedacht, daß die Zinsen von dem erstern Kapitale zu Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder, und zu Belohnungen an solche arme Kinder, welche sich besonders durch Fleiß in der Schule auszeichnen, verwendet werden sollen. Von 200 fl. am Armenfondkapital hat die Wittwe Bledon in Philippsburg lebtäglich und nach ihrem Ableben ihre Tochter Franziska Bledon, so lange sie ledig bleibt, die jährlichen Zinsen zu genießen; mit ihrer Verehelichung fließen diese, wie jetzt schon die Zinsen von dem Kapitalreste, in den Armenfond.

Dieses wird nach erfolgter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Handelsmann Joseph Goldschmidt zu Carlsruhe als Belohnung für seine im russischen Feldzug vielen Individuen des badischen Armee-Corps mit eigener Aufopferung geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Diaconus August Hausrath von Stein zum Hof- und Stadtvikar in Carlsruhe zu ernennen,

dem bisherigen Pfarrvikar Theodor Roth zu Hügelheim das Diaconat Müllheim zu übertragen,

Digitized by Google

den Kanzlisten Heyser bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen.

Die fürstlich löwenstein-rosenbergische und freudenbergische Präsentation des Priesters Georg Ehrmann von Wertheim, bisherigen Pfarrverwalters zu Unterschüpf, auf die erledigte katholische Pfarrei Wenkheim, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den im November v. J. geprüften 27 Rechtscandidaten sind durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 5ten Februar d. J. folgende 21 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Edwin Benkiser von Pforzheim,
Friedrich Held von Konstanz,
Placidus Haager von Meersburg,
Gustav Karl Lindemann v. Neckargemünd,
Julius Betz von Karlsruhe,
Johann Baptist Betzinger v. Freiburg,
Moriz Bodenheimer von Pforzheim,
Friedrich Fuchs von Mannheim,
Karl Kah von Rastatt,
Johann Nepomuk Kupferschmitt von Freiburg,
Joseph Flügel von Birkendorf,
Graf Gustav v. Enzenberg v. Singen,
Karl Haaß von Karlsruhe,
Franz von Pfeuffer von da,
Friedrich Stein von Deutschneureuth,
Heinrich Wenzler von Bruchsal,
Karl Schlaar von Freiburg,
Aug. Michael Metz von da,
Friedrich v. Kraft-Ebing v. Zizenhausen,
Karl Friedrich Henzler v. Konstanz, und
Leopold Rieder von Ettenheim,

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Bei dem Stadtamt Mannheim ist die Polizei-Beamtenstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich der Vorschrift gemäß durch die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung an jene des Unterrheinkreises zu wenden.

Durch die Uebertragung des Physikat Lahr an den Physikus Dr. Küchling ist das Physikat Kork, mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Uebertragung der Assistenzarztsstelle in Langenbrücken an den bisherigen Staabschirurgen Assistenzarzt Seither ist die Staabschirurgatsstelle in Oppenau, mit der zugleich die Besorgung der Neuchbäder und der Legalfälle in diesem Bezirk nebst einem Gehalt von 150 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage verbunden ist, in Erledigung

Digitized by Google

gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der praktischen Aerzte, die zugleich Wund- und Hebärzte sind, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden, wobei zur Nachricht dient, daß dem künftigen Staabschirurg der Charakter als Assistenzarzt ertheilt wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dell nach Kürzel ist die evangelische Pfarrei Kleinenkems, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 532 fl. 43½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich daher bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Pfarrers Joseph Fischer ist die katholische Pfarrei Kirchen, Amts Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, zum Gehalt des den Filialort Stetten pastorirenden Priesters jährlich 100 fl. abzugeben, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 30ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fabian Steiner ist die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 1200 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, wegen des Filials Kirchhardt einen ständigen Vikar zu halten, und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, auch das auf der Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 289 fl. 58 kr. in zehn Jahresterminen abzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nro. 38. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

(Berichtigung.)

In der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nro. VI. vom 4ten Februar d. J. Seite 28. (die Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens betreffend) lese Zeile 2 statt: „Oberbaurath", Director Rochlitz.

Gestorben sind:

am 20ten December v. J. der Hofgerichts-Advokat Wiedemer zu Rastatt,
am 29ten " " " der Hofgerichts-Advokat Franz Decker zu Rastatt,
am 16ten Januar d. J. der pensionirte Geheimerath v. Chrismar zu Constanz, und
am 28ten " " " der Amtmann Eichrodt zu Durlach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Merz 1833.

(Stiftungen.)

Die Erbsubstitution des zu Bona-Sola in Italien im Jahr 1800 verstorbenen k. k. österreichischen Hauptmanns Wilhelm von Quenandon zu Gunsten des Armen-Instituts in Freiburg auf den Fall, daß die von dem Testator eingesetzte Universalerbin vor ihm unverheurathet und ohne eigene Kinder sterben würde, ist durch Vergleich zwischen den Betheiligten während der Lebzeiten dieser Universalerbin, der Wittwe des Hofgerichtsraths Preis zu Meersburg, Angelika geborne von Ofer, dahin in Vollzug gesetzt worden, daß von der genannten Haupterbin dem Armen-Institut zu Freiburg die Summe von 8500 fl. unter Vorbehalt lebenslänglicher Verabfolgung der Zinsen mit 4. vom Hundert von dieser Kapitalsumme eigenthümlich abgetreten worden ist. — Dieser Vergleich hat Namens des Armen-Instituts die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Altbürgermeister Wacker zu Waibstadt hat zur innern Einrichtung des schon früher auf seine Kosten erbauten Krankenhauses 300 fl. und zu dessen Unterhaltung und zur Verpflegung der Kranken weitere 1100 fl. geschenkt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zu Gründung eines Almosenfonds in Steinmauern dem Stiftungsfond daselbst eine Schenkung von 620 fl. gemacht.

Die verlebte Wittwe des Daniel Krebs, Margarethe Elisabeth, geborne Linder, hat dem evangelischen Hospital zu Mannheim ein Kapital von 300 fl. vermacht.

Ein Ungenannter hat ein Kapital von 300 fl. für die katholische Pfarrei Bürgweiler mit der Bestimmung gestiftet, daß der jährliche Zins an die drei ärmsten, mit Kindern belasteten Wittwen in Bürgweiler alle Jahre ausgetheilt werden solle.

Alt-Schwanenwirth Georg Meier von Allmendshofen hat schon im Jahr 1829 eine Stiftung von 200 fl. für die dortige Schule gemacht, woraus die Zinsen zur Anschaffung von Schulrequisiten für die armen Schulkinder verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Die verstorbene Ehefrau des Dr. Götzenberger zu Heidelberg, eine geborne Peckler, hat ein Legat von 300 fl. in das katholische Hospital daselbst gestiftet.

Ein Ungenannter hat 150 fl. zur Anschaffung für Schreibpapier, Bücher und andere Bedürfnisse für die Schule in Neudingen geschenkt.

Die verstorbene Dorothea Wilhelmine Jeanette Bader zu Mannheim hat der dortigen Armenanstalt 100 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Barbara Bucher von Spoltenstein, im königlich würtembergischen Oberamt Tettnang, hat zum Armenfond zu Immenstaad ein Kapital von 100 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die dortigen Armen hinterlassen.

Eine unbekannte Wohlthäterin aus der Bürgerschaft zu Rastatt hat dem Spital daselbst eine Schenkung von 40 fl. 30 kr. gemacht.

Handelsmann Wilhelm Haas in Schiltach hat dem dortigen Armenfond zur Unterstützung dürftiger Confirmanden die Summe von 40 fl geschenkt.

Diese vorgenannten Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung der edlen Absichten der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, von denen, von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland während des Feldzugs von 1814 dem Armee-Corps für Individuen, welche diesen Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen-Kreuzen 5ter Klasse, die heimgefallene Decoration des vormaligen Soldaten Joseph Blocher dem Feldwebel Conrad Burger, vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, und jene des gewesenen Corporal Adam Machold dem Sergeanten Joseph Bronner, vom Leib-Infanterie-Regiment, zu verleihen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden;

den Hofgerichtsrath Haager in Meersburg, und den Wasser- und Straßenbau-Inspector von Krieg in Villingen, letzteren wegen seiner zerrütteten Gesundheit, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, sodann

den Hofbaucontrolleur Jakob Meßmer zu Carlsruhe, unter Anerkennung seiner bisher geleisteten nützlichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

den Architecten Karl Kuentzle zu Carlsruhe zum Hofbaumeister,

die Rechtspraktikanten Franz Lang von Hofweier, und Franz Xaver Rothermel von Baden zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgericht zu Rastatt,

den bisherigen Hofgerichts-Registrator Krieger in Mannheim zum Registrator bei dem Oberhofgericht, und den dermaligen Hofgerichts-Secretär Reuter daselbst zum Registrator bei dem Hofgericht zu Mannheim zu ernennen,

dem Cameralpraktikanten und bisherigen Dienstverweser Eugen Faschon die Obereinnehmerei Bonndorf zu übertragen,

den Oberpostamts-Officialen Adelmann zu Carlsruhe zum Postmeister zu ernennen und ihm das erledigte Postamt Rastatt zu übertragen; sodann den Postmeister Harveng zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Kehl, und dagegen den Postmeister Barth II. daselbst in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen, ferner

dem Stabs-, Wund- und Hebarzt Rees in Tiefenbronn das erledigte Landchirurgat Adelsheim zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Februar d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Michael Gernandt, und durch Beschluß vom 5ten Merz d. J. dem Rechtspraktikanten Christian Leers, beide von Mannheim, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem bisherigen Pfarrer zu Oeschelbronn, Friedrich Wilhelm Metzger, die evangelische Stadtpfarrei Heidelsheim,

dem Pfarrer Ernst Huff zu Huchenfeld die evangel. Pfarrei Langensteinbach,

dem Pfarrer Karl Frank zu Eschelbach die evangel. Pfarrei Meckesheim,

dem Pfarrkandidaten Friedrich Wilhelm Engler von Kippenheim die evangelische Pfarrei Keppenbach,

dem Pfarrer Isidor Hermes zu Schöllbronn die katholische Pfarrei Zeutern,

dem Pfarrer Michael Broß zu Wachshurst die durch Versetzung des Pfarrers Fahrenschon auf das zweite Kaplaneibenefizium zu Oehningen erledigte katholische Pfarrei Neunkirchen, Amts Neckargemünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweser daselbst, Joseph Anton Beck von Ettenheim, zu übertragen.

Digitized by Google

Die fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Martin Fikler zu Lenzkirch auf die katholische Pfarrei Löffingen, Amts Neustadt,

des Priesters Franz Xaver Fischer von Donaueschingen auf die Curatiekaplanei Engelwies, Amts Möskirch,

des Kaplaneibeneficiaten Anton Steidle zu Möskirch auf die Kaplaneipfründe in Bettenbronn, und

des Lokalkaplans Johann Baptist Schmid zu Hammereisenbach auf die erledigte katholische Pfarrei Blomberg, Amts Hüfingen, ferner

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Wilhelm Hepp zu Dainbach auf die evangelische Pfarrei Eberbach, und

die grundherrlich von Bettendorfische Präsentation des Priesters Peter Brettle von Bruchsal, bisherigen Vikars zu Hardheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Eubigheim, Amts Boxberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die durch die Pensionirung des Hofgerichtsraths Haager in Meersburg erledigte Stelle soll mit einem Assessor wieder besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei den betreffenden Hofgerichten innerhalb vier Wochen gebührend anzumelden.

Die evangelische Pfarrei Huchenfeld, im Dekanat Pforzheim, mit einer beiläufigen Competenz von 525 fl. 38 kr., und

die evangelische Pfarrei Oeschelbronn, im Dekanat Pforzheim, sind erledigt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Betrag der auf der letztgenannten Pfarrei etwa haftenden Kriegs- oder anderen Schulden noch nachträglich bekannt gemacht werden wird, und daß der neu ernannt werdende Pfarrer eine Abgabe von 200 fl. jährlich, auf zwei Jahre, in den Unterländer-Pfarrhülfsfond zu leisten hat.

Die Bewerber um die eine oder andere der genannten 2 Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Boxberg, mit einer Competenz von 560 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich Leinigenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Dekans Baumann zu Unterschüpf auf die evangelische Pfarrei Schwetzingen, ist die evangelische Pfarrei Unterschüpf, Deka-

Digitized by Google

nats Borberg, mit einem Competenz-Anſchlag von 726 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der fürſtlich Hohenlohiſchen Patronatsherrſchaft zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schöllbronn, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 40 fl. zum dortigen Pfarrhausbaufond, und dermal ein in acht Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 272 fl. 38 kr. ruhet — iſt erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Durch das am 9ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Ruth iſt die katholiſche Pfarrei Unterbalbach, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 650 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, worauf ein in ſechs Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 86 fl. 28 kr. ruhet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gagg auf die Pfarrei Wiechs iſt die katholiſche Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Moritz Heitz iſt die katholiſche Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe, den Concursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4 ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

Die Kompetenten um die erledigte, beiläufig 360 fl. ertragende Lokalkaplanei Hammereiſenbach, Amts Neuſtadt, im Seekreis, haben ſich bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standes- und Patronatsherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Gestorben sind:

am 4ten Februar d. J. der Domänenverwalter Klett in Radolphzell,
am 8ten " " " der pensionirte Amts-Secretär Baur zu Engen, und
am 21ten " " " der pensionirte Hofgerichtsrath Pecher von Rastatt.

(Widerruf.)

Die erledigte Polizei-Beamten-Stelle in Mannheim wird nicht mehr mit einem Amtmann besetzt. Die im Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 37. hinsichtlich der Wiederbesetzung dieser Stelle erschienene Ankündigung wird daher zurückgenommen.

Berichtigung. In Nro. VI. des Regierungsblatts d. J. auf Seite 29. Zeile 11. von unten ist statt: „Nothapotheke" zu lesen: „Handapotheke."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Merz 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um den in einzelnen Landestheilen von Zeit zu Zeit neu erscheinenden, oder sich verbreitenden schwärmerischen Sekten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, mit Nachdruck zu begegnen, und namentlich in neuester Zeit dringende Aufforderungen dazu eingekommen sind, so finden Wir Uns bewogen, provisorisch Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis 2 Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf 2 Monate bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen bewirkt haben mögen.

§. 2.

Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessenohngeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreis-Regierung.

§. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses provisorischen Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte, polizeiliche Zurechtweisung (§. 2.) erhalten haben, muß

Digitized by Google

gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1. bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1. festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, sowie in einem weiteren Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2. erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1. bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten v. M. Nro. 389. auf diesseitigen unterthänigsten Antrag gnädigst genehmigt, daß die nach Art. 3 und 5. der Verordnung vom 23sten Januar 1830. Regierungsblatt Nro. V., die Aus- und Wiedereingangs-Güter betreffend — für die Ausstellung eines Freischeins bei der Ausfuhr und für die Beurkundung des Zollers bei der Wiedereinfuhr zu entrichtenden Gebühren von jedesmal 4 Kreuzer künftig nicht mehr vom Führer der Güter, sondern aus der Zollkasse bezahlt werden sollen.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.

Carlsruhe den 2ten Merz 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Merz 1833.

(Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Artikels 14. der deutschen Bundesakte in Beziehung auf die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und deren Unserer Souverainität unterworfene Besitzungen verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, sollen aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Classe des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen, oder künftig werden verliehen werden.

§. 2.

Sie behalten Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Weglassung aller Beisätze und Würden, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regenten ihres vormaligen Gebiets bezeichnen.

§. 3.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie können sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4.

In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig-Hochgeboren, im Contert den Titel: Durchlaucht. Dagegen haben sie sich in den an Uns und Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

Digitized by Google

§. 5.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Wertheimischen Gebiets belegen sind. Unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf acht Tage gestattet.

§. 6.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

§. 7.

Die Häupter der verschiedenen Zweige der fürstlichen Familie sind Standesherren des Großherzogthums, auch Mitglieder der ersten landständischen Kammer, wenn und insofern sie sich im Besitz einer Standesherrschaft befinden; sie treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 8.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 9.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 10.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten; in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreisregierungen.

§. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militär-Dienstverbrechen, werden die Häupter der fürstlichen Familie von Richtern ihres Standes gerichtet.

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Be-

Digitized by Google

zirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen, er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden (letzterm unter Vorlage der abgehaltenen Protokolle) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden, ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Comissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Rekurses von Seiten des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen.

§. 12.

Verlassenschaftssachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt desjenigen ihrer Zweige in Güte erledigen, dem die Verstorbenen zunächst angehört haben; jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Partheien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

§ 13.

Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt

Digitized by Google

nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14.

Die Häupter der fürstlichen Familie, welche innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießen, sind verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

> Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc. als meinem Souverain, sowie dereinst Seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.

§. 15.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich ihrer in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 16.

Den fürstlichen Standesherren steht innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebietes zu:

a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;
b) die Besorgung der Vormundschafts- und Curatelsachen, sowie des Hypothekn- und Depositenwesens;
c) die gewöhnliche untere Polizei;
d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;
e) die untere Aufsicht über das Medizinalwesen;
f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich:
g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

Digitized by Google

§. 17.

Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staats und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die untern Justiz- und Verwaltungsstellen in den übrigen Theilen des Großherzogthums gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatz jedoch, der sie als fürstlich Löwensteinische Behörden bezeichnet.

§. 18.

Die hierbei angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Classe Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihren Mediatdienstherren verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben haben ihre Mediat-Dienstherren zu entrichten; dagegen beziehen Letztere, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdictions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, soweit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren. Ihre Mediat-Dienstherren dürfen ihnen keinerlei Nebengeschäft übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens.

§. 19.

Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit üben die fürstlichen Standesherren innerhalb ihres vormaligen, mit dem Großherzogthum vereinigten, Gebiets unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizeiverwaltung in den §§. 17 und 18. festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

§. 20.

Den fürstlichen Standesherren verbleibt die Ausübung des Patronatrechts nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihnen zur Seite stehenden Herkommen beruht.

Digitized by Google

§. 21.

Es verbleibt denselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 22.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Classe im Staat.

§. 23.

Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben den fürstlichen Standesherren alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind die in dem angebogenen Auszug der königlich Baierischen Verordnung vom Jahr 1807. ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

§. 24.

Behufs dessen wird die nach der Mediatisirung erfolgte Ausscheidung einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8. Juni 1815. an gerechnet, für Unsere Staatskasse oder die fürstlichen Standesherren:

a) den Ersatz der zuviel bezogenen Gefälle;

b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und

c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum ferneren Bezug überwiesen.

Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zustehende Gefälle wird ihnen die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielten, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der frühern Gefäll-Ausscheidung den fürstlichen Standesherren zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle, haben die fürstlichen Standesherren die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

§. 25.

Die Häupter der fürstlichen Familie können zur Verwaltung des Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: Domanial-Kanzlei anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekre-

Digitized by Google

täten, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathsrechts, in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und insofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 26.

Es ist den Häuptern der fürstlichen Familie ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 27.

Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstlichen Standesherren ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen haben, sind dieselben als Unsere Vasallen zu betrachten, wenn und insofern ihnen die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden ihnen ferner belassen.

Hiernach haben Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu besorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Reizenstein.

(L. S.)

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Beilage ad §. 23.

Auszug

aus der Königlich Baierischen Declaration vom 19ten Merz 1807.

H.

Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:
   a) wenn sie in die Landessteuer-Kasse zeither geliefert worden;
   b) wenn sie nach Simplis-Maasen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

   In die Cathegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgelo ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dergleichen gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

3) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

Digitized by Google

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

I.

Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zu Last.

K.

Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über.

Digitized by Google

Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, sowie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

(Die Einführung gleichförmiger Dienst-Siegel betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, wegen der Dienst-Siegel zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche obere und mittlere Staatsstellen, auch die Bezirks-Aemter und die Amtsrevisorate sollen zweierlei Siegel führen, ein größeres zu Beurkundungen jeder Art und ein kleineres zu Versieglung ihrer Fertigungen.

Art. 2.

Hinsichtlich der Größe und der Darstellung des Wappens müssen die verschiedenen Siegel anliegenden Zeichnungen entsprechen; insbesondere bestimmt:

Digitized by Google

A.

B.

C.

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) die Zeichnung Litt. A. das größere Siegel der Ministerien, des Oberhofgerichts und der Ober-Rechnungskammer;
2) die Zeichnung Litt. B. das größere Siegel der beiden Kirchen-Sectionen, der Hofgerichte, der Kreis-Regierungen und der übrigen Mittelstellen, auch der Gesandtschaften;
3) die Zeichnung Litt. C. das größere Siegel der Bezirks-Aemter und der Amtsrevisorate;
4) Die Zeichnung Litt. D. das kleinere Siegel der unter 1, 2, 3. genannten Staatsstellen und zugleich das allgemeine Dienst-Siegel, dessen sich die übrigen Staatsstellen zu bedienen haben.

Art. 3.

Jedes Siegel muß in seiner Umschrift die betreffende Stelle bezeichnen, und zwar ausführlich, oder in angemessener Abkürzung, je nachdem es der Raum erlaubt.

Art. 4.

Alle Dienst-Siegel sollen bei Unserer Münz-Stätte gefertigt werden.

Art. 5.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, wo das Bedürfniß schon jetzt oder künftig die Anschaffung neuer Siegel erheischt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 27sten Februar 1833.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem k. k. östreichischen Obersten und Militär-Referenten im Hofkriegsrathe, von Zanini, und

dem k. k. östreichischen Obersten und Commandanten des 59ten InfanterieRegiments Großherzog von Baden, Grafen von Wimpfen, das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die durch vorschriftsmäßige Wahl des erzbischöflichen Domkapitels erfolgte Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Konrad Martin zu Neuenburg als Domkapitular in Freiburg zu bestätigen,

den bisher bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Secretär von Porbeck in der Eigenschaft eines Assessors zu dem Stadtamt Mannheim zu versetzen,

den Privat-Docenten der Rechtswissenschaft Dr. Buß in Freiburg zum außerordentlichen Professor bei der dortigen Universität, und

die provisorisch angestellten Lehrer Bilharz und Nicolai am Lyceum zu Konstanz zu wirklichen Lyceumslehrern zu ernennen,

dem Pfarr-Candidaten Georg Sehringer zu Niederweiler das erledigte evangelische Diakonat Emmendingen nebst der damit verbundenen Lehrstelle zu verleihen, und

dem Landchirurgen Kiefer in Borberg das erledigte Landchirurgat Schwetzingen zu übertragen.

Die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgte Ernennung des Physikus Winterhalter zu Heiligenberg zum Physikus in Neustadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das Ableben des Hofgerichts-Secretärs Werrenwag in Freiburg ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Hofgerichten gehörig anzumelden.

Durch die Beförderung des Stabschirurgen, praktischen Arztes Rees zum Landchirurgen in Adelsheim, ist das Stabschirurgat in Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden; wobei zur Nachricht dient, daß dieses Stabschirurgat mit einem praktischen Arzt, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, wieder besetzt werden soll.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten April 1833.

Verordnung.

(Die Einsendung der Holzbedarfs-Listen der Gemeinden betreffend.)

Da die Forstämter angewiesen sind, die Waldungen der Gemeinden in den Monaten Mai bis Juli zu visitiren, dabei aber nach der Bestimmung des §. 13. der Verordnung vom 31sten August 1832. sich von der richtigen Ausführung des vorjährigen Wirthschafts- und Hiebplans zu überzeugen und insbesondere die Holzbegehrlisten für das nächste Wirthschaftsjahr an Ort und Stelle zu prüfen, so findet man sich veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden auf den Monat April mit dem Anfügen festzusetzen, daß die Uebergabe der Liste an den Förster in doppelter Fertigung geschehen müsse.

Die Kreis-Regierungen sind mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe den 22sten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Ertheilung des Prädikates: „Stadt“ an den Marktflecken Schwetzingen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Marktflecken Schwetzingen das Prädikat: „Stadt“ zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 15ten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden;

den nachgenannten 3 Lehrern an dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe und zwar dem Professor Karl Christoph Kühlenthal den Charakter als Hofrath, dem dermaligen Director dieser Anstalt, Professor Dr. Walchner den Charakter als Bergrath, und dem Hauptlehrer für die Forstfachschule, Professor Bronn, den Charakter als Forstrath zu ertheilen;

dem Pfarrer Johann Hormuth von Sandhofen die evangelische Pfarrei Altlußheim,

dem Pfarrer Franz Anton Roth zu Spessart die katholische Pfarrei Ketsch, im Amte Schwetzingen, und

dem Pfarrcooperator Anton Sulzer zu Radolphzell das erledigte Präsenzbenefizium ad St. Urbanum in Villingen zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Uebertragung des Physikats Neustadt an den Physikus Winterhalter, ist das Pysikat Heiligenberg, mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Durch das am 12ten Februar laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Ferenbach ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl in Fixum und Kleinzehnten erledigt worden. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung der dortigen Kaplanei gegen eine besondere Remuneration von 100 fl. auch die Verpflichtungen des Kaplans zu erfüllen hat, noch eine Kriegsschuld von 423 fl., zu deren Tilgung ein zwölfjähriges Provisorium bewilligt ist. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten April 1833.

(Verordnung über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Angabe der Entscheidungs-Gründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, sowie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschließung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

§. 2.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, sowie zu Anlegung von Fabriken muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheiligt seyn könnten, eröffnen zu lassen.

Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag statt gefunden hat.

§. 3.

Wer rekurriren kann.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den

Digitized by Google

in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu rekurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

§. 4.

Termine, in welchen die Rekurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Der Rekurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind peremtorisch und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

§. 5.

Behörde zur Rekursanzeige und Rekursausführung.

Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Rekurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Frist-Erstreckung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Rekurs-Ausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer coordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Rekurs-Anzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Rekurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

§. 6.

Eröffnung der Rekursanzeige an den Gegentheil.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Rekurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Digitized by Google

§. 7.

Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

Ist der Rekurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist zur Ausführung.

§. 8.

Aufschiebende Wirkung des Rekurses.

Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Rekursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Rekursausführung, durch die Rekursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Rekurrent nach Maaßgabe des §. 5. über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung rekurrirt wird, als diejenige, welche über den Rekurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

§. 9.

Form der Rekursanzeige und Ausführung.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Rekursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

§. 10.

Vernehmung des Gegentheils.

Hat der Rekurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Rekurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Rekursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

§. 11.

Beweis-Antretung.

Die Rekursausführung und ebenso die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Vorakten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Bezie-

Digitized by Google

hung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Rekurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

§. 12.

Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöhern Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weitern Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Rekurrenten kennt, oder dieser blos höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt.

Die zur Erledigung des Rekurses competente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

§. 13.

Spätere Rekurse.

Auch nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen findet der Rekurs noch statt:

a) wenn die Verfügung oder Entscheidung blos im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen,

b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist,

c) soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Rekurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

§. 14.

Nachsichts-Ertheilung wegen versäumter Frist.

In allen anderen Fällen ist der Rekurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Rekurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Rekurses in der Hauptsache verbindet.

§. 15.

Einhaltende Wirkung.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Rekursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichts-Ertheilung, sowie die Vollzugssistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumniß wenigstens einigermaaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

Digitized by Google

§. 16.

Ersatz bereits aufgewendeter Kosten.

Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Rekurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Rekurrent ihn deßhalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Rekursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

§. 17.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichts-Ertheilung.

Die Nachsicht muß stetshin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privat-Rechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuuben ist.

§. 18.

Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Rekurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie abändern oder ganz aufheben:

a) in den Fällen des §. 13. und zwar hier schon deßhalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;

b) in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Rekurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17. enthaltenen Bestimmungen.

§. 19.

Erkenntniß über die Kosten.

Ueber die Kosten ist in jeder Rekurs-Instanz nach Analogie der in der Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

§. 20.

Einsicht der Akten.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

§. 21.

Instanzen bei Rekursen.

Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

Digitized by Google

a) die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden;

b) Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

c) umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

§. 22.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitern Rekurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18. litt. a. verglichen mit §. 13. ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

§. 23.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Alle bisherigen Vorschriften über das Rekurswesen, in soweit sie nicht den im §. 21. unter litt. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesetzen beruhen, wie zum Beispiel die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28sten December 1831, sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. östreichischen Truppenabtheilungen, sowie die Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Bericht des Ministerii des Innern, in Betreff der Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. österreichischen Truppenabtheilungen, so wie wegen der Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne unter dem 30ten Jänner d. J. die höchste Entschließung gefaßt, wie folgt:

1) Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1816. bestimmten Vergütungsbetrag belassen werden.

2) In Ansehung des Vorspanns aber soll, statt des in der obgedachten Convention festgesetzten, nachfolgender mit dem Preise der Fourage in den großherzoglichen Landen mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden:

für ein Pferd mit oder ohne Wagen zwanzig Kreuzer auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besonderen Anschlag) des Rückwegs;

für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise vierzig Kreuzer, und

für eine vierspännige Fuhre ebenso Ein Gulden zwanzig Kreuzer.

3) Für einen Boten soll auf eine Wegstunde mit Einschluß des Rückwegs fünfzehen Kreuzer bezahlt werden.

Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlöhne ist vorschießlich aus der Gemeindekasse den zur Erhebung Berechtigten auszubezahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das österreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen.

Den Mehrbetrag haben die KreisRegierungen vorschießlich auf die Amtskassen zur Bezahlung an die Gemeindekasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersatz aus dem ausserordentlichen Fond dieses Ministeriums einzusenden.

Diese höchste Entschließung wird andurch zum Vollzug öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 8ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Zurücknahme der Verordnung vom 29ten September 1828. die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 27ten Dezember v. J. Nro. 3538. wird die Verordnung vom 29ten September 1828. (Regierungsblatt Nro. XX. dess. J.) die Confiscation der Jagdflinten betreffend, zurückgenommen, und solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftung.)

Der verstorbene Adam Götz von Königshofen, Amts Gerlachsheim, hat durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 250 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die dortigen Armen gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch den Tod des Pfarrers Konrad Fratz ist die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, und Kleinzehnt erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe haftet die Verbindlichkeit, entweder binando oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten, und eine Kriegsschuld von 16 fl. 13 kr., welche aber bei näherer Liquidirung sich um ein Bedeutendes höher herausstellen dürfte, in Terminen abzuzahlen. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Speßart, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 550 bis 600 fl. in Geld und Naturalien ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher ein zur Zeit noch nicht genau bestimmtes aber nicht bedeutendes Kriegsschuldenkapital ruhet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die bisherige Organisation des Forstwesens dem Zwecke einer guten Besorgung, Leitung, und Beaufsichtigung der Forstwirthschaft nicht entspricht;

in Berücksichtigung der deßhalb von beiden Kammern der letzten Ständeversammlung geäußerten Wünsche —

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Im Großherzogthume sollen — nebst den einstweilen noch in ihrer Einrichtung verbleibenden Forstämtern Tauberbischofsheim und Mosbach — für die Zukunft nur vierzehn landesherrliche Forstämter bestehen, und zwar die Forstämter

Neckargemünd und Schwetzingen im Unterrheinkreis,

Bruchsal, Pforzheim, Ettlingen, Gernsbach, Achern und Offenburg im Mittelrheinkreis,

Emmendingen, Freiburg, Kandern und St. Blasien im Oberrheinkreis,

Villingen im Oberrhein- und Seekreis,

Stockach im Seekreis.

Art. 2.

Jedes dieser vierzehn Forstämter wird — so weit die zu seinem Dienstkreise gehörigen Waldungen nicht durch Förster von Standes- oder Grundherren, Gemeinden, Corporationen und Privaten bewirthschaftet werden, — in Forstbezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage zu entnehmen.

Art. 3.

Jedem Forstamte wird ein Forstbeamter vorgesetzt und diesem zur Geschäftsaushülfe wo nöthig ein Forstpractikant beigegeben.

Digitized by Google

Das Forstamt ist in Bezug auf Bewirthschaftung Unserer Domanialwaldungen und Jagden der Direction der Forste und Bergwerke, rücksichtlichtlich der Bewirthschaftung der übrigen Waldungen aber, sowie rücksichtlich der Forstpolizei und Jagd- und Gerichtsbarkeit der betreffenden Kreisregierung untergeordnet, den Bezirks- Justiz- Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt.

Art. 4.

Für jeden Forstbezirk wird ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt.

Er ist dem Forstamte untergeordnet. Zu seiner Unterstützung werden wo nöthig Beiförster aufgestellt.

Art. 5.

Der Bezirksförster führt die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal; er besorgt die Forstwirthschaft rücksichtlich der Gemeindewaldungen nach den desfallsigen Gesetzen und Verordnungen, und rücksichtlich der Domanialwaldungen nach der von Unserem Finanzministerium zu ertheilenden Dienstinstruktion; er handhabt die Forstpolizei nach Vorschrift der Forstordnung und des Gesetzes vom 28sten December 1831. über Beförsterung der Privatwaldungen; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forststrafgesetze mit.

Art. 6.

Das Forstamt leitet die seiner Genehmigung bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster, beaufsichtigt die übrige Dienstführung derselben und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen seines Dienstkreises.

Art. 7.

Die angeordnete Bezirkseintheilung wird mit dem nächsten Wirthschaftsjahr in Wirksamkeit treten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 20sten Merz 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. welche Waaren und Muster anbieten, betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20ten v. M. Nro. 286. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 18ten März 1825. im Regierungsblatt vom 29ten März 1825. Nro. V., die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. zum Behuf des Anbietens von Waaren und Mustern im Großherzogthum zu lösenden Patente betreffend, auf die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. in Zukunft so lange keine Anwendung findet, als Baierischer Seits die gleiche Freiheit den Reisenden aus dem Großherzogthum Baden gestattet wird.

Carlsruhe den 19ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten März d. J. Nro. 638. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen vom Hofgerichtsbezirk des Oberrheins getrennt und jenem der Seeprovinz zugetheilt werden sollen.

Dieses wird aus höchstem Auftrag mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Trennung der drei gedachten Amtsbezirke mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Carlsruhe den 29ten März 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

(Die Ernennung des Prorectors an der Hochschule zu Heidelberg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Hofrath, Professor Roßhirt gefallenen Wahl als Prorector der Universität Heidelberg für das

Digitized by Google

Jahr von Ostern 1833. bis dahin 1834. die höchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe den 29ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Kageneck.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Militär-Unterchirurgen Henzler bei dem Linien-Infanterieregiment Großherzog Nro. I. das erledigte Landchirurgat Tauberbischofsheim zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß Pfarrer Roman von Mappach statt des Pfarrers Raupp von Wollbach nach Thiengen versetzt werde.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Carl Wittum in Villingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg auf die Pfarrei Sumpfohren hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den fünfzehen Kameralcandidaten, die sich bei der zuletzt vorgenommenen Staatsprüfung eingefunden, wurden nachgenannte unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen:

Johann Prestinari von Bruchsal,
Ludwig Cron von Huchenfeld:
Carl Holzmann von Mannheim,
Wilhelm Harter von Freiburg,
Georg Tröger von Bruchsal,
Christoph Friedrich Aab von Pforzheim,
Franz Stöckel von Obergrombach.
Gustav Cavallo von Gaggenau,
Sebastian Breitenberger von Philippsburg,
Franz Anton Horg von Neudenau,
Franz Wilh. Kaufmann von Heidelberg,
Gustav Winter von Carlsruhe, und
Leonhard Hautsch von Heidelberg.

(Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.)

Durch den Tod des Pfarrers Krause zu Haslach ist die dortige Pfarrei, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 746 fl. 7 kr., worauf jedoch 210 fl. 30 kr. Kriegsschulden haften, deren Abtragung in angemessenen Terminen der neu zu berufende Pfarrer, so weit sie nicht aus den Interimsrevenüen der Pfarrei berichtigt werden können, zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Beilage.

Die Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke betreffend.

I. Forstamt Neckargemünd.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Wiesenbach, Schwarzach, Heidelberg und Leimen;
2.	Grundherrliche Forste:	Babstadt, Helmstatt, Obergimpern, Guttenberg, Fliensbach, Daisbach, Bockschaft, Grombach, Ehrstätt, Adersbach, Rohrbach, Eichtersheim, Michelfeld, Mauer, Zuzenhausen, Neidenstein, Hoffenheim, Münchzell, Langenzell, Neckarbischofsheim, Rappenau, Hochhausen, Heinsheim;
3.	Forst der evangelischen Kirchen-Administration:	Schönau;
4.	Gemeindsforst:	Waibstadt.

II. Forstamt Schwetzingen.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Ladenburg, Schwetzingen, Walldorf, St. Leon, Neudorf;
2.	Grundherrliche Forste:	Leutershausen, Angelloch, Baierthal.

III. Forstamt Bruchsal.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Odenheim, Bretten, Graben, Bruchsal;
2.	Grundherrliche Forste:	Menzingen, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Stebbach, Gemmingen, Adelshofen, Berwangen;
3.	Gemeindsforst:	Eppingen.

IV. Forstamt Pforzheim.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Pforzheim, Huchenfeld, Stein, Berghausen, Langensteinbach;
2.	Grundherrliche Forste:	Tiefenbronn, Neuhausen.

V. Forstamt Ettlingen.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Mittelberg, Ettlingen, Rüppurr, Durmersheim, Rotenfels, Rastatt.

VI. Forstamt Gernsbach.

1.	Großherzogliche Forstbezirke:	Herrenwies, Kaltenbronn, Gernsbach, Baden;
2.	Gemeindsforst:	Baden;
3.	Schifferschaftlicher Forst:	Forbach.

Digitized by Google

VII. Forstamt Achern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Steinbach, Bühl, Allerheiligen, Oppenau, Renchen, Neufreistett, Rippoltsau.

VIII. Forstamt Offenburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Willstett, Ichenheim, Gengenbach, Nordrach, Lahr;
2. Standesherrliche Forste: Reichenbach, Gereldseck, Schutterthal;
3. Grundherrliche Forste: Hofweier, Meisenheim;
4. Gemeindsforst: Offenburg.

IX. Forstamt Emmendingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Kippenheim, Ettenheim, Kenzingen, Ihringen, Emmendingen, Untersimonswald;
2. Grundherrliche Forste: Bleichheim, Umkirch, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen, Reuthe.
3. Gemeindsforst: Breisach.

X. Forstamt Freiburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Wendlingen, Oberried, St. Peter, Staufen;
2. Grundherrliche Forste: Vollschweil, Falkensteig;
3. Gemeindsforste: Freiburg, Ehrenstetten.

XI. Forstamt Kandern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Sulzburg, Kandern, Wollbach, Schopfheim, Marzell, Nollingen;
2. Grundherrliche Forste: Zell, Liel, Schwörstett, Wehr.

XII. Forstamt St. Blasien.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Kleinlaufenburg, Jestetten, Thiengen, Wolfsboden, St. Blasien;
2. Gemeindsforst: Schönau.

XIII. Forstamt Villingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Villingen (mit einem Theil seines Bezirks im Oberrheinkreis), Bonndorf, Bettmaringen;
2. Gemeindsforste: Villingen und Bräunlingen.

XIV. Forstamt Stockach.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Radolfzell, Stockach, Konstanz, Ueberlingen, Meersburg, Pfullendorf, Thengen;
2. Grundherrliche Forste: Wahlwies, Bodmann, Langenrain, Liggeringen, Möggingen, Singen, Bietingen, Binningen, Steißlingen, Werrenwaag, Guttenstein;
3. Gemeindsforste: Radolfzell und Pfullendorf.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten April 1833.

Verordnung

die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25sten Jänner d. J. Nro. 198. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht:

„daß die Kanzleisässigkeit des ehemals landsässigen Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich in der Maaße zu verstehen sey, wie sie in den Verordnungen vom 28sten December 1815. (Regierungsblatt 1816. Nro. III.) und vom 21sten Merz 1812. (Regierungsblatt 1812. Nr. XIV.) rückweisend auf die Organisation vom Jahr 1809. Beilage D. §. 12. litt. d. zugestanden worden sey.“

Aus höchstem Auftrag wird daher zu dessen Vollzug im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern weiter verordnet:

In allen den ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adel betreffenden Sachen der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit haben:

A. die Kreis-Regierungen nur diejenigen Geschäfte, welche in dem Organisations-Edict vom Jahr 1809. Beilage D. §. 12. litt. d., rückweisend auf Beilage C. §. 20. litt. e. f. g und h. ausdrücklich benannt sind, unmittelbar selbst zu besorgen, oder — insoweit dies nicht geschehen kann — in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen.

B. Dagegen haben die Aemter und Amtsrevisorate alle andern in der Beilage C. §. 20. unter litt. e. f. g und h. nicht benannten Geschäftszweige, insbesondere die Inventur-Aufnahmen, Verlassenschaftstheilungen, Testaments-Publikationen, Ausfertigungen von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden, und der-

Digitized by Google

gleichen auch für die ehemals landsäßigen Grundherren und ihre Familien nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Den Kreis-Regierungen wird aufgetragen, hiernach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen, und die Aemter und Amtsrevisorate ihres Kreises gebührend anzuweisen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Justizministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Verordnung

die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten v. M. Nro. 640. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf diesseitigen Vortrag der nachstehenden Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für die Eintragung der Liegenschaftskäufe in die Grundbücher, so wie der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Unterpfandsbücher, die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

§. 1.

Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

a)	bei einem Kaufpreis unter 1 fl.					5 kr.
b)	" einem solchen von 1 fl.	bis ausschließlich	5 fl.			10 kr.
c)	" " " " 5 fl.	"	"	10 fl.		15 kr.
d)	" " " " 10 fl.	"	"	20 fl.		20 kr.
e)	" " " " 20 fl.	"	einschließlich	30 fl.		30 kr.

§. 2.

Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extract-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1816., Regierungsblatt S. 129., wonach:

a) für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 kr.;

b) für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 kr. an den Rathschreiber, sodann

Digitized by Google

c) die Erkenn- und Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

bei einem Preise von	30 fl.	bis	einschließlich	50 fl.	.	8 kr.
" " "	50 fl.	"	"	100 fl.	.	12 kr.
" " "	100 fl.	"	"	200 fl.	.	18 kr.

von jedem weitern 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 kr. und von jedem weitern, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner 3 kr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3.

Da, wo der Gemeinderath außer dem Eintrag in das Gewährbuch die (einzutragende) Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür nach der Verordnung vom 30. September 1818. (außer den im §. 1 und 2. oben erwähnten Gebühren) dem Bürgermeister 20 kr. und dem Rathschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 kr. zu bezahlen.

§. 4.

Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke die Gebühr von 15 kr. (§. 2. a.) im Ganzen nur einmal erhoben, und ebenso die Gebühr für das Versteigerungs-Protokoll (§. 3.). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3.) vom Bürgermeister die Tagsgebühr (40 kr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen.

Eben diese Tagsgebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3.), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

§. 5.

Die im §. 1. aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2. die Erkenn- und Gewährgelder werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besonders, und zwar mit Zusammenrechnung der Erlöse aus den von ihm ersteigerten Gütern, nur einfach erhoben.

§. 6.

Ebenso wird auch in andern Fällen, wo ohne Versteigerung verschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräußert werden, die Gebühr des §. 1. oder das Erkenn- und Gewährgeld im §. 2. nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begriffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7.

Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewährbuch werden die Güter, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Vertrage an sich gebracht hat, zusammengenommen, und die Gebühren dafür (§. 2.) nur einfach erhoben.

Digitized by Google

§. 8.

Was hier von Käufen gilt, ist — indem der Güteranschlag statt des Kaufpreises zum Maaßstabe dient — auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erwerbsarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl. in andere Hände übergeht, was nach dem §. 25. des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1. der Instruktion von 1824 in allen Fällen in das Gewährbuch (Grundbuch) einzutragen ist.

§. 9.

Bei einem Tausche gibt im Falle des §. 1, so wie überhaupt hinsichtlich der Erkenn- und Gewährgelder (§. 2. c.) der Werth der beiderseitigen Tauschobjekte, so weit sie in unbeweglichen Gütern bestehen, zusammengenommen den Maaßstab.

§. 10.

Liegen die Güter, welche in einem und demselben Vertrag veräußert werden, in verschiedenen Gemarkungen, worüber verschiedene Gewährbücher geführt werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jeder Gemeinde für die zu gewährenden Güter besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, sowie überhaupt im Falle des §. 1. der Preis — beziehungsweise der Anschlag — der in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maaßstab giebt.

§. 11.

Für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Pfandbuchs-Auszüge werden in den Fällen des §. 1. die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2. die unter a. und b dieses §. festgesetzten Gebühren bezogen.

Nur bei bedungenen Unterpfandsrechten darf im Falle des §. 2. (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Contracts- und Schreibgebühr (§. 3.) noch für die Gewährung der Unterpfänder das im §. 2. c. festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angerechnet werden, wofür der Betrag der Kapitalsumme und dreijähriger Zinse, oder — sofern jener den Anschlag der verpfändeten Güter übersteigt — der letztere den Maaßstab giebt.

§. 12.

Wenn zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfands ein Lokal-Augenschein erfordert wird, so passiren dafür nach der Verordnung vom Jahr 1816 nur 30 kr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wird dazu mehr als ein halber Tag erfordert, so kann die taxordnungsmäßige Tagsgebühr dafür angerechnet werden.

Digitized by Google

§ 13.

Für die bloſe Umſchreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2. a. und b. und im §. 3. feſtgeſetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden.

Für die Löſchung eines Pfandeintrags paſſirt nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2. a.)

§. 14.

An den Gebühren, welche hier dem Gemeinderath zugewieſen ſind, hat der Rathſchreiber, da er nach der neuen Gemeindeordnung nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths iſt, keinen Antheil, es ſey denn, daß er durch ein beſonderes, mit dem Gemeinderath zu treffendes Uebereinkommen gegenüber dem letztern auch einen Theil der Haftbarkeit übernehme, in welchem Fall ihm nach dem Verhältniß jener Haftbarkeit auch ein Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths zukommt.

§. 15.

Die angerechneten Gebühren ſind jedesmal im Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem daraus gefertigten Auszug genau zu bemerken.

Alles, was zuviel bezogen wird, muß den Betheiligten doppelt erſetzt werden.

Dieſe Verordnung wird daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet; den Kreis-Regierungen und Aemtern wird aber aufgetragen, den weitern Vollzug derſelben anzuordnen, und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Juſtiz-Miniſterium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Stiftung.)

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat dem Armenfond zu Ruſt, im Bezirksamte Ettenheim, 164 fl. geſchenkt. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglich heſſiſchen Oberapellations-Gerichtsrath von Herff das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Privat-Docenten Dr. Bischoff zu Heidelberg zum Professor extraordinarius bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrei Sulz dem Pfarrer Jacob Steidinger zu Gersbach huldreichst übertragen.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Schwetzingen an den Landchirurgen Kiefer ist das Landchirurgat Borberg mit dem tarifmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Nächsten Herbst wird die dritte Lehrerstelle am Lyceum zu Rastatt mit einem Gehalt von 700 fl. definitiv wieder besetzt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 8 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kilian nach Gochsheim ist die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, mit einem Competenz-Anschlag von 1178 fl., der Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten, die auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden mit 34 fl. zu zahlen, und die etwa noch weiter sich ergebende derartige Forderung in Verzinsung zu übernehmen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 4ten Februar d. J. der Bezirksbaumeister Thiery zu Heidelberg,
am 21ten " " " der pensionirte Förster Ueberle zu Großweier,
am 8ten März " " der pensionirte Physikus Dr. Waizenegger zu Thiengen,
am 10ten " " " der pensionirte Oberhofgerichts-Registrator Bode zu Mannheim,
am 12ten " " " der Postmeister Hilpert zu Heidelberg,
am 16ten " " " der Hofgerichts-Secretär Werrenwag von Freiburg, und
am 22ten " " " der pensionirte Oberrechnungsrath Ludwig zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten April 1833.

Verordnung.

Den Ausschlag der Beiträge der General-Brandkasse für das Jahr 1832 und die Auflösung der besondern baden-badischen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1832 wurden von den Kreis-Regierungen 424279 fl. 48½ kr. Brandentschädigungen an Eigenthümer von Gebäuden, welche zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind, erkannt.

Zu deren Berichtigung, sowie zu Ausgleichung dessen, was für 1831 zu wenig umgelegt worden und zu Bestreitung der Passivzinse, Einschätzungs- und Katasterkosten, der Gebühren jener Experten, welche den Brandschaden bemessen, endlich der Verwaltungskosten sind 692795 fl. 44½ kr. erforderlich. Es wäre demnach auf Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags eine Umlage von 23½ kr. auszuschlagen; da aber die Zahlung eines solchen Betrags dermalen zu schwer fallen würde und eine Revision der Brandversicherungs-Ordnung im Plane liegt, von deren Ausführung unter Mitwirkung anderweiterer Maaßregeln eine Verminderung der Brandunfälle zu erwarten ist, so wird der Ausschlag vorläufig auf

Acht Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag beschränkt.

Sämmtliche Kreis-Regierungen werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des auf den 10ten Januar 1832 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags die Spezial-Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, so weit thunlich noch in dem Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, welch Letzteren weitere Disposition über die deßfallsigen Lieferungen von der General-Brandkasse zugehen wird.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt VI., abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das

Digitized by Google

eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das Andere aber der Kreis-Regierung einzusenden, welche eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der General-Brandkasse mitzutheilen hat.

Für die besondere vormals baden-badische Brandkassen-Anstalt ist, nachdem deren Lasten gedeckt sind, eine weitere Umlage nicht mehr erforderlich. Der Kassenüberschuß von 47 fl. 39 kr. soll, da eine Vertheilung unter die einzelnen Theilnehmer der Anstalt sich unausführbar zeigt, derjenigen Gemeinde dieses Verbandes zu gut kommen, welcher es an den erforderlichen Löschgeräthschaften noch gebricht und welche die Mittel nicht besitzt, solche sich anzuschaffen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien, dann zum Abschluß der Rechnungen der General-Wittwenkasse betreffend.

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwenkasse zu entrichtenden Wittwenfisci-Beiträge und die von ihr zu leistenden Beneficien auf den 23sten Juli, 23sten Oktober, 23sten Jänner und 23sten April berechnet, auch die Rechnungen der Kasse vom 23sten April des einen bis zum 23sten April des nächstfolgenden Jahres geführt. Dies hat, — da inzwischen die Besoldungsverfall-Termine bei den großherzoglichen Staatskassen wie bei der großherzoglichen Hofkasse auf den 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei diesen Kassen vom 1sten Juni des einen bis letzten Mai des nächsten Jahres läuft, — auf den Verkehr derselben mit der General-Wittwenkasse vielfach störend eingewirkt.

Es wird deßhalb verordnet:

1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfisci-Beiträge, so wie die von ihr zu entrichtenden Beneficien sind vom nächsten Rechnungsjahr an auf die Termine 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweise zu verabfolgen.

Die General-Wittwenkasse ist zugleich angewiesen, die Raten der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien für die acht Tage vom 23sten April bis 1sten Mai d. J.

Digitized by Google

nachträglich zu berechnen und mit dem nächsten Quartal zu erheben, beziehungsweise zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwenkasse hat künftig mit dem 1sten Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwenkasse in Verkehr tretenden Kassen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal so zu befördern, daß die General-Wittwenkasse hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert ist.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das großherzogliche Finanzministerium betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten April vorigen Jahrs Nro. 1373. gnädigst zu befehlen geruht, daß die Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen vom 1sten Juni 1833 an von dem Ministerium des Innern getrennt und dem großherzoglichen Finanzministerium zugetheilt werden solle.

In Folge dieser höchsten Verfügung werden die bisherigen Jurisdictions-Gefällverwaltungen mit dem 1sten Juni d. J. aufgelöst und gehen deren Geschäfte nach der von dem großherzoglichen Finanzministerium bereits getroffenen Anordnung an die Obereinnehmereien über.

Carlsruhe den 15ten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Bezirks-Verrechnungen zu Ettenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. St.M.Nr. 620. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher der General-Staatskasse zugetheilt gewesene Domänenverwaltung, Forstverrechnung und Amtskasse Ettenheim vom 1sten Juni d. J. an dem Verrechnungsbezirk der Kreiskasse in Freiburg zugetheilt werde.

Carlsruhe den 30sten Merz 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristen-Stipendiums betreffend.

Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1833 an wird das kleine altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. wieder vergeben. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholischer Kirchensection, zu wenden und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

(Stiftungen.)

Der Handelsmann Johann Georg Krieger zu Unterschüpf hat den evangelischen Stiftungen daselbst, nemlich der evangelischen Heiligenpflege ein Kapital von 11,592 fl. 19 kr. und dem Ortsallmosenfond ein Kapital von 5796 fl. 9 kr. vermacht.

Anton Stecher zu Gissigheim hat dem dortigen Allmosenfond durch letztwillige Verfügung vom 23ten September 1831. seine Schneidmühle vermacht, wofür dessen hinterlassene Wittwe im Wege des Vergleichs dem Fond die Summe von 750 fl. bezahlt, von deren Zinsen jährlich wenigstens $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ zur Abgabe von Brod oder Kleidungsstücken an die Ortsarmen verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Die verstorbene Auguste Maria Vortisch von Steinen hat ein Kapital von 50 fl. gestiftet, dessen Zinsen hauptsächlich zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder von Steinen verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Militär-Dienstnachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27ten März d. J. gnädigst geruht, den Regimentsarzt Dr. Laumayer vom Leib-Infanterie-Regiment wegen organischer Veränderungen in Ruhestand zu versetzen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich würtembergischen Hofe, Geheimenrath Friederich, unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abzuberufen, und den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich baierischen Hofe, Freiherrn von Fahnenberg, in gleicher Eigenschaft auch am königlich würtembergischen Hofe zu accreditiren, auch dieser Gesandtschaft den bisher der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft beigegebenen Legations-Secretär Kammerherrn Freiherrn von Rüdt zuzutheilen.

Desgleichen haben Höchstdieselben den bisherigen interimistischen Geschäftsträger am königlich französischen Hofe, Geheimen Legationsrath Gerstlacher, zum Minister-Residenten daselbst zu ernennen und den Rittmeister à la Suite Ferdinand von Schweizer als Legations-Secretär bei der dortigen Gesandtschaft anzustellen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 16ten April d. J. wurden die Rechtspraktikanten Friedrich Kobelt von Kork, derzeit in Karlsruhe, und Wendelin Spinner von Oberwolfach, wohnhaft zu Rastadt, zu Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgericht des Mittelrheins ernannt, und dabei ersterem gestattet, seinen dermaligen Wohnsitz in Karlsruhe beizubehalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Melchior Hartig zu Neckargerach, Amts Eberbach, gnädigst verliehen, und

Digitized by Google

dem Pfarrverweser Friedrich Mann, gegenwärtig zu Bischoffingen, den Titel und Rang eines Pfarrers huldreichst ertheilt.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Gebhard von Mittelschefflenz auf die Pfarrei Hilsbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

An dem Schullehrer-Seminar zu Rastatt soll die Stelle eines Directors, welcher zugleich Religionslehrer der obersten Lyceumskasse ist und als Hauptlehrer der Präparanden, nebst der Religions- und deutschen Sprachlehre, auch die Pädagogik oder die Erziehungs- und Unterrichtslehre zur Aufgabe hat, vor Anfang des nächsten Schuljahrs definitiv besetzt werden. Die Kompetenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich längstens bis Anfangs Juli d. J., unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Saal ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güternutzung erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, worauf ein achtjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 355 fl. ruht, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Fr. Jos. Buol ist die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Jestetten, am 12. März l. J. erledigt worden. Die Kompetenten um diese beiläufig 950 fl. in Naturalien, Zehnt- und Güternutzung ertragende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Das zur Seelsorge bestimmte Kaplaneibeneficium zu Leipferdingen, Amts Blumenfeld, womit die Pastoration des zur Pfarrei Kirchen gehörigen Filials Stetten nicht mehr verbunden ist, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 17ten des künftigen Monats Mai um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämtliche Mitglieder beider Kammern ein, sich am gedachten Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns, in Gefolge der §§. 27 und 32. der Verfassungs-Urkunde, gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unsern General-Lieutenant Freiherrn von Stockhorn,
2) Unsern General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
3) Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein,
4) Unsern Geheimenrath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section Kirn,
5) Unsern Geheimenrath und Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von Theobald,

Digitized by Google

6) Unſern Geheimenrath und Director der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Section von Berg,

7) Unſern Oberſten Freiherrn von Laſſolaye,

8) Unſern Oberforſtmeiſter, Kammerherrn Freiherrn von Reven.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung vorſtehenden Perſonen und ſeiner Zeit der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 23ſten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Getraidezoll betreffend.

Da der Durchſchnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12 kr. per Malter herabgeſunken iſt, ſo iſt in Gemäßheit des Geſetzes vom 21ſten Juni 1827.:

vom Haber per Malter { Eingangszoll . . 6 kr. / Ausgangszoll . . 2 kr.

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt ſogleich in Kraft, nachdem ſie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollſtellen gelangt iſt.

Carlsruhe den 20ſten April 1833.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Die Geſchäftsordnung für die Gemeinde-Verſammlungen und größern Ausſchüſſe betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geſchäftsganges bei Verſammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen gewählten größern Ausſchüſſe wird folgendes verordnet:

Digitized by Google

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

§. 2.

Die Einladung dazu geschieht nach Maaßgabe der Verordnung vom 16ten November 1832 Regierungsblatt Nro. LXIII.

§. 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind.

§. 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.

Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

§. 5.

Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

§. 6.

Am Versammlungsort des größern Ausschusses, dessen Sitzungen nach dem §. 40. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschußmitglieder auszuscheidender Platz angewiesen.

II. Kapitel.

Von der Berathung in den Versammlungen.

§. 7.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister der eine nach dem andern zur Berathung ausgesetzt.

§. 8.

Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen.

Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürger-

Digitized by Google

ausschusses oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleich kommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38. der Gemeinde-Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt werde.

§. 9.

Jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, sowie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathschreiber vorgelesen und erläutert werden.

§. 10.

Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maaßgabe des §. 9. vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

§. 11.

Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

§. 12.

Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

§. 13.

Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

§. 14.

Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

§. 15.

Jeder muß beim Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

§. 16.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur

a) wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder

b) wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

§. 17.

Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für und wider sprechen-

Digitized by Google

den Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18.

Beharren die Letztern auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dies nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

§. 19.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit „ja“ oder „nein“ abstimmen.

Ueber bloße Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporhalten der Hände, oder auf andere schickliche Weise abgestimmt werden.

§. 20.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

III. Kapitel.

Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22.

Dasselbe enthält:

a) Tag und Ort der Versammlung,
b) die Zahl der anwesenden Mitglieder,
c) den Antrag, über welchen berathen wurde,
d) die zur Abstimmung ausgesetzte Frage,
e) und den gefaßten Beschluß
f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

Digitized by Google

§. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeinde-Versammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25.

Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

IV. Kapitel.

Von der Polizei in den Versammlungen.

§. 26.

Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

§. 27.

Wird bei einer Versammlung des größern Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

§. 28.

Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

§. 29.

Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27. die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokolle Erwähnung gethan.

§. 30.

Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51. der Gemeinde-Verfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

Digitized by Google

§. 31.

Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer bloßen Unterbrechung nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungs-Beamten, wenn dieser nach dem §. 38. Nro. 6. der Gemeinde-Verfassung oder aus anderer Veranlassung die Gemeinde oder den größern Ausschuß selbst versammelt hat. Carlsruhe den 16ten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Festsetzung des Betrages der Bürger-Einkaufgelder und der bei der Bürger-Aufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen ꝛc. betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 30, 34, 35, 14 und 38. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgelds nach den im §. 30 b und c. des Eingangs erwähnten Bürgerannahms-Gesetzes angegebenen Procenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuer-Kapital der Gemarkung nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 2.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §§. 34 und 35. des genannten Gesetzes eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungs-Auszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittwerths jener Genüsse und der davon abzuziehenden Lasten dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung auf die Bürgernutzungen gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben gemäß den §§. 34 und 35. des Bürgerannahms-Gesetzes entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist.

§. 3.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65. des Bürgerannahms-Gesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65. den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2. erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamte zu übergeben.

§. 4.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 — 3.) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnutzungen fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreis-Regierung.

Die letztere kann auch, wenn sie durch Beschwerden neu aufzunehmender Bürger oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung ohnerachtet selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 5.

Beiträge, welche gemäß den §§. 38 und 14. des Bürgerannahms-Gesetzes bei bürgerlichen Aufnahmen und bei dem Antritt des angebornen Bürgerrechts an Armen- oder Verpflegungs- oder andere Lokal-Anstalten zu entrichten sind, können nur mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung neu eingeführt werden.

Carlsruhe den 25sten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Mai 1833.

Verordnung.

Die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen zur Vereinfachung der Geschäfte sowohl bei den Kirchen-Ministerial-Sectionen, als bei den Kreis-Regierungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den beiden Kirchen-Sectionen hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die Verordnungen vom 21sten November 1820 und vom 10ten Mai 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreis-Regierungen über.

Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die Kreis-Regierungen diese Zustimmung nach der Verschiedenheit der Confession von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section einzuholen.

§. 2.

Die Kreis-Regierungen sind hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Local- und Distrikts-Stiftungen verbunden, der betreffenden Kirchen-Section alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds, und über die Rechnungs-Erledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden.

Die Kirchen-Sectionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, legen die Kreis-Regierungen, sowie hinsichtlich der unter der Verwaltung der

Digitized by Google

Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen die Kirchen-Sectionen selbst, die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchen-Sectionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

§. 3.

Zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung an irgend eine bereits bestehende Stiftung ertheilen die Kirchen-Ministerial-Sectionen, oder die Kreis-Regierungen, je nachdem diese Stiftungen unter einer oder der andern Verwaltung stehen, die nach Landrechtsatz 910. erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkungen in fahrendem oder in liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet oder nicht belastet sind, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrags der Schenkung nicht übersteigt.

Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrags derselben, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchen-Sectionen oder beziehungsweise von den Kreis-Regierungen einzuholen.

§. 4.

Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf den Vortrag der Kirchen-Sectionen, beziehungsweise der Kreis-Regierungen, die Staatsgenehmigung.

Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so ist Unsere höchste Genehmigung durch Unser Staatsministerium von dem Ministerium des Innern einzuholen.

§. 5.

Local-Stiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen geblieben sind, sollen vom 1sten Juli 1833 an, nach den Verordnungen vom 21sten November 1820 und 10ten Mai 1825 und nach den im §. 1 und 2. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Stiftung als Localstiftung anzusehen sey, so ist darüber die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Sieht eine der Kirchen-Sectionen die Entziehung der unmittelbaren Verwaltung einer Stiftung für stiftungswidrig an, und das Ministerium des Innern glaubt, solche dennoch anordnen zu müssen, so ist vorher darüber Unsere höchste Entschließung einzuholen.

Digitized by Google

§. 6.

Auf gleiche Weise sind die noch unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Distrikts-Stiftungen, die sich nur auf einen Kreis, oder doch nur zu einem geringen Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die betreffenden Kreis-Regierungen abzugeben.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

§. 7.

Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der weiblichen Lehr-Institute, namentlich die Prüfung der jährlichen Nachweisungen über dieselbe, ist in dem nämlichen Umfange, wie die katholische Kirchen-Section sie bisher ausübte, den betreffenden Kreis-Regierungen zu übertragen.

§. 8.

Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen.

Für die untere Verwaltung eines jeden dieser Schulfonds ist ein Verwaltungsrath zu errichten.

Er hat zu bestehen:

1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt,
2) aus dem Vorsteher der Anstalt,
3) aus einem weitern Hauptlehrer.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung liegt sämmtlichen Hauptlehrern ob. Sie wechseln nach einem zu bestimmenden Turnus alle zwei Jahre.

4) aus einem oder zwei Einwohnern des Orts, wo der Sitz der Schule ist,
5) aus einem rechnungsverständigen Geschäftsführer oder Aktuar.

Die Mitglieder unter 3, 4 und 5. sind das erstemal von der betreffenden Kirchen-Section zu ernennen, künftig aber von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und von der Kirchen-Section zu bestätigen.

Gehören die Lehranstalten beiden Confessionen an, so üben die beiden Kirchen-Sections bei den einzelnen Stellen abwechselnd das Ernennungs- und Bestätigungsrecht aus.

Bei denjenigen Fonds, deren Verwaltung ganz einfach ist, kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung eines Verwaltungsraths unterbleiben.

§. 9.

Dieser Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds der Lehranstalt die nämlichen Befugnisse, wie bei Local-Stiftungen nach den Verordnungen vom

Digitized by Google

21sten November 1820 und 10ten Mai 1825 die Stiftungs-Commission (beziehungsweise der Kirchengemeinderath) und das Bezirksamt zusammengenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für solche Administration erforderlichen Ausgaben, so wie Ausgaben für auf der Stiftung haftende privatrechtliche Verbindlichkeiten zu ihrem Gegenstande haben, wogegen die Disposition über den Fond selbst zur Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke, sowie die nach den erwähnten beiden Verordnungen die amtliche Competenz übersteigenden sonstigen Verwaltungs-Befugnisse lediglich den Kirchen-Sectionen vorbehalten bleiben.

§. 10.

Auf eine ähnliche Weise (§. 8.) kann auch bei andern Stiftungen, welche unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen verbleiben, oder als Distrikts-Stiftungen der unmittelbaren Verwaltung der Kreis-Regierungen überlassen sind, oder noch überlassen werden, (§. 6), oder bei einzelnen Filialen solcher Stiftungen, ein mit den im §. 9. bezeichneten Befugnissen versehener Verwaltungsrath gebildet werden, wo es mit den verschiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erscheint.

Die deßfallsigen Anordnungen und nähern Bestimmungen hat das Ministerium des Innern auf die Vorschläge der Kirchen-Sectionen oder der Kreis-Regierungen zu treffen.

§. 11.

Bei Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer Kirchen-Section stehen, gehen deren Verfügungen unmittelbar an den Verrechner, oder, wo ein Verwaltungsrath besteht, (§. 8 und 10.) an diesen.

Das Gleiche gilt bei den Verfügungen der Kreis-Regierungen hinsichtlich der ihrer unmittelbaren Verwaltung anvertrauten Distrikts-Stiftungen. Bei Lokal-Stiftungen gehen die Verfügungen der Kreis-Regierungen an die Bezirksämter.

Die Kirchen-Sectionen erstatten ihre Berichte eben so, wie die Kreis-Regierungen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

§. 12.

Diejenigen Stiftungen, welche gegenwärtig Regie-Casse-Beiträge an die Kirchen-Sectionen bezahlen, haben solche in jedem Fall bis zum 1. Dezember 1833 fortzuentrichten.

Indessen wird bestimmt werden, wie viel und wohin solche künftig zu entrichten sind.

Digitized by Google

§. 13.

Die Rekurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. Merz d. J. Regierungsblatt Nro. XIII.

Unser Ministerium des Innern hat diese Verordnung in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 10ten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Namens-Veränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Staatsministerial-Reskripts vom 1sten April d. J. dem Freiherrn Bruno von Türkheim, als Fideicommiß-Erben des verstorbenen Freiherrn von Baden zu Freiburg, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Namen seines Erblassers in der Art anzunehmen, daß er sich von Türkheim genannt von Baden nenne, und seinem angebornen Wappen das freiherrlich von Badensche als Mittelschild beifüge.

Adels-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe Friedrich den Adelsstand des Großherzogthums für sich und seine Nachkommen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Gefangenwärter Johann Georg Stahl zu Lörrach in Ruhestand zu versetzen, und demselben für seine 60jährige Dienstreue die silberne Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Digitized by Google

den bisherigen Professor Dr. Birnbaum zu Bonn, unter Ertheilung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Professor bei der Universität Freiburg zu ernennen;

den Postmeister Steinam zu Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Postamt Heidelberg zu versetzen, und dagegen dem Postmeister Gaß in Bruchsal das Postamt Tauberbischofsheim zu übertragen; ferner den Offizialen Scheerer zu Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Oberpostamt Carlsruhe, und den bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe angestellten Offizialen von Mader als Posterpeditor nach Bruchsal zu versetzen;

dem Verrechner der vereinigten Stiftungsfonds Sekretär Ernst Vierordt zu Carlsruhe den Charakter als Stiftungsverwalter zu verleihen.

Die dem Advokaten Stabel zu Mannheim unterm 27sten November v. J. ertheilte Advokatur und Prokuratur bei dem Hofgericht daselbst ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 16ten April d. J. auch auf das Oberhofgericht erstreckt worden.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 12ten April d. J. ist dem Rechtspraktikanten Max Schilling von Breisach das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Der Rechtspraktikant Ludwig Martin von Staufen hat von dem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Pfarrverweser zu Obereggenen Johann Asmus die erledigte evangelische Pfarrei Kleinenkems, Dekanats Lörrach,

dem bisherigen Pfarrer zu Mühlbach am Neckar, Johann Christoph Förster, die erledigte evangelische Pfarrei Mühlbach bei Eppingen,

dem Pfarrer Wendelin Ott zu Herdern die erledigte kath. Pfarrei Oberried, und

dem Pfarrer Franz Anton Rudloff zu Bohlsbach die erledigte kathol. Pfarrei Kürzel, im Oberamt Lahr, zu übertragen, ferner

dem bisherigen provisorischen Dienstverweser, Pfarrcandidaten Wilhelm Kalchschmidt, den erledigten Schuldienst zu Bretten und den Titel „Diaconus“ huldreichst zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Michael Nopper von Siegelau, dermaligen Vikars in Bonndorf, auf die erledigte Pfarrei Biesendorf, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die seither provisorisch versehene Stelle eines Kassiers bei der Hüttenverwaltung Kollnau soll definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 3. Merz 1831 Regierungsblatt Nro. VI. binnen 6 Wochen von heute an, bei der Direction der Forste und Bergwerke zu melden.

Bei dem Postamt Heidelberg, sowie bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe ist eine Offizialenstelle mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. erledigt. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich unter Vorlage der Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei der Oberpost-Direction vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Schoch von Lichtenau ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 880 fl. 56 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hormuth auf die Pfarrei Altlußheim ist die evangelische Pfarrei Sandhofen, Dekanats Ladenburg, welche nach der Competenz 694 fl. erträgt, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein vom 1. Juli 1830 an mit 5 Procent zu verzinsendes Kriegskosten-Kapital von 50 fl. 50 kr. und ein zum Schaarhof zu entrichtender Kriegskosten-Beitrag von 39 fl. 39 kr. nebst 5procentigen Zinsen vom 11. Mai 1832 an haften, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, mit einem Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien ist erledigt. Da dieselbe den Concursgesetzen unterliegt, so haben sich die Competenten nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4. sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei der Regierung des Oberrhein-Kreises zu melden.

Die den Concursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Bohlsbach, im Oberamt Offenburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 650 fl. meistens in Geld, wovon jedoch jährlich funfzig Gulden an den zu Ruhe gesetzten ehevorigen Pfarrer zu Bohlsbach, Anton Wild, auf dessen Lebenszeit abzugeben sind, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Franz Andreas Frank auf die Pfarrei Balzfeld ist die katholische Pfarrei Hövfingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Durch das Absterben des Benefiziaten Breiner ist die den Conkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe zu Riegel, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Da sich um das Präsenzkaplanei-Benefizium Corporis Christi in Villingen kein Competent gemeldet hat, so sieht man sich veranlaßt, dasselbe noch einmal auszuschreiben. Der beiläufige Ertrag dieses Benefiziums, mit welchem zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Benefiziat der jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Mütheim verbunden ist, besteht in 500 fl. Geld und Naturalien. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterworfene Kaplaneipfründe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Durch das am 2ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Maier ist die katholische Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1250 fl., — worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch das auf dieser Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 13 fl. 47 ½ kr. heimzuzahlen, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Weißel ist die katholische Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchsal, mit einem Jahreserträgniß von 860 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Crispinian Thaa zur Pfarrei Minseln ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Gütenbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt worden.

Auf der Pfarrpfründe ruht:

a) ein auf 20 Jahre bewilligtes und mit Johann Baptist 1837 zu Ende gehendes Bauprovisorium von 825 fl. 23 kr.,

b) ein weiteres Bauprovisorium von 689 fl. auf 15 Jahre von Johann Baptist 1831 bis dahin 1846, und

c) ein Kriegskosten-Kapital von 224 fl. 21 kr., welches bis Johann Baptist 1837 nur zu verzinsen, dann aber bis Johann Baptist 1847 terminweise abzuzahlen ist.

Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, die Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Das Verfahren bei den Eides-Erhebungen in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eides-Erhebungen betreffende Bestimmungen der Eides-Ordnung vom 24sten Mai 1802. in Folge der neuen Prozeß-Ordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit bezüglich auf bürgerliche Rechtssachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige, mit

Digitized by Google

gebührender Rücksichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende, Modification erheischen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24sten April d. J. Nro. 1023. gnädigst zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eides-Ordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben:

§. 1.

In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22 — 26. der Eides-Ordnung. (§. 464 und 610. der Prozeß-Ordnung.)

Dahingegen werden die §§. 21 und 28 — 32. derselben modifizirt wie folgt:

§. 2.

Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichts-Vorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22. der Eides-Ordnung vorgeschriebene Eidesbelehrung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3.

Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten:

„Ich (Vor- und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott „dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f.“ (folgt das zu Beschwörende)

anfangen, und mit der Bekräftigungsformel (Bestabung:)

„So wahr mit Gott helfe und sein heiliges Wort“

schließen.

§. 4.

Folgendes ist die Fassung der innerhalb die, §. 3. bemerkten Anfangs- und Schlußworte fallende Formel:

a) bei Zeugeneiden:

„in der Sache zwischen N. und N. die Wahrheit auf die gestellten Fragen „zu sagen, auch nichts was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne Haß, „Gunst, oder Ansehen der Personen“

(§. 476. der Prozeß-Ordnung),

Digitized by Google

b) bei Eiden der Sachverständigen:

„nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht, das „aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruction gemäß) abzugeben, ohne Haß, „Gunst oder Ansehen der Personen."

c) Insbesondere bei Eiden der Schätzer:

„den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem wahren (in„structionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß, abzuschätzen, ohne Haß, „Gunst oder Ansehen der Personen."

§. 5.

Die Eides-Erhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fordern:

a) die Eide werden stehend mittelst Emporhebung der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet.

b) die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden, von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6.

Die in den angeführten §§. 21 und 28 — 32. der Eides-Ordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statt.

§. 7.

Der Eid der Israeliten (§. 57. der Eides-Ordnung) wird in seiner durch die Verordnung vom 6ten Merz 1813. (Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 45.) bestimmten Form beibehalten.

§. 8.

Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über Eidesleistungen leiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das genaueste zu achten.

Carlsruhe den 3ten Mai 1833.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

Digitized by Google

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steindrucker Rudolph Schlicht zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließendes Privilegium für die Fertigung der von ihm erfundenen Steindruckerpresse auf die Dauer von zehn Jahren mit dem Anfügen zu ertheilen, daß die Verletzer dieses Privilegiums in eine Strafe von Einhundert Reichsthalern nebst Confiscation der Druckerpresse verfallen sollen.

Carlsruhe den 26sten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 16ten April 1833.: den Auditor Sommer von Bruchsal nach Carlsruhe zu versetzen;

unterm 26ten April d. J.: dem Lieutenant von der Suite der Kavallerie von Bettendorf den Charakter als Rittmeister von der Suite der Kavallerie zu ertheilen;

unterm 7ten Mai d. J.: den Rechtspraktikanten Carl Obermüller zum Secretär beim Kriegs-Ministerium zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten Mai 1833.

Verordnung.

Den Zoll von Getraide und Mehl betreffend.

Da der Durchschnittspreis des Kernens unter 10 fl. für das Malter herabgesunken ist, so sind nunmehr dem Gesetz vom 21sten Juni 1827. gemäß — folgende Zölle von Getraide und Mehl zu erheben:

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
vom Malter Kernen und Waizen	50 kr.	1 kr.
" " Roggen	32 kr.	
" " Gerste	28 kr.	
" " Spelz	20 kr.	
" Centner Mehl	32 kr.	

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, wenn sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Vergrößerung des Obereinnehmerei-Bezirks Boxberg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1ten d. M. Nro. 1062. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß die seither zur Obereinnehmerei Buchen gehörigen Orte des Amtsbezirks Adelsheim für die Zukunft der Obereinnehmerei Boxberg einverleibt werden.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ueberſicht der Studierenden auf den Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winter-Halbjahr $18\frac{3}{3}$ ſtudierten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Inländer.		Ausländer.		Zuſammen.
1) Theologen . . .	34.	—	41.	—	75.
2) Juriſten . . .	80.	—	326.	—	406.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	86.	—	170.	—	256.
4) Cameraliſten und Mineralogen	30.	—	37.	—	67.
5) Philologen und Philoſophen	6.	—	18.	—	24.
Geſammtzahl .	236.	—	592.	—	828.

B. auf der Univerſität Freiburg:

	Inländer.		Ausländer.		Zuſammen.
1) Theologen . . .	159.	—	18.	—	177.
2) Juriſten . . .	86.	—	26.	—	122.
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	102.	—	40.	—	142.
4) Philoſophen . .	90.	—	10.	—	100.
Geſammtzahl . .	437.	—	94.	—	531.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 30. April 1833.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

(Stiftungen.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat zur Gründung einer Freiſchule in Muggenſturm, Oberamts Raſtatt, einen milden Fond von 3000 fl geſtiftet, welcher durch weitere Beiträge zur Hälfte aus dem Heiligenfond daſelbſt, und zur Hälfte aus der dortigen Gemeindskaſſe auf 4000 fl. erhöhet worden iſt.

Digitized by Google

Der Seminariums-Schaffner und Waisenhaus-Vater Balthasar Müller in Bruchsal hat dem dortigen Waisenfond zum Besten armer Waisen in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal den Betrag von 1200 fl. geschenkt.

Der verstorbene Stadtpfarrer Joseph Stafflinger zu Philippsburg hat folgende Vermächtnisse gestiftet:

a) der Pfarrei Philippsburg 2 Viertel Schanzäcker im Werthe von 250 fl.,

b) dem dortigen Armenfond den Erlös des Sternenschanzstücks von 287 fl. 42 kr., und der vorräthig gewesenen Besoldungsfrüchte von 63 fl. 41 kr., aus welch erstern jedoch noch ein anständiges steinernes Kreuz sammt Fußgestell für den Testator gefertigt werden muß,

c) in den Schulfond daselbst 100 fl., wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern verwendet, und diese von dem jeweiligen Pfarrer unter die dürftigsten Schulkinder vertheilt werden sollen.

Der Bürger Joseph Bleiler zu Löffingen hat dem dortigen Armenfond 200 fl. geschenkt.

Die im Kloster Wittichen, in der Gemeinde Kaltbrunn, Amts Wolfach, verstorbene Klosterfrau Maria Elisabetha Link, hat durch letztwillige Verfügung dem Armenfond zu Wittichen ein Kapital von 100 fl. hinterlassen.

Die Daniel Müllerschen Eheleute zu Wiesloch haben ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon der jährliche Zins zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die zum ersten Male das heilige Abendmahl empfangenden dürftigsten katholischen Kinder verwendet werden soll.

Franz Joseph Dietsche von Rheinfelden hat für arme Schulkinder zu Häusern, Amts St. Blasien, ein Legat von 50 fl. nebst 30 fl. Zinsen bestimmt.

In den Schulfond zu Fahl hat Michael Schubnell 50 fl. und Johann Beckert 20 fl. gestiftet.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den General-Major und Revüe-Inspector von Freydorff zum Director des Kriegsministeriums zu ernennen, mit Befugniß zu Vertretung des Präsidenten,

Digitized by Google

dem Hofrath und Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Dr. Roßhirt, den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen.

dem am Gymnasium und bei dem Schulpräparanden-Institute zu Rastatt angestellten Musiklehrer Weber den Charakter eines Professors der Musik huldreichst zu ertheilen,

dem bisherigen Hausmeister Bader in Baden den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen,

den Physikus Dr. Bleicher in Bonndorf Alters und Kränklichkeits halber auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hofgerichts-Advokaten Lutz zu Freiburg zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen.

den Kanzleirath Eckert bei dem Kriegsministerium wegen organischen Dienst-Veränderungen in den Ruhestand zu versetzen, und seine Stelle dem Aufseher der aufgelösten Militär-Brodregie, Oberrevisor Heunisch, zu übertragen,

den Hofgerichts-Secretär Johann Baptist Merklin zu Freiburg in Ruhestand zu versetzen, und

dem praktischen Arzt, Oberwund- und Hebarzt Melchior Kathriner zu Oppenau das Stabschirurgat Oppenau unter Ertheilung des Charakters als Assistenzarzt zu übertragen, und zugleich zu bestimmen, daß derselbe die ärztlichen Funktionen in den benachbarten Renchbädern und die in dem dortigen Stabschirurgats-Distrikte vorkommenden Legalfälle, ohne Beiziehung des Stabschirurgen zu Oberkirch, zu besorgen habe.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

das erste Rektorat zu Weinheim dem bisherigen zweiten Rektor daselbst, Heinrich Bender, zu übertragen, und

dem Pfarrer Kurz in Unterkürnach die katholische Pfarrei Neuhausen, im Amte Villingen, zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 14ten Mai d. J. wurde der Rechtspraktikant Otto von Wänker zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Ludwig Stephani aus Wertheim ist die Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde:

Wilhelm Caroli von Lahr,

Rudolph Gyßer von Offenburg,

Digitized by Google

Friedrich Mahla von Bretten,
Carl Roman von Pforzheim, und
Heinrich Sprenger von Laufen

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Die grundherrlich von frankensteinische Präsentation des Priesters Benedikt Seeger auf die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Beförderung des Amtmanns Schwab zu Hüfingen zum ersten Beamten daselbst ist die zweite Beamtenstelle allda, welche mit einem Assessor besetzt wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Das zweite Rektorat zu Weinheim, mit einem Competenzanschlag von 456 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 23. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Greiner ist die evangelische Pfarrei Allmansweyer, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenz-Anschlag von 1951 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet an Kriegs- und andern Schulden die Summe von 972 fl. 17 kr., welche aus den Interims-Revenüen getilgt werden, in so fern sich der neu ernannt werdende Pfarrer nicht dazu versteht, die Berichtigung derselben in angemessenen Terminen zu übernehmen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fikler auf die Pfarrei Löffingen ist die katholische Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Auf dieser Pfarrpfründe ruht, außer der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten:

a) ein Bauprovisorium von 2000 fl. woran seit 1819. bis 26. Dezember 1839. jährlich 100 fl. nebst dem laufenden Zins abzuzahlen sind, wornach mit dem Jahr 1840. die Abzahlung des Baufrohndkapitals von circa 1400 fl. mit jährlich 100 fl. beginnt, und endlich wieder in die Entrichtung der für den Baufond bestimmten jährlichen 75 fl. übergeht. Ferner ruht darauf:

Digitized by Google

b) ein Provisorium von 10 Jahren zur Tilgung der Kriegsschuld von 232 fl. 45 kr. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Peter Weidenbusch ist die katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 760 fl. an Geld, Zehnten, Holz und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die erledigte, den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Unterkurnach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. und der Verbindlichkeit, die allenfalls darauf ruhende Kriegsschuld mittelst eines Provisoriums abzuzahlen, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810., insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben sind:

am 12ten März d. J. der pensionirte Amtmann Löffler zu Münchzell,
am 8ten April " " der Kammerherr und pensionirte Hofgerichtsrath von Stetten zu Rastatt,
am 11ten " " " der pensionirte Geheime Hofrath Eichrodt in Carlsruhe,
am 26ten " " " der pensionirte Amtsrevisor Will in Bruchsal,
am 27ten " " " der pensionirte Oberforstmeister von Drais zu Freiburg, und
am 12ten Mai " " der großherzogliche Gesandte in München, Freiherr von Fahnenberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Mai 1833.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehender, von beiden Kammern der Stände Höchstdenselben unterthänigst übergebener Beschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer vom 30sten Mai 1833.

„Berathung des Artikel 4. des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, Minderung des Salz-„preises, Aufhebung einiger Ausgangszölle und Erhöhung einiger Eingangszölle be-„treffend."

Art. 4.

„Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai „d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäu-„sern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen."

„Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Artikel des Gesetzesvorschlags an."

Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Rutschmann.
Schinzinger.

„Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Artikel 4. des Gesetzvorschlages an."

Carlsruhe den 30sten Mai 1833.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-Versammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. v. Göler.
Zell.

Digitized by Google

Zu näherem Verständniß dieses Beschlusses wird angefügt, daß den Ständen und zwar zuerst der zweiten Kammer unterm 28sten d. M. folgender Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden ist:

Art. 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Die Regierung wird den Tag, an welchem diese geminderten Preise eintreten, durch Verordnung bestimmen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an jenem Tag ein Kreuzer vergütet.

Art. 2.

Der bisherige Ausgangszoll-Tarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Die Regierung wird den Tag, an welchem der neue Tarif in Wirksamkeit treten soll, durch Verordnung bestimmen.

Art. 3.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren statt der bisherigen, die beigesetzten höheren Eingangszölle erhoben.

Art. 4.

Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28sten Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.

Beilage II.

	Eingangszoll.
Reis	(statt bisheriger 50 kr.) 1 fl. 40 kr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	
Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen ꝛc. (statt bisheriger 1 fl. 40 kr.	3 fl. 20 kr.
Zucker und Kaffee (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.)	
Gewürze, gemeine; Ingwer, Pfeffer, Piment (statt bisheriger 1 fl. 20 kr.)	

Digitized by Google

		Eingangszoll.
Lederfabrikate	statt bisheriger 6 fl. 40 kr.)	10 fl.
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch .		
Baumwollenwaaren		
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren		
Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent		

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

Unter Bezug auf obige Verkündung wird verordnet:

1) Alle, welche Waaren der in der Beilage II. des Gesetz-Entwurfes bezeichneten Art über die Grenze des Großherzogthums als Eingangsgut einführen, haben dies durch eigenhändige Unterschrift in besondern Registern zu bestätigen, welche bei den Zollbehörden geführt werden. Das Gleiche gilt rücksichtlich jener Waaren der bezeichneten Art, welche aus den Lagerhäusern des Landes als Eingangsgut bezogen werden.

2) Für Waaren der bezeichneten Art, welche als Eingangsgut deklarirt und verzollt werden, es mag dies beim Eintritt aus dem Ausland oder beim Bezug aus einem Lagerhaus geschehen, muß der Steuerverwaltung im Betrag der Zollerhöhung Sicherheit geleistet werden, von allen Personen, welche derselben in Bezug auf genügende Vermögensverhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Die Sicherheit kann in baarer Hinterlegung oder in zureichender Bürgschaft geschehen. Sie darf von bekannten angesessenen Inländern nicht verlangt werden.

3) Die Durchfuhr der Waaren der bezeichneten Art unterliegt in ihrer ganzen Ausdehnung jener Controlle, welche die landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1821. Regierungsblatt Nro. 2. in Bezug auf die Wiederausfuhr der Speditionsgüter aus den Lagerhäusern festgesetzt hat.

Directe Transitgüter wie Speditionsgüter unterliegen also dieser Controlle vom Augenblick an, wo sie in das Land eintreten, bis zum Wiederaustritt.

Digitized by Google

Zu dem Ende erhält jeder Führer von Transit- oder Speditionsgütern bei der Eintrittsstätte eine Frachtkarte, welche er bei der Austrittsstätte, beziehungsweise bei der Lagerhausstätte, gegen Schein abzugeben hat. Für Güter, welche aus den Lagerhäusern abgehen, werden neue Frachtkarten ausgestellt.

In einem wie in dem andern Fall ist die Nichtablieferung der Frachtkarte nach der angerufenen Verordnung vom 4. Januar 1821. mit dem zweifachen Betrag des Eingangszolls zu bestrafen. Der Eintrag in das Frachtkartenbuch muß von dem Führer der Waaren eigenhändig unterzeichnet werden.

4) Die zu den Transit- oder Speditionsgütern der bezeichneten Art gehörigen Frachtbriefe sind von den Zollern der Eintritts- und beziehungsweise der Lagerhausorte, in ein Paquet zu versiegeln, dieses mit der Nummer der Frachtkarte, dem Namen und Stationsort des Zollers und dem Datum zu bezeichnen, und so dem Fuhrmann zuzustellen.

Bei der Ablieferung der Frachtkarte hat der betreffende Zollbeamte zugleich die Unverletztheit der Siegel des Paquets und seine Unverdächtigkeit überhaupt zu untersuchen.

Sind die Siegel verletzt oder ergibt sich sonst dringender Anlaß zu Verdacht, so ist der Zollbeamte verpflichtet, die Untersuchung des Frachtwagens nach Vorschrift der Verordnung großherzoglicher Steuer-Direction vom 29. Januar 1828. Verordnungsblatt S. 10. unverzüglich vorzunehmen. Die Kosten dieser Untersuchung fallen in jedem Fall dem Fuhrmann zur Last, wenn das Paquet der Frachtbriefe durch Erbrechung der Siegel oder auf andere Weise wesentlich verletzt war.

Ergeben sich bei Ablieferung der Frachtkarte und des Frachtbriefpaquets keine Anlässe zu solchem Verfahren, so hat der Zoller die unverletzte Vorweisung dieses Paquets in der Bescheinigung über den Empfang der Frachtkarte zu bestätigen, das Paquet zu eröffnen, und die Frachtbriefe dem Fuhrmann wieder zuzustellen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten Juni 1833.

Bekanntmachung.

Die Stiftungen der höchstseligen Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden betreffend.

Die höchstselige Frau Markgräfin Marie Victorie Pauline von Baden-Baden, gewesene Gemahlin des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden hochfürstliche Durchlaucht, hat durch letzte Willens-Verordnungen d. d. Ottersweyer den 16ten Jänner 1782., und d. d. Straßburg den 18ten August 1785. mehrere Stiftungen gegründet, deren Fonds unter der Benennung:

„Maria Victoria Verlassenschafts-Casse"

zu Offenburg verwaltet werden.

Verschiedene Hindernisse, und mitunter auch bedeutende Verluste an den aus dem Vermögens-Nachlasse herrührenden Kapitalien hatten den vollständigen Vollzug aller Stiftungszwecke gehemmt, und erst in neuerer Zeit konnte die Vollziehung gedachter Willens-Verordnungen in allen ihren Theilen eingeleitet werden.

Nachdem nun hiezu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, so werden die fraglichen Stiftungen, sowie der Stand des gesammten Stiftungsfonds in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

	Stiftungs-Kapital. fl.	kr.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente fl.	kr.
A. Besondere Stiftungszwecke.				
1) Für ein Seminar in der Stadt Baden .	100000	—	4000	—
zur Bildung:				
a. angehender katholischer Geistlichen,				
b. angehender Schullehrer,				
c. angehender Landwirthe und Handwerksleute.				
Von den Zinsen mit 4000 fl. empfangen jährlich:				
a. das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg . . . . . 2000 fl. (Man vergl. auch Zfr. I. lit. B. Nro. 2.)				
b. das katholische Schullehrer-Seminar in Rastatt . . . 700 fl. (Man vergl. auch Ziffer I. lit. B. Nro. 3.)				
c. die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in der Stadt Baden 1300 fl. (Man sehe auch Ziffer II. lit. B. Nro. 4.)				
∴ 4000 fl.				
2) für Unterweisung der Mädchen in der Trivialschule des Frauenklosters, jetzt weiblichen Lehr- u. Erziehungs-Instituts, zu Baden	2500	—	100	—
3) für zwei Pensionistinnen in diesem Institut (Freiplätze)	5000	—	200	—
	107500	—	4300	—

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

	Stiftungs-Kapital. fl.	kr.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente. fl.	kr.
A. Besondere Stiftungszwecke.				
Uebertrag . .	107500	—	4300	—
4) zur Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute	1000	—	40	—
5) für Jene, welche ein merkliches Unglück erlitten haben	2000	—	80	—
6) zum Besten der katholischen Schulen des altbadischen Landes in den ehevorigen Bisthumssprengeln Speier und Straßburg . . .	11000	—	440	—
und zwar:				
a) für Schullehrer-Prämien . 340 fl.				
b) für bischöfliche Schulen-Visitation 100 fl.				
440 fl.				
(Man vergleiche auch Ziffer III. lit. B. Nro. 5.)				
7) für einen armen Bürger von Carlsruhe, abwechselnd von der katholischen und Augsburger Confession	2000	—	80	—
8) für Waisen der Diener der höchstseligen Frau Stifterin	7500	—	300	—
zusammen .	131000	—	5240	—

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

	Stiftungs-Kapital. fl. kr.	Rente fl. kr.
Der nicht durch obige besondere Stiftungen absorbirte Vermögens-Rest und dessen Rente.		
B. Allgemeiner Stiftungszweck.		
Für Beförderung der katholischen Religion in den Ländern Baden-Baden, und zu einer Art Liebeswerke, welche am meisten dazu beitragen können.		
Hierauf beruhen dermal;		
1) an das von der Frau Markgräfin unterm 25sten März 1783. gestiftete weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg (früher zu Ottersweyer) in Gemäßheit der Verfügungen der betreffenden k. k. östreichischen Behörden, als damals die Stiftungs-Aufsicht führend, jährlich .	— —	2000 —
wofür das Institut, unter Berücksichtigung seiner an die Verlassenschaft der Frau Markgräfin gemachten Erb-Ansprüche, mit einem vierprocentigen Kapital von 50000 fl. ausgewiesen werden wird.		
2) für das erzbischöfliche Alumnat und Seminar in Freiburg, nebst den oben lit. A. Ziffer 1 a. auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 2000 fl, hier weiter	— —	3000 —
3) für das katholische Schullehrer-Seminar in Rastatt, nebst den oben lit. A. Ziffer 1 b. auf den besondern Stiftungszweck angewiesenen 700 fl., hier weiter	— —	1000 —
4) Unterstützungen, theils auf Lebenszeit, theils auf einige Jahre andauernd, dermal im Betrag von .	— —	3190 —
zusammen .	— —	9190 —
biezu		
5) für besondere Stiftungszwecke unter lit. A. .	— —	5240 —
folglich		
6) besteht der dermalige Aufwand für Stiftungszwecke in	— —	14430 —

Digitized by Google

II.

Vermögens-Ertrag und Verwendung.

A. Ertrag nach dem Stand am 1sten November 1832.

		fl.	kr.	fl.	kr.	
1) Güter-Pacht				170	41	
2) Kapital-Zinse:						
a. zu 5 °/₀	14397	22				
b. " 4½ °/₀	286	—				
c. " 4 °/₀	3171	—				
				17854	22	
3. Zins von Liegenschafts-Kaufschilling				58	12	
zusammen						18083 fl. 15 kr.

B. Verwendungen.

1) für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer I. lit. A.	5240	—	
2) auf den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I. lit. B.	9190	—	
3) Besoldung des Verwalters, Bureaukosten, Postporto, Diäten, Steuern, und für die Verwaltungs-Aufsicht	2100	—	
4) Zins zu 4 °/₀ von 5200 fl. nachträgliche Vergütung an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Baden, oben Ziffer I. lit. A. Nro. 1 c. mit bis zur Heimzahlung dieser 5200 fl.	208	—	
5) Zins zu 4 °/₀ von 12000 fl. nachträgliche Vergütung an die katholische altbadische Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für früher nicht ausgetheilte Schullehrer-Prämien, oben Ziffer I. lit. A. Nro. 6 a., da die hier gemeinten Schulen in den Verband dieser Wittwencasse gehören, und hierdurch nur die Wittwen- und Waisenbeneficien um Einiges erhöht werden können bis zur Heimzahlung dieser 12000 fl.	480	—	
Zusammen			17218 fl. — kr.

wornach

6) dermal der Renten-Ueberschuß beträgt . . . 865 fl. 15 kr.

Digitized by Google

III.

Vermögens-Stand.

A. Activ-Vermögen.

			fl.	kr.	fl.	kr.
1) Liegenschaften, geschätzt für . . .			3145	—		
2) Kapitalien:						
a) zu 5 °/₀ . .	287948 fl.	31 kr.				
b) „ 4½ °/₀ .	6360 fl.	16 kr.				
c) „ 4 °/₀ .	79275 fl.	12 kr.				
		∴	373583	59		
3) Kapitalzins-Rückstände:						
a. aus der Rückstands-Rechnung . .	11595 fl.	45 kr.				
b. bis zum 1. November 1832. fällig gewesene Zinsen .	6375 fl.	30 kr.				
		∴	17971	15		
4) Güterpachtzins-Rückstände			56	12		
5) Liegenschafts-Erlös			1163	36		
6) Wiedererſatz von Vorschüssen 35585 fl. Sie berühren:						
a. Beiträge zum Bau und zum Unterhalte des erzbischöflichen Seminars in Freiburg mit 28325 fl. und können nicht als beibringlich angenommen werden, indem die bereits eingeleitete Ausgleichung unter den zum Beitrag gezogenen Cassen voraussichtlich einigen Ersatz mit Rücksicht auf das Beitrags-Verhältniß nicht erwarten läßt.						
b. die weiteren 7275 fl. sind frühere Unterstützungen an Theologen, wovon nur nach mehreren Jahren einiger Ersatz zu hoffen ist.						
7) Ersatzposten			77	44		
8) Kassenvorrath			504	34		
		∴			396502	20

Digitized by Google

III.

Vermögens-Stand.

A. Activ-Vermögen.

	fl.	kr.
Uebertrag . .	396502	20

B. Lasten.

	fl.	kr.
1) für besondere Stiftungszwecke, oben Ziffer I. lit. A.	131000	—
2) für den allgemeinen Stiftungszweck, oben Ziffer I. lit. B. das vierprocentige Kapital von 9190 fl. mit	229750	—
3) Verwaltungs- und sonstiger Aufwand, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 3. von 2100 fl. das vierprocentige Kapital mit	52500	—
4) Vergütung an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Baden, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 4. mit	5200	—
5) Ebenso an die katholische altbadische Schullehrer Wittwen- und Waisencasse, oben Ziffer II. lit. B. Nro. 5. mit	12000	—
	430450	—
6) Es sind demnach die zu vier Procent capitalisirten Lasten in Vergleichung mit dem Activ-Vermögen höher um . .	33948	40

indem die oben Ziffer III. lit. A. Nro 6. auf Wiedererſatz notirten 35585 fl. nicht als disponibler Vermögenstheil angesehen werden können.

Der oben Ziffer II. Nro. 6. berechnete Renten-Ueberschuß mit 865 fl. 15 kr. erklärt sich — in Vergleichung des das Activ-Vermögen übersteigenden Lasten-Kapitals Ziffer III. Nro. 6. mit 33948 fl. 40 kr. — dadurch, daß die Lasten unter Ziffer III. lit. B. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. zu vier Procent kapitalisirt sind, indeß der größere Theil der Activ-Kapitalien oben Ziffer II. lit. A. Nro. 2 a. zu fünf Procent angelegt ist; auch werden die nach und nach eingehenden Zinsrückstände oben Ziffer III. lit. A. Nro. 3. jeweils wieder nutzbringend gemacht.

Digitized by Google

Zur Nachricht wird noch angeführt, daß die höchstselige Frau Markgräfin das weibliche Lehrinstitut Rastatt kraft Urkunde d. d. Rastatt den 15ten Oktober, und d. d. Alt-Breisach den 18ten Oktober 1767., sowie das oben Ziffer 1. lit. B. Nro. 1. erwähnte weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Ottersweier, nun in Offenburg, durch Urkunde d. d. Baden den 25sten März 1783. gestiftet hat.

Ueber die unter der Benennung: „Alt-Badische Stiftungs-Casse" ebenfalls zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen wird demnächst eine gleiche Uebersicht bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 17ten Mai 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend.

Der für die Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{4}$ ist durch die Prämien der seit dem 1sten Juni 1825 in Bau genommenen Gruben nicht erschöpft worden; es werden daher, unter Bezug auf Art. 5. des Gesetzes vom 14ten Mai 1828. — Regierungsblatt pag. 70 — die Inhaber der schon vor dem 1sten Juni 1825. in Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien, in der vorgeschriebenen Form, binnen 3 Monaten bei großherzoglicher Direction der Forste und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 14ten Mai 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

(Stiftung.)

Die Wittwe des Johann Straub von Wolterdingen, Maria geborne Strobel, hat für die dortigen armen Schulkinder zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien 233 fl. 20 kr. gestiftet, was zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem praktischen Arzt Dr. Huhn in Schwarzach das Physikat Schönau, und

dem praktischen Arzt Schindler zu Kork das Physikat Kork zu übertragen.

Höchstdieselben haben dem bisherigen Pfarrverweser Karl Gräbener von Göbrichen die evangelische Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim,

dem Pfarrer Eggly von Ziegelhausen die evangelische Pfarrei Ladenburg,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Odenheim, Anton Kraft, die katholische Pfarrei Karlsdorf, Oberamts Bruchsal, und

dem Pfarrer Philipp Jakob Ullrich zu Sandhofen, im Amt Ladenburg, die katholische Pfarrei Dilsberg, im Amt Neckargemünd, gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 4ten Mai d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Rheinländer von Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Der Rechtspraktikant Joseph Wintermantel von Donaueschingen, gegenwärtig Aktuar in Hüfingen, und

der Rechtspraktikant Maximilian Schilling von Breisach, dermalen zu Jestetten, haben die nachgesuchte Erlaubniß zur Verfassung von Schriften in Administrativsachen erhalten.

Die Ingenieur-Candidaten:

August Wippermann von Schwetzingen,
Wilhelm von Weiler von Mannheim,
Joseph Strohmaier von Ettlingen,
Philipp Fischer von Renchen,
Franz Ruth von Freiburg, und
Wilhelm Eichrodt von Carlsruhe

sind nach erstandener Prüfung, durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 7ten April d. J. Nro. 5314. unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Bleicher in den Pensionsstand, ist das Physikat Bonndorf in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage ver-

Digitized by Google

bunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Limpert auf die Pfarrei Mühlhausen, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen, worauf dermalen ein in acht Jahreszielern heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von ungefähr 107 fl. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 18ten April l. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Widmann ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Pfarrei Sandhofen, im Amt Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien und etwas Allmendgenuß, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrhein-Kreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Juni 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagen-Gesetz für die gegenwärtige Budgets-Periode bis jetzt noch nicht Statt finden konnten; verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer, sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahres 1833., wie in dem Budgetsjahr 1832. zu erheben.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 3ten Juni 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung wird die Steuer-Direction angewiesen:

1) die Steuer-Erhebung in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 28sten Mai 1832. und der diesseitigen Vollzugs-Verordnung vom nämlichen Tag (Regierungsblatt Nro. XXX.) für die ersten sechs Monate des gegenwärtigen Budgetsjahres anzuordnen, und

Digitized by Google

2) in Betracht, daß der Abzug von 300 fl. von dem Gewerbsteuer-Kapital jedes Steuerpflichtigen nur für das Jahr 1832. gesetzlich bestimmt war, daher die Hebregister vorläufig ohne diesen Abzug aufgestellt worden sind, die Steuer von diesem Kapital-Betrag bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand zu belassen.

Carlsruhe den 3ten Juni 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Domänen-Verwaltung und Obereinnehmerei Waghäusel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22sten Mai d. J. Nro. 1244. gnädigst genehmigt:

1) daß die combinirten Verrechnungen zu Waghäusel vom 1sten Juni d. J. an aufgelöst, dagegen von gleichem Termin an

2) von dem Bezirke der bisherigen Domänen-Verwaltung Waghäusel, die Gefällorte Neudorf, Huttenheim, Rheinsheim, Philippsburg, Wiesenthal, Waghäusel, Oberhausen, Rheinhausen, Kirrlach und Kronau, sämmtlich im Amte Philippsburg — der Domänen-Verwaltung Bruchsal; — die Gefällorte Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim und Reilingen im Amte Schwetzingen, Roth und St. Leon im Amte Philippsburg aber der Domänen-Verwaltung Rauenberg zugetheilt;

3) von dem Bezirk der bisherigen Obereinnehmerei Waghäusel — das Amt Philippsburg der Obereinnehmerei Bruchsal gegen Abnahme des Amts Eppingen — die Aemter Wiesloch und Eppingen aber der Obereinnehmerei Sinsheim;

4) die mit der Obereinnehmerei Waghäusel verbunden gewesenen Nebenkassen endlich nach der Zuweisung der Amtsbezirke, den Obereinnehmereien Bruchsal und Sinsheim zugetheilt werden; — also der Obereinnehmerei Bruchsal die Amtskasse nebst den Jurisdiktions-Gefällen des Amts Philippsburg, und in gleicher Weise der Obereinnehmerei Sinsheim die Amtskasse für die Aemter Eppingen und Wiesloch.

Carlsruhe den 1sten Juni 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten Juni 1833.

Verordnung

über die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder israelitischen Gemeinde soll künftig die zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit aufgestellte Behörde den Namen „Synagogenrath“ führen.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreise des Synagogenraths gehört namentlich:

a) die Verwaltung des Armenwesens;
b) die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und der Umlags-Register;
c) die Verwaltung der israelitischen Lokal-Stiftungen und Ortsanstalten jeder Art;
d) Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt;
e) die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht (an der Stelle des für die Kirchen-Disciplin bisher bestandenen besonderen Ausschusses);
f) überhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden ꝛc.

§. 3.

Der Synagogenrath besteht:

a) in Gemeinden bis ausschließlich 50 Familien aus 3 Mitgliedern;
b) in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Familien aus 5, und
c) in größern Gemeinden aus 7 Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 4.

Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsitz.

Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenraths.

§. 5.

Die Mitglieder des Synagogenraths werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 6.

Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl mit Beizug zweier von ihm zu ernennender israelitischer Bürger als Urkunds-Personen.

Er legt sodann den Wahlakt dem Bezirksamte vor, welches nach vorgängiger Einvernahme der Bezirks-Synagoge die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben oder sonst in schlechtem Rufe stehen.

§. 7.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge als dringend erkannt werden, statt finden.

§. 8.

Der Beruf eines Mitglieds des Synagogenraths ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten, die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen.

§. 9.

Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge den Vorsteher, welcher darin — mit Ausnahme des im §. 4. gedachten Falles — den Vorsitz führt.

Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wenn einschließlich derselben Stimmengleichheit vorhanden ist.

§. 10.

Das Amt eines Mitglieds des Synagogenraths dauert 6 Jahre.

Der Synagogenrath erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte.

Digitized by Google

§. 11.

Wird die Stelle eines Mitglieds durch den Tod oder Rücktritt 6 Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter, dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogenraths eintretenden, Wahl dauert.

Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen.

§. 12.

Die Synagogenräthe sind den Bezirks-Synagogen, jene zu Carlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem israelitischen Oberrathe untergeordnet.

§ 13

Die jetzt vorhandenen Ortsältesten und Kirchendisciplin-Ausschüsse verwalten ihr Amt bis zur Vollendung der Wahl des neuen Synagogenraths.

Diese Wahl wird überall im Monat Juli 1833. vorgenommen.

§. 14.

Sobald die Wahl beendigt ist, muß durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder nach 3 und welche nach 6 Jahren gemäß dem §. 10. wieder auszutreten haben.

Bleibt bei der Theilung einer übrig, so tritt er erst nach 6 Jahren aus.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Aufforderung.

Die Conscription für 1834. betreffend.

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1834. mit dem Monat Juli d. J. beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1sten Jänner bis zum 31sten Dezember 1833. einschließlich das 20ste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden

Digitized by Google

zu lassen, sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können; oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820. als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreis-Regierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung auch durch die Lokalblätter und auf die, für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene, Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 31sten Mai 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem königlich würtembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe, Generallieutenant Grafen von Bismark, die Großkreuze Höchst Ihres Hausordens der Treue und vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Handelsmann Richard Godeffroy in London zu Höchst Ihrem Consul in gedachter Stadt zu ernennen, welche Ernennung auch bereits das Exequatur der königlich Großbrittanischen Regierung erhalten hat.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Unter-Ingenieur Sprenger zu Buchen zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor für den Inspektions-Bezirk Villingen zu ernennen, dagegen

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe angestellten besoldeten Ingenieur-Praktikanten Hof als Wasser- und Straßenbau-Condukteur zu der Inspektion Buchen, ferner

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Säckingen angestellten Unter-Ingenieur Dreßler zu Waldshut in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbau-Inspektion Carlsruhe, und

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Villingen angestellten besoldeten Ingenieur-Praktikanten Greiner als Wasser- und Straßenbau-Condukteur zu der Inspektion Säckingen zu versetzen.

Dem Pfarrer Ladislaus Bader in Oberbergen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die katholische Pfarrei Küchlinsbergen huldreichst übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten Juni 1833.

Verordnung

über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürsten von Leiningen.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zahringen.

Zum Vollzug des Art. 14. der deutschen Bundes-Akte in Beziehung auf die fürstlich Leiningische Standesherrschaft und deren Unserer Souverainetät unterworfene Besitzungen, verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die fürstliche Standesherrschaft, zum hohen Adel in Deutschland gehörig und im Besitz der Ebenbürtigkeit, soll aller persönlichen Vorzüge und Rechte theilhaftig seyn, welche der ersten Klasse des Adels Unseres Großherzogthums dermalen zustehen oder künftig werden verliehen werden.

§. 2.

Sie behält Titel und Wappen, die sie vor der Mediatisirung führte, jedoch mit Weglassung aller Beisätze, welche ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder sie als Regent ihres vormaligen Gebietes bezeichnen.

§. 3.

Das Haupt der fürstlichen Familie kann sich der ersten vielfachen Person (Wir) in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen; jedoch nur in solchen Schriften, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind, und nur bei solchen Handlungen, die nicht Uns oder Unsern Behörden gegenüber vorgenommen werden.

§. 4.

In Schreiben von Uns oder Unsern Behörden erhalten die Mitglieder der fürstlichen Familie in der Anrede das Prädikat: „Durchlauchtig Hochgeboren“ — im Contexte den Titel: „Durchlaucht“. Dagegen haben sie sich in den an Uns

Digitized by Google

oder Unsere Behörden gerichteten Schriften nach dem allgemein vorgeschriebenen Ceremoniel zu achten.

§. 5.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain und dessen Haus, kann dasselbe auch für die Mitglieder der fürstlichen Familie in ihren Wohnorten verrichtet werden, falls diese innerhalb des vormals Leiningischen Gebietes gelegen sind; unter der nämlichen Voraussetzung wird bei ihrem Ableben das Trauergeläute in ihren Wohnorten auf 8 Tage gestattet.

§. 6.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, sowie in die Dienste eines solchen Staates zu treten. Sofern sie sich jedoch in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den Landesgesetzen unterworfen.

§. 7.

Das Haupt der fürstlichen Familie ist Standesherr des Großherzogthums, auch Mitglied der ersten landständischen Kammer, wenn und insofern es sich im Besitz der Standesherrschaft befindet; es tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Stände-Versammlung ein.

§. 8.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung werden die in der fürstlichen Familie noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten; auch sind die Mitglieder derselben befugt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, sie müssen jedoch Uns vorgelegt und sollen dann durch Unsere höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 9.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie sind frei von aller Militärpflichtigkeit.

§. 10.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand bei Unsern Mittelgerichten, in polizeilichen Strafsachen bei Unsern Kreis-Regierungen.

§. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Civil- und Militärdienst-Verbrechen, wird das Haupt der fürstlichen Familie von Richtern seines Standes gerichtet.

Digitized by Google

Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar der ordentliche Richter des Bezirks nicht nur die etwa vorübergehenden Spuren des Verbrechens erheben, und anderweite fürsorgliche Anordnungen treffen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände selbst eine vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügen; er muß aber davon auf der Stelle sowohl Uns unmittelbar, als dem Mittelgericht, in dessen Sprengel das Verbrechen begangen worden, (letzterem unter Vorlage des abgehaltenen Protokolls) gebührende Anzeige machen; das Mittelgericht soll dann innerhalb 24 Stunden nach Empfang dieser Anzeige entscheiden: ob die Verhaftung für gesetzmäßig zu achten und ob eine peinliche Untersuchung einzuleiten sey.

Die Untersuchung wird durch einen von demselben Gerichte aus seiner Mitte ernannten Commissarius, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Directors geführt. Die Aburtheilung geschieht durch ein Gericht, dessen Präsidium Wir dem Chef Unseres Justizministeriums oder dem Oberhofrichter übertragen, wozu Wir nebstdem zwei Mitglieder Unseres Justizministeriums oder Oberhofgerichts als Re- und Correferenten mit berathender Stimme ernennen, sämmtliche übrige Standesherren des Großherzogthums aber als Beisitzer einberufen werden; die Anwesenheit von dreien dieser letztern ist zur Aburtheilung genügend; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschöpfte Urtheil wird Uns durch das Staatsministerium zur Bestätigung vorgelegt. In den nach den Landesgesetzen hierzu geeigneten Fällen kann die Sache im Wege des Rekurses von Seite des Angeschuldigten zur nochmaligen Aburtheilung an das Oberhofgericht gelangen.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 12.

Verlassenschafts-Sachen der Mitglieder der fürstlichen Familie kann das Haupt derselben in Güte erledigen, jedoch nur unter Mitwirkung solcher Geschäftsmänner, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um die Rechtsgültigkeit der Erledigung in formeller Hinsicht zu sichern. In Ermanglung einer gütlichen Erledigung muß den Parthien überlassen werden, sich an den competenten Richter zu wenden.

§. 13.

Die für Mitglieder der fürstlichen Familie ernannten Vormünder und Curatoren müssen Unserm Justizministerium zur Bestätigung namhaft gemacht werden; es sorgt

Digitized by Google

nöthigenfalls auch für Ernennung derselben und beaufsichtigt, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ihre Verwaltung.

§. 14.

Das Haupt der fürstlichen Familie, welches innerhalb des Großherzogthums standesherrliche Rechte genießt, ist verpflichtet, Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern persönlich zu huldigen; wird solches im einzelnen Falle nicht verlangt, so muß es schriftlich nach folgender Huldigungsformel geschehen:

„Ich Endes-Unterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, Seiner Königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog ꝛc. ꝛc. als meinem Souverain, sowie dereinst seinen Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, auch alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

§. 15.

Es ist dem fürstlichen Standesherrn nicht erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen Regierungen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln.

Was derselbe in seinen Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen hat, muß er Uns, als seinem Souverain, anzeigen, wo Wir denselben sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

Unter diesen Beschränkungen sind aber diejenigen Angelegenheiten nicht begriffen, welche der Standesherr mit auswärtigen Regierungen rücksichtlich seiner in deren Gebiet liegenden Besitzungen zu verhandeln hat.

§. 16.

Dem fürstlichen Standesherrn steht innerhalb seines vormaligen mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes zu:

a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz;
b) die Besorgung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens;
c) die gewöhnliche untere Polizei;
d) die Entscheidung von Handels-, Gewerbs-, Zunft- und Culturstreitigkeiten in erster Instanz;
e) die untere Aufsicht über das Medizinalwesen;
f) die Annahme neuer Unterthanen; endlich
g) die unmittelbare Leitung und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

Digitized by Google

§. 17.

Alle diese Zuständigkeiten müssen nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden; ihre Ausübung unterliegt nebstdem der Oberaufsicht des Staates, und kann nur durch Behörden geschehen, die in jeder Beziehung wie die zur Ausübung der nämlichen Zuständigkeiten in den übrigen Theilen des Großherzogthums berufenen Justiz- und Verwaltungsstellen gebildet sind. Diese Behörden haben die Anordnungen der höhern Justiz- und Verwaltungsstellen gleich den landesherrlichen zu befolgen; sie sollen auch denselben Namen führen, mit einem Zusatze jedoch, der sie als fürstlich Leiningische Behörden bezeichnet. — Ausnahmsweise führt die zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz eingesetzte Behörde den Namen „Justiz-Kanzlei“; ihre Erkenntnisse in Strafsachen sind, wenn Wir dies zu verordnen für gut finden, vor der Verkündung mit sämmtlichen Akten an Unser Hofgericht in Mannheim zur Bestätigung einzusenden.

§. 18.

Die bei den fraglichen Behörden angestellten Diener müssen aus der Zahl der von der Regierung geprüften und für befähigt erklärten Individuen gewählt, Uns (mit Ausnahme des Subalternpersonals) zur Bestätigung namhaft gemacht und wie die correspondirende Klasse Unserer eigenen Diener besoldet seyn. Sie werden rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse zunächst Uns, dann auch ihrem Mediatdienstherrn verpflichtet. Ihre Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder Entsetzung findet nur in Gemäßheit der Diener-Pragmatik und der sonstigen allgemeinen Landesgesetze statt. Die Besoldungen und Pensionen derselben hat ihr Mediatdienstherr zu entrichten, dagegen bezieht letzterer, mit der weitern Verbindlichkeit zur Bestreitung alles materiellen Jurisdiktions- und Polizeiaufwands, die landesgesetzlichen Sporteln und Taxen von ihren Dienstgeschäften, auch die von ihnen gesetzlich erkannten Geldstrafen, soweit solche nicht der Steuerkasse oder den Anzeigern gebühren.

Ihr Mediatdienstherr darf ihnen keinerlei Nebengeschäft übertragen, insbesondere nicht die Verwaltung irgend eines Theils des fürstlichen Familien- oder Privat-Vermögens.

§. 19.

Die Forst- und Jagdpolizei, sowie die Forstgerichtsbarkeit übt die fürstliche Standesherrschaft innerhalb ihres vormaligen mit dem Großherzogthum vereinigten Gebietes unter den nämlichen Bedingungen und Beschränkungen aus, welche hinsichtlich der Justiz- und Polizei-Verwaltung in den vorhergehenden §§. 17 und 18. festgesetzt sind; auf die dafür angestellten Diener leidet jedoch das Verbot einer gleichzeitigen Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Privatvermögens vor der Hand keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 20.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleibt die Ausübung des Patronatrechts, nach Vorschrift der Landesgesetze; auch die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter, wo solche auf einem ihr zur Seite stehenden Herkommen beruht.

§. 21.

Es verbleibt derselben ferner der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 22.

Die Mitglieder der fürstlichen Familie gehören auch in Ansehung der Besteuerung zur privilegirtesten Klasse im Staat.

§. 23.

Rücksichtlich ihrer Besitzungen bleiben der fürstlichen Standesherrschaft alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören. Der Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung sind, unter der in dem nachfolgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung, die in dem angebogenen Auszug der königlich Baierischen Verordnung vom Jahr 1807. ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm zu unterlegen.

§. 24.

Der am 9ten September 1809. mit der fürstlichen Standesherrschaft geschlossene Vergleich wirkt bis zum 8ten Juni 1815. Von diesem Zeitpunkt aber ist dieselbe davon unter der Voraussetzung für entbunden zu erachten, daß sie die empfangene Abfindungssumme mit Zinsen vom gleichen Termin an, zu Unserer Staatskasse wieder ersetze, soweit hieran nicht gleichzeitige Gegenforderungen in Abrechnung zu bringen sind.

§ 25.

Die nach der Mediatisation erfolgte Gefälle-, Schulden- und Diener-Ausscheidung wird auf die in obigem §. 23. festgesetzte Grundlage einer entsprechenden Revision unterworfen. Das Resultat derselben begründet, vom 8ten Juni 1815. an gerechnet, für Unsere Staatskasse oder die fürstliche Standesherrschaft:

a) den Ersatz der zuviel bezogenen Gefälle;

b) die Verzinsung der zu wenig übernommenen Schulden bis zur definitiven Uebernahme; und

c) die Vergütung der zu wenig bezahlten Besoldungs- und Pensionssummen.

Digitized by Google

Die zur Zeit der berichtigten Gefäll-Ausscheidung noch beziehbaren Gefälle werden demjenigen Theil, welchem sie hiernach gebühren, zum fernern Bezug überwiesen. Für aufgehobene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zustehende Gefälle wird ihr die gesetzliche Entschädigung geleistet, und wenn sie dieselbe schon früher erhielt, belassen werden.

Für aufgehobene, nach der früheren Gefäll-Ausscheidung der fürstlichen Standesherrschaft zugewiesene, nach der berichtigten Gefäll-Ausscheidung aber dem Souverain zustehende Gefälle hat die fürstliche Standesherrschaft die empfangene Entschädigung herauszuzahlen.

§. 26.

Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung des fürstlichen Familien- oder Patrimonial-Vermögens ein Collegium unter dem Namen: „Domanial-Kanzlei“ anordnen, und dasselbe mit einem Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihr nicht erlaubt, andere zu verleihen. Die bei der Domanial-Kanzlei oder den ihr untergeordneten Rentämtern angestellten Diener müssen Inländer seyn; Wir wollen jedoch gestatten, daß Diener, welche in andern Bundesstaaten für dort gelegene Besitzungen angestellt sind, mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Heimathrechts in das Großherzogthum versetzt werden, wenn und insofern die Regierungen dieser Staaten sich hierzu in umgekehrter Weise gleichmäßig verstehen.

Die den Dienern gegebene Uniform bedarf Unserer Bestätigung.

§. 27.

Es ist der fürstlichen Standesherrschaft ferner erlaubt, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 28.

Hinsichtlich der im Großherzogthum belegenen Güter, Rechte und Gefälle, welche die fürstliche Standesherrschaft ehemals von Kaiser und Reich oder von auswärtigen Regierungen zu Lehen getragen hat, ist sie als Unser Vasall zu betrachten, wenn und insofern ihr die Objekte solcher Lehen in Folge der Mediatisirung verblieben sind.

Die Activlehen sammt den hiervon sich ergebenden Lehensgefällen werden der Standesherrschaft ferner belassen.

Digitized by Google

Hiernach haben Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen das Weitere zu beſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 22ſten Mai 1833.

Leopold.

Frhr. von Reizenſtein.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage ad §. 23.

Auszug
aus der Königlich Baieriſchen Declaration vom 19ten Merz 1807.

II.
Staats-Finanz-Gewalt und Ausſcheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatiſirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landesſteuern fließen in Unſere Staatskaſſe. Dergleichen Abgaben ſind als Landesſteuern fur den Souverain in Anſpruch zu nehmen:
   a) wenn ſie in die Landesſteuer-Kaſſe zeither geliefert worden;
   b) wenn ſie nach Simplis-Maaſen ausgeſchrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfniſſen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung nur erhoben werden durften zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain.

   In die Cathegorie ſolcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, ſondern auch alle perſönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenſchatzungen, Acciſe, Umgeld ꝛc. Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von ſeinen Unterthanen eine Conſumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geſchehe, erheben. Wir werden aber auf den Verluſt, den ſie dadurch an ihren Einkünften

Digitized by Google

leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen-, Brückengelder und dergleichen gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die obenangezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner

7) verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

I.

Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

Digitized by Google

K.

Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als Steuer-Einnehmer, Zollaufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, sowie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr angeordneten Immediat-Commission betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Erwägung, daß die Cholera in den meisten europäischen Staaten gänzlich erloschen ist, die durch Unsere Verordnung vom 8. September 1831 (Regierungsblatt Nro. XIX.) niedergesetzte Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen diese Seuche aufzulösen.

Wir geben den Mitgliedern dieser Immediat-Commission Unsere höchste Zufriedenheit mit der Unsern Erwartungen völlig entsprechenden Vollziehung des Zwecks ihrer Wirksamkeit zu erkennen und überlassen ihnen, das hinsichtlich der Kreis-, Bezirks- und Orts-Commissionen weiter Erforderliche zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 29sten Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 14ten Mai d. J.: den Capitain im 3ten Infanterie-Regiment von Reichert unter Ertheilung des Charakters als Major und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in den Pensionsstand zu versetzen;

ferner zu Secondlieutenants zu ernennen:

die Portepee-Fähnriche:

Heusch von der Artillerie-Brigade, unter Belassung in diesem Corps,

Roth vom Leib-Infanterie-Regiment mit Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment,

von Villiez vom 4ten Infanterie-Regiment mit Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, und

den Sergeanten Molitor von der Artillerie-Brigade, unter Belassung in diesem Corps.

Digitized by Google

Gestorben sind:

den 8ten Mai d. J. der pensionirte Oberst Weber in Kislau, und
den 11ten " " " der Capitaine von Adelsheim vom Leib-Infanterie-Regiment.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Chirurgen erster Klasse, Zahnarzt Werulein zu Carlsruhe, den Charakter eines Medizinalraths zu ertheilen, und ihn zu Höchstihrem Hofzahnarzt zu ernennen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 1sten Juni d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Clemens Hungerbieler von Constanz, derzeit in Radolphzell, und dem Rechtspraktikanten Ludwig Stephani von Wertheim, dermalen zu Carlsruhe, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch das am 15ten Jänner l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Beer ist die katholische Pfarrei Randegg, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag, worauf eine in 4 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 87 fl. 47 kr, haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hartig auf die Pfarrei Heiligkreuzsteinach ist die katholische Pfarrei Neckargerach, Amts Eberbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch dermalen ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 440 fl. 12 kr. ruht, erlediget worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberbergen, Amts Breisach, ist in Erledigung gekommen. Sie unterliegt den Conkursgesetzen und erträgt in Zehnten, Naturalzinsen und Beinutzungen beiläufig 700 fl., ist aber mit einer Kriegsschuld von 189 fl. 13¾ kr. belastet, zu deren Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Juni 1833.

Bekanntmachung.

Die unter dem Namen „Alt-Badische Stiftungs-Casse“ zu Offenburg verwaltet werdenden Stiftungen des höchstseligen Herrn Markgrafen August Georg und HöchstDessen Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden betreffend.

In einer Urkunde d. d. Rastatt den 18ten Dezember 1766. und in einer weitern Urkunde vom 30sten Juli 1771., sowie in dem Testamente vom 8ten August 1771. haben Seine hochfürstliche Durchlaucht der höchstselige Herr Markgraf August Georg von Baden-Baden, Höchstdero Frau Gemahlin Maria Victoria Paulina bedeutende Summen zugedacht, um solche zu frommen und wohlthätigen Zwecken, welche in den beiden erstern Urkunden theils bezeichnet, theils dem Ermessen der durchlauchtigsten Frau Markgräfin überlassen worden sind, in den Baden-Badischen Landen zu verwenden.

Nach dem am 21sten Oktober 1771. erfolgten Ableben des Herrn Markgrafen August Georg hatten sich über den Vollzug der in jenen Urkunden bezeichneten und beziehungsweise beabsichteten Stiftungen einige Anstände erhoben, zu deren Beseitigung die höchstselige Frau Markgräfin in einer Urkunde d. d. Wien den 15ten September 1778. die Summe von 233000 fl. an Ihro Majestät die Kaiserin Königin Maria Theresia cedirte, um die unten näher bezeichneten Stiftungen vollziehen zu lassen.

An den, größern Theils in den kaiserlich königlich östreichischen Staaten angelegt gewesenen Kapitalien der cedirten 233000 fl. hatten sich sehr bedeutende Verluste ergeben, und es war daher der vollständige Vollzug aller einzelnen Stiftungszwecke erst in neuerer Zeit wieder möglich geworden, nachdem das Stiftungs-Vermögen, insoweit solches durch den Staatsvertrag d. d. Wien den 27sten September 1808. noch flüssig gemacht werden konnte, durch Admassirung der Zinse wieder ergänzt worden war.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden diese Stiftungen, sowie der Stand des Stiftungsfonds, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

	Stiftungskapital. fl.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente. fl.
1) Zur Errichtung eines Armen- und Erziehungshauses in Rastatt für katholische arme Mädchen . .	140000	5600
Mit Errichtung dieser Anstalt ist die Regierung gegenwärtig beschäftiget.		
2) Zur Aussteuer dreier armer Mädchen, jeder Preis zu 333 fl. 20 kr., wozu jeweils durch öffentliche Bekanntmachung eine Konkurrenz eröffnet wird .	25000	1000
3) Zur Aussteuer eines in die Frauenklöster Baden oder Alt-Breisach als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens auf 4 Jahre jährlich 280 fl. .	7000	280
Im Falle keine solche Kandidatin vorhanden wäre, sollten die Zinsen für vier Jahre armen Jünglingen, welche zu einem in dem badischen Lande befindlichen Ordensstand aspiriren, oder zu andern christlichen Liebeswerken verwendet werden.		
Da das ehevorige, hier gemeinte Frauenkloster de la Congregation de notre Dame in Altbreisach nicht mehr, — wohl aber daselbst ein Filialinstitut des Lehr- und Erziehungs-Instituts der Ursulinerinnen von Freiburg besteht, — da ferner der substituirte erste Stiftungszweck beim Abgang der Mannsklöster in dem Großherzogthum nicht mehr erfüllt werden kann, so ist in Berücksichtigung des substituirten zweiten allgemeinen Stiftungszweckes, für das ehevorige Frauenkloster in Altbreisach, das weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut der Ursulinerinnen zu Freiburg und das weibliche Lehrinstitut zu Rastatt, und in Ermanglung von Candidatinnen in die erwähnten weiblichen Lehr-Institute zu Baden, Freiburg und Rastatt, letzteres, jedoch im eintretenden Falle jeweils nur für die Dauer von zwei Jahren, substituirt worden.		
	172000	

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

	Stiftungskapital. fl.	Stiftungsmäßig bestimmte jährliche Rente. fl.
4) Zu Aufbesserung des Frauenklosters (weiblichen Lehr-Instituts) zu Rastatt . . . . . welches Stiftungskapital an dasselbe ausgeliefert worden ist.	11000	440
5) Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen	10000	400
Zu einem Stipendium für einen angehenden Juristen, welcher bereits ein Jahr lang der Rechtswissenschaft sich gewidmet hat	5000	200
7) Lehrgelder für angehende junge Professionisten .	5000	200
8) Für eine Priesterpfründe, und für die Eilf-Uhr-Messe in der Kirche des ehevorigen Collegiatstifts Baden	8000	300
Das Stiftungskapital ist an den Studienfond in Rastatt, welchem das Vermögen des ehevorigen Collegiatstifts Baden zufiel, ausgefolgt worden, und dieser bestreitet auch die Kosten der zur Badezeit zu lesenden Eilf-Uhr-Messe in Baden.		
9) Für Verwaltung des Fonds und andere Kosten .	10000	400
10) Für den altbadischen katholischen Schulfond, und später für Armen-Apotheken auf dem Lande . worüber eine besondere Verrechnung unter dem Namen „August-Georg-Armen-Apotheken-Stiftung“ in Baden besteht, und am 12ten Februar 1795. eine landesherrliche Vollzugs-Verordnung ergieng, welche im zweiten Theile des wesentlichen Inhalts badischer Gesetzgebung (gedruckt bei Macklot zu Carlsruhe im Jahr 1801.) auf Seite 46 bis 48. enthalten ist.	12000	unbestimmt.
	61000	
Uebertrag	172000	
Wieder die ursprüngliche Stiftungssumme mit .	233000	
Hievon kommen jedoch als ausgefolgt in Abzug:		

Digitized by Google

I.

Stiftungszwecke.

		fl.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .		233000	—
Ziffer 4.	an das weibliche Lehr-Institut zu Rastatt .	11000		
" 8.	an den Studienfond in Rastatt, Namens des ehevorigen Collegiatstifts zu Baden . .	8000		
" 10.	die besondere „August-Georg-Armen-Apotheken-Stiftung“ . . .	12000		
			31000	—
	Rest . .		202000	—

welche Stiftungs-Kapitalien unter der Benennung „Alt-Badische Stiftungs-Casse“ zu Offenburg verwaltet werden.

II.

Vermögens-Ertrag und Verwendung.

Nach der Rechnung für das Jahr $18\frac{1}{2}$

A. Kapitalien:

a.	zu 4 Procent von .	17150 fl.	686		
b.	zu $4\frac{1}{2}$ " " .	2100 fl.	94 fl. 30 kr.		
c.	zu 5 " " .	186547 fl.	9327 fl. 21 kr.		
	zusammen . .	205797 fl.	10107 fl. 51 kr.	10107	51

B. Liegenschaften:

Einige adjudizirte Güter im Werthe von 929 fl. und dermal verpachtet um		51	48
Zusammen . . .		10159	39

Digitized by Google

II.

Vermögens-Ertrag und Verwendung.

Uebertrag . . .		10159 fl. 39 kr.
Hievon sind jährlich zu decken:		
C. Stiftungsmäßige Renten:		
oben Ziffer I. 1. an das Armen- und Erziehungshaus in Rastatt	5600 fl.	
" " " 2. Heuraths-Aussteuerpreise	1000 fl.	
" " " 3. Aussteuerpreis für eine Lehramtskandidatin	280 fl.	
" " " 4. das größere Juristenstipendium	400 fl.	
" " " 5. das kleinere Juristenstipendium	200 fl.	
" " " 6. Lehrgelder für Handwerker	200 fl.	
	7680 fl.	
D. Für die Verwaltung, Verwaltungs-Aufsicht und andere Kosten	1030 fl.	
E. Dermal angewiesene Unterstützungen mit	400 fl.	
		9110 fl. — kr.
wonach ein Renten-Ueberschuß erscheint von		1049 fl. 39 kr.
Davon muß jedoch wegen jeweils eintretenden Verlusten, wegen der dem Fond obliegenden Pensionirung des Verwalters, wegen wandelbaren Zinsfußes, und wegen der im Allgemeinen sehr nothwendigen Vorsicht zur Erhaltung des Stiftungsfonds, ein Zehntheil der Revenüen von 10159 fl. 39 kr. als Reservefond abgeschlagen werden mit		1015 fl. 58 kr.
und bleiben sohin weiter disponibel .		33 fl. 41 kr.

Ueber die Verwendung des jeweiligen Ueberschusses wird auf den Grund der in den obenerwähnten Urkunden im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht der höchsten Stifter jeweils verfügt werden.

Digitized by Google

III.

Vermögens-Stand.

Aktiv-Vermögen.

		fl.	kr.
A. Kapitalien, wie oben unter Ziffer II. litt. A. aufgeführt		205797	—
Anmerkung. An die Stände des Königreichs Böhmen werden noch zwei weitere Kapitalien: a. mit 10000 fl. W. W. oder 12000 fl. R. W., und b. mit 1550 fl. W. W. oder 1860 fl. R. W. nebst Zinsen vom 1. Mai 1805. gefordert, worüber man mit den betreffenden Behörden in Kommunikation steht.			
B. Liegenschaften, wie unter Ziffer II. lit. B.		929	—
C. Ausstände:			
a. Kapitalzinse	7840 fl. 6 kr.		
b. Erlös von Liegenschaften	909 fl. 34 kr.		
		8749	40
D. Kassevorrath		2006	8
zusammen		217481	48

Passiv-Vermögen.

A. Verfallene Renten an das Armen- und Erziehungshaus in Rastatt für $18\frac{1}{12}$ und $\frac{2}{12}$ mit (oben Ziffer I. 1.)	11200	—
B. Heurathsaussteuerpreise bis Georgi 1832., welche theils vergeben, theils noch zu vergeben sind, mit (oben Ziffer I. 2.)	7000	—
C. Aussteuerpreis für eine Lehramtskandidatin, welcher Preis für die Jahre $18\frac{2}{10}$, $18\frac{1}{11}$, $18\frac{1}{12}$ und $18\frac{2}{13}$ als erledigt gewesen, dem Schullehrer-Seminar in Rastatt zufällt mit (oben Ziffer I. 3.)	1120	—
Aus den Zinsen von diesen 1120 fl. wird einem Schulpräparanden und zwar vorzugsweise aus dem Alt-Baden-Badischen, ein Stipendium mit jährlich 45 fl. jeweils auf 2 Jahre verabreicht.		
Zusammen	19320	—

Vergleichung.

	fl.	kr.
Das Aktiv-Vermögen beträgt	217481	48
Das Passiv-Vermögen beträgt	19320	—
Remanet	198161	48

Carlsruhe am 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

Verordnung.

Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landes-Universitäten betreffend.

Da von jedem Physikus nach der Medizinal-Ordnung Kenntnisse in der Thierarzneikunde verlangt werden, und das, was von einem Physikus gefordert wird, auch zur Vollständigkeit des medizinischen Studiums gehört, so findet man sich veranlaßt zu verordnen: daß alle diejenigen Candidaten der Medizin, welche späterhin Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, gehalten seyn sollen, sich vor ihrer Zulassung zur Staatsprüfung mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie Vorlesungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde und über thierärztliche Polizei besucht haben und sich selbst einer Prüfung in diesen Fächern unterwerfen. Carlsruhe den 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

Bekanntmachung.

Die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigste Bitte der Gemeinde und des Handelsstandes zu Schröck gnädigst genehmigt, daß der Ort und Hafen Schröck in Zukunft den Namen "Leopolds-Hafen" führe.

Carlsruhe den 4ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachung.

Den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18\frac{32}{33}$. betreffend.

Der von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcassen vorgelegte Nachweiß über den Stand der Civildiener-General-Wittwencasse im Rechnungsjahr $18\frac{32}{33}$. wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25sten Merz 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

Stiftungen.

Die ledig verstorbene Eleonore Betz zu Mergentheim hat vermög letztwilliger Verfügung vom 16ten November v. J. dem Almosenfond in Grünsfelhausen ein Kapital von 1500 fl. zu dem Ende vermacht, daß die jährlichen Zinsen davon unter die Armen vertheilt werden sollen.

Die Philipp Kaufmanns Wittwe, geborne Uhle, von Schlatt hat dem dortigen Schulfond ein Legat von 50 fl. vermacht.

Digitized by Google

Der Pfarrer Schmidt zu St. Märgen hat dem Armenfond daselbst 102 fl. 32 kr. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Grether in Hausen für seine vieljährig treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hofapotheker Medizinalrath Schrickel in seiner erstgedachten Eigenschaft, unter Bezeugung Höchstihrer Zufriedenheit mit seiner frühern Dienstführung, definitiv in den Ruhestand, und

den Expeditor Dolhofen bei der Hofdomänen-Kammer, unter Verleihung des Titels als Kanzleirath, in den Pensionsstand zu versetzen, ferner

dem Revisions-Gehülfen Schmidt bei der Direction der Forste und Bergwerke den Charakter als Revisor zu ertheilen.

Die fürstlich leiningische Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers J. A. Hartmann zu Schriesheim auf die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Salzer von Bretten ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Der Ingenieur-Candidat Adolph Bayhinger von Lahr ist nach erstandener Prüfung durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 6710. unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die durch den Tod des Obereinnehmers Glaser erledigte Obereinnehmerei Sinsheim soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen, von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten Merz 1831. Regierungsblatt Nro. 6. gemäß, bei der Steuer-Direction zu melden.

Durch die vor einigen Jahren erfolgte Zurubesetzung des inzwischen mit Tod abgegangenen Pfarrers Anton Kiefer, ist die katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Walldürn, mit einem jährlichen Einkommen von 1000 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag, jedoch mit der fortwährenden Verbindlichkeit einer jährlichen Abgabe von 100 fl. an die gering fundirte Pfarrei Windischbuch, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Förster auf die Pfarrei Mühlbach bei Eppingen ist die evangelische Pfarrei Mühlbach am Neckar, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 591 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft zu melden.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1833.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der großherzoglich badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwen-Casse.

Von Georgi oder 1sten Juni 1831 bis dahin 1832.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
49715	50	1) Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr u Rezeß	49706	25	9	25
1334	14½	2) Ersatzposten	247	57	1086	27½
		3) Kapitalzinse und zwar:				
48409	4	Zinsrückstände von früheren Jahren	11459	50	36949	14
54971	26½	laufende Zinse	40465	18	14506	8½
1791	33	aus der Fürst-Stirum'schen Stiftung zu Bruchsal Antheil am Ertrag nach Abzug der Lasten ꝛc.	1791	33	—	—
94699	52¼	4) Verwiesene Schuldposten	27127	39	67572	13¼
1171439	39½	5) Kapitalien	51703	34½	1119736	5
57478	46	ferner ⅓ Antheil am Vermögen der Fürst-Stirumschen Stiftung	—	—	57478	46
26984	50	6) Landesherrliche Zuschüsse, zur Benefizienzahlung von 1830	26984	50	—	—
		34143 fl. 2 kr. fürs Jahr 1831 kommen künftig ein.				
34958	23	7) Beiträge von Mitgliedern	34958	23	—	—
2384	31	8) Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	2384	31	—	—
21110	58	9) GratialQuartalien	20933	53	177	5
104	17½	10) Klassensteuer	104	17½	—	—
100	—	11) Hauszins vom Diensthaus, die Hälfte	100	—	—	—
1565483	25½	zusammen	267968	11	1297515	14¼
		hievon für die Bruchsaler LivreedienerWittwencasse				
2	23	Ersatzposten	2	23	—	—
97	21	Zinsrückstände von früheren Jahren	29	6	68	15
148	54	Laufende Zinse	90	33	58	21
667	49	Verwiesene Schuldposten	71	53	595	56
3053	—	Kapitalien	—	—	3053	—
3969	27	zusammen	193	55	3775	32
1561513	58¼	bleiben mithin für die GeneralWittwencasse allein	267774	16	1293739	42¼

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor, die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse hat einen Bevor von 132 fl 55½ kr. der aber am Cassenrest der General-Wittwencasse abgezogen ist	—	—	—	—
923	45	2) Abgegangen und nachgelassen	923	45	—	—
863	5½	3) Ersatzposten	863	5½	—	—
25	54	4) Vorschuß	25	54	—	—
88830	—	5) angelegte Kapitalien	88830	—	—	—
124612	44	6) Wittwen- und Waisen-Beneficien . . .	124554	33	58	11
8	56	7) Porto und Frachtkosten	8	56	—	—
462	19	8) Gebühren und Gantkostenbeiträge . . .	462	19	—	—
3335	2	9) Besoldungen und Hebgebühren . .	3335	2	—	—
		10) Bureaukosten und zwar:				
552	45	der leitenden Stelle vom 1sten Juni 1831 bis 1sten Mai 1832	552	45	—	—
664	57	der Verwaltung eingerechnet 41 fl. 54 kr. der frühern Partikular-Verrechnung Bruchsal von den Jahren 1828 und 1829 . .	664	57	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
64	50½	12) auf Unterhalt des Diensthauses verwendet einschließlich der Abgaben, zur Hälfte . .	64	51½	—	—
287	23½	13) Grund- und Classensteuern und für Gültablosung	287	23½	—	—
220947	41½	Zusammen	220889	30½	58	11
		hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse:				
132	55½	Bevor	132	55½	—	—
139	20	Beneficium	139	20	—	—
20	14	Besoldung für 1828 und 1829	20	14	—	—
2	22	Bureaukosten für 1828 und 1829 . . .	2	22	—	—
2	23	Steuern	2	23	—	—
297	14½	zusammen	297	14½	—	—
220650	27	bleiben mithin für die General-Wittwencasse allein	220592	16	58	11
1340863	31¼	übrig bleiben nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	47182	—	1293681	31¼

Digitized by Google

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. von Beiträgen:				
die ordinären Beiträge	34958	23		
hievon wieder zurückbezahlte	700	51		
Rest	34257	32		
Davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler			30831	46¼
II. von Kapitalzinsen:				
laufende Zinse	54822	32½		
Interessenantheil aus der Fürst Stirumschen Stiftung zu Beuchsal	1791	33		
Zinse von verwiesenen Schuldposten	4288	25¼		
unter Ersatzposten	245	34		
Zins von aus eigenem Vermögen zahlbaren GeatialQuartalien	10	25		
Zusammen	61158	29¼		
	fl.	kr.		
hievon in Abgang gekommene Zinse	497	50		
" unter Vorschuß	25	54		
" Porto und Frachtkosten	8	56		
" Gebühren und Gantkostenbeiträge	447	42		
" untee Besoldung und Hebgebühren	620	42		
" untee Bureaukosten	39	32		
" unter Grund- und Classensteuer und für Gültablösung	77	31		
	1718	6		
Es kommen mithin in Austheiler			59440	23¼
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen			90272	10½
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1831 bezahlt worden ausschließlich 139 fl. 20 kr. für die Beuchsaler Livreedienern Wittwenkasse			124415	13
Es wurden mithin mehr bezahlt			34143	2½

Welche 34143 fl. 2½ kr. nach der Wittwensisci-Ordnung §. 31. aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

Vermögens-Berechnung.

			fl.	kr.
Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme blieb ein Reſt von			1293681	31½
Dieſe beſtehen in:	fl.	kr.		
1) Rezeßrückſtand		25		
2) Erſatzpoſten	1086	17½		
3) Kapitalzinſe und zwar:				
a) Rückſtände von früheren Jahren	36880	59		
b) von laufenden Zinſen	14447	47½		
4) Verwieſene Schuldpoſten	66976	17¼		
5) Kapitalien	1116683	5		
dazu ⅓ Antheil an der Fürſt Stirumſchen Stiftung zu Bruchſal	57478	46		
6) GratialQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen	177	5		
zuſammen	1293739	42¼		
Davon Beneficien im Reſt geblieben	53	11		
bleiben wieder	1293681	31¼		
hiezu kommen weiter:				
7) angelegte Kapitalien			88830	—
8) landesherrliche Zuſchüſſe zur Beneficienzahlung fürs Jahr 1831			34143	2½
9) Caſſenvorrath			47182	—
10) Antheil ad ⅓ am Kaufſchilling fürs Dienſthaus und der Betrag der Inventarienſtücke im Bureau			3361	40
zuſammen			1467198	13½
auf 23. April 1831 hatte das Vermögen betragen			1442834	22½
Mithin hat daſſelbe im Rechnungsjahr 1831 zugenommen um			24363	51½

Die Bruchſaler Livreediener-Wittwen-Caſſe.

			fl.	kr.
Einnahme, wie vorerwähnt			193	53
Ausgabe			297	14½
Bevor			103	19½

Vermögens-Berechnung.

			fl.	kr.
a) Kapitalien, einſchließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins			3053	—
b) Verwieſene Schuldpoſten, einſchließlich 130 fl. 30 kr. Zinſe			595	56
c) Zinsrückſtände, einſchließlich 60 fl. im Ausland			126	36
Zuſammen			3775	32
hievon Bevor			103	19½
Reſt			3672	12½
Im vorigen hatte das Vermögen betragen			3626	31½
Das Vermögen hat mithin im Jahr 1831 zugenommen um			45	41

Digitized by Google

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1831.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			Vormalige Ritterauer Wittwen-Casse Thiengen.	Bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1831 waren vorhanden	2296	4	16	16	15 nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2296 schon begriffen ist.	2347
Im Laufe des Jahrs 1831 sind hinzugekommen	43	—	—	—	—	43
Zusammen	2339	4	16	16	15	2390
Davon sind im Rechnungsjahr 1831 abgegangen	87	2	1	1	1	92
Es verbleiben also auf den 22. April 1832	2252	2	15	15	14	2298

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1831.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1831 waren vorhanden	777	5	19	30	15	846
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	53	2	—	1	1	57
Zusammen	830	7	19	31	16	903
Davon sind im Rechnungsjahr 1831 abgegangen	49	—	3	2	2	56
Es verbleiben also auf den 22. April 1832 und vermehren sich um 1.	781	7	16	29	14	847

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Betrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
			I. An Wittwen, die schon vor dem 23ten April 1803 vorhanden waren.				
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . . .	6	11	24	44
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer . . .	16	30	66	—
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner	18	58	75	52
4	6	36	— Registrator Körner	18	9	72	36
5	13	3	— Hofraths Secretär Baumittel . .	35	53	143	32
6	15	54	— Geheime Hofrath Stößer bis 7. Merz 1832 †	43	43	152	39
7	10	12	— Revisor Seufert	28	3	112	12
8	12	54	— Hofrath Krieg	35	28	141	52
9	6	27	— Doktor Walz	17	44	70	56
10	6	—	— Zollverwalter Hörlin	16	30	66	—
11	18	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
12	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . . .	68	28	273	52
13	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
14	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer bis 21. Febr. 1831	—	—	—	—
15	2	30	Förster Helminger Wtb.	6	52	27	28
16	4	45	Frau Münzmeister Vierordt	13	3	52	12
17	2	20	Stallbedienste Jakob Lang Wtb. . . .	6	25	25	40
18	2	20	Stallbediente Danner Wtb.	6	25	25	40
19	5	30	Flotzinspektor Böhringer Wtb. . . .	15	7	60	28
20	4	—	Hofoffiziant Wippermann Wtb. . . .	11	—	44	—
21	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb.	7	20	29	20
22	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
23	2	20	Förster Neumeier Wtb.	6	25	25	40
24	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	14	12	56	48
25	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	4	57	19	48
26	3	20	Frau Zollinspektor Odenwald in Ettlingen . .	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.				
27	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . . .	18	33	74	12
28	6	9	— Legationsrath Posselt	16	54	67	36
29	7	39	— Frohnverwalter Lembke bis 28 Aug. 1831 †	21	2	29	33
30	10	21	— Registrator Göhring	28	27	113	48
31	18	9	— Stallmeister Wippermann	49	54	199	36
32	10	21	— Hofrath Leußler	28	27	113	48
33	5	42	— Hofgärtner Enßlin	15	40	62	40
34	12	9	— Obereinnehmer Welper	33	24	143	36
35	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—
36	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . . .	14	26	57	44
37	4	53	— Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
38	5	15	— Doktor Wolf zu Baden	14	26	57	44

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
39	8	15	Frau Sekretarius Wielandt	22	41	90	44
40	8	15	— Sekretarius Müller	22	41	90	44
41	27	54	— Obervogt von Harrant	76	43	309	52
42	9	54	— Stallsecretarius Müller	27	13	108	52
43	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer	22	41	90	44
44	2	15	— Rath Sartory	6	11	24	44
45	0	—	— Landcommissarius Menzer	16	30	66	—
46	4	57	— Einnehmer Posselt	13	36	54	24
47	11	24	— Forstinspektor Gaber	31	21	125	24
48	15	27	— Regierungsrath Preuschen	42	29	169	56
49	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
50	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann	51	9	204	36
51	37	21	— Kammerpräsident Maier	102	42	410	48
52	2	50	Förster Altinger Wtb. bis 13. Dec. 1831 †	7	47	10	57
53	6	20	Hofkiefer Saif Wtb.	17	25	69	40
54	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb.	8	26	33	44
55	6	10	Frau Hofmusikus Schall bis 14. Merz 1832 †	10	57	00	29
56	6	50	— Hausmeister Kühnle	18	47	75	8
57	2	40	Förster Roth Wtb.	7	20	29	20
58	4	50	— Kerner Wtb.	13	17	53	8
59	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb.	7	47	31	8
60	3	10	Bauführknecht Kull Wtb.	8	42	34	48
61	2	33	Waldgesell Wirth Wtb. zu Eberstein	7	—	28	—
62	2	8	Laquais Mury Wtb.	5	52	23	28
63	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb.	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
64	27	27	Frau Kammerrath Obermüller bis 20. Mai 1831 †	—	—	22	23
65	12	—	— Amtmann Pecher	33	—	132	—
66	3	27	Stallbediente Dimpfel Wtb.	9	29	37	56
67	17	15	Frau Hofgerichtsrath Ebs	47	26	189	44
68	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
69	0	47	— Doktor Kobold	17	44	70	56
70	9	30	— Registrator Herbster	26	24	105	36
71	21	45	— Stadtamtmann Sartorius	59	48	239	12
72	9	45	— Geheime Expeditor Jakobi	26	48	107	12
73	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth	42	29	169	56
74	7	12	Umgelder Coblitz Wtb.	19	48	79	12
75	17	24	Frau Gefällverwalter Renzler bis 18. Juni 1831 †	—	—	29	58
76	29	51	— Landeskommissariats-Sekretarius Ortenbach	82	5	328	20
77	29	24	— Geheime Referendär von Reichert	80	51	323	24
78	4	39	Förster Endreß Wtb.	12	47	51	8
79	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber	52	48	211	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr	
	fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
80	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	9	4	36	16
81	3	36	Hofaquats Riedrich Wtb.	9	54	39	36
82	3	—	Fohrenknecht Heisch Wtb.	8	15	33	—
83	4	3	Baufuhrknecht Markert Wtb.	11	8	44	32
84	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
85	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	15	15	61	—
86	5	42	Kanzleidiener Koch minor. Sohn bis 22. Okt. 1831	15	40	31	17
87	12	—	Frau Amtsschultheiß Lichtenauer . . .	33	—	132	—
88	11	24	— Registrator Kanstinger	31	21	125	24
89	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
90	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
91	10	39	— Amtskeller Pittius	29	17	117	8
92	4	21	Förster Brugger Wtb.	11	57	47	48
93	8	42.	— Kieser Wtb.	23	55	95	40
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
94	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	25	9	100	36
95	12	12	— Amtsrevisor Friderici	33	49	135	16
96	26	15	— Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
97	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
98	19	57	— Hofrath Höfin	54	51	219	24
99	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim . . .	39	11	156	44
100	25	30	— Kreisrath von Rotteck	70	7	280	28
101	13	39	— Domänenverwalter Stillmann . . .	37	32	150	8
102	10	20	Theater-Maschinist Gutsch Wtb. . . .	28	52	115	28
103	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck . .	107	39	430	36
104	24	18	— Geheime Hofrath Stebel	66	49	267	16
105	10	48	Amtsrevisor Schauber minor. Sohn . . .	29	42	118	48
106	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
107	30	—	Frau Kreisrath Engelberger	82	30	330	—
108	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	10	43	42	52
109	4	.	Stallbedient Andreas Caspar Wtb. . . .	11	8	41	32
110	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	17	19	69	16
111	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
112	4	12	Förster Eisen am Jagdhaus Wtb. . . .	11	33	46	12
113	8	15	Frau Doktor Stein	22	41	90	44
114	1	48	— Wundarzt Huber	4	57	19	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
115	8	33	Frau Wundkoch Oetle bis 16. Okt. 1831 .	23	30	45	23
116	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb.	12	22	49	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
117	20	42	Frau Musikdirektor Danner	56	55	227	40
118	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb.	15	40	62	40
119	11	51	Frau Landchirurg Gellert	32	35	130	20
120	45	—	— Staatsrath von Beffet	123	45	495	—
121	7	48	— Sekretär Martini	21	27	85	48
122	7	12	Bronnenmeister Breyer Wtb.	19	48	79	12
123	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	11	8	44	32
124	45	—	Frau Staatsrath Drauer bis 9. April 1832 † .	123	45	475	40
125	9	—	— Hoffourier Häußer	24	45	99	—
126	5	6	— Amtskiefer Locherer	14	1	50	4
127	1	39	— Staabschirurg Vollmar	4	32	18	8
128	22	12	— Oberamtmann Wielandt	61	3	244	12
129	5	51	— Wundarzt Eckard	16	5	64	20
130	7	48	— Landchirurg Kärcher	21	27	85	48
131	17	15	— Kreisregistrator Esser	47	26	189	44
132	4	48	Stallaufseher Kaminsky minor. Sohn bis 11. Mai 1831	—	—	2	30
133	11	42	Domänenverwalter Bodenius minor. Sohn .	32	10	128	40
134	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
135	10	48	— Doktor Wiebel	29	42	118	48
136	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
137	10	57	Amtsrevisors Glockner minor. Tochter bis 13. Merz 1832	30	6	106	35
138	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
139	9	—	— Hofkonditor Heer	24	45	99	—
140	19	30	— General-Registrator Leichtlen . . .	53	37	214	28
141	5	24	Kammerlaquais Kreiding Wtb. . . .	14	51	59	24
142	10	30	Frau Landphysikus Doktor Finner . . .	45	22	181	28
143	5	24	Zeugknecht Klein Wtb bis 30. März 1832 † .	14	51	55	35
144	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschgai	55	16	221	4
145	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler . . .	18	58	75	52
146	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
147	5	15	Förster Roederer Wtb.	14	26	57	44
148	18	27	Frau Irrenhaus-Physikus Doktor Roller . .	50	44	202	56
149	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
150	13	30	— Obereinnehmer Debattis	37	7	148	28
151	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
152	12	—	— Hofgerichts-Secretär Pipus	33	—	132	—
153	6	—	— Physikus Doktor Kuß bis 1. Sept. 1831 †	16	30	23	55
154	1	12	— Stabschirurg Wieser	3	18	13	12
155	6	18	— Ober-Zoller Uttinger	17	19	69	16
156	—	27	— Stabschirurg Maurer	1	14	4	56

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
157	13	12	Frau Amtsrevisor Waaner	36	18	145	12
158	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb.	32	35	130	20
159	4	12	Förster Zipfel Wtb.	11	33	46	12
160	28	12	Frau Obervogt Stuber	77	33	310	12
161	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	9	30	26	24
162	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Trell	28	52	115	28
163	5	6	Förster Neck Wtb	14	1	56	4
164	13	3	Frau Amtmann Siedler	35	53	143	32
165	10	3	Förster Schweickard Wtb. zu Rheinhausen .	27	38	110	32
166	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	16
167	2	15	Förster Ehret Wtb.	6	11	24	44
168	6	36	Zollverwalter Cramer min. Tochter bis 1. April 1832	18	9	68	8
169	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Grieshaber . . .	17	19	69	16
170	27	54	— Generalkassier Waag	76	44	306	52
171	10	51	— Kanzleirath Diesenhrfer	30	6	120	24
172	13	30	— Kreissekretär Caluri	37	7	148	28
173	18	—	— Amtsrevisor Fink	49	30	198	—
174	24	—	— Kreisrath Würz	66	—	264	—
175	4	30	Förster Wilhelm Wtb.	12	42	49	28
176	7	12	Kammerlaquais Exler Wtb.	19	48	79	12
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.				
177	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	37	32	150	8
178	6	9	— Landchirurg Giehr	16	54	67	36
179	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gochnat	6	11	24	44
180	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb.	13	36	54	24
181	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
182	6	27	Förster Zittel Wtb.	17	44	70	56
183	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	15	40	62	40
184	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
185	6	9	Förster Föckler Wtb.	16	54	67	36
186	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter	33	—	132	—
187	12	36	— Verwalter Müller	34	39	138	36
188	14	24	— Forstinspektor Schweickhard . . .	39	36	158	24
189	4	57	Eatenfänger Daniel Gerhard minor. Tochter .	13	36	54	24
190	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn	85	48	343	12
191	6	9	— Professor Mercy	16	54	67	36
192	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	16	30	66	—
193	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	5	46	23	4
194	5	15	Stabschirurg Eglau Wtb.	14	26	57	44
195	21	54	Frau Oberamtmann Huber	60	13	240	52
196	1	57	— Landchirurg Kefer	5	21	21	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.				
197	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
198	34	57	— Geheimerath und Obervogt Odenwald .	96	0	384	24
199	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	19	48	79	12
200	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24
201	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
202	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	36	18	145	12
203	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
204	12	—	— Sekretär Porr	33	—	132	—
205	8	15	— Landkommissär Wetzel	22	41	90	44
206	24	18	— Oberamtmann Steinwarz	66	49	267	16
207	115	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
208	21	54	— Oberamtmann Reidel	60	13	240	52
209	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
210	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	35	28	141	52
211	18	54	— Oberamtmann v. Haubert	51	58	207	52
212	28	57	— Geheime Referendär Volz	79	36	318	24
213	22	57	— Oberforstmeister v. Ehrenberg . . .	63	6	252	24
214	13	30	— Archivassessor Metzger	37	7	148	28
215	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder . .	41	15	165	—
216	44	42	Staatsrath u. Kreisdirekt. Holzmann min. Tochter	122	55	491	40
217	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
218	3	18	Frau Landchirurg Hellig bis 19. April 1832 † .	9	4	44	51
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
219	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemeling bis 13. Merz 1832 †	74	15	264	8
220	4	48	Kassendiener Süs minor. Kinder . . .	13	12	52	48
221	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . . .	41	15	165	—
222	10	39	Frau Professor Bürrmann	45	47	183	8
223	16	39	— Amtsrevisor Enaelberger	45	47	183	8
224	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb.	22	16	89	4
225	4	3	Hausknecht Laukn Wtb.	11	8	44	32
226	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . . .	123	45	495	—
227	4	39	Stalldiente M. Heinz Wtb. bis 23. März 1832 †	12	47	46	45
228	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb.	8	15	33	—
229	2	15	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
230	1	21	— Stabschirurg Scheible bis 18. Merz 1832 †	3	42	13	20
231	6	—	— Physikus Doktor Merk	16	30	66	—
232	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold	28	52	115	28
233	2	15	Förster Hecht Wtb.	6	11	24	44
234	45	—	Frau Staatsrath Fein	123	45	495	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 21 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
235	37	30	Frau Staatsrath Guiaard	103	7	412	28
236	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
237	12	9	Frau Professor Melling	33	24	133	36
238	21	9	— Oberamtmann Nestler	58	9	232	36
239	15	54	— Domänenverwalter Horn	43	43	174	52
240	10	57	— Plantage-Inspektor Syneeberger . .	30	0	120	24
241	5	51	Rheinbrückengeld-Erheber Durant Wtb. . .	16	5	64	20
242	4	48	Revierförster Lenz Wtb. bis 11. Merz 1832 † .	13	12	46	32
243	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . .	12	47	51	8
244	14	15	Revisor Irion minor. Kinder	39	11	156	44
245	13	3	Frau Kammerdiener Rour	35	53	143	32
246	15	—	Obereinnehmer Enderlin minor. Kinder . .	41	15	165	—
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
247	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . . .	106	25	425	40
248	45	—	— Hofoberjägermeister v. Adelsheim . .	123	45	495	—
249	1	57	Landchirurg Brix minor. Kinder . . .	5	21	21	24
250	21	36	Frau Bürgvogt Lenz	59	24	237	36
251	10	48	— Amtsrevisor Fabert	46	12	184	48
252	2	15	— General v. Beck bis 22. Jan. 1832 † .	6	11	18	33
253	4	30	— Amtmann Leifried	12	22	49	28
254	15	45	— Oekonomierath Hoyer	43	18	173	12
255	10	57	— Verwalter Stevert	46	30	186	24
256	10	30	— Kreiskanzlist Neff	28	52	115	28
257	14	15	— Ministerial-Revisor Hoyer . . .	39	11	156	44
258	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	14	1	56	4
259	21	54	Frau Oberamtmann Sold	60	13	240	52
260	11	42	— Landbaumeister Krämer	32	10	128	40
261	8	42	Zoller Pettweiß Wtb.	23	55	95	40
262	4	57	Hofbibliotheksdiener Schenk Wtb. . . .	13	36	54	24
263	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
264	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb. . . .	5	46	23	4
265	4	21	Frau Ingenieur Fischer	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
266	4	21	Frau General v. Eck	11	57	47	48
267	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	26	48	107	12
268	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn . . .	13	36	54	24
269	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . . .	9	29	37	56

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
270	10	21	Frau Sekretär Obermüller	28	27	113	48
271	13	12	— Amtsrevisor Frey	36	18	145	12
272	40	12	— Geheime Referendär v. Stöcklern . .	110	33	442	12
273	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtr. . . .	14	20	57	14
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
274	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . . .	49	30	198	—
275	21	—	Ober-Ingenieur Schwenk min. Sohn bis 8. Febr. 1832	57	45	183	22
276	6	—	Frau Physikus Doktor Longatti	16	30	66	—
277	16	30	— Registrator Berthold	45	22	181	28
278	6	—	Physikus Doktor Schmidt zu Kleinlaufenburg minor. Tochter . . .	16	30	66	—
279	18	—	Frau Kreiskassier Copie	49	30	198	—
280	3	18	Förster Rühle Wtb.	9	4	36	16
281	4	12	— Weishaupt Wtb.	11	33	46	12
282	20	15	Frau Polizeirath Stark	55	41	222	44
283	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . . .	12	47	51	8
284	23	42	Frau Hofmeubles-Verwalter Wippermann .	65	10	260	40
285	14	15	— Domfabrikpfleger Wild	39	11	156	44
286	16	30	— Amortisationskasse-Controlleur Fellmeth .	45	22	181	28
287	16	30	— Oberrevisor Schollmaier	45	22	181	28
288	18	—	— Kanzleirath Goll	49	30	198	—
289	10	30	— Amtsrevisor Torrent	28	52	115	28
290	12	—	— Gefällverwalter Mayer	33	—	132	—
291	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	17	44	70	56
292	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	20	37	82	28
293	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb.	23	53	95	40
294	18	—	Amtsrevisor v. Schach minor. Kinder . .	49	30	198	—
295	10	30	Frau Oberförster Bronn	28	52	115	28
296	13	30	— Domänenverwalter Harscher . . .	37	7	148	28
297	15	45	— Landbaumeister Frommel	43	18	173	12
298	10	30	— Hofbaumeister Richard	28	52	115	28
299	4	30	Förster Moriel Wtb.	12	22	49	28
300	22	3	Kanzleirath Mosdorf minor. Kinder . . .	60	38	243	32
301	13	3	Frau Bergmeister Paul	35	53	143	32
302	13	30	— Zetteloerwalter Barbo	37	7	148	28
303	12	45	— Forstverwalter Hurtauld	35	3	140	12
304	16	50	— Physikus Krieg	45	22	181	28
305	4	30	Förster Arleth Wtb.	12	22	49	28
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
306	11	15	Frau Cantzlist Freund	30	56	123	44
307	9	27	— Mundkoch Kautz	25	59	103	56
308	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . . .	13	36	54	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
309	3	45	Bodenwichser Pfeiffer minor. Sohn bis 17. Aprils 1832 †	10	18	40	29
310	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
311	5	42	Förster Ertel Wtb.	15	40	62	40
312	20	42	Frau Postverwalter Berger	50	55	227	40
313	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann	24	45	99	—
314	7	48	Förster Petri Wtb.	21	27	85	48
315	4	48	— Kunz Wtb.	13	12	52	48
316	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter	28	52	115	28
317	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	45	22	181	28
318	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth	123	45	495	—
319	18	54	— Amtmann Schneck	51	58	207	52
320	45	—	— Geheimerath v. Helmb	123	45	495	—
321	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder	13	36	54	24
322	12	45	Frau Revisor Franz	35	3	140	12
323	6	—	— Landchirurg Birnstiel	16	30	66	—
324	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
325	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
326	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	13	36	54	24
327	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	14	26	57	44
328	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
329	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
330	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	66	—	264	—
331	10	30	— Kreiskanzlist Rock	28	52	115	28
332	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann	43	18	173	12
333	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
334	4	30	— Landfourier Schartner	12	22	49	28
335	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb.	13	36	54	24
336	15	—	Frau Physikus Doktor Moppert	41	15	165	—
337	12	45	— Ingenieur Rieder	35	3	140	12
338	5	15	Förster Schwemberger minor. Sohn	14	26	57	44
339	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
340	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn	11	57	7	48
341	18	—	Frau Kanzleirath Maier	49	30	198	—
342	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb.	12	47	52	8
343	38	24	Frau Hofrath Böckmann	105	36	422	24
344	11	15	— Hofkonditor Seitz	30	50	123	44
345	11	42	— Amtsrevisor Link	32	10	128	40
346	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	56	30	226	—
347	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
348	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
349	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
350	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb.	22	16	89	4
351	45	—	Frau Staatsminister v. Fischer	123	45	495	—
352	34	12	— Geheime Referendär Klose	94	3	376	12
353	16	30	— Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
354	27	—	— Oberbergrath Kimmich	74	15	297	—
355	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler	82	30	330	—
356	16	30	Obereinnehmer Stevert minor. Sohn	45	22	181	28
357	21	—	Frau Kreiskassier Schroth	57	45	231	—
358	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder	37	7	148	28
359	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp	20	37	82	28
360	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg	123	45	495	—
361	16	30	— Oberingenieur Obrecht	45	22	181	28
362	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb.	21	2	84	8
363	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle	30	56	123	44
364	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
365	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
366	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	36	18	145	12
367	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb.	14	26	57	44
368	1	57	Stabschirurg Heinrich minor. Sohn	5	21	21	24
369	5	15	Heiduck Schmidt Wtb.	14	26	57	44
370	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser	41	15	165	—
371	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb.	12	47	51	8
372	18	—	Frau Rath Lamei	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
373	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
374	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb.	12	47	51	8
375	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich	74	15	297	—
376	21	—	Kreisrath Hüetlin minor. Sohn	57	45	231	—
377	8	6	Frau Prosector Winter	22	16	89	4
378	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Kinder	123	45	495	—
379	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb.	12	47	51	8
380	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold	45	22	181	28
381	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
382	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
383	6	36	Stalloffizlant Haupt Wtb.	18	9	72	36
384	30	9	Frau General v. Röder	82	54	331	36
385	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti	8	39	34	36
386	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
387	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
388	7	30	— Hausmeister Grettler	20	37	82	28
389	4	30	— Hofkantor Haag	12	22	49	28
390	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder	45	22	181	28
391	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
392	12	45	Frau Canzlist Piris	35	13	140	12
393	4	39	Stallbediente Walters Wtb.	12	47	51	8
394	23	33	Forstmeister v. Münzesheim minor. Kinder	64	45	259	—
395	10	39	Frau Forstinspector von Lindenberg	29	17	117	8
396	13	30	— Hofgerichtssekretär Petitjean	37	7	148	8
397	45	—	— Geheimerath Vierordt	123	45	495	—
398	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	90	45	363	—
399	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
400	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	43	18	173	12
401	9	45	Canzlist Reischbacher min. Tochter bis 25 Dec. 1831	26	48	72	6
402	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
403	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	12	47	51	8
404	13	30	Frau Domänenverwalter Sold	37	7	148	28
405	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	41	15	165	—
406	10	39	Frau Physikus Kanz	29	17	117	8
407	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
408	42	—	Frau Staatsrath Oehl	115	30	462	—
409	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb.	12	47	51	8
410	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
411	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	36	54	24
412	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
413	2	51	Forster Wagner Wtb.	7	60	31	20
414	12	9	Frau Physikus Keil bis 6. Jan. 1832 †	33	25	94	40
415	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
416	1	21	Staabschirurg Streit Wtb. bis 28. Dec. 1831 †	3	42	10	7
417	10	33	Förster Allweier Wtb.	27	38	110	32
418	10	30	Frau UniversitätsActuar Maurer	28	52	115	28
419	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44
420	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
421	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
422	16	30	— Amtmann v. Menßhengen	45	22	181	28
423	15	—	— Registrator Wollschläger	41	15	165	—
424	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
425	24	—	Hofgerichtsrath Müller minor. Sohn	66	—	264	—
426	23	51	Frau Oberamtmann Seyfried	65	35	262	20
427	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn	16	54	67	36
428	15	—	Frau Polizeicommissär Eccard	41	15	165	—
429	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	14	26	57	44
430	45	—	Frau Kreisdirektor v. Liebenstein	123	45	495	—
431	14	15	O.H.G.R. Canzlist Rapparini minor. Tochter bis 15. Aug. 1831	39	11	49	3
432	9	45	Hofmusikus Langendorf min. Tochter bis 13. Juli 1831	—	—	23	51

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
433	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	21	27	85	48
434	13	30	Frau G.St.Cassenbuchhalter Metz	37	7	148	28
435	3	36	Herrschaftsküfer Georg Wtb.	9	54	39	36
436	6	—	Hauptzoller Troxmann Wtb.	16	30	66	—
437	14	15	Frau O.H.G.R Canzlist Warneck	39	11	156	44
438	10	30	— PolizeiCommissär Zöller	28	52	115	28
439	19	59	— Hofrath und Professor Schaffroth	54	2	216	8
440	9	18	— Forstcontrolleur Hecht	25	34	102	8
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.				
441	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	57	45	231	—
442	15	45	— Oberrevisor Frommel bis 24. Mai 1831 †	—	—	15	13
443	18	—	— Amortis.CasseControlleur Reck	49	30	198	—
444	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
445	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	29	17	117	8
446	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	41	15	165	—
447	1	21	Staabschirurg Krust Wtb.	3	42	14	48
448	—	57	Landchirurg Moscherosch min. Tochter bis 23 Juni 1831	—	—	3	35
449	6	—	Hofmaler Authenried Wtb.	16	30	66	—
450	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	27	13	108	52
451	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	41	15	165	—
452	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	22	16	89	4
453	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
454	8	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
455	11	15	— Domänenverwalter Lump	30	56	123	44
456	1	30	— Universitäts-Canzlist Dietz	4	7	16	28
457	9	45	— Physikus Doktor Enroth	26	48	107	12
458	1	48	Förster Kellner Wtb.	4	57	19	48
459	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Straub	28	52	115	28
460	12	—	Kanzleisekretär Maier minor. Tochter	33	—	132	—
461	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Förderer	28	52	115	28
462	6	—	— Physikus Doktor Suckow	16	30	66	—
463	4	30	— PlantageInspektor Klose	12	22	49	28
464	4	39	Stallbediente Joh Jak. Heinz Wtb.	12	47	51	8
465	21	—	Frau Canzleirath Dietz	57	45	231	—
466	13	30	Berameister Hoppensack Wtb.	37	7	148	28
467	4	30	Förster Sievert Wtb.	12	22	46	28
468	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer bis 26. Mai 1831 †	—	—	10	37
469	9	—	— Collektor Welkum	24	45	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
470	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef	8	15	33	—
471	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	108	4	432	16

Digitized by Google

Nro	Von jährl Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl	kr.
472	6	—	Zollinspekor Frei Wtb. . . .	16	30	66	—
473	8	15	Canzleidiener Kammerer Wtb. bis 24. März 1832 †	22	41	83	25
474	6	-	Mundkoch Freund Wtb. . . .	16	30	66	—
475	45	—	Frau Staatsrath von Ittner . . .	123	45	495	—
476	12	45	Registrator von Manera . . .	35	3	140	12
477	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb. . . .	19	23	77	32
478	40	30	Frau Hofgerichtsrath Baum . . .	111	22	445	28
479	3	27	Hohlenkoedt Nagel Wtb. . . .	9	29	37	56
480	19	39	Frau Ministerialregistrator Faber bis 27. April 1831 † . . .	—	—	2	58
481	21	—	— Amtsrevisor Dietrich . . .	57	45	231	—
482	16	30	— Kreisregistrator Kammer . . .	45	22	181	28
483	19	39	— Kanzleirath Gottwald bis 10. Okt. 1831 †	54	2	101	24
484	10	39	— Kammerdiener Fischer . . .	29	17	117	8
485	10	30	— Mundkoch Ludwig . . .	28	52	115	28
486	7	30	Procurator Fisci Adv. Einsmann Wtb. . .	20	57	82	28
487	8	15	Canzleidiener Müller Wtb. . . .	22	41	90	44
488	12	—	Postamtsofficial Schweiß minor. Kinder .	33	—	132	—
489	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder .	33	—	132	—
490	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller . .	24	45	99	—
491	1	57	— Landchirurg Helling . . .	5	21	21	24
492	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Tochter .	39	11	150	44
493	7	3	Förster Staudemann minor. Kinder . .	19	23	77	32
494	18	45	Frau F.M Registrator Hoffmann . .	51	33	206	12
495	30	—	— Ministerialrath Wundt . . .	82	30	330	—
496	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger . .	53	37	214	28
497	12	—	— Oberkonditor Schwarz bis 5. Juni 1831 †	—	—	16	57
498	16	30	— Sekretär Rutschmann . . .	45	22	181	28
499	14	6	— Küchenmeister Fritz . . .	38	46	155	4
500	9	45	— Hofkonditor Funk . . .	26	48	107	12
501	6	—	— Doktor Wund	16	30	60	—
502	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
503	23	3	— Domänenverwalter Willmann bis 13. Mai 1831 † . . .	—	—	14	56
504	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb. . . .	18	33	74	12
505	6	—	Physikus Doktor Krauth minor. Kinder .	16	30	66	—
506	1	57	Frau Landchirurg Frech	5	21	21	24
507	13	30	— Revisor Götz	37	7	148	28
508	19	45	— Forstrath Rettig	54	27	217	48
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.				
509	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin . . .	28	52	115	28
510	24	—	— Hofgerichtsrath Heim . . .	66	—	264	—
511	6	9	— Staabschirurg Hartmann . . .	16	54	67	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf. 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
512	24	—	Oberrechnungsrath Oblinger minor Tochter bis 16. Dec. 1831	66	—	171	3
513	4	30	Beisäger Schroff Wtb	12	22	49	28
514	4	39	Stallbediente Andr. Herb Wtb.	12	47	51	8
515	40	12	Frau Oberstallmeister v. Geusau	110	33	442	12
516	37	30	— Major v. Meier	103	7	412	28
517	4	12	— Landchirurg Huf	11	33	46	12
518	6	27	— Landchirurg Schwindt	17	44	70	56
519	16	30	— Domänenverwalter Ortwein	46	22	181	28
520	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer	10	43	42	52
521	22	30	— Hofrath Krederer	61	54	247	28
522	6	54	— Hofkieser Rast	18	68	75	52
523	1	48	— Landchirurg Revellio	4	57	19	48
524	4	39	Stallbediente Nikl. Huber Wtb.	12	47	51	8
525	4	21	Küchepoßler Weiß Wtb.	11	57	47	48
526	4	30	Thierarzneigehülfe Schöpfer Wtb. bis 8. März 1831, wo sie wieder heurathet	—	—	—	—
527	4	57	Hoflaquais Kieser Wtb.	13	36	54	24
528	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	21	27	85	48
529	21	—	Frau Concertmeister Feska	57	45	231	—
530	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier	111	22	446	28
531	15	30	— Communrevisor Hegner	37	7	148	28
532	1	57	— Landchirurg Grum	5	21	21	24
533	18	—	Domänenverwalter Brettenstein minor. Kinder	49	30	198	—
534	4	57	Frau Oberförster Schmidt	13	36	54	24
535	4	21	Gartengehülfe Sturm minor Tochter	11	57	47	48
536	7	48	Stadtamtsactuar Mendelin Wtb.	21	27	85	48
537	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	30	56	123	44
538	4	3	Frau Physikus Doktor Rohrwasser	11	8	44	32
539	15	27	— Amtsrevisor Barth	42	29	169	56
540	16	30	— Domänenverwalter Creerius	45	22	181	28
541	16	57	— Kammerdiener Gebhard	46	36	186	24
542	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	15	40	62	40
543	10	30	Physikus Fink minor Tochter	28	52	115	28
544	6	—	Frau Physikus Doktor Reiner	16	30	66	—
545	12	—	— Canzlist Götte	33	—	132	—
546	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter	2	28	9	52
547	8	33	Frau Hofrath und Physikus v. Engelberg	23	30	94	—
548	4	39	Baufuhrstallbediente H Glaßner Wtb.	12	47	51	8
549	19	48	Frau Forstmeister Keller	54	27	217	48
550	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	22	41	89	44
551	22	30	Frau Kammerrath Länger	61	62	247	28
552	15	36	— Amtmann Meister	42	54	171	36
553	40	30	— Geheime Referendär v. Traitteur	111	22	445	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
554	15	—	Frau Kreisrath Meerwein . . .	41	15	165	—
555	5	24	Förster Glaser Wtb.	14	51	59	24
556	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister . . .	54	41	222	44
557	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb. . . .	18	33	74	12
558	11	15	Frau Ministerialkanzlist Merkel bis 15. Dec. 1831 †	30	50	80	10
559	15	—	— Keller Zimmermann . .	41	15	165	—
560	45	—	— Geheimerath Schrickel . . .	123	45	495	—
561	13	30	— Kreisrevisor Dell . . .	37	7	148	28
562	4	48	— Oberförster Müller . . .	13	12	47	12
563	8	6	— — Wagner . . .	22	16	88	24
564	18	—	— Stempelverwalter Wiesen . . .	49	30	198	—
565	15	—	— Ingenieur Rummler . . .	41	15	165	—
566	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb. . .	15	40	62	40
567	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard . . .	16	30	66	—
568	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth . . .	62	44	250	48
569	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder . .	14	1	56	4
570	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl . . .	49	30	198	—
571	15	45	— Ingenieur Beisenherz . . .	43	18	173	12
572	15	—	— Sekretär Strehle . . .	41	15	165	—
573	8	21	Silberdiener Braunwald Wtb. . . .	23	0	92	24
574	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner . . .	41	15	165	—
575	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb. . . .	8	39	34	36
576	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling . .	48	15	193	—
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.				
577	45		Frau Staatsrath Volz	123	45	495	—
578	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb. . . .	14	20	57	44
579	15	51	Frau Domänenverwalter Schmalholz . .	43	43	173	52
580	14	15	— Ministerialrevisor Pfeiffer . .	39	11	156	44
581	27	—	— Forstrath Fischer	74	15	297	—
582	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben .	58	9	232	36
583	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter . .	33	—	132	—
584	12	18	Küchenmeister Körper Wtb. . . .	33	49	135	16
585	19	30	Frau O. H. G. R. Sekretär Betz . . .	53	37	164	28
586	16	30	— Ministerial-Registrator Keßler . .	45	22	181	28
587	18	36	— Forstmeister Fischer . . .	51	9	204	36
588	11	15	— Baumeister Weiß . . .	30	50	123	44
589	12	—	— Stempel-Verwaltungs-Controlleur Braun .	33	—	132	—
590	13	30	— Obereinnehmer Schäfer . . .	37	7	149	28
591	18	27	— Stallmeister Lamine . . .	50	44	202	56
592	5	6	Förster Gebhard Wtb.	14	1	56	4
593	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker . . .	38	21	153	24
594	18	—	— Geheime Hofrath Selb . . .	49	30	198	—
595	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck . . .	44	33	178	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
596	18	—	Frau Domänenverwalter Barbo . .	49	30	198	—
597	15	—	— Ingenieur Kraut . . .	41	15	165	—
598	3	—	Mehlwaagmeisters Rädesheimer Wtb. . .	8	15	33	—
599	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius . . .	66	—	264	—
600	10	30	— Domänenverwalter Sievert . .	45	22	181	28
601	15	54	— Amtmann Roth	43	43	174	52
602	24	—	— Postmeister Betz	66	—	264	—
603	1	57	— Landchirurg Kreuzer . . .	5	21	21	24
604	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb. . . .	18	9	72	36
605	23	6	Frau Rechnungsrath Wahl . . .	63	31	194	4
606	6	—	— Bezirksinspektor Argast . . .	16	30	66	—
607	6	27	Förster Scherer Wtb.	17	44	70	56
608	16	30	Frau Minist Registrator Dörflinger bis 13. Nov. 1831 † . . .	45	22	101	40
609	4	39	Stallbediente Nagel minor. Kinder . .	12	47	51	28
610	6	18	Förster Duschaneck Wtb. . . .	17	19	69	16
611	1	57	Staabschirurg Staatsmann Wtb. . .	5	21	21	28
612	24	—	Frau Oberrechnungsrath Hahn . . .	66	—	264	—
613	12	54	— Professor Sulzer	35	28	141	52
614	31	30	— Geheime Archivrath Molter . .	86	37	346	28
615	12	—	— Kreisexpeditor Schrotz . . .	33	—	132	—
616	14	15	— Domfabrikpfleger Motz . . .	39	11	156	44
617	6	15	— Physikus Doktor Wolf . . .	22	41	90	44
618	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann . . .	57	45	241	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.				
619	12	—	Frau Hofrath von Imhof	33	—	132	—
620	4	48	Waagmeister Ulrich Wtb. bis 27. Aug. 1831 † .	13	12	18	24
621	10	30	Frau Oberrevisor Thill	45	22	181	28
622	3	45	Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Tochter .	10	18	41	12
623	18	—	Frau MinisterialRegistrator Heidenreich . .	49	30	198	—
624	5	6	Hofaquais Deeg Wtb.	14	1	56	4
625	31	30	Frau Kreisrath Junghanns . . .	86	37	346	28
626	5	24	Laufer Stempf Wtb.	14	51	59	24
627	45	—	Frau Staatsrath v. Zollnhardt . . .	123	45	495	—
628	9	45	— Canzlist Braunwarth . . .	26	48	107	12
629	28	30	— Forstmeister Häußer . . .	78	22	313	28
630	40	30	— Geheimerath Walz . . .	111	22	445	28
631	18	—	— Hofschauspieler Heck . . .	49	30	198	—
632	9	—	— Collector Herzer	24	45	99	—
633	7	12	— Landchirurg Ummenhofer . . .	19	48	79	12
634	15	—	— Physikus Doktor Sieble . . .	41	15	165	—
635	29	30	— Amtmann Bäuerle bis 30. Dec. 1831 † .	61	52	170	32
636	6	27	Förster Kroneisen Wtb. . . .	17	44	70	56

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
637	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb. . . .	23	6	92	24
638	11	24	Frau Oberförſter Lump . . .	31	21	125	24
639	3	18	Förſter Böttinger minor. Kinder . .	9	4	30	10
640	16	30	Frau Archivar Hauer . . .	45	22	181	28
641	15	—	— Reviſor Kieffer . . .	41	15	145	—
642	36	—	— Geheimerath Wild . . .	99	—	396	—
643	2	42	Herrſchaftkiefer Pfifferle Wtb. . .	7	25	29	40
644	4	48	Zollbereuter Hunkler Wtb. . .	13	12	52	48
645	14	15	Frau HofgerichtsExpeditor Gamp . .	39	11	156	44
646	4	48	Habermeſſer Georg Maier Wtb. . .	13	12	52	48
647	5	15	Acciſor Bingner Wtb. . . .	14	26	57	44
648	9	45	Frau Kreiskanzliſt Vollmuth . .	26	48	107	12
649	20	15	— Hofreviſor Schöchlin . .	55	41	222	44
650	29	42	— Geheime Hofrath Doktor Bär . .	81	40	326	40
651	13	3	— Phyſikus Doktor Obercamp . .	35	53	143	32
652	5	6	Hofmößner Fuchs Wtb. bis 19. Juli 1831 † .	—	—	13	36
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.				
653	6	—	Acciſor Burkhard Wtb. . . .	16	30	66	—
654	5	24	Heiduck Schmidt Wtb. . . .	14	51	59	24
655	6	9	Canzleidiener Metzger Wtb. . .	16	54	67	16
656	9	18	Förſter Kiefer Wtb. . . .	25	34	102	16
657	36	—	Frau Geheimerath Spinner . .	99	—	396	—
658	16	30	— Phyſikus Doktor Bürglin . .	45	22	181	28
659	9	—	— Reviſor Frei . . .	24	45	99	—
660	13	57	— Amtsreviſor Bernhard . .	38	21	153	24
661	20	6	— Amtmann Lang bis 25. März 1832 † .	55	16	203	24
662	7	57	— Landchirurg Reis . . .	21	51	87	24
663	13	57	— Amtsreviſor Ebel . . .	38	21	153	24
664	18	—	— MiniſterialRegiſtrator Ripamonti .	49	30	195	—
665	4	39	Baufuhrſtallknecht Jakob Braun minor. Kinder .	12	47	51	8
666	13	30	Frau Syndicus Litſchgi . . .	37	7	148	28
667	9	9	— Landſchaftscaſſier v. Mader . .	25	10	100	40
668	5	24	Hausmeiſter Munz Wtb. . . .	14	51	59	24
669	15	27	Frau Domänenverwalter Beck . .	42	29	169	50
670	37	30	— Oberhofgerichtsrath Welper . .	103	7	412	28
671	14	15	— Oberreviſor Müller . . .	39	11	156	44
672	16	30	— Domänenverwalter Otto . .	45	22	181	28
673	3	54	Gartenknecht Herrmann Wtb. . . .	10	43	42	52
674	13	48	Frau Domänenverwalter Faber bis 29. September 1831 wo ſie wieder heurathet .	37	57	58	14
675	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb. . . .	11	57	47	48
676	18	18	Frau Phyſikus Doktor Mees . . .	50	19	201	16

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
677	30	54	Frau Forstmeister Eichrodt . . .	84	58	339	52
678	11	51	— Spitalverwalter Lump . . .	32	35	130	20
679	4	57	Stallbediente Durm Wtb. . . .	13	36	54	24
680	15		Frau Obereinnehmer Riel . . .	41	15	165	—
681	13	30	— Oberrevisor Kreitner . . .	37	7	148	28
682	0	45	Canzleidiener Weiß Wtb. . . .	18	33	73	12
683	21	—	Frau Medicinalrath Doktor Schlecht . .	57	45	231	—
684	7	39	Canzleidiener Kirchenbauer Wtb. . .	21	2	84	8
685	15	27	Frau Kreis-Expeditor v. Waibel . .	42	29	169	56
686	22	30	— Hofrath Professor Erhard . .	61	54	246	28
687	1	21	Staabschirurg Heim minor. Kinder . .	3	42	14	48
688	1	48	Zollbereuter Egri Wtb.	4	57	17	48
689	5	15	Förster Asal Wtb.	14	20	57	44
690	21	27	Frau Galleriedirektor Becker bis 4. Sept. 1831 † .	58	59	87	25
691	5	42	Baumgärtner Will Wtb. . . .	15	40	62	40
692	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer . . .	49	30	198	—
693	5	51	Staabschirurg Kreuzer Wtb. . . .	16	5	64	20
694	9	—	Frau Bereuter Weiß bis 25. Okt. 1831, wo sie wieder heurathet . .	24	45	50	2
695	16	30	— Hofrath Potschka . . .	45	22	181	28
696	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter .	28	52	115	28
697	4	39	Thürnitzwächter Willet Wtb. . . .	12	47	51	8
698	0	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ecker .	16	30	66	—
699	1	57	— Landchirurg Boppele . . .	5	22	21	28
700	11	51	— Kammerdiener Stork . . .	32	35	130	20
701	22	30	— Amtmann Krancher . . .	61	52	247	28
702	20	6	— Forstmeister v. Blittersdorf . .	55	16	221	4
703	6	18	Oberförster Bernauer minor. Kinder . .	17	19	69	16
704	30	—	Frau Obervogt Molitor . . .	82	30	330	—
705	10	30	— Hof-Fechtmeister Boulle . . .	28	54	115	28
706	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder . .	26	48	107	12
707	7	57	Frau Landchirurg Menges . . .	21	51	87	24
708	18	—	— Kreisassessor Bleuler . . .	49	30	198	—
709	42	—	— Geheimerath Pfister . . .	115	30	462	—
710	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder . .	14	1	56	4
			XXIV. Vom Rechnungsjahr 1830.				
711	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß . . .	66	—	264	—
712	3	36	Unterförster Heim Wtb. . . .	9	54	39	36
713	15	27	Frau Amtsrevisor Wors . . .	42	29	169	56
714	19	30	— Canzleirath Simler . . .	53	37	214	28
715	4	39	Baufuhrknecht Allemann Wtb. . . .	12	47	51	8
716	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb. . . .	14	26	57	44

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
717	23	33	Frau Hofrath Fueger	64	45	259	—
718	37	48	Frau Staatsrath von Baden . . .	103	57	415	48
719	4	30	— Geheimehofrath Doktor Schmiederer .	12	22	49	28
720	18	—	— Hüttenverwalter Frisch . . .	49	30	198	—
721	18	—	— Postamtsofficial Hortmann . .	49	30	198	—
722	12	27	— Theaterkassier Türk . . .	34	14	136	56
723	16	30	— Physikus Doktor Grieselich . .	45	22	181	28
724	12	54	— Posterpeditor Orth . . .	35	28	141	52
725	16	30	— Schulrath Neumaier . . .	45	22	181	28
726	6	54	Förster Brona Wtb.	18	58	75	52
727	21	—	Frau Archivrath Leichtlen . . .	57	45	231	—
728	21	—	— Hofschauspieler Singer . . .	57	45	231	—
729	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb. . . .	19	48	79	3
730	15	—	Frau Ministerialrevisor Molter . .	41	15	165	—
731	24	—	— Kreisrath Gräfle	66	—	264	—
732	5	51	Laufer Lanzer Wtb. bis 16. Juni 1831, wo sie wieder heurathet . .	—	—	9	31
733	4	30	Stadtamtskanzlist Schindler Wtb. . .	12	22	49	28
734	24	—	Frau Kreterath Schnetzler . . .	66	—	264	—
735	5	42	Oberhofgerichts-Canzleidiener Heßler Wtb. .	15	40	62	40
736	45	—	Frau Staatsrath Roth	123	45	495	—
737	30	27	— Geheimerath u. Kreisdirektor v. Kleiser .	100	14	400	56
738	6	18	Hofkieser Bucher Wtb.	17	19	69	16
739	5	15	Beischenk Haaf Wtb.	14	26	57	44
740	19	30	Frau Geheime Sekretär Becker . . .	53	37	214	28
741	18		— Oberrechnungsrath Schmidt . .	49	30	198	—
742	34	30	— Oberpostmeister Tridant . . .	94	52	379	28
743	13	30	— Zettelverwalter Bischof . . .	37	7	148	28
744	15	—	Hauptzoller Butzengeiger Wtb. . . .	41	15	165	—
745	15	27	Frau Hoffourier Koch	42	29	169	56
746	4	48	Stallbediente Dürr Wtb.	13	12	52	48
747	6	—	Zollinspektor Gast Wtb.	16	30	66	—
748	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann . . .	109	18	437	12
749	11	15	— Registrator Dill	30	56	123	44
750	19	21	— Kreissekretär Ullmicher . . .	53	12	212	48
751	15	27	— Domänenverwalter Zwick . . .	42	29	169	56
752	24	—	— Oberrechnungsrath Metz . . .	66	—	264	—
753	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb. . . .	16	55	67	40
754	12	—	Frau Professor Roux	33	—	132	—
755	1	48	Förster Heid Wtb.	4	57	19	48
756	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz . . .	58	59	235	56
757	16	21	— Hausmeister Leistler . . .	44	57	179	48
758	10	39	— Hofofficiant Bauer . . .	29	17	117	8
759	30	—	— Ministerialrath Kaufmann . . .	82	30	330	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
760	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder .	49	30	198	—
761	12	—	Frau Berginspektor Back . . .	33	—	132	—
762	6	—	— Physikus Doktor Gutsch . . .	16	30	66	—
763	7	12	Förster Sartorius Wtb.	19	48	79	12
764	2	24	Küchepoßler There Wtb. . . .	6	36	26	24
765	18	—	Frau Oberrevisor Hecht	49	30	198	—
766	14	15	— Hofgerichtsrath v. Kleudgen . .	39	11	150	44
767	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb. . .	13	58	55	52
768	15	—	Frau Oberentnehmer Olinger . .	41	15	165	—
769	18	—	— Kanzleirath Porta . . .	49	30	198	—
770	13	30	— KanzleiSekretär Maier . . .	37	7	148	28
771	5	42	— Physikus Doktor Jehle . . .	15	40	62	40
772	17	24	— Revisor Seitz	47	51	191	24
773	33	—	— Stadtdirektor v. Fischer . . .	90	45	363	—
774	19	30	— Haushofmeister Haas . . .	53	37	214	28
775	34	30	— Oberforstmeister v. Neubronn . .	94	52	379	28
776	30	—	— Ministerialrath Schachleiter . .	82	30	330	—
777	5	51	Gärtner Vogt Wtb.	16	5	64	20
			XXV. Zuwachs vom Rechnungsjahr 1831.				
778	5	42	1) Bodenwichser Hösen Wtb. vom 23ten April	15	40	62	29
779	5	15	2) Hoflaquais Buchold Wtb. v. 3. Mai 1831 .	14	26	55	59
780	28	57	3) Frau Oberamtmann Faber v. 11. Mai 1831	79	36	301	46
781	13	39	4) — KirchenCollektor Wilhelmi v. 19. Mai 1831	37	32	138	59
782	26	33	5) — Postexpeditor Eberlin v. 20 Mai 1831	73	—	269	32
783	10	30	6) — Canzlist Förch v 25 Mai 1831 .	28	52	106	35
784	3	—	7) UniversitätsTanzmeister Schönewald Wtb. v. 22. Mai 1831 . .	8	15	30	16
785	16	30	8) Frau HofgerichtsSekretär Willer vom 24ten Mai 1831 . .	45	22	165	30
786	1	30	9) Förster Jutzler Wtb v. 3 Juni 1831 .	4	7	14	34
787	20	33	10) Frau Gartendirektor Hartweg vom 13. Juni	56	30	103	43
788	7	30	11) Leibkutscher Edel Wtb. v 22 Juni 1831 .	20	37	68	39
789	14	6	12) Frau Forstmeister Heinefetter vom 30. Juni 1831 . .	38	46	125	40
790	14	42	13) — Physikus Doktor Duttlinger vom 30ten Juni 1831 . .	40	25	131	1
791	6	9	14) Förster Ebel Wtb. v. 5. Juli 1831 . .	16	54	53	51
792	21	45	15) Frau Amtsrevisor Seufert v 11. Juli 1831	59	48	186	37
793	10	39	16) — Mundkoch Höck v. 23. Juli 1831 .	29	17	87	51

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwen-Casse Carlsruhe, zu 11 fl — jährlich auf 1 fl — Betrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
794	15	—	17) — Kreisrevisor Feierle vom 1ten August 1831 . . .	41	15	112	20
795	7	21	18) — Schaffner Zurt v. 29. August 1831 .	20	12	52	21
796	13	3	19) — Physikus Doktor Reichlin vom 4. September 1831 . .	35	53	90	38
797	15	45	20) — Hofgerichtssekretär Montanus vom 6ten September 1831 .	43	18	107	29
798	9	—	21) Hofkaffeesieder Jung Wtb. vom 9. September 1832 † den 6 Merz 1832.	—	—	46	18
799	8	15	22) Frau Kammerdiener Binder vom 11. Sept. 1831 . . .	22	41	55	34
800	7	30	23) Herrschaftkiefer Schumm Wtb. v. 12. Sept. 1831 . . .	20	37	50	15
801	34	30	24) Frau Geheime Finanzrath Holzmann vom 14. Sept. 1831 . .	94	54	229	14
802	7	48	25) Geschirrmeister Stüber Wtb. v. 15. Sept. 1831 . . .	21	27	51	35
803	7	3	26) Frau Landchirurg Brtem vom 21. Septem ber 1831 . . .	19	23	45	21
804	8	6	27) Förster Wirth Wtb. v. 1. Okt. 1831 .	22	10	49	39
805	45	—	28) Frau Staatsrath von Sensburg v. 3. Okt. 1831 . . .	123	45	273	16
806	13	30	29) — Postexpeditor Mees vom 5ten Oktober 1831 . . .	37	7	81	9
807	7	57	30) — Landchirurg Gruner vom 7ten Oktober 1831 . . .	21	51	47	17
808	10	30	31) — Hofofficiant Gratinger v. 15ten Oktober 1831 . . .	28	52	58	—
809	15	54	32) — JagdSekretär Sedelmeier v. 21. Oktober 1831 . .	43	43	112	21
810	16	30	33) — StaatskasseBuchhalter Harscher v. 22 Oktober 1831 . .	45	22	90	44
811	11	42	34) — Hofrath Tischbein vom 22ten Oktober 1831 . . .	32	10	64	20
812	15	27	35) Amtsrevisor Kleiber minor, Kinder vom 24. Oktober 1831 . .	42	29	84	23
813	12	—	36) Frau Hofkupferstecher Haldenwang vom 27ten Oktober 1831 . .	33	—	64	27
814	13	30	37) — KreisSekretär Obermaier v.8. Nov.1831	37	7	67	37
815	5	6	38) Förster Maier Wtb. vom 12ten November 1831 . . .	14	1	24	55
816	5	15	39) Laquais Hanns Wtb. vom 16ten November 1831 . . .	14	26	25	2

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
817	6	—	40) Entenfänger Gerhard Wtb. vom 27. November 1831 . . .	16	30	26	37
818	25	—	41) Frau Sekretär Dittenberger vom 7. December 1831 . . .	41	15	62	3
819	3	45	42) Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder vom 16. Januar 1832 .	10	18	10	58
820	5	24	43) Förster Wetzel Wtb. vom 22. Januar 1832 .	—	—	14	51
821	10	30	44) Frau Mundkoch Kramer vom 24. Januar 1832 . . .	—	—	28	10
822	11	6	45) — Kreiskanzlist Kron v. 4. Merz 1832 .	—	—	16	24
823	5	15	46) Förster Auerhammer Wtb. v. 6. Merz 1832	—	—	7	26
824	17	55	47) Amtsrevisor Höflin minor. Tochter vom 15. Merz 1832 . . .	—	—	19	46
825	6	45	48) Frau HüttenamtsControlleur von Schallberg vom 20. Merz 1832 .	—	—	6	43
826	4	39	49) Stallbediente Appenzeller Wtb. vom 2. April 1832 . . .	—	—	2	48
827	21	18	50) Frau Rechnungsrath Maier vom 9ten April 1832 . . .	—	—	8	20
828	9	—	51) — Assistenzarzt Doktor Maasberg vom 11. April 1832 . .	—	—	2	59
829	10	3	52) — Hausmeister Krämer vom 10ten April 1832 . . .	—	—	3	38
830	15	45	53) — MinisterialRegistrator Brenk vom 21ten April 1832 . .	—	—	—	29

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittweneasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III Classe, monatlich.	Monatlich. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	22	30	270	—
2	— Oberhofgerichtsrath Volz	22	30	270	—
3	— Geheime Hofrath Groß	22	30	270	—
4	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	23	14	278	48
5	— Hauptmann von Berthier	22	30	270	—
6	— Geheimerath Hörster vom 12. Juni 1831	22	30	232	10
7	— Geheimerath von Ritz vom 11. Februar 1832 von jährlichen 28 fl. 12 kr. Beitrag	—	—	59	29
	II. Classe mit 2 Aktien.				
8	Frau Amtmann Krauß	15	—	180	—
9	— Bauschreiber Jäger	15	—	180	—
10	— Amtsschreiber Brennfleck	15	—	180	—
11	— — Dorsonville bis 14. Okt. 1831 †	15	—	86	25
12	— Kammerdiener Welzhofer	15	—	180	—
13	— Amtmann Schütz bis 4. April 1832 †	15	—	170	54
14	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
15	— Küchenschreiber Habermann	15	—	180	—
16	— Canzlist Keppler	15	—	180	—
17	— Hofkonditor Hartmann	15	—	180	—
18	— Registrator Blümer	15	—	180	—
19	— Hofmusikus Bils	15	—	180	—
20	— — Eichhorn	15	—	180	—
21	— Amtskeller Watzel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag	21	19⅔	255	56
22	— Physikus Doktor Roussy	15	—	180	—
23	Amts-Commissär Gescheider minor. Tochter	15	—	180	—
24	Frau Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	15⅔	183	8
25	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl 39 kr. Beitrag	18	⅔	216	8
26	— Domänenverwalter Warnkönig bis 26. Okt. 1831 †	15	—	91	29

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.				
27	Förster Füllich Wtb.	7	30	90	—
28	Kanzleidiener Gestar Wtb.	7	30	90	—
29	Sprachmeister Zeegenfuß Wtb.	7	30	90	—
30	Förster Schäfer von Weier Wtb.	7	30	90	—
31	— Bender Wtb.	7	30	90	—
32	— Walther zu St. Leon Wtb.	7	30	90	—
33	— Vorderer zu Rheinhausen Wtb.	7	30	90	—
34	Gegenschreiber Krauß Wtb.	7	30	90	—
35	Förster Schütt zu Hambrücken Wtb.	7	30	90	—
36	Kanzleibot Doll Wtb.	7	30	90	—
37	Obereinnehmereibot Oppelt minor. Kinder	7	30	90	—
38	Laquais Stolte Wtb.	7	30	90	—
39	Förster Weber Wtb.	7	30	90	—
40	Förster Walter zu Mingolsheim Wtb.	7	30	90	—
41	Kirchendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
42	Hoflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
43	Schloßthorwart Diehl Wtb.	7	30	90	—
44	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	7	33⅓	90	44
45	Baillier Breuer Wtb.	7	30	90	—
46	Förster Vorderer Wtb. bis 7. Sept. 1831 †	7	30	34	5
47	Stallbediente Weegmann Wtb.	7	30	90	—
48	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	7	30	90	—
49	Laufer Schlerad Wtb.	7	30	90	—
50	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	7	50	94	—
51	Förster Müttlinger Wtb	7	30	90	—
52	Gegenschreiber Bergmeier minor. Tochter bis 21. Juni 1831	7	30	14	35
53	Beijäger Staßen auf m Hof minor. Kinder	7	30	90	—
54	Tafeldecker Rehm Wtb.	7	30	90	—
55	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	8	23	100	36
56	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Kinder	7	30	90	—
57	Beijäger Staßen zu Weier minor. Kinder vom 15ten April 1832	—	—	—	59

Digitized by Google

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwencasse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Quartaliter.		Im Jahr.	
		fl.	kr	fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2. Classe A. . .	135	—	540	—
2	— Hofgerichtsrath Bauer in der 2. Classe A. vom 10ten Februar 1832 . . .	—	—	105	2
3	— Obervogt Brenzinger in der 2. Classe B. . .	112	30	450	—
4	— Rentmeister Valenta in der 3. Classe . .	90	—	360	—
5	— Canzlist Spenner in der 5. Classe . .	37	30	150	—
6	— — Büchlin in der 5. Classe . .	37	30	150	—
7	Actuar Schmidt Wtb. in der 5 Classe . .	37	30	150	—
8	Schloßkieser Maurer Wtb. in der 7. Classe . .	15	—	60	—
9	Pförtner Sutter Wtb in der 7. Classe . . .	15	—	60	—
10	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jestetten in der 7. Classe .	15	—	60	—
11	Güteraufseher Schelble Wtb. in der 7. Classe . . .	15	—	60	—
12	Amtsdiener Ignatz Kaiser Wtb. in der 8. Classe bis 9. Aug. 1831 †	10	—	21	58
13	— Xaver Kaiser Wtb. in der 8. Classe . .	10	—	40	—
14	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha . . .	20	—	80	—
15	Ferner der Anna Maria von Mohr, majorennen Tochter des verstorbenen Fürstlich Schwarzenbergischen Regierungsrath von Mohr bis 20. Nov. 1831 † .	20	—	46	8
16	Endlich der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug, jährlich 80 fl. . .	20	—	80	—

Die 139 fl. 20 kr. aus der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse wurden an folgende 11 Wittwen bezahlt:

der Stallbedienten Dolte, Wegmann, Aust und Brecht, der Canzleidiener Oppelt, Goßlar, Doll und Hesler, des Küchendiener Braun, des Hofmais Steiner und Laufer Schierat.

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1833 durch den GeneralCassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt.

Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen.

Den zum Salzverkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths von Kochsalz an dem Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Kreuzer und von jenem des Viehsalzes ein halber Kreuzer vergütet.

Artikel 2.

Der bisherige Ausgangszolltarif ist aufgehoben; an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche.

Artikel 3.

Zu theilweiser Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren, statt der bisherigen, die beigesetzten höhern Eingangszölle erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Ausgangszoll-Tarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
III.	Glasscherben	Centner	—	50
IV.	Eisenerz	—	—	8
	Hammerschlag und Feilspäne	—	—	4
	Altes Eisen	—	—	8
	Altes Kupfer, Messing, Zinn	—	—	30
V.	Holzasche	—	—	24
VI.	Brennholz, Scheiterholz	1 fl. Werth	—	6
	Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen; Sägwaaren: Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten; Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspähne;			
	von Eichenholz	Roßlast	—	27
		1 Kubikfuß	—	1
	von Nadelholz	Roßlast	—	22
		1 Kubikfuß	—	½
	„ Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast	1	20
		1 Kubikfuß	—	2½
	„ nicht genannten Holzarten	Roßlast	—	24
		1 Kubikfuß	—	1¼
	Stangenholz ohne Unterschied	Roßlast	—	40
	Reife, Floß-, Korb- und Flechtweiden	—	—	50
	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne ꝛc.	1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes	—	1½
	Holzkohlen	1 fl. Werth	—	6
	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen	—	—	6
	Eicheln	per Malter	—	5
	Laub	Roßlast	—	24
X.	Futter, getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee ꝛc.	Centner	—	2
	Stroh	—	—	2
XIX.	Häute und Felle, rohe, frisch	—	—	30
	„ „ „ „ getrocknet	—	1	40
	„ „ „ „ von Hirschen, Damhirschen, Altthieren	—	1	40
	„ „ „ „ von Hirschkälbern und Rehen	—	—	40
XX.	Hasenfelle im verpackten Zustande	—	3	20
	„ unverpackte	1 Stück	—	1
	Roßhaare, (Mähnen- und Schweifhaare) rohe	Centner	1	40
	Kuhhaare und andere ähnliche Haare	—	1	—
	Borsten	—	1	40
XXII.	Knochen, unverarbeitete, Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrication	—	—	50
XXVI.	Lumpen, Papiertaig und altes Papier	Ausfuhr verboten.		

Digitized by Google

Beilage II.

Abänderungen im Eingangszoll-Tarif.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Eingangs-Zoll. fl.	kr.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	Centner.	1	40
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen ꝛc.	—	3	20
Zucker und Kaffee	—	3	20
Gewürze, gemeine, Ingwer, Pfeffer, Piment	—	3	20
Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	—	6	40
Lederfabrikate	—	10	—
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	—	10	—
Baumwollewaaren	—	10	—
Wollewaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren	—	10	—
Seidewaaren, Floret- und halbseidene, Wachstaffent	—	10	—
Kleidungsstücke, Weißzeug, neue, und Modewaaren	—	10	—
Auf den Postwägen eingeführte Waaren:			
1) Bücher und Druckschriften aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Landkarten	Pfund	—	¼
2) Seefische, Austern und andere Consumtibilien	—	—	2
3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren	—	—	6

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes verordnen Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums Folgendes:

Art. 1.

Die herabgesetzten Salzpreise treten am 22ten d. M. in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage sind die Vorräthe der berechtigten Salzhändler aufzunehmen, sofort ihnen hiernach die im Gesetz bewilligte Vergütung zu leisten.

Art. 2.

Die Erhebung des Ausgangszolls nach dem neuen Tarif hat überall von da an zu beginnen, wo die Zollstellen durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction Kenntniß von dem Gesetz erhalten haben.

Art. 3.

In gleichem Zeitpunkt soll überall die Erhebung der erhöhten Eingangszölle eintreten.

Der Betrag, um welchen die Eingangszölle von

1) Seefischen, frisch, getröcknet, gesalzen, geräuchert;
2) Südfrüchten, frisch, getrocknet: Citronen, Pomeranzen ꝛc.;
3) Zucker und Kaffee;
4) Gewürzen, gemeinen: Ingwer, Pfeffer, Piement;
5) Lederfabrikaten;
6) Leinwand und leinenen Waaren; Spitzen, Wachstuch;
7) Baumwollewaaren;
8) Wollewaaren und allem Gewebe von andern Thierhaaren;
9) Seidewaaren, floret- und halbseidene, Wachstaffent

erhöht worden sind, ist in Gemäßheit der auf Unsern Befehl durch das Regierungsblatt vom 31sten Mai d. J. verkündeten gesetzlichen Bestimmung von allen Waaren vorbezeichneter Art nachzuerheben, welche nach dem 28sten Mai d. J. eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen und nach den früheren geringeren Zöllen verzollt worden sind, oder bis zum Eintritt der wirklichen Erhebung nach den erhöhten neuen Zollsätzen noch verzollt werden sollten.

Art. 4.

Die durch die Vollzugsverordnung Unseres Finanzministeriums vom 3. Juni d. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. getroffene Verfügung, daß die Steuer von 300 fl. Gewerbssteuer-Kapital bis zur definitiven Festsetzung der für das gegenwärtige Jahr zu erhebenden Steuer im Ausstand belassen wer-

Digitized by Google

den soll, tritt auſſer Wirksamkeit, da durch die Herabsetzung der Salzsteuer nun der Grund derselben weggefallen ist.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die großherzogliche Direction der Forste und Bergwerke und die großherzogliche Steuer-Direction sind mit dem weiteren Vollzug vorstehender landesherrlicher Verordnung beauftragt, die letztere mit dem Anhang, die — in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 31sten Mai d. J. in Bezug auf den nach dem 28sten Mai d. J. eingeführten oder aus den Lagerhäusern bezogenen Reis — etwa erfolgten baaren Hinterlegungen sogleich zurückzugeben und allenfallsige Bürgschaftsleistungen unverzüglich aufzuheben.

Carlsruhe den 11ten Juli 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Bekanntmachung.

Das erneuerte Stammguts-Statut der Freiherren von Böcklin betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung vom 9ten Jänner d. J. St.M.Nro. 61. dem freiherrlich von Böcklinschen erneuerten Stammguts-Statut vom 11. Mai 1832. die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dies mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß den Freiherren von Böcklin bereits früher, in Gemäßheit höchster Verfügung vom 12ten Jänner 1831. St.M.Nro. 31. die Ermächtigung ertheilt worden ist, den Erlös mehrerer veräußerter bis dahin lehenbarer Grundstücke auf Neumühler und Kehler Gemarkung zum Ankauf anderweiter zum Stammgut einzusetzender Liegenschaften nach dem von den Brüdern Freiherren von Böcklin abgeschlossenen Vertrag vom 25. Dezember 1830. zu verwenden.

Carlsruhe den 21sten Mai 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß die bisher im Amt Bretten bestandenen zwei Stabs-Chirurgate in Bretten und Gochsheim in ein Land-Chirurgat, dessen Sitz in Bretten seyn wird, vereinigt werde.

Carlsruhe den 14ten Juni 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Militär-Dienstnachrichten.

Verleihung ausländischer Ordens-Decorationen.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben nach einer Note Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft am großherzoglichen Hofe vom 24sten April (6ten Mai) d. J., um das Andenken an die Kriegsthaten im Feldzug von 1814., an welchen die großherzoglich badischen Truppen in Verbindung mit den Armeen Seiner Kaiserlichen Majestät so rühmlichen Antheil genommen haben, bei denselben länger zu bewahren, Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß jene Kaiserlich Russischen Ordens-Decorationen, welche während des besagten Feldzugs von Seiner Majestät dem Höchstseligen Kaiser Alexander an diesseitige Offiziere verliehen worden sind, dem großherzoglichen Armee-Corps in solange erblich verbleiben sollen, als die Regimenter Offiziere in ihren Reihen zählen werden, welche sich in den Schlachten und Gefechten ausgezeichnet haben, wofür jene Decorationen früher ertheilt worden sind.

In alsbaldiger Anwendung dieses Grundsatzes haben Seine Kaiserliche Majestät zugleich erlaubt, daß

1) der von dem verstorbenen Capitain von Mach getragene St. Anna-Orden 2ter Klasse auf den Capitain von Friedeburg, vom Leib-Infanterie-Regiment,
2) der von dem, vor dem Feinde gebliebenen PremierLieutenant von Massenet getragene St. Anna-Orden 3ter Klasse auf den Rittmeister von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment, und
3) der von dem verstorbenen Capitain Nebenius getragene St. Wladimir-Orden 4ter Klasse auf den Capitain Schulz vom 3ten Infanterie-Regiment übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesen drei Offizieren gnädigst zu erlauben geruht, die genannten Orden tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Feldwebel Hug, vom 1sten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog, der mit eigener Lebensgefahr den Schneidermeister Christian Müller von Carlsruhe vom Ertrinken rettete, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Decan Sievert in Guttach, Decan Sachs in Durlach und dem Decan Gottschalk in Pforzheim den Charakter als Kirchenräthe zu verleihen,

den Polizei-Assessor Kunkelmann zu Mannheim, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen,

dem bisherigen Stabschirurgen Ebert in Gochsheim das neu errichtete Landchirurgat Bretten, und

das Stabschirurgat Tiefenbronn dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Lichtenauer in Tryberg zu übertragen,

die mit dem Dekanat verbundene katholische St. Martins-Stadtpfarrei zu Freiburg dem Pfarrer Alois Bayer in Wehr,

die katholische Pfarrei Spechbach, Amts Neckargemünd, dem Dekan und Pfarrer Wilhelm Frank zu Neckargemünd,

die katholische Pfarrei Unterfimonswald, Amts Waldkirch, dem Pfarrer Peter Dallmann zu Allenspach,

dem Pfarrer Philipp Alexander Mahla von Schiltach die evangelische Pfarrei Mappach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Leutershausen dem Pfarrer Maximilian Wundt von Neckarau zu verleihen; ferner

dem Pfarrverweser Ludwig Hamel von Zaisenhausen den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Die fürstlich leiningische Präsentation des Pfarrers Florian Holzmann zu Mudau auf die erledigte katholische Pfarrei Bretzingen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1829. unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommene Karl Mathy ist auf sein Ansuchen aus der Liste der Cameralpraktikanten ausgestrichen worden.

Digitized by Google

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Beförderung des Rectors Ebert von Mosbach auf die evangelische Pfarrei Lohrbach ist das Rectorat zu Mosbach, mit einem Competenz-Anschlag von 431 fl. 54 kr. nebst 110 fl. Geld für eine Wohnung des jeweiligen Rectors und für das nöthige Unterrichts-Lokale, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Pfarrei Mudau, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Zehnten, Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit jährlich 100 fl. zu salariren, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate Neckargemünd, (welches der bisherige Dekan Frank bis auf weiter erfolgende Verfügung provisorisch zu verwalten hat,) verbundene katholische Stadtpfarrei Neckargemünd mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. in Geld und Naturalien ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahre 1810. Art. 2 und 3. durch die Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Das mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl., nebst freier Wohnung und dem auf ohngefähr 60 fl. sich berechnenden Allmendbezug, verbundene Frühmeßbeneficium zu Philippsburg soll durch die Anstellung eines ständigen Benefiziaten, welcher die Verpflichtung hat, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und sowohl in der lateinischen Sprache, als in den für eine höhere Bürgerschule geeigneten Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen, wieder besetzt werden. Die Competenten um dasselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. durch die Unterrheinkreis-Regierung innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch das am 13. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Unold, ist die katholische Pfarrei Krumbach, Bezirksamt Mößkirch, mit einem jährlichen Ertrage von ungefähr 800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet gegenwärtig ein Provisorium von jährlich 222 fl. 51½ kr, welches sich erst mit Johann Baptist 1852. auf 150 fl. mindern und nach etwa weitern 10 Jahren ganz aufhören wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1833.

Stiftungen.

Die verstorbene Wittwe des Obereinnehmers Rees zu Gurtweil hat vermöge Testaments:

a) für die Pfarrkirche daselbst zu Bauverwendungen und zu Kirchengeräthschaften . . . . . 3000 fl.

b) zu einem Fond für die Armen allda . . . . 1500 fl.

dann

c) weitere . . . . . 625 fl.

wovon die Zinse zu 4 Procent mit jährlich 25 fl. an die dürftigsten Hausarmen zu Gurtweil ausgetheilt werden sollen,

als Vermächtniß bestimmt.

Der vormalige Pfarrer zu Thunsel, Johann Baptist Saal, hat dem Armenfond seines Geburtsortes Offenburg ein Vermächtniß von 1500 fl. mit der Bestimmung hinterlassen, daß der hieraus verfallende Zins alljährlich einem armen ehelichen Schulkinde, welches der Stiftungsvorstand für das sittlich beste hält und dessen Eltern ebenfalls in einem guten Rufe stehen, auf den Tag der Schulentlassung ausbezahlt werden solle.

Der verstorbene Pfarrer Martin Decret zu Unadingen hat für den dortigen Armenfond ein Kapital von 100 fl. gestiftet, dessen Zins jährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden soll.

Die Handelsmann Franz Joseph Schrempps Wittwe von Urloffen hat dem Armenfond zu Oberachern 100 fl. zur Anlage eines Kapitals, dessen Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt werden sollen, vermacht.

Die Johanna Schindler von Weingarten hat dem Kirchenfond daselbst 60 fl. hinterlassen, aus welchem nach Abzug der Kosten für Haltung einer jährlichen Seelenmesse, der Zinsrest zu Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden soll.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 28sten Mai d. J.: den PremierLieutenant Lichtenberg vom 1sten Infanterie-Regiment in diesem Regiment und den PremierLieutenant Ruf vom 3ten Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment, zu Capitaines,

sodann die SecondLieutenants Eisenlohr vom 1sten Infanterie-Regiment und von Reischach vom Leib-Infanterie-Regiment zu PremierLieutenants, beide mit Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment, zu ernennen;

ferner den Capitaine Fritsch vom 4ten zum 3ten und den Capitain Wandt vom 1sten zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen;

unterm 4ten Juni d. J.: dem Capitaine von der Suite, Asbrand, Commandanten zu Kehl, den Charakter als Major und dem PremierLieutenant Sommer von der Suite, den Charakter als Capitaine zu ertheilen.

Gestorben ist:

am 21sten Juni d. J. der Oberchirurg Burstert vom 4ten Infanterie-Regiment.

Erledigte Stelle.

Im großherzoglichen Armee-Corps ist eine Unter-Chirurgenstelle vakant. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem General-Stabsarzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden und ihre Aufnahme als licencirte Wundärzte 1ster Classe nachzuweisen, auch Sittenzeugnisse vorzulegen.

Civil-Dienstnachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

an die Stelle des verstorbenen Kirchenraths Gerstner in der Kirchen- und Prüfungs-Commission den Hofrath Professor Kärcher zu Carlsruhe zum Mitgliede gedachter Commission zu ernennen,

die erzbischöfliche Ernennung des Ministerialraths, Dekans und Pfarrers zu Sasbach Dr. Ignaz Demeter zum sechsten Domkapitular in Freiburg gnädigst zu bestätigen,

den Handlungs-Chef Georg Carpzow-Gorrisson in Hamburg zu Höchst Ihrem Consul in gedachter Stadt zu ernennen, welche Ernennung auch bereits das Exequatur des dortigen Senates erhalten hat,

Digitized by Google

den besoldeten Rechtspraktikanten Maximilian Dietz von Waldkirch zum Hofgerichts-Sekretär in Freiburg zu ernennen, und

die von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des praktischen Arztes Anton Rasina von Donaueschingen zum Landchirurgen in Stühlingen zu bestätigen,

die erledigte Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, dem Priester Joseph Gerspacher von Ittenschwand, dermaligen Pfarrverweser zu Lenzkirch, und

die katholische Pfarrei Oberprechthal dem Stadtkaplan Michael Herrmann zu Thiengen zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarres Johann Nepomuck Richter zu Frickingen auf die Pfarrei Kirchen, Amts Möhringen,

die fürstlich leiningische Präsentation des Pfarrers Gebhard zu Mittelschefflenz auf die Pfarrei Hilsbach, und

die gräflich von Kageneckische Präsentation des Priesters Jakob Ens von Küchlinsbergen, dermaligen Pfarrverwesers zu Thunsel, auf die Pfarrei Bleichheim, Amts Kenzingen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Kameralkandidat Heinrich Finnweg von Bohlingen ist nachträglich unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Eintritt des Dekans Konrad Martin in das erzbischöfliche Domkapitel zu Freiburg ist die mit dem Dekanat verbundene und den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei Neuenburg, Amts Müllheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Zehnt- und Güterertrag, Kapital-, Lehen- und Bodenzinsen erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in zwei Jahresterminen mittelst Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 92 fl. 54 kr. haftet, nebst der Verbindlichkeit, gegen das interimistisch damit vereinigte Einkommen der Kaplanei-Helferei von circa 450 fl. einen Hülfspriester zu verköstigen und mit 100 fl. zu salariren, ferner zum Baufond des Kaplaneihauses jährlich 100 fl. abzugeben, haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als dem erzbischöflichen Ordinariat in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mittelschefflenz mit einer Competenz von 946 fl. ist

Digitized by Google

in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet ein Kriegsschulden-Beitrag von 172 fl. 27 kr. an die Gemeinde Mittelschefflenz, und ein solcher von 192 fl. 58 kr. an die Gemeinde Unterschefflenz, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Procent übernehmen muß. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Hammel zu Zaisenhausen ist genannte Pfarrei, Dekanats Bretten, mit einem Competenz-Anschlag von 917 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmillbenner auf die Pfarrei Weingarten ist die evangelische Pfarrei Großsachsen, Dekanats Weinheim, mit einem Competenz-Anschlag von 738 fl. in Erledigung gekommen. Auf gedachter Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 248 fl. 23 kr. deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahresterminen gegen Verzinsung zu 5 Procent übernehmen muß. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Benefiziaten Briffon ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium in Löffingen, Amts Neustadt, längst erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe, deren Ertrag nunmehr auf beiläufig 500 fl. gestellt ist, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das Ausschreiben der Pfarrei Oberbergen, Amts Breisach, im Regierungsblatt Nro. XXV. d. J. S. 146. dahin zu berichtigen, daß sich ihr Ertrag seit einigen Jahren durch den Neubruchzehnten von 700 fl. auf wenigstens 800 fl. erhöht habe, und die Kriegsschuld derselben nicht 189 fl. 13½ kr., sondern in Folge des jüngsten Rechnungsbescheids nur 90 fl. 6 kr. betrage, zu deren Abzahlung ein zweijähriges Provisorium bewilligt ist.

Zu der in Nro. XXII. des diesjährigen Staats- und Regierungsblatts bereits erfolgten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg, wird nachträglich bemerkt, daß auf der ebengenannten Pfarrei ein Kriegsschulden-Kapital von 35 fl. 19 kr. haftet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von sechs Jahren bewilliget wird.

Gestorben sind:

am 2ten April d. J. der Stabschirurg Artovaus zu Bretten,
am 12ten Mai " " der Professor ordinarius der Philosophie Julius Franz Borgias Schneller zu Freiburg,
am 17ten " " " der pensionirte Ministerialkanzlist Sachs zu Schwetzingen.
am 29ten " " " der pensionirte Kanzlist Sutter zu Carlsruhe, und
am 2ten Juni " " der Obereinnehmer Glaser in Sinsheim.

Digitized by Google

XXIX. 167

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Juli 1833.

Bekanntmachung.

Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 betreffend.

Bei der im Jahr 1831 im Früh- und Spätjahr in allen Amtsbezirken des Großherzogthums vorgenommenen Vaccination wurden 33,690 Kinder geimpft, von welchen 16,774 dem männlichen, und 16,916 dem weiblichen Geschlecht angehörten; 98 von ihnen erhielten entweder gar keine Impfpusteln oder solche waren von der Art, daß sie als unächt oder zweifelhaft erkannt und daher zur nochmaligen nächsten Impfung bezeichnet wurden.

Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt, und 23 von allen starben während des Verlaufs der Vaccine an zufälligen Krankheiten, meistens an Keuchhusten und Exanthemen. Natürliche und modificirte Blattern zeigten sich nur in dem ehemaligen Murg- und Pfinzkreis, wo 36, und in dem Bezirk des vormaligen Neckarkreises, wo 18 Personen damit befallen wurden. Alle sind aber ohne Nachtheil davon genesen. Es kommen von der oben angegebenen Gesammtzahl 4375 auf den Seekreis, 7269 auf den Oberrheinkreis, 13,072 auf den Mittelrheinkreis, und 8575 auf den Unterrheinkreis.

Als besondere Erscheinung kann hier bemerkt werden, daß zu Maulburg, im Bezirksamt Schopfheim, sich eine Kuh mit Kuhblattern vorfand, aus deren Lymphe zwei Kinder geimpft wurden, ganz normale Schutzblattern mit ächtem Verlauf erhielten, von denen wieder mehrere Andere mit gleich gutem Erfolg vaccinirt wurden.

Die Impfinstitute haben auch in diesem Jahr in allen Monaten die Impfung von Arm zu Arm gehörig fortgesetzt, und es lieferte das Institut zu Mannheim 327, zu Freiburg 268, und zu Meersburg 173 Vaccinationen, die beinahe sämmtlich ächten Verlauf hatten, auch versendete ersteres 32, das zweite 79, und letzteres 12 Portionen Impflymphe an auswärtige Impfärzte. Carlsruhe den 9ten Juli 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Zutheilung der Collektur Eppingen zur Stiftsschaffnei Sinsheim.

Mit höchster Genehmigung ist die Collektur Eppingen vom 1sten Juni d. J. an aufgelöst und der Stiftsschaffnei Sinsheim zugetheilt worden.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Stiftungen.

Dekan und Stadtpfarrer Wocheler zu Ueberlingen hat dem dortigen Schulfond, resp. der Gemeinde daselbst, eine Bücherſammlung geschenkt, welche Stiftung mit höchster Genehmigung den Namen Leopold- und Sophien-Bibliothek führen wird und für die daselbst begründete gleichbenannte Schule bestimmt ist.

Der verstorbene Pfarrer Johann Fieser zu Kirrlach hat durch letztwillige Verfügung in den katholischen Kirchenfond zu Sandhofen, Amts Ladenburg, ein Kapital von 100 fl. gestiftet, wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien für arme katholische Schulkinder verwendet werden sollen.

Zur Annahme dieser Stiftungen, welche in Anerkennung ihres edlen Zweckes öffentlich bekannt gemacht werden, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dürr in Eggenstein in Berücksichtigung der Verdienste, welche er sich während seiner Amtsführung um das Wohl der dortigen Gemeinde erworben hat, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Herrmann in Adelsheim einstweilen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Amtmann Bach zu Tauberbischofsheim die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Achern, und

dem Amtmann Pfister in Mosbach die zweite Beamtenstelle in Gengenbach zu übertragen,

Digitized by Google

dagegen den Assessor Lederle bei dem Oberamt Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Mosbach zu versetzen, und an dessen Stelle

den Rechtspraktikanten Joseph Streicher von Freiburg zum Assessor bei dem Oberamt Heidelberg, vorzugsweise zur Besorgung der bei diesem Oberamte vorkommenden Geschäfte im Gebiete der Polizei, zu ernennen,

dem Hofgerichtsadvokaten Karl August Maier von Müllheim, dermal in Freiburg, die zweite Beamtenstelle bei dem Amt Müllheim, mit dem Charakter als Assessor, zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Fidel Stiegler von Gengenbach zum Assessor bei dem Stadtamt Freiburg zu ernennen,

den Collektor Metzler zu Eppingen in den Ruhestand zu versetzen,

den Postamts-Offizialen Scherer zu Rastatt in gleicher Eigenschaft zum Postamt Heidelberg, dagegen an dessen Stelle

den bei der Postwagen-Expedition Heidelberg angestellten Offizialen Höllmann zum Postamt Rastatt zu versetzen, ferner

den Postpraktikanten Fetzer zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Heidelberg, und

den Postpraktikanten Ratzel zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition Carlsruhe zu ernennen,

dem Pfarrer Joseph Anton Bauer zu Stein am Kocher, Amts Mosbach, die erledigte katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, und

dem Pfarrer Bogner in Dürrheim die erledigte katholische Pfarrei Bodmann, im Amte Stockach, zu verleihen.

Die grundherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers zu Heidelsheim, Ludwig Förster, auf die evangelische Pfarrei Neckarmühlbach, Dekanats Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 13ten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Ludwig Martin von Stauffen das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Der Rechtspraktikant Hungerbieler von Konstanz, dermalen in Radolphzell, und der Rechtspraktikant Wittum in Villingen haben das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Da die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Adelsheim erledigt ist, so werden diejenigen, welche sich um deren Uebertragung bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Durch das am 14ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Franz Joseph Stafflinger, ist die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Philippsburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 740 fl. in Geld, Naturalfixum und Beinutzungen, worauf jedoch dermalen ein in drei Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 48 fl. 12 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, welche sich insbesondere auch über ihre Befähigung, das landesherrliche Dekanat besorgen zu können, ausweisen müssen, haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dürrheim, im Bezirksamte Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Steidle auf die Kaplaneipfründe zu Bettenbronn wurde das Kaplaneibenefizium ad S^t. Georgium in Möskirch, womit nebst der seelsorglichen Aushilfe in der Stadt die Pastoration des Filials Rohrdorf und ein beiläufiges Einkommen von 360 fl. verbunden ist, erledigt. Die Competenten um dasselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das am 6ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Dekanats-Verwalters, Pfarrers Stein zu Menzingen, ist die evangelische Pfarrei Menzingen, Dekanats Bretten, mit einem Competenz-Anschlag von 1007 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Grundherrschaft von Menzingen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Juli 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder Constanz eingehen und über Kehl oder über eine unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegenden Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, sowie jene Güter, welche über Kehl oder eine andere, unterhalb diesem Orte an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach eingehen, und über Zollhaus am Randen oder über Constanz wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll.

Art. 2.

Diese Zollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintritts-Stationen bis zu den bezeichneten Austritts-Stationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zweck anzugebende Route genau eingehalten worden ist.

Art. 3.

Bei dem Eintritt ist zwar der tarifmäßige Transitzoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangszollstation nach Abzug von fünf Procent zurückbezahlt.

Unser Finanzministerium wird mit der Verkündung und dem weiteren Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Carlsruhe den 20sten Juli 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung

der ständischen Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832. über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten Juli d. J. Nro. 1781. wird nachstehende von beiden Kammern der Stände-Versammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Adresse zur öffentlichtn Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20sten Juli 1833.

Kriegsministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Hennisch.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat nach stattgehabter Berichtserstattung in ihrer 12ten öffentlichen Sitzung vom 14ten Juni dieses Jahrs den einstimmigen Beschluß gefaßt:

Dem unterm 10ten Juni d. J. vorgelegten provisorischen Gesetze vom 6ten September 1832 (Regierungsblatt Nro. L.) über die Etappengelder für beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die Zustimmung zu ertheilen.

Wir nahen uns dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht mit diesem Beschlusse, unter der devotesten Bitte um dessen gnädigste Verkündung im Regierungsblatte.

Digitized by Google

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der erste Vice-Präsident:
(gez.) Dr. J. G. Duttlinger.

Die Sekretäre:
(gez.) Rutschmann.
Dr. Mördes.
Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 18ten Juni 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Der erste Vice-Präsident:
(gez.) Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Sekretäre:
(gez.) Frhr. von Göler.
Zell.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Soldaten Martin Keller vom Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm Nro. 3., aus Ludwigshafen, welcher ohnlängst mit sehr bedeutender eigener Lebensgefahr den Herrmann Schroff von Staad vom Tode des Ertrinkens errettet hat, und welcher schon früher wegen einer ähnlichen rühmlichen Handlung mit der silbernen Civilverdienst-Medaille begnadigt worden ist, die mittlere goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Blum von Wilferdingen, seiner Bitte gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen, und

Digitized by Google

dem Pfarrer Xistus Armbruster zu Eschbach, Landamts Freiburg, die erledigte Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 19ten Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Heinrich Rautter von Donaueschingen, und durch Beschluß vom 23sten Juli d. J. dem Rechtspraktikanten Adolph Winkopp von Kulsheim, derzeit in Eppingen, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden. Ersterer hat von dem Ministerium des Innern auch das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Wilferdingen, Dekanats Durlach, ist erledigt. Ihr Competenz-Anschlag beträgt 708 fl. 16 kr., worauf jedoch 186 fl. 20 kr. Kriegskosten haften, deren Zahlung in angemessenen Terminen der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch den am 18 Juli d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lauter von Tetlingen ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 677 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrei Eschbach, im Landamt Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Geld und Naturalien, worauf dermalen ein in sechs Jahreszielern heimzuzahlendes Kriegskosten-Kapital von 101 fl. 36 ½ kr. ruhet, ist erledigt worden. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen für die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Art. 1.

Vom 1sten Juni d. J. an wird es der Wahl der accispflichtigen Metzger überlassen, ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nemlich beim großen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühen und Rindern nach dem Gewicht, und bei Kälbern nach der Stückzahl; oder
2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere; oder
3) durch Aversalbeträge,

unter Beobachtung der folgenden näheren Bestimmungen entrichten wollen.

Art. 2.

1) In jeder Gemeinde kann für die Metzger nur eine dieser drei Erhebungsweisen bestehen.
2) Eine Mehrheit von zwei Drittheilen der darin ansäßigen, das Gewerbe treibenden Metzger entscheidet, welche.

   Metzger, welche später ihr Gewerbe eröffnen, sind an die Entscheidung dieser Mehrheit gebunden.
3) Ergibt sich weder für die zweite, noch für die dritte Erhebungsweise eine Mehrheit von zwei Drittheilen, so hat es bei der bisherigen nach dem Gewicht sein Bewenden.
4) Entscheidet sich die Mehrheit für die Entrichtung der Accise nach der Stückzahl, oder durch Aversen, so muß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schluß des Finanzjahrs jedenfalls unverändert fortgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Steuerpflichtige, welche keine Metzger sind, und für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, haben überall die Accise nach dem Gewicht zu entrichten, und sich nach den im Abschnitt II. gegebenen Bestimmungen zu achten.

Art. 4.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von solchen Thieren, welche im Art. 1. bezeichnet sind, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, und von allen aus dem Auslande eingehenden Fleischwaaren, worunter Würste und ähnliche aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden werden, ist die Accise mit 1 ¼ Kreuzer vom Pfund an der betreffenden Eingangszollstation zu entrichten, bei Vermeidung der auf die Unterschlagung des Eingangszolls geordneten Strafen.

II. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach dem Gewicht beim großen Schlachtvieh und nach der Stückzahl bei Kälbern.

Art. 5.

1) Die Accise ist nach folgendem Tarif zu entrichten:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen . . .	¾ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Rindes . . .	⅝ Kreuzer.
für 1 Pfund des Gewichts eines Farren oder einer Kuh	½ Kreuzer.
für ein Kalb	30 Kreuzer.

2) Zu Bestimmung des Gewichts wird das Vieh in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

3) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veracciset.

4) Frei von der Accise ist:

a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, insofern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 6.

1) Das Abwägen des Schlachtviehes geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister in Beisein des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnorts desselben gegen die im Art. 9. bestimmte Gebühr.

Digitized by Google

Der Waagmeister hat dem Eigenthümer einen Waagschein zu ertheilen.

2) Wo keine öffentliche Waage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwaage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 7.

1) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Waagscheins, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

2) Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

3) In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Waagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Waagschein versehen ist; er muß aber noch am nemlichen Tag die Accise, und zwar vor Mittag 12 Uhr, wenn er das Fleisch Vormittags angehauen, vor Abends 6 Uhr, wenn er das Fleisch Nachmittags angehauen hat, entrichten.

4) Von Kälbern ist die Accise vor der Schlachtung zu entrichten. Der Accispflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 8.

1) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder ein Kalb schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der früheren Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) In dem im Satz 3. des vorhergegangenen Artikels erwähnten Ausnahmsfall tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat.

Die Nichtentrichtung der Accise in der gesetzlichen Zeit ist mit einer Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Fall zu ahnden.

Art. 9.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waagen besorgen lassen, haben für die Kosten,

Digitized by Google

welche mit der Stellung des Lokals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waage und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

III. Abschnitt.

Entrichtung der Accise nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere.

Art. 10.

1) Die Accise nach dem Stück beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen	6 fl. 25 kr.
von einem Rind, Farren oder einer Kuh . . .	2 fl. 20 kr.
von einem Kalb	30 kr.

2 a) Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veracciset.

b) Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

c) Glaubt sich der accispflichtige Metzger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Metzgers, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Die Waagzebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt, andernfalls von dem Accispflichtigen.

Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

d) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veracciſen.

3) Frei von der Accise ist das Schlachtvieh, welches wegen Krankheit geschlachtet werden muß, wenn dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird.

Art. 11.

1) Der Metzger, welcher ein im vorhergehenden Artikel erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, dieses vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung desselben und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor anzuzeigen, und die gesetzliche Accise zu entrichten.

2) Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Acciſsquittung auszuweisen.

Digitized by Google

3) Diese ist nur für den Tag gültig, auf welchen das Schlachten darin angegeben ist. Kann die Schlachtung an dem in der Accisquittung bemerkten Tag nicht eintreten, so muß der Eigenthümer des Viehes dieses noch vor Ablauf desselben dem Accisor anzeigen und den Tag, an welchem nunmehr die Schlachtung erfolgen soll, angeben, welchen der Accisor nachträglich auf der Accisquittung zu bemerken hat.

Art. 12.

1) Der Metzger, welcher ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zu Nachtragung der gesetzlichen Accise anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafe mitgezählt.

2) Der Metzger, welcher auf einen ungültigen Accisschein schlachtet, ist, im Fall eine Unterschlagung der Accise nicht bewiesen werden kann, jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

IV. Abschnitt.

Accis-Aversen.

Art. 13.

Entscheidet sich die Mehrheit der accispflichtigen Metzger einer Gemeinde (Art. 2.) für die Entrichtung der Fleischaccise in Aversen, so wird statt der Accise, welche die einzelnen Metzger dieser Gemeinde von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen und Kälbern, die sie schlachten, in vorkommenden Fällen zu erlegen hätten, für Alle ein gemeinschaftliches Aversum durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 14.

Zum Behufe der Ausmittelung des Aversums wird

1) der Betrag der Accise, welchen sämmtliche Metzger der Gemeinde nach dem Durchschnitt der Steuerjahre 1830 und 1831. nach Abzug der Abgabe von Schweinen, Lämmern und Schaafen jährlich entrichtet haben;

2) der Durchschnitt der Bevölkerung des Orts nach dem im Spätjahr 1829 und 1830. aufgenommenen Stande;

3) Die Bevölkerung nach dem im Spätjahr 1831 aufgenommenen Stande, erhoben, sofort

Digitized by Google

4) der Bruttobetrag des Aversums also festgesetzt, daß es sich zur Bevölkerung nach Ziffer 3. verhält, wie der Accisobetrag nach Ziffer 1. zur Bevölkerung nach Ziffer 2. Von der Summe, welche sich hiernach herausstellt, werden

5) die Itemgebühren der Obereinnehmer und Accisoren in gleicher Weise, wie die Einnahme berechnet, abgezogen, und

6) der Rest als Accisaversum in Ansatz gebracht.

Art. 15.

Die Vertheilung der Aversalsumme auf die einzelnen Metzger der Gemeinde bleibt diesen selbst überlassen.

Finden sich Einzelne durch die Vertheilung beschwert, so ist diese auf Kosten der Aversalgesellschaft durch drei unbefangene vom Bezirksamt zu ernennende und zu beeidigende Schätzer endgültig vorzunehmen.

Art. 16.

1) Die Aversalsumme muß in Monat-Raten vorausbezahlt werden.

2) Jede Aversalgesellschaft wählt einen Vorstand, der die Raten der Theilnehmer erhebt, und die zeitige Ablieferung der Aversalsumme besorgt. Dieser Vorstand soll, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, aus einem bis höchstens drei Theilnehmern bestehen, und muß von der Obereinnehmerei des Bezirks anerkannt seyn. Die Mitglieder desselben haften der Steuerverwaltung für den ganzen Aversalbetrag sammtverbindlich, und können hierauf, nach fruchtloser Mahnung, durch sie gepfändet werden.

3) Ist diese Maaßregel für eine Monats-Rate nothwendig geworden, so hat die Steuerverwaltung das Recht, die Veraccisung nach dem Gewicht im betreffenden Ort allgemein einzuführen, und die Aversalgesellschaft ist verbunden, der Steuerkasse den Ausfall zu vergüten, der aus der Detail-Erhebung von den Mitgliedern derselben gegen das Aversum im Laufe des Steuerjahrs hervorgeht.

Art. 17.

Metzger aus Aversalbezirken dürfen kein Fleisch an Metzger solcher Orte abgeben, welche die Accise nach Stück oder Gewicht entrichten. Im Fall einer Zuwiderhandlung tritt sowohl für den abgebenden als für den übernehmenden Metzger eine Strafe ein, die dem zweifachen Betrag der nach dem Gewicht zu bemessenden Abgabe gleichkömmt.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten Juli 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Die großherzogliche Steuer-Direction wird beauftragt, vorstehendes Gesetz, nach der landesherrlichen Verordnung vom 26sten Mai 1832. zu dem gleichlautenden provisorischen Gesetz vom nemlichen Jahr, zu vollziehen.

Carlsruhe den 20sten Juli 1833.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwen-Casse im Rechnungsjahr $18\frac{1}{12}$. betreffend.

In Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3ten Januar 1832. Regierungsblatt Nro. XVIII., wird in der Anlage eine Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwen-Casse beider Abtheilungen, und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr $18\frac{1}{12}$. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8ten Juli 1833.

Kriegsministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachung.

Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinnen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. März l. J. Nro. 725. soll der durch den §. 3. der Stiftungsurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden, vom 15ten Sept. 1778. zur Aussteuer eines in die ehevorigen Frauenklöster zu Baden oder Altbreisach als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. zwischen dem weiblichen Lehrinstitut zu Baden, und jenem der Ursulinerinnen zu Freiburg, Namens seiner Filialinstitute in Breisach und Rastatt, in der Art wechseln, daß die Reihe das einemal Baden, das anderemal Freiburg und Rastatt trifft, letztere zwei aber wieder unter sich zu wechseln haben. Sollte sich bei einer Erledigung kein geeignetes Subjekt um die Aufnahme in eines der genannten Institute melden, so fällt der Stiftungsgenuß, jedoch nur für zwei Jahre, substitutionsweise dem Schullehrerseminar in Rastatt zu, um zu Stipendien für Schulpräparanden unter vorzüglicher Berücksichtigung der in den ehemals Baden-Badischen Landen gebürtigen Subjekte verwendet zu werden.

Digitized by Google

Diejenigen Mädchen, welche sich nun um den, vom 23sten April l. J. an erledigten Stiftungsgenuß, d. i. um die Aufnahme in eines der gedachten Institute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben sich bei dem betreffenden landesherrlichen Instituts-Commissär, nämlich dem Oberamtmann Mahler zu Baden, Obervogt Wetzel zu Freiburg und Regierungsrath Gall zu Rastatt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögens-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

am 9ten Juli 1833.: den SecondLieutenant Haug vom 4ten InfanterieRegiment zum PremierLieutenant, und

die Portepee-Fähnriche Keller und Fischer vom 1ten InfanterieRegiment zu SecondLieutenants zu ernennen, den Ersten unter Versetzung zum 3ten, den Zweiten unter Versetzung zum Leib-InfanterieRegiment.

Gestorben ist:

den 1ten Juli d. J. der PremierLieutenant und Regiments-Adjutant im 3ten Infanterie-Regiment Bommer in Rastatt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Pfarrer Steinröder zu Iffezheim, Oberamts Rastatt, seiner Bitte gemäß in den Pensionsstand zu versetzen, und

dem Pfarrer Johann Baptist Riesterer in Hofsgrund die erledigte Pfarrei Rückenbach, Amts Säckingen, zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 16sten Juli d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Carl Wedekind zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Chorherr ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schwörstetten, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obengenannten beiden Pfarreien bewerben wollen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Standes der Großherzogl. Badischen Militär-Wittwen-Casse ꝛc.)

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1833.

Ueberſicht des Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwen-Caſſe vom 1ſten Juni 1831 bis dahin 1832.

I. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	8,477	21
Beiträge der Mitglieder	7,851	48¾
Promotions-Abgaben	1,854	14
Patent-Taxen	779	18
Von ältern Deſertions-Gebühren-Reſten	24	20½
Rückſtändige Abſchieds-Taxen	3	—
Capital-Zinſe	35,087	8
Abgelöste Capitalien	21,575	58
Von und für andere Caſſen, als Claſſenſteuer u. ſ. w.	103	—
Summa	75,756	8¼

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs $\frac{1831}{1832}$ . . . 489.

$\frac{1830}{1831}$ aber betrug dieſelbe 507.

Alſo Verminderung . 18.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte			32,619	2
Angelegte Capitalien			27,400	—
Besoldungen			1,652	30
Bureau-Kosten, als:				
	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungs-Kosten und für Lichter	43	11		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1	55½		
für Schreibmaterialien	31	6½		
für Impressen und öffentliche Blätter	31	26		
Buchbinderlohn	7	—		
Schreibgebühren	2	—		
Insertionsgebühren und Gerichtskosten	2	54		
Porto	—	29½		
verschiedene Bureaukosten	1	28½		
			184	1
Abgegangen und nachgelassen			2	31½
Ersatzposten			345	24
Von und an andere Cassen, als Classensteuer u. s. w.			102	50
		Summa	62,306	18½

Activ-Remanet . 13,449 fl. 49½ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Benefizien sub Lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Benefizium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

II. Abtheilung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Cassenvorrath	6,249	49
Beiträge von Mitgliedern	65	46½
Von ältern Desertions-Gebührenresten	24	20½
Rückständige Abschiedstaxen	3	—
Verfallene Einstands-Cautionen	435	—
Capitalzinse	24,517	1
Abgelöste Capitalien	9,423	58
Summa	40,718	54½

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Ausgabe.

			fl.	kr.
Wittwen- und Waisengehalte			9,220	12½
Angelegte Capitalien			28,000	—
Besoldungen			1,602	30
Bureaukosten, als:	fl.	kr.		
Hauszins	62	30		
Einfeuerungs-, Zimmerreinigungskosten und für Lichter	43	11		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	1	55½		
für Schreibmaterialien	31	6½		
für Impressen und öffentliche Blätter	32	56		
Buchbinderlohn	9	24		
Schreibgebühren	2	—		
Insertionsgebühren und Gerichtskosten	1	56		
Porto	—	29½		
verschiedene Bureaukosten	1	28½		
			186	57
Abgegangen und Nachgelassen			2	31½
Ersatzposten			5	12
		Summa	39,017	23

Activ-Remanet . 1701 fl. 31½ kr.

Die Wittwen- und Waisen-Benefizien dieser Abtheilung sind sub Lit. B. verzeichnet, und erhalten statutenmäßig die Wittwen und Waisen:

a) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters, Regimentstambours, Stabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kasernen- und Lazarethdieners, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . 66 fl.

b) eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillonstambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich . . . 54 fl.

c) eines Corporals, Corporalfouriers und Profossen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich . 42 fl.

d) eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich . . . . . 36 fl.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber 20 fl. jährlich von jedem Gulden Beitrag.

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

I. Abtheilung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Capitalien:				
zu 5 °/₀	77,521	4		
zu 4½ °/₀	168,454	—		
zu 4 °/₀	595,900	—		
unverzinslich	432	26		
			842,307	30
Ausstände			4,149	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			13,449	49½
Zusammen			859,907	15½
hievon gehet:				
unbezahltes Wittwengehalt mit			123	19
bleibt Summa			859,783	56½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1830/31 betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur			848,444	43½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 1830/31 vermehrt um			11,339	12½

II. Abtheilung.

	fl.	kr.		
Capitalien				
zu 5 °/₀	62,323	41		
zu 4½ °/₀	97,250	—		
zu 4 °/₀	462,500	—		
			622,073	41
Ausstände			3,063	55½
Activ-Remanet oder Cassenvorrath			1,701	31½
Zusammen			626,839	8½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1830/31 betrug das Vermögen der zweiten Abtheilung nur			611,919	35½
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr 1830/31 zugenommen um			14,919	32½

Digitized by Google

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Am 31. Mai 1832 betrug also:	fl.	kr.	fl.	kr.
das Vermögen der 1ten Abtheilung .	859,783	56½		
" " " 2ten " . .	626,839	8½		
			1,486,623	4½
Am 31. Mai 1831 aber hat das gesammte Vermögen nur betragen			1,460,364	19
Somit die Vermehrung des Vermögens beider Abtheilungen im Rechnungsjahr 1831/32			26,258	45½
Die Wittwen- und Waisenbenefizien beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs 1831/32:				
a) bei der 1ten Abtheilung auf jährliche . . .			33,527	—
b) " " 2ten " " " . . .			8,481	—
Zusammen auf .			42,008	—
1830/31 betrugen diese nur			41,537	—
Mehrbetrag derselben 1831/32			471	—

Es waren nemlich an Benefiziaten vorhanden:

a. bei der 1ten Abtheilung:

									fl.	kr.
	77	Wittwen- u.	8	Waisenparthien,	zusammen	85	mit	jährlichen	33,527	—
ferner:	77	—	7	—	—	84	—	—	32 798	—
Vermehrung:	—	—	1	—	—	1	—	—	729	—

b. bei der 2ten Abtheilung:

	31	Wittwen- u.	4	Waisenparthien,	zusammen	35 à 66 fl.		jährlich	'2,310	—
	37	—	—	—	—	37 à 54 fl.		—	1,998	—
	26	—	2	—	—	28 à 42 fl.		—	1,176	—
	82	—	1	—	—	83 à 36 fl.		—	2,988	—
übernommen:	1	—	—	—	—	1 à 9 fl.		—	9	—
zusammen:	177	—	7	—	—	184		—	8,481	—
ferner:	181	—	8	—	—	189		—	8,739	—
Verminderung:	4	—	1	—	—	5		—	258	—

Digitized by Google

Lit. A.

Militär-Wittwen-Casse.

I. Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $\frac{1832}{1833}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters. fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim . . .	225	—	900	—
		Note. Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht Selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.				
45	—	Staats- und Finanzminister von Fischer Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	General-Lieutenant v. Beck Frau Wittwe in Carlsruhe bis 20. Jänner 1832 † . .	177	30	454	12
45	—	— v. Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—	900	—
35	30	— v. Eck „ „ „ „	177	30	710	—
45	—	— Vincenti „ „ in Mannheim	225	—	900	—
31	3	General-Major v. Böcklin „ „ in Carlsruhe	155	15	621	—
45	—	— Brückner „ „ in Bühl vom 16. Februar 1832 an . . .	225	—	259	31
33	—	— Eichrodt Frau Wittwe in Heidelberg .	165	—	660	—
45	—	— v. Franken „ „ in Carlsruhe .	225	—	900	—
42	27	— v. Gensau „ „ „ „ .	212	15	849	—
20	30	— v. Röder „ „ „ „ .	102	30	410	—
22	48	— v. Schöpf „ „ „ Mannheim bis 25. Merz 1832 † . .	114	—	373	14
45	—	Oberst v. Baumbach Frau Wittwe in Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Brandt „ „ „ „ .	164	15	657	—
28	57	— v. Canerin „ „ „ „ .	144	45	579	—
45	—	— v. Holzing „ „ „ Aubach .	225	—	900	—
33	45	— v. Neubronn „ „ „ Bruchsal .	168	45	675	—
45	—	— v. Peternell „ „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
32	51	— v. Reischach Waise „ „ „ .	164	15	657	—
29	15	— v. Sponeck Waisen „ „ „ .	146	15	585	—
8	24	— Wielandt Frau Wittwe in Carlsruhe .	42	—	168	—
20	36	Oberst-Lieut. Stim v. Rosenegg Frau Wittwe in Konstanz	103	—	412	—
32	51	— Huffschmidt Frau Wittwe in Heidelberg vom 22. Oktober 1831 an .	164	15	400	30

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters fl.	kr.		Quartaliter. fl.	kr.	Jährlich. fl.	kr.
18	18	Oberst Lieut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	91	30	336	—
36	18	— v. Preen Frau Wittwe in Weinheim vom 31. Merz 1832 an . . .	181	30	unerhoben	
		Rest 123 fl. 19 kr.				
13	48	— Trommer Frau Wittwe in Mannheim .	69	—	276	—
29	15	Major Aßbrand „ „ „ Carlsruhe .	146	15	585	—
26	33	— v. Bohlen „ „ „ Mannheim .	132	45	531	—
18	18	— Frank „ „ „ „ .	91	30	366	—
18	18	— Hönig „ „ „ Carlsruhe .	91	30	366	—
18	18	— Keßler „ „ „ „ .	91	30	366	—
21	36	— v. Killinger „ „ „ „ .	108	—	432	—
13	30	— Lux „ „ „ „ .	67	30	270	—
18	18	— v. Rechthaler „ „ „ Freiburg .	91	30	366	—
45	—	— v. Zech „ „ „ Carlsruhe .	225	—	900	—
21	45	Capitain v. Beck „ „ „ „ .	108	45	435	—
12	36	— Gebres „ „ „ Mannheim .	63	—	252	—
5	24	— Harlfinger „ „ „ Rastatt .	27	—	108	—
19	3	— v. Haynau „ „ „ Marburg .	95	15	381	—
6	48	— Hecht „ „ „ Bruchsal .	34	—	136	—
34	45	— Heckenroth „ „ „ Lahr .	123	45	495	—
21	—	— Käsberg „ „ „ Durlach bis 14. November 1831 † . .	105	—	191	18
24	45	— Kaiser Frau Wittwe in Carlsruhe bis 24. Juli 1831 †	123	45	73	14
21	45	— Krapp Frau Wittwe in Mannheim . .	108	45	435	—
12	36	— Pfister „ „ „ Freiburg . .	63	—	252	—
24	45	— v. Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe .	123	45	495	—
8	6	— Saul Frau Wittwe in Mannheim . .	40	30	162	—
8	24	— Schulz Frau Wittwe in Mannheim bis 2ten Juni 1831 †	42	—	—	55
13	30	— Siegel Frau Wittwe modo Waisen in Carlsruhe	67	30	270	—
9	—	— v. Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe .	45	—	180	—
18	—	— Stuber „ „ in Freiburg .	90	—	360	—
übernommen		— v. Stutzer „ „ in Mannheim .	36	—	144	—
21	—	— v. Vincenti Waisen in Carlsruhe . .	105	—	420	—
6	48	Rittmeister Bischoff Frau Wittwe in Landau . .	34	—	136	—
28	12	— v. Rüdt „ „ in Mannheim .	141	—	564	—
6	48	— v. Schimmelpfennig Frau Wtw in Mannheim	34	—	136	—
18	—	— Schweickhard Waisen in Freiburg .	90	—	360	—
29	21	— v. Stern Frau Wittwe in Bruchsal .	146	45	587	—
5	54	Oberlieutenant Bauer „ „ in Petersburg incl. 29 fl. 30 kr. ferndigen Rests .	29	30	147	30

Digitized by Google

Jährlicher Beitrag des Mannes oder Vaters.			Quartaliter.		Jährlich.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
7	12	Oberlieutenant Reichert Frau Wittwe in Mühlburg.	36	—	144	—
13	30	Feldjäger, Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Heidelberg	67	30	270	—
5	—	Secondlieutenant v. Gemmingen Waisen in Fürfeld .	25	—	100	—
3	48	— Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal	19	—	76	—
5	—	— Kromer Waise in Carlsruhe .	25	—	100	—
3	36	— Löwig Frau Wittwe in Heidelberg .	18	—	72	—
5	—	— v. Schmerfeld Frau Wittwe in Dußnick	25	—	100	—
7	45	— Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken vom 28. Juni 1831 an . .	38	45	143	51
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe .	150	—	600	—
24	—	— Wielandt Frau-Wittwe in Lahr . .	120	—	480	—
20	15	Militär-Medicinal-Oberrevisor Frei Frau Wittwe in Carlsruhe vom 31. Jänner 1832 an	101	15	134	32
16	30	Kriegsministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	82	30	330	—
9	—	Kriegs-Sekretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen	45	—	180	—
12	—	Cavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	60	—	240	—
8	27	Regiments-Quartiermeister le Beau Frau Wittwe in Kronau	42	15	169	—
10	30	— — Wagner Frau Wittwe in Pforzheim	52	30	210	—
12	—	General-Adjutantur-Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe	60	—	240	—
10	30	Kriegsministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	52	30	210	—
12	45	Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Carlsruhe	63	45	255	—
6	45	Hospitalverwalter Reiß Frau Wittwe in Carlsruhe vom 7. Mai 1832 an . .	33	45	9	15
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe .	25	—	100	—
5	24	Regimentschirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach .	27	—	108	—
3	36	— Horn „ „ „ Mannheim	18	—	72	—
9	—	— Spöry „ „ „ Carlsruhe	45	—	180	—
6	42	Oberchirurg Dreyer „ „ „ Mannheim	33	30	134	—
6	42	— Hartmann „ „ „ Carlsruhe	33	30	134	—
6	42	— Ostertag „ „ „ Rastatt „	33	30	134	—
6	42	— Rieg Waise in Carlsruhe . . .	33	30	134	—
6	42	— Würthle Frau Wittwe in Durlach .	33	30	134	—
10	30	Stückgießer Engel „ „ „ Mannheim .	52	30	210	—

Digitized by Google

Militär-Wittwen-Casse.

IIte Abtheilung.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahr $\frac{1831}{1832}$ bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Daniel Antritter Wittwe in Durlach bis 9. April 1832 †	5	30	56	39
Motur-Magazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen	5	30	66	—
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Andreas Eisele Waise in Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Wilhelm Feyerabend Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
— Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Kapellmeister Karl Friederich Wittwe in Mannheim . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe . .	5	30	66	—
Traiwachtmeister Friedrich Gamer „ „ Graben . . .	5	30	66	—
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Stabs-Profoß Haster Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Feldwebel Andreas Höflin Waise in Durlach	5	30	66	—
— Adam Hansel Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Peter Kapp „ „ Freiburg	5	30	66	—
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Georg Kaufmann „ „ Mannheim . . .	5	30	66	—
— Johann Kempf Waise in Rastatt	5	30	66	—
— Klein Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Speier . .	5	30	66	—
— Franz Lepge Wittwe in Mannheim vom 11ten Oktober 1831 an	5	30	42	10
Wachtmeister Matheus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe . . .	5	30	66	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jakob Mayer Wittwe in Carlsruhe bis 18. Mai 1832 †	5	30	63	48
Unterchirurg Moser Wittwe in Neuenkirchen	5	30	66	—
Feldwebel Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	5	30	66	—
— Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	5	30	66	—
Feldwebel Wilhelm Riad Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	5	30	66	—
— Jakob Schnek Wittwe in Schönbrunn	5	30	66	—
— Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach	5	30	66	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Feldwebel Johann Seitz Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
— Hieronymus Senn Wittwe in Odenheim	5	30	66	—
— Stenz Wittwe in Schwetzingen	5	30	66	—
— Adam Boat Wittwe in Freiburg	5	30	66	—
— Wickert Wittwe in Rastatt bis den 7. April 1832 †	5	30	59	51
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Mannheim	5	30	66	—
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal	4	30	54	—
Profoß Beissiegel Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Johann Friedrich Beyold Waise in Durlach bis 26. Juni 1831 (ausgetreten)	4	30	3	45
— Bracher Wittwe in Zweibrücken	4	30	54	—
— Johann Büchele Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Dritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Dürr Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Feist Wittwe in Neckarschwarzach	4	30	54	—
— Flösser Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	4	30	54	—
— Alois Gräber Wittwe in Konstanz	4	30	54	—
— Hahn Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach	4	30	54	—
— Jäckel Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
— Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim vom 7. Juni 1831 an	4	30	53	6
Hautboist Karl Kies Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Friedrich Killinger Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
— Joseph Kunzmann „ „ „	4	30	54	—
Quartiermeister Urban Lingg Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	4	30	54	—
— Löhr Wittwe in Steinbach	4	30	54	—
— Pankraz Maisen Wittwe in Mannheim bis 19. Juni 1831 (wiederverehelicht)	4	30	2	51
Kasernendiener Maier Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant Georg Möbus „ „ „	4	30	54	—
Hautboist Rehn „ „ „	4	30	54	—
Cadettendiener Mainrad Reiner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	4	30	54	—
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	4	30	54	—
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Sergeant und Kasernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Quartiermeister Christoph Striehl Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
Militär-Schmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedelsheim	4	30	54	—
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	4	30	54	—
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	4	30	54	—
Sergeant Melchior Zagelmeier Wittwe in Schwetzingen	4	30	54	—
— Zix Wittwe in Rastatt	4	30	54	—
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	5	30	66	—
— Johann Dorie Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— Jakob Friedrich „ „ „	3	30	42	—
— Ignatz Früh „ „ Kislau	3	30	42	—
ArtillerieWagemeister Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	3	30	42	—
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	3	30	42	—
— Gottfried Hafner „ „ „	3	30	42	—
— Xaver Heudörfer „ „ Möskirch	3	30	42	—
— Wilhelm Huf „ „ Durlach	3	30	42	—
— Kehlhofer „ „ Rastatt	3	30	42	—
— Jakob Kettmann „ „ Wiesloch	3	30	42	—
— und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
— Georg Krezler Wittwe in Eichelberg	3	30	42	—
— Heinrich Melcher „ „ Mannheim	3	30	42	—
— Müller „ „ „	3	30	42	—
TrainCorporal Franz Pfluger Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
— — Michael Reile „ „ „	3	30	42	—
— — Ignatz Reif „ „ Oberkappel	3	30	42	—
— — Daniel Schädle „ „ Ettlingen	3	30	42	—
— — Schmieder „ „ Rastatt	3	30	42	—
Corporal und Kasernendiener Schnepf Wittwe in Bruchsal	3	30	42	—
— Jakob Sieber Wittwe in Mannheim	3	30	42	—
— Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	3	30	42	—
— Lukas Troll Wittwe in Karlsruhe	3	30	42	—
— und Oberbäcker Martin Waiblin Waise in Carlsruhe	3	30	42	—
— Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
ArtillerieWagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
Corporal Christian Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe	3	30	42	—
TrainCorporal Christoph Zöller Wittwe in Durlach	3	30	42	—
TrainSoldat Wilhelm Ade „ „ „	3	—	36	—
Soldat Jonas Antes „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Aufferkamm „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Augenstein „ „ Rastatt	3	—	36	—
Husar Philipp Friedrich Beck „ „ Durlach	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl	kr.	fl.	kr.
TrainSoldat Alois Bender Waise in Gernsbach bis den 27. Oktober 1831 (ausgetreten)	3	—	14	36
Soldat Philipp Berger Wittwe in Baden	3	—	36	—
Soldat Joseph Bielmaier Wittwe in Meersburg	3	—	36	—
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Beuern . . .	3	—	36	—
Soldat Jakob Friedrich Bommerer Wittwe in Göbrichen . .	3	—	36	—
Trainsoldat Joseph Brosemer „ „ Ettenheim . .	3	—	36	—
Soldat Christoph Bühler „ „ Grötzingen . .	3	—	36	—
— Joseph Burkhard „ „ Mörsch . . .	3	—	36	—
— Joseph Burkhard „ „ Kappelwindeck . .	3		36	—
Profos Bux Wittwe in Bruchsal	3	—	36	—
Soldat Conradi Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	3	—	36	—
Soldat Johann Deubert „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Peter Dietrich Wittwe in Wohl incl. eines Nachtrags vom 1ten Januar 1817 bis 1ten Juni 1831 mit 500 fl. 20½ kr	3	—	536	20½
Soldat und Krankenwärter Johann Dietz Wittwe modo dessen Waisen in Linkenheim vom 3. Mai 1831 an	3	—	38	42
— — — Dirrian Wittwe in Mannheim . .	3	—	36	—
— Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe . . .	3	—	36	—
— Anton Eisen „ „ Hohenwettersbach . .	3	—	36	—
— Jakob Eppenbach „ „ Grötzingen . . .	3	—	36	—
— Kaspar Fröhlich „ „ Grünsfeld . . .	3	—	36	—
— Anton Gartner „ „ Bulach	3	—	36	—
— Bernhard Geier „ „ Huttenheim . . .	3	—	36	—
— Friedrich Gmehlin „ „ Durlach . . .	3	—	36	—
— Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim . . .	3	—	36	—
Husar Johann Ernst Grün „ „ Altenheim . . .	3	—	36	—
Soldat Andreas Heeger „ „ Carlsruhe . . .	3	—	36	—
— Christoph Heeger „ „ Mingolsheim . . .	3	—	36	—
— Gottlieb Herrmann Waise in Linkenheim bis 27. Juli 1831 (ausgetreten)	3	—	5	36
— Holzendegen Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim	3	—	36	—
— Hoffmann „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Ida „ „ Wössingen	3	—	36	—
— Jakob Junker „ „ Wallstadt	3	—	36	—
— Jakob Kammerer „ „ Römlisbach	3	—	36	—
— Kraft Karcher „ „ Itterbach	3	—	36	—
— Joseph Kastner „ „ Mörsch	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch	3	—	36	—
— Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach	3	—	36	—
— Johannes Kazenmaier „ „ Hockenheim	3	—	36	—
— Jakob Keller „ „ Ubstadt	3	—	36	—
— Kessel „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Kißkalt „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Klingmann „ „ „	3	—	36	—
— Klipfel „ „ Rastatt	3	—	36	—
— Johann Adam Kraiser „ „ Eppingen	3	—	36	—
— Konrad Krieger „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Leonhard Kuhn „ „ Bretten	3	—	36	—
— Abraham Lamade „ „ Wiesloch	3	—	36	—
— Georg Adam Lang „ „ Durlach	3	—	36	—
— Georg Michael Lauer „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Franz Simon Lorenz „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Georg Christian Lorenz „ „ Heidelsheim	3	—	36	—
— Adam Menge „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Martin Merz „ „ Ettlingen	3	—	36	—
— Nikolaus Müller „ „ Durlach	3	—	36	—
— Johannes Ohm „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Valentin Reinert „ „ Durlach	3	—	36	—
— Barthelomäus Rübe „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Johann Rupp „ „ Feudenheim	3	—	36	—
— Johannes Schätzle „ „ Bulach	3	—	36	—
Dragoner Johann Schäufele „ „ Unteröwisheim	3	—	36	—
Soldat Benedikt Schan „ „ Salzbach	3	—	36	—
— Philipp Peter Schick „ „ Neckarau	3	—	36	—
Hornist Jakob Schilling „ „ Bräunlingen	3	—	36	—
Soldat Johannes Schilling „ „ Sandhofen	3	—	36	—
Trompeter Raimund Schmidt „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Anton Schmiederer „ „ Orschweier	3	—	36	—
— Philipp Schmidt „ „ Sulzbach	3	—	36	—
— Christian Schönhaar „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
— Christoph Schreiber „ „ Mannheim	3	—	36	—
— Adam Seufert „ „ Rohrbach	3	—	36	—
— Stock „ „ Heidelberg	3	—	36	—
Grenadier Heinrich Trautmüller „ „ Carlsruhe	3	—	36	—
Soldat Valentin Unger „ „ Grünwinkel	3	—	36	—
— Adam Urban Wittwe in Carlsruhe bis 16. Januar 1832 †	3	—	22	36
— Michael Vogel „ „ Jöhlingen	3	—	36	—
Dragoner Johannes Waag Wittwe in Memprechtshofen	3	—	36	—

Digitized by Google

	Monatlich.		Jährlich	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	3	—	36	—
— Adam Weber Wittwe in Neckarau bis 11. April 1832 † .	3	—	31	6
— Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirrlach	3	—	36	—
Husar Leander Zepiel Wittwe in Dos	3	—	36	—
Soldat Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen	3	—	36	—
Uebernommene Benefizien:				
Führer Bohn Wittwe in Mainz	—	45	9	—

Gefertigt, Carlsruhe im Juni 1833 durch den Cassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

XXXII. 183

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten August 1833.

Verordnung

über die Competenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Competenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und auf die Rekurs-Instanzen folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ertheilung der Staatsgenehmigung in Gemeindesachen.

In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3 bis 5. ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Rekurses, ertheilt oder versagt.

§. 2.

Entscheidung der Streitigkeiten in Gemeindesachen.

Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

§. 3.

Der Genehmigung oder Entscheidung der Kreis-Regierungen vorbehaltene Fälle.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreis-Regierungen:

a) wenn das Bezirksamt aus was immer für Gründen die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (Gemeinde-Ordnung §. 11.);

Digitized by Google

b) wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 3.);

c) wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen (Gem.Ordn. §. 21 bis 26.)

d) wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (Gem.Ordn. §. 61.);

e) wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (GemOrdn. §. 19 u. 128. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 7.);

f) wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (Gem.Ordn. §. 83.) vornehmen,

g) oder wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen,

h) oder überhaupt Grundstocks-Vermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (Gem.Ordn. §§. 55. 82. 83. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 2. 3.)

i) wenn nach dem §. 38. des Bürgerannahms-Gesetzes besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten eingeführt werden sollen;

k) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (Gemeinde-Ordnung §. 116. verglichen mit §. 151. Abs. I. Nro. 6.);

l) wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4. b und c.

§. 4.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

a) die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Allmend oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (Gem.Ordn. §. 105 und 110.);

b) die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in Nro. 40. des Bürgerannahms-Gesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, —

Digitized by Google

c) und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;

d) die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (Gemeinde-Ordnung §. 75.)

§ 5.

Verfahren bei Zuweisung von Heimatlosen.

Die Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger nach dem §. 73. des Bürgerannahms-Gesetzes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimatlose zuzuweisen sey, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Communikation tretenden Kreis-Regierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

§. 6.

Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimatloser gar nicht als badischer Staats-Angehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sey, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimatlosen in Communikation.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesetzten Kreis-Regierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

§. 7.

Rekurse in Gemeindssachen. Beschränkung der Instanzen.

Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angebornen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimatloser Staats-Angehöriger, das Bezirksamt und die Kreis-Regierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 8.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreis-Regierungen die letzte Instanz:

Digitized by Google

a) bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Allmenden oder um den Maaßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, —

b) bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (Gemeinde-Ordnung §. 15.);

c) bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle im Falle des §. 17. der Gemeinde-Ordnung und

d) über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers in den Fällen des §. 130. der Gem.Ordn., ebenso

e) bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41. verglichen mit §. 48. der Gemeinde-Ordnung ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich

f) bei Rekursen über die Voranschläge der Gemeinde-Bedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben (Gem.Ordn. §. 78.) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (Gem.Ordn. §. 155 und 156.), soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17ten Juli 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Uebersicht des großherzoglichen altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1831.

	fl.	kr.
Summe aller Einnahmen	11410	32
" " Ausgaben	8990	1½
Remanet .	2420	30½

Digitized by Google

Stand des Vermögens.

	fl.	kr.
Alte Kapitalien und Gantgelder	35182	8
Neu angelegte Kapitalien	3955	—
Ausstände	2026	32½
Kassenvorrath	2420	30½
Summa .	43584	11
Voriges Jahr war das Vermögen	42329	46½
hat sich also vermehrt um	1254	24½

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahr 2290 fl. 32½ kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt, Carlsruhe den 13ten August 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem geheimen Kirchenrath Dr. Schwarz zu Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Autenrieth zu Weisweil, als öffentliche Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Lehrer der Naturgeschichte bei dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe, Dr. Alexander Braun, den Titel eines Professors zu verleihen,

Digitized by Google

den Rechtspraktikanten Alois Mayer von Konstanz zum Assessor bei dem Hofgericht zu Meersburg zu ernennen,

dem Oberwund- und Hebarzt Keßler zu Grafenhausen das durch die Versetzung des Landchirurgen Kiefer erledigte Landchirurgat Boxberg zu übertragen,

den Revisions-Accessisten Schwarz und den Revisions-Gehülfen Hauser bei der Kreis-Stiftungsrevision in Freiburg zu Stiftungs-Revisoren zu ernennen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Meckesheim, Michael Rüßle, die erledigte evangelische Pfarrei Sandhofen huldreichst zu verleihen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 2ten August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Emil Groos zu Carlsruhe das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juni d. J. geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Georg August Lotthammer von Pforzheim,
Christoph Michael Weimar von Wertheim,
Karl Philipp Georg Moßdorf von Carlsruhe,
Max Sachs von Nöttingen,
Friedrich Wilhelm Wagner von Linx,
Karl Wilhelm Ernst von Heidelberg,
Friedrich Thomen von Müllheim,
Karl Philipp Keßler von Schönbrunn bei Neckargemünd.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sachs von Nöttingen auf die evangelische Pfarrei Oeschelbronn ist erstgenannte Pfarrei (Dekanats Pforzheim) mit einem Competenz-Anschlag von 923 fl. 21 kr., — worauf jedoch eine Kriegsschuld von 40 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten August 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den von Unserem Justizministerium erstatteten Vortrag über die am 27sten Oktober 1825. erlassene Verordnung, das Fälligwerden der nach Landrechts-Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabten Hoheits-Abgaben betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1825. Nro. XXVII.) und in Erwägung der verschiedenen hierdurch entstandenen Mißverständnisse haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung als aufgehoben zu erklären.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten August 1833.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen, als:

a) der Maria Anna Kuenzer von Freiburg, bestehend in einem Kapital von 300 fl. für die dortige Knabenschule, aus dessen Zinsen-Ertrag ein armer, zur ersten Communion gehender, sittlicher Knabe gekleidet werden soll,

b) des Johann Stiefvater von Ehrenstetten, Bezirksamts Staufen, von 100 fl. für den Spitalfond in Kirchhofen desselben Amtes,

c) des Michael Neumayer von Schlatt, Bezirksamts Staufen, in den dortigen Schulfond von 50 fl.,

Digitized by Google

d) des Christian Binkert zu Birndorf, Bezirksamts Waldshut, von 100 fl. in den dortigen Schulfond, mit der Verbindlichkeit, nach seinem Tode alljährlich eine Messe lesen zu lassen,

e) des ledigen Mathias Flaig von katholisch Thennenbronn, Bezirksamts Hornberg, von 20 fl. in den dortigen Armenfond,

f) des Pfarrers Fischer zu Eichsel, Bezirksamts Schopfheim, von 50 fl. in den dortigen Armenfond, und von 50 fl. in den Armenfond zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen,

g) der Katharina Waldkircher zu Niederhof, Bezirksamts Säckingen, in den dortigen Schulfond von 200 fl.,

h) des Johann Adam Ott von Thiengen, Landamts Freiburg, zum evangelischen Almosen daselbst, von 20 fl.,

i) des Alt-Bürgermeisters Wacker zu Waibstadt, für den dortigen Almosenfond, von 150 fl., deren jährliche Zinsen unter die Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen,

k) der verstorbenen Franziska Pecher von Sinzheim für den dortigen Almosenfond von 100 fl., wovon die Zinsen zur Kleidung eines armen Kindes für die österliche Andacht bestimmt sind,

haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Herrmann Lutteroth, Associé des Handelshauses Crampagna-Kern zu Triest, zu Höchst Ihrem Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der kaiserlich königlich österreichischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

den Landchirurgen Brechter in Neudenau, und

den Staabschirurgen Engelsmann in Neustadt wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Herrer von Eckartsweier die erledigte evangelische Pfarrei Allmannsweier zu übertragen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 13ten August d. J. wurde den Rechts-

Digitized by Google

praktikanten Karl von Rotteck zu Freiburg und Franz Derndinger von Ihenheim, nun zu Müllheim, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Bei der Sanitäts-Commission wurden zu der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung 13 Candidaten der Medizin, 17 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshülfe zugelassen. Von diesen erhielten Licenz in nachstehender Ordnung, und zwar:

zur Ausübung der innern Heilkunde:

Dr. Adolph Strauß von Walldürn,
Carl Molitor von Freiburg,
Maier Willstädter von Carlsruhe,
Johann Merz von Herdern,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Carl Sauerbeck von Carlsruhe,
August Maier von Meersburg,
Friedrich Forch von Mannheim,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Eduard Rauter von Donaueschingen.

zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,
praktischer Arzt Dr. Maximilian Seubert von Carlsruhe,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Friedrich Forch von Mannheim,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Martin Paul von Aach,
Carl Dimmler von Hausach,
Franz Holzbach von Sinzheim,
Heinrich Hoffmann von Heddesheim,
Samuel Fuld von Mannheim.

zur Ausübung der Geburtshülfe:

praktischer Arzt Paul Amann von Freiburg,
Maier Willstädter von Carlsruhe,
August Maier von Meersburg,
Ludwig Julius Wilkens von Mosbach,
Johann Merz von Herdern,
Martin Paul von Aach,
Dr. Franz Sales Schwörer von Rigel,
Samuel Fuld von Mannheim,
Friedrich Forch von Mannheim,
Carl Dimmler von Hausach,
praktischer Arzt Carl Bernhard Müller von Donaueschingen.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Henkel von Hilsbach, hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Jäger in Burkheim ist das Landchirurgat Breisach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und dem Aver-

Digitized by Google

sum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Landchirurg seinen Wohnsitz in dem Amtsort Breisach zu nehmen hat.

Durch den am 6ten Juni d. J. erfolgten Tod des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Franz Anton Keck, ist die Stadtpfarrei zu Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrage (ohne Einrechnung der Wohnung und der zufälligen Stolgebühren) von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch ein in zwölf Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 746 fl. 33 kr. ruhet, erledigt worden. Hierbei wird bemerkt:

1) daß der gedachten Stadtpfarrei zur Abtragung der wegen Umsteinung der Pfarrgüter vorgeschossenen Kosten von 141 fl. 45 ½ kr. ein vom 19ten November 1829. an laufendes Provisorium von 12 Jahren bereits bewilligt ist, und
2) daß der künftige Stadtpfarrer, so lange demselben die provisorische Verwaltung der St. Damians- oder sogenannten Hofpfarrei zu Bruchsal und die Seelsorge im dortigen Correctionshause übertragen ist, hierfür jährlich 721 fl. 20 kr. zu beziehen, aber auch einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren hat.

Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wundt auf die Pfarrei Leutershausen ist die evangelische Pfarrei Neckerau, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenz-Anschlag von 953 fl. 24 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 136 fl. 35 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen gegen Verzinsung zu 5 Procent vom Tage des Anfangs seiner Besoldung an zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Pfarrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigungen. Im Regierungsblatt Nro. XXXI. vom 10. August d. J., Beilage, soll es heißen:

Seite 6. bei OberstLieut. Gilm von Rosenegg Frau Wittwe in Constanz 412 fl. statt 41 fl.
" 7. bei OberstLieut. Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim 366 fl. statt 336 fl.
" 7. bei Capitain Heckenroth Frau Wittwe in Lahr 24 fl. 45 kr Beitrag, statt 34 fl. 45 kr.
" 10. bei Feldwebel Wickert Wittwe in Rastatt bis den 27. April 1832. — 59 fl. 57 kr. statt bis den 7. April 1832. — 59 fl. 51 kr.
" 11. bei MilitärSchmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim, statt in Diedelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten September 1833.

Bekanntmachung.

Die Rekurse in Straffachen, insbesondere den der Rekurs-Anzeige zu ertheilenden Suspensiv-Effekt, betreffend.

In Bezug auf die bereits von dem vormaligen obersten Justiz-Departement unterm 8ten Mai 1824. Nro. 1324. an sämmtliche Gerichtshöfe schriftlich erlassene Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß der als Beilage zum Regierungsblatt Nro. XX. vom Jahr 1812. erschienene Abdruck der Erläuterungen zum Strafedikt in dem Absatz Nro. 33. (zu §. 20 und 21.) einen Druckfehler enthält, indem es statt:

„und die Strafe nicht mehr als dreimonatliche Dauer hat"

darin heißen muß:

„eine mehr als dreimonatliche Dauer hat."

Die Hofgerichte werden insbesondere angewiesen, die ihnen untergebenen Aemter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierauf wiederholt aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 20sten August 1833.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Die Schulvisitations-Gebühren betreffend.

Da wahrgenommen wurde, daß von einigen Dekanaten bei Schulvisitationen hie und da neben der Diät noch eine besondere Protokoll-Gebühr bezogen wurde, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 17ten v. M. Nro. 1831. verordnet, daß bei Schulvisitationen der

Digitized by Google

Bezug einer besondern Protokoll-Gebühr nicht statt finde, und daß derselbe, wo er bisher statt hatte, von nun an aufgehoben werde.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 13ten August 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. von Jagemann.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1833. studierten:

A. auf der Universität Heidelberg:

		Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1)	Theologen . . .	26.	34.	60.
2)	Juristen . . .	59.	246.	305.
3)	Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	68.	165.	233.
4)	Cameralisten und Mineralogen	31.	34.	65.
5)	Philologen und Philosophen	7.	11.	18.
	Gesammtzahl .	191.	490.	681.

B. auf der Universität Freiburg:

1)	Theologen . . .	159.	16.	175.
2)	Juristen . . .	62.	17.	79.
3)	Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	99.	34.	133.
4)	Philosophen . .	89.	8.	97.
	Gesammtzahl .	409.	75.	484.

was hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 23. August 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Physikus Dr. Guhl in Stühlingen das erledigte Physikat Bonndorf zu übertragen;

dem bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe als Lehrer der Zeichenkunst angestellten Historien- und Portrait-Maler Koopmann den Charakter als Professor zu ertheilen;

den provisorischen Gymnasiums-Lehrer Reck zu Bruchsal definitiv in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

dem Pfarrer Nikolaus Holzbey in Meinwangen die erledigte katholische Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten am kalten Markt, zu verleihen.

Die fürstlich leinigische Präsentation des Pfarrers Michael Mißler zu Eberbach auf die katholische Pfarrei Neckargerach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Carl von Rotteck zu Müllheim ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Theodor Egmund Götz von Lichtenau, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen von heute an, der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt Nro. VI. gemäß, bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.

Durch die Uebertragung des Amts-Physikats Bonndorf an den Physikus Dr. Guhl, ist das Staabs-Physikat Stühlingen mit der normalmäßigen Besoldung von 267 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden.

Durch die wegen Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Staabschirurgen Engelsmann in Neustadt, ist das Staabschirurgat allda mit der normalmäßigen Besoldung von 87 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Glaser zu Neckarelz ist die evangel. Pfarrei daselbst mit einer Competenz von 892 fl. 57 kr. in Erledigung gekommen, wobei bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei keine Kriegsschulden haften. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch das am 15ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Michael Trummer ist die Pfarrei Markdorf, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Eberbach mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen soll wieder besetzt werden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Meinwangen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 1000 fl. in Zehenten, Naturalfirum und Güterertrag ist erledigt. Die Bewerber haben sich bei der gräflich von langensteinischen Kuratel, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 12ten Mai d. J. der pensionirte Oberförster Lindenmaier in Renchen,
am 15ten " " " der pensionirte Physikus Dr. Braunegger in Konstanz,
am 11ten Juni " " der pensionirte Amtsrevisor Steuer in Thairnbach,
am 25ten Juli " " der pensionirte Obereinnehmer Bachers in Mannheim,
am 6ten Aug. " " der Staabschirurg Müller zu Ettlingen, und
am 8ten " " " der pensionirte Amtsrevisor Zistler in Baden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten September 1833.

Stiftung.

Der im Auguſt vorigen Jahrs verſtorbene, ehevorig biſchöflich konſtanziſche Domkapitular Freiherr Johann Nepomuk von Roll hat zur Errichtung einer Arbeitsſchule für arme Mädchen der Stadt Konſtanz, ihrer Vorſtädte und der Gemeinde Hinterhauſen ein ſeiner Dispoſition heimgefallenes Fideicommiß-Kapital von 20,000 fl. beſtimmt. Dieſe Stiftung hat den Namen „Sophien-Arbeitsſchule“ erhalten, und wird nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des wohlthätigen Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Ordens- und Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16ten September d. J.:

dem Kammerherrn und Director des landwirthſchaftlichen Vereins Freiherrn von Ellrichshauſen, und

dem Freiherrn von Babo zu Weinheim das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, ſodann

dem Apotheker Brunner in Wiesloch, und

dem Garten-Inſpector Metzger in Heidelberg die größere goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachricht.

Die bei dem großherzoglichen Armee-Corps erledigte Chirurgenstelle ist dem lizenzirten Wundarzt Franz Holzbach von Mosbach übertragen worden.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Pfarrer Damian Melchior Pfrundschuch zu Vilchband, Amts Gerlachsheim, die katholische Pfarrei Unterbalbach, im nämlichen Amtsbezirke, und

dem Priester Mathä Harder von Allenspach, dermaligen Vikar zu Grafenhausen, die katholische Pfarrei Stahringen, Amts Stockach, zu übertragen.

Obergerichts-Advokat Möhl zu Mannheim hat auf seine Advokatur und Prokuratur mit Vorbehalt des Schriftverfassungsrechts verzichtet.

Dem Rechtspraktikanten Winkopp von Külsheim, dermalen in Eppingen, ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Von den im Juni d. J. geprüften 18 Rechtskandidaten sind durch Beschluß des Justizministeriums vom 3ten September d. J. folgende zwölf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Georg August Munke von Heidelberg,
Bernh. Aug. Prestinari von Bruchsal,
Adolph Gutmann von Carlsruhe,
Carl August Friedrich Lacoste von Lörrach,
Ernst Buch von Carlsruhe,
Friedrich Conrad Esser von Mannheim,
Heinrich Flad von Heidelberg,
Johann Nepomuck Fuchs von Freiburg,

Digitized by Google

Joseph Engelhardt von Bruchsal,
August Strickel von Ettenheim,
Franz Ludwig von Rechthaler von
Mannheim und
Achaz Stehlin von Niederhausen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Flad in Bammenthal ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einem Competenz-Anschlag von 1225 fl. 49¾ kr. erledigt worden. Auf dieser Pfarrei haften 25 fl. 51 kr. Kriegsschulden, die der künftige Inhaber der Stelle zu berichtigen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Anton Bauer auf die Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, ist die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 880 fl. in Geld und Zehnten, worauf aber dermalen ein in acht Jahres-Terminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 305 fl. 48 kr. ruhet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herrer zu Eckartsweiher wurde der dortige Pfarrdienst mit einem Competenz-Anschlag von 808 fl. 45 kr. erledigt. Es haftet auf demselben eine Kriegsschuld von 62 fl. 22 kr., welche von dem Nachfolger zu übernehmen und in angemessenen Terminen zu bezahlen ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Richter auf die Pfarrei Kirchen, ist die Pfarrei Frikingen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrage von 700 bis 800 fl., worauf aber eine in sechs Jahren mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 130 fl. 18 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Gestorben sind:

am 27ten Aug. d. J. der pensionirte Oberforstmeister Freiherr von Schilling in Carlsruhe,

am 6ten Sept. " " der pensionirte, vormals grundherrlich von Wittenbach'sche Amtmann Mayer in Freiburg, und

am 8ten " " " der pensionirte Oberamtmann Minderer in Achern.

Berichtigung: In der vorhergegangenen Nro. XXXIV. des Regierungsblattes, Seite 195. Zeile 9. soll es heißen: „Gymnasiums-Lehrer Reck", statt „Reck."

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten October 1833.

(Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 20sten September v. J. (Regierungsblatt Nro. LV.) in Betreff der Prozeßführung in fiscalischen Rechtsstreiten, setzen Wir hiermit nachträglich fest:

Art. 1.

Der Hofdomänen-Kammer, der Steuer-Direction, der Direction der Forste und Bergwerke, der Ober-Postdirection und der Direction des Wasser- und Straßenbaues steht die Befugniß zu, in fiscalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der ihnen untergeordneten Behörden Verwaltung entspringen, die Rechte des großherzoglichen Fiscus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß steht in den die Straf- und Heilanstalten, sodann die Amtskassen berührenden Rechtsstreiten den Kreis-Regierungen zu; ebenso den Ministerien in denjenigen fiscalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regreß-Ansprüche an den Fiscus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

Art. 2.

Den im Art. 1. genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung den Partheien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stetshin der großherzogliche Fiscus als prozeßführende Parthei zu bezeichnen. — Gleichwohl muß in jeder wider den Fiscus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht seyn, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Bezirks-Verrechner sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §§. 720. u. ff. der Prozeß-Ordnung bedingte Zahlungsbefehle, sowie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken.

Wird jedoch in dem einen oder andern Falle die Forderung oder ihre Classification bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4. der Verordnung vom 20sten September v. J.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Ausstreichung der Pfand-Einträge betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Sämmtliche von den competenten Behörden aufgestellten Staats- und Stiftungs-Verrechner werden hiermit ermächtigt, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, welche den ihnen anvertrauten Verwaltungen und Stiftungen zusteben, gemäß dem Landrechtssatze 2157. zu bewilligen und die nach Landrechtssatz 2158. erforderliche Urkunde auszustellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß dabei die Pfand-Verschreibung selbst dem Pfandgerichte übergeben, und auf dieser nämlichen Urkunde die Bewilligung der Ausstreichung vom Verrechner, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, bescheiniget werde.

2) Führt der Verrechner ein Dienstsiegel, so ist solches der Ausstreichungs-Bewilli-

Digitized by Google

gung, d. h. dem Löschungsscheine beizudrücken, andernfalls die Aechtheit des Scheins vom Bürgermeister des Orts, wo der Verrechner seinen Wohnsitz hat, unter Beidrückung seines Dienstsiegels legalisiren zu lassen.

3) Wenn die Pfandurkunde nicht mit der Ausstreichungs-Bewilligung ausgefolgt werden kann, so wie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Unterpfands-Rechten, wo keine Pfand-Verschreibung existirt, muß die Ausstreichung des Pfand-Eintrags, soviel die Staats-Verrechnungen angeht, von den Centralstellen der Finanz-Verwaltung, und soviel die Stiftungs-Verrechnungen angeht, von der betreffenden Kirchen-Ministerial-Section, oder Kreis-Regierung, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung zusteht, bewilliget seyn.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12ten September 1833.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Formular
des Löschungs-Scheins für Tilgung der Einträge in den Unterpfands-Büchern.

N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) schuldete nach der ihm hiermit zurückgegebenen Pfandurkunde vom .... (dieselbe ist mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen) an N. N. (hier ist die Kasse einzutragen, auf welche ursprünglich oder durch Cession die Schuldurkunde lautet) ein Kapital von .... (hier ist die Kapitalschuld ohne Zinsen einzutragen).

Nachdem derselbe (oder statt seiner der Name dessen, der die Zahlung leistet) das Kapital mit Zinsen unter dem .... (hier ist der Tag der Zahlung oder der letzten Restzahlung beizusetzen) zur unterzeichneten Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der gedachten Pfandurkunde, abgetragen hat; so wird ihm gegenwärtiger Löschungs-Schein ausgefertigt, um gegen Abgabe desselben und Vorweisung der Pfandurkunde die Löschung der verpfändeten Liegenschaften im Pfandbuche zu erwirken. (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung)

N. N.
(Unterschrift des Ausstellers)

(L. S.)
(Dienstsiegel.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Bestellung der zu Carlsruhe wohnenden Hofgerichts-Advokaten als Anwälte und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht betreffend.

In Gemäßheit Reſcripts des großherzoglichen hohen Staatsminiſteriums vom 18ten d. M. Nro. 2238. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche dahier wohnende Hofgerichts-Advokaten zugleich zu Anwälten und Prokuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgericht dahier beſtellt worden ſind.

Carlsruhe den 25ſten September 1833.

Kriegsminiſterium.
B. V. d. Pr.
von Freydorf.

Vdt. Schmiz.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Vierordt zu Schwetzingen als Regierungsrath zu der Regierung des Unterrhein-Kreiſes in Mannheim zu verſetzen, und an deſſen Stelle

dem bisherigen Bezirksbeamten in Boxberg, Amtmann Häfelin, das Bezirksamt Schwetzingen zu übertragen;

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Ebnet die erledigte katholiſche Pfarrei Neuthardt, Oberamts Bruchſal, zu verleihen.

Dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, gegenwärtig bei dem Polizei-Amte zu Carlsruhe, iſt die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Die fürſtlich leiningiſche Präſentation des Prieſters Joſeph Wörner von Buchen, bisherigen Pfarrverweſers zu Hettingenbeuern, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Höpfingen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die erſte Beamtenſtelle bei dem Bezirksamte Staufen iſt durch den jüngſthin erfolgten Tod des bisherigen Amtsvorſtandes erledigt worden. Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ſich bei der betreffenden Kreis-Regierung vorſchriftmäßig zu melden.

Geſtorben ſind:

am 17ten September d. J. der Obervogt Frech in Staufen, und

am 18ten " " " der penſionirte Stadtamts-Expeditor Serer in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten October 1833.

Bekanntmachung.

Die von Deserteuren zu leistenden Montur- und Armatur-Entschädigungen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 9ten l. M. Nro. 2186. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der §. III. der Verordnung vom 22sten Februar 1813. (Regierungsblatt Nro. VII.), welcher für die, der Kriegskasse bei einem Desertionsfalle gebührende Montur-Entschädigung eine bestimmte, aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs zu zahlende Aversionalsumme festsetzt, nach Aufhebung der Vermögens-Confiscation keine Anwendung mehr finden kann, sondern daß der Deserteur nunmehr neben der, durch das Gesetz vom 5ten October 1820. (Regierungsblatt Nro. XV.) bestimmten, in die Steuerkasse fallenden Desertionsstrafe, stets den wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu constatirenden Schaden als Montur- und Armatur-Entschädigung der Militär-Verwaltung zu ersetzen hat.

Carlsruhe den 27sten September 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Johann Lorenz Ludwig von Augsburg hat dem Armenfond zu Gerlachsheim die Summe von 3000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlichen Zinsen unter die Armen allda vertheilt werden.

Die Wittwe Klara Blessing zu Unterkirnach, Amts Villingen, hat dem dortigen Armenfond ein Legat von 25 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Polizeidiener Schmelzinger zu Mannheim die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Lehramts-Gehülfen Liborius Stengel zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Repetitor bei dem erzbischöflichen Seminarium zu Freiburg, Matthäus Klenkler, als außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der dortigen Hochschule mit der Auflage zu ernennen, daß derselbe die Kirchengeschichte lehre;

den Amtschirurgen Seither zu Ettlingen wegen Alter und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Justizministeriums vom 27sten September d. J. ist dem Rechtspraktikanten Fidel Hoz zu Radolphzell,

durch Justizministerial-Beschluß vom 1sten Oktober d. J. dem Rechtspraktikanten Arnold Weinschenk zu Mannheim, und

durch Beschluß desselben Ministeriums vom 8ten October d. J. dem Rechtspraktikanten Theodor Eimer von Lahr, derzeit in Carlsruhe, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Joseph Weltin in Buchenbach die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch,

dem Pfarrer Sylvester Mayer zu Gottmadingen die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen,

dem Priester Gerhard Eckerle von Pfaffenweiler, dermaligen Pfarrverweser in Herdern, die katholische Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach,

dem Pfarrer Behringer Kleber zu Dogern die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Jestetten,

dem Priester Leopold Dreher von Oppenau, dermaligen Vikar zu Weingarten, das Kaplanei-Benefizium in Hausach,

dem Pfarrer Ludwig Schmutzer zu Vogelbach die evangelische Pfarrei Haßlach, Dekanats Freiburg, und

Digitized by Google

dem Pfarrer August Wilhelm Engler von Blansingen die evangelische Pfarrei Lichtenau gnädigst zu verleihen geruht.

Am 16ten August d. J. sind zu Freiburg folgende großherzogliche Tischtitularen zu Priestern geweiht, und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Martin Bader von Hüfingen,
Philipp Bauer von Eisenthal,
Martin Baumann v. Tauberbischofsheim,
Michael Baumann von Endingen,
Joseph Blatter von Oberwangen,
Joseph Braun von St. Peter,
Johann Breiel von Mördingen,
Joseph Buchegger von Singen,
Ambros Büchler von Gissigheim,
Anton Eberhard von Bruchsal,
Philipp Fakelmann von Dielheim,
Berthold Fetzer von Engen,
Cajetan Geßler von Breitenbach,
Anton Gillig von Külsheim,
Joseph Gut von Herbolzheim,
Joseph Haberstroh von Elzach,
Joseph Anton Heitzmann v. Möhringen,
Ignatz Hörth von Altschweier,
Franz Xaver Hund von Pfullendorf,
Ferdinand Jäkle von Freiburg,
Joseph Kehrmann von Freiburg,
Friedrich Keller von Freiburg,
Christoph Kieser von Buchen,
Karl Leopold Kopp von Donaueschingen,
Franz Xaver Kreutzer von Villingen,
Gottfried Külsheimer von Grünsfeld,
Johann Baptist Linsi von Hüfingen,
Alois Lösch von Forchheim,
Johann Baptist Mayer von Endingen,
Joseph Metzger von Donaueschingen,
Ferdinand Mörmann von Lautenbach,
Johann Nepomuck Neff von Heiligenberg,
Leopold Nesselhauf von Neuweier,
Ambros Oschwald von Mundelfingen,
Karl Oser von Steinbach,
Paul Anselm von Wolfach,
Franz Xaver Pirsig von Freiburg,
Adolph Pipus von Freiburg,
Mathäus Rebholz von Rohrdorf,
Joseph Reischbacher von Konstanz,
Ignatz Reiß von Ettlingen,
Mathäus Rinkenburger v. Konstanz,
Stephan Rock von Mannheim,
Fridolin Rößlin von Säckingen,
Anton Sauer von Hüfingen,
Anton Scherrer von Bräunlingen,
Joh. Nepomuck Schilling von Villingen,
Hieronimus Schuler von Engen,
Joseph Schultes v. Untersimonswald,
Franz Seitz von Limbach,
Alban Stolz von Bühl,
Balthasar Störk von Rohrdorf,
Benedikt Stickler von Ichenheim,
Franz Toprano von Mudau,
Johann Weber von Sasbachwalden,
Thomas Winterhalter von Friedenweiler, und
Georg Würmle von Heuweiler.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Landchirurgen Haldenwang ist das Landchirurgat Gernsbach mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. in Geld und dem Aversum mit 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Ahlfeld zu Asbach ist die dortige evangelische Pfarrei, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenz-Anschlag von 1234 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das am 8ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Langendorf ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Ibach, Amts St. Blasien, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 750 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hettich im Jahr 1827 erledigte, nunmehr in ihrem Einkommen auf 500 bis 550 fl. verbesserte katholische Pfarrei Dettingen, Amts Konstanz, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um dieselbe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenz-Anschlag von 833 fl. 15 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Blansingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 930 fl. 49 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Dallmann nach Untersimonswald ist die katholische Pfarrei Allensbach, im Bezirksamte Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Guter- und Zehntertrag, nebst 300 fl. aus der Mahlbacher Stiftung zur Haltung eines Kapitels-Vikars, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf eine Kriegsschuld von 10 fl. 30 kr. haftet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten October 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14. des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Maas der zum Kriegsdienste pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maases festgesetzt. Die Militär-Behörde ist nicht schuldig, unter diesem Maase einen Pflichtigen anzunehmen.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten Oktober 1833

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Regierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten.

Digitized by Google

Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staats-Regierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2.

Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nemlichen Strafbestimmungen.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3.

Die Staats-Regierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4.

Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von funf Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisations-Casse zur Abzah-

Digitized by Google

lung ihres Betreffnisses an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von zehn Tausend sechs Hundert Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird diese Summe in drei Jahres-Raten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu vier Prozent vom 1sten Juni laufenden Jahres, die andern den 1sten Juni 1834 und 1835. beide ohne Zins, an die Gemeinden bezahlen.

Art 3.

Von der Kriegskosten- und Contributions-Hauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisations-Casse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die erstern 113,404 fl. 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 fl. 51 ½ kr. und auf illiquide 17,731 fl. 29 kr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1sten Juni des laufenden Jahres.

Beschlossen zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Militär-Dienstnachrichten.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten October d. J. gnädigst geruht, folgenden Offizieren des Armee-Corps den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen:

I. das Commandeur-Kreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Oberst und Commandeur Pfnor;
Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Oberst und Commandeur v. Roggenbach.

II. das Ritterkreuz:

Leib-Infanterie-Regiment: dem Capitain Lebeau;
Infanterie-Regiment Großherzog: dem Capitain Hoffmann;
Infanterie-Regiment Erbgroßherzog: dem Oberstlieutenant von Krieg;
Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm: dem Capitain von Muller;
Infanterie-Regiment von Stockhorn: dem Capitain von Noël;

Digitized by Google

Dragoner-Regiment Markgraf Max: dem Rittmeister und Brigade-Adjutant von Roggenbach;

Dragoner-Regiment v. Freystedt: dem Rittmeister Bosir;

Artillerie-Brigade: dem Capitain Arnold.

Gestorben ist:

am 10ten Oktober d. J. der pensionirte Oberlieutenant Prey in Bruchsal.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem, mit einer lebenslänglichen Pension von dreihundert Gulden in Ruhestand versetzten, katholischen Oberlehrer Johann Baptist Haberer zu Riegel, Amts Kenzingen, in höchster Anerkennung und Belohnung seiner über fünfzig Jahre treu geleisteten Dienste, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, dem Bürger und Bäckermeister Heinrich Scherer in Carlsruhe, wegen der, von ihm während des russischen Feldzugs an der Berezina mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung eines badischen Wachtmeisters, die silberne Civilverdienst-Medaille zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Jakob Beicher zu Waldstetten auf die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Waldstetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag, worauf dermalen ein in acht Jahresterminen abzuzahlendes Schuldenkapital von 48 fl. 3 kr. welches sich noch auf etwa 20 fl. erhöhen dürfte, ruhet, erledigt worden. Die Competenten um die letztgenannte Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Staabschirurgen Müller und durch die, wegen Alter und Kränklichkeit erfolgte, Pensionirung des Amtschirurgen Seither in Ettlingen, kam das dortige Amtschirurgat, das durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26ten September d. J. Nro. 2298. zu einem Landchirurgat, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für Pferdsfourage, erhoben worden ist, in Erledigung. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2.

Die Befreiung von Zoll und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3.

Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf derselben auf weitere sechs Jahre und so fort erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4.

Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Digitized by Google

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe, und einzelner Handelsunternehmungen, sowie Brückengeld-Befreiung überhaupt, aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zulässig.

Art. 6.

Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handels-Unternehmungen und Brückengeld-Befreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Zunft-Taxen, soweit solche bisher von den Gewerbs-Innungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staats-Anstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch vom 1. Juni 1833 an für aufgehoben erklärt. Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17ten Juli 1807 allgemein festsetzt.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Zunftkassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 26sten October 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1832 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 1sten October 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Stiftungen.

Die Liebhabertheater-Gesellschaft zu Donaueschingen hat laut Urkunde vom 5ten September d. J. zur Bezahlung von Lehrgeldern für gesittete arme Knaben aus den Gemeinden des Amtes Hüfingen, wie solches im Jahr 1824, Regierungsblatt Nro. X. formirt worden ist, nebst den Orten Gaisingen, Unterbaldingen, Gutmadingen und Wartenberg, eine Summe von 2,700 fl. gestiftet.

Der Leibgedinger Joseph Weißer von Unterkirnach, Amts Villingen, hat dem dortigen Armenfond 60 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten von Beust, Commandeur des Gendarmerie-Corps, das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Handelsmann Werner in Havre zum großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch bereits von Seiten der königlich Französischen Regierung das Exequatur erhalten hat;

die Bezirks-Ingenieure Lienin zu Offenburg und Sauerbeck zu Carlsruhe zu wirklichen Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, mit dem Charakter als Baurathe, zu ernennen,

sodann dem Bezirks-Ingenieur Fischer zu Waldshut die Wasser- und Straßenbau-Inspektion Offenburg zu verleihen,

den bisherigen Secretär Föhrenbach bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als Bezirks-Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Säckingen anzustellen, und

den besoldeten Ingenieur-Praktikanten von Delaiti zu Freiburg zum Secretär bei gedachter Oberdirection zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die Stelle des Schullehrer-Seminar-Directors zu Rastatt dem bisherigen Schulrath und Director des Schullehrer-Seminars in Aarau, Philipp Rabholz von Villingen, zu übertragen, und

den Pfarrer Friedrich Kochenburger zu Reilingen auf die erledigte Pfarrei Eschelbach zu versetzen.

die durch die Beförderung des Pfarrers Schmitthenner nach Weingarten erledigte evangelische Pfarrei Großsachsen dem Pfarrer Karl Friedrich Brecht zu Bammenthal zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Gottfried Nadler zu Heidelberg,
Fidel Hez in Radolphzell, und
Konrad Spreter von Freiburg, dermalen zu Hornberg,

ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Joseph Alois Hufschmid zu Altglashütten auf die Pfarrei Lenzkirch,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Xaver Reichlin von Donaueschingen, dermaligen Pfarrverwesers zu Fürstenberg, auf das erledigte Kaplanei-Benefizium ad St. Nicolaum in Engen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Joseph Wehrle von Göggingen, bisherigen Pfarrverwesers zu Kirchen, auf die erledigte Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptist Schaller zu Neustadt auf die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Stühlingen,

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Rock zu Oberschefflenz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Gerichtstetten, Amts Walldürn, und

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Brauch zu Neckarelz, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 20sten October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Deimling ist die evangelische Pfarrei Tannenkirch mit einem Competenz-Anschlag von 852 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 30sten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Krauß zu Leibenstatt ist die evangelische Pfarrei Leibenstatt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenz-Anschlag von 463 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherren von Gemmingen, zu melden.

Die evangelische Pfarrei Reilingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem dermaligen ungefähren Ertrage von 614 fl. 47 kr., worauf noch 143 fl. Prozeßkosten haften, welche in Jahreszielern mit einem jedesmaligen Betrage von 20 fl. heimzuzahlen sind, ist erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Gutern und etwas Zehntertrag, worauf jedoch dermalen ein in zwölf Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschulden-Kapital von 325 fl. 3½ kr. ruhet, nebst einer weitern an die Gemeinde Mengen zu zahlenden Schuld von 24 fl. 57¾ kr., weßwegen das obgedachte 12jährige Provisorium um ein Jahr verlängert wird, ist erledigt worden. Die Competenten um die genannte Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden

Gestorben sind:

am 8ten September d. J. der pensionirte Amtskeller Wittmann zu Bruchsal,
am 20ten " " " der pensionirte Domänenverwalter und Obereinnehmer Weitzel zu Bruchsal,
am 24ten " " " der außerordentliche Professor der Philosophie Dr. Franz Joseph Zimmermann zu Freiburg, und
am 17ten October " " der Amtsrevisor Allgaier zu Haslach.

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

Vom 1sten Januar 1832 bis dahin 1833.

A. Bei der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
8205	15½	Rezeß	8107	32½	97	43
		Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 kr. vom Gulden				
		42,919 fl. 6 kr im Seekreis v. 32,733600 fl. Anschlag				
		59,216 fl. 9 kr. „ Oberrheinkreis v. 45,164,400 fl. —				
		73,166 fl. 58 kr. „ Mittelrheinkr. v. 55.796,100 fl. —				
231281	8	55,978 fl. 55 kr. „ Unterheinkreis v. 42,678,800 fl. —	230613	16	667	52
		Zusammen . . . 176,372,900 fl.				
336950	—	Passiv-Capitalien	336950	—	—	—
4025	49½	Ersatzposten	1766	24½	2259	25
543	40	Ausstand	521	12	22	28
100	—	Hauszins	100	—	—	—
205	50	Zinsvergütung	205	50	—	—
581311	43	Zusammen	578264	15	3047	28
		Ausgabe.				
19	10	Bevor	19	10	—	—
		Brand-Entschädigungen:				
		fl. kr. fl. kr.				
		167,802 fl. 51 kr. im Seekreis 142,377 6 25,425 45				
		157,663 fl 11 1/2 kr. im Oberrheinkr. 101,238 49 1/2 56,424 22				
		61,453 fl. 25 1/2 kr. im Mittelrheinkr. 52,040 44 9412 41 1/2				
		1,050 fl. — und wegen Wiederersatz bis zu erfüllter Baupflicht 1,050				
		73,816 fl. 55 1/2 kr im Unterrheinkreis 60,615 40 1/2 13,231 15				
461816	23½	Zusammen	356272	20	105544	3½
		Abschätzungsgebühren und Katasterkosten:				
		1123 fl. 4 kr. im Seekreis . 1123 fl. 4 kr.				
		1401 fl. 26 kr. im Oberrheinkreis . 1401 fl. 26 kr.				
		1620 fl. 4 kr. im Mittelreinkreis . 1620 fl. 4 kr.				
		1641 fl. 30 kr. im Unterrheinkreis . 1641 fl. 30 kr.				
5786	4		5786	4	—	—
467621	37½	Uertrag	362077	34	105544	3½

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
467621	37½	Uebertrag	362077	34	105544	3½
753850	—	Passiv-Capitalien	193708	20	560141	40
18153	20	Zinse aus Passiv-Capitalien	18153	20	—	—
450	—	Besoldungen für den Verwaltungsrath . . .	450	—	—	—
1274	23	„ „ die Cassen-Beamte . . .	1274	23	—	—
2	41	Gratification an den Cassendiener	2	41	—	—
337	6	Bureaukosten für den Verwaltungsrath . . .	337	6	—	—
290	8	„ „ die Cassenverwaltung . . .	290	8	—	—
95	20½	Porto und Geldtransportkosten	95	20½	—	—
		Für Unterhalt des Diensthauses:				
44	43	Verbaut	44	43	—	—
20	23½	für herrschaftliche und andere Beschwerden . . .	20	23½	—	—
53	24	Restituenda	53	24	—	—
946	29	Abgang	946	29	—	—
1243139	35½		577453	52	665685	43½
581311	43	Die Einnahme beträgt	578264	15	3047	28
		Die Ausgabe hievon abgezogen:				
		bleiben Cassenrest	810	23		
661827	32½	hingegen bleiben nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe			662638	15½
		ab davon den Cassenrest			810	23
					661827	32½
		Welches Deficit durch neue Umlage zu decken ist.				
		Es geht hievon noch ab der Antheil am Dienstheus und Betrag der Inventarienstücke . . .			3363	17
		Worüber reines Deficit bleibt . .			658464	35½

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Seekreis.				
		Amt Ueberlingen.				
800	—	für die Spendpflege zu Ueberlingen an die Hildenbrandsche Stiftung	800	—	—	—
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf . . .	—	—	700	—
88	—	an Georg Keller zu Bambergen . . .	—	—	88	—
1450	—	— Martin Segenscheid zu Ueberlingen . .	1450	—	—	—
1226	—	— Joseph Straßer	1226	—	—	—
37	12	— Müller Obser	37	12	—	—
600	—	— Alois Greß zu Lippertreute . . .	—	—	600	—
5	—	— Sebastian Heimgertner	—	—	5	—
1350	—	— Nepomuck Beischer zu Sipplingen . .	—	—	1350	—
		Amt Konstanz.				
50	—	— Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf .	—	—	50	—
44	—	— die Erben der Wittwe Bachler zu Konstanz .	44	—	—	—
266	40	— Joseph Muckenhirn zu Petershausen . .	226	40	—	—
		Amt Stockach.				
700	—	— Augustin Fritschi zu Orsingen . . .	—	—	700	—
900	—	— Vinzens Müller zu Volkertshausen . .	900	—	—	—
300	—	— Andreas Brugger	300	—	—	—
350	—	— Karl Schlosser	350	—	—	—
1000	—	— Max Läufle	1000	—	—	—
600	—	— Peter Wieser	600	—	—	—
500	—	— Klemens Laibach	500	—	—	—
700	—	— Verena Stai und Joseph Mährle . .	700	—	—	—
500	—	— Johann Jenholz Wittwe	500	—	—	—
2	30	— Mainrad Huber	2	30	—	—
20	—	— Alois Schädler	20	—	—	—
100	—	— Daniel Weckherlin	100	—	—	—
5	20	— Pelagi Schädler	5	20	—	—
50	—	— Kaspar Müller zu Oberschwandorf . .	—	—	50	—
900	—	— Joseph Klein und Jakob Bürgermeister zu Renzingen	900	—	—	—
31	40	— Engelbert Auer und Konrad Reuter . .	31	40	—	—
		Amt Engen.				
200	—	— die 3 Müllerschen Waisen zu Schlatt am Randen	200	—	—	—
30	—	— Jakob Lehmann und Johann Geiger . .	30	—	—	—
450	—	— Christian Braun zu Honstetten . . .	450	—	—	—
10	—	— Jakob Kuchler zu Ehingen	10	—	—	—
200	—	— Adam Schwarz zu Zimmerholz . . .	200	—	—	—
912	—	— Sebastian Bach u. Johann Meier zu Neuhausen	288	—	624	—
20	—	— Joseph Kaiser	20	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
735	—	an Arcadius Engesser zu Asalfingen . . .	—	—	735	—
735	—	— Andreas Sprenger	735	—	—	—
600	—	— Pelag Straßer	600	—	—	—
250	—	— Anton Schelling	—	—	250	—
5	—	— Anton Straßer	—	—	5	—
400	—	— Sebastian Kobler zu Neuhausen . . .	200	—	200	—
780	—	— Matheus Leible zu Bittelbronn . . .	—	—	780	—
250	—	— Michael Meier	—	—	250	—
8	—	— Joseph Stiegling	—	—	8	—
10	—	— Joseph Martin	—	—	10	—
16	—	— Kilian Mainr	—	—	16	—
520	—	— Karl Distel zu Engen	—	—	520	—
200	—	— Joseph Dürrhammer	—	—	200	—
540	—	— Klemenz Grumann	—	—	540	—
		Amt Hüfingen.				
200	—	für die St. Antons Capelle an Anton Bader zu Neuenburg	—	—	200	—
400	—	an Anton Hipp Wittwe zu Dögatingen . .	400	—	—	—
123	—	— Jakob Welte zu Mundelfingen . . .	123	—	—	—
400	—	— Christoph Ringle	400	—	—	—
1300	—	— Blasius Kramer	1300	—	—	—
600	—	— Johan Schlenk	600	—	—	—
140	—	— Matheus Ketterer	140	—	—	—
27	—	— Georg Sättele	27	—	—	—
125	—	— Blasius Kramer zu Unadingen . . .	125	—	—	—
2537	—	— Barbara Egle Wittwe zu Neidingen . .	2537	—	—	—
241	—	— Nikolaus Hauaer	241	—	—	—
48	—	— Sonnenwirth Höfler	48	—	—	—
42	—	— Matheus Uhler	42	—	—	—
27	—	— Johann Kehle	27	—	—	—
20	—	— Bartholomä Schwigler	20	—	—	—
23	20	— Anton Keller	23	20	—	—
20	—	— Martin Preis	20	—	—	—
20	1	— Johann Koch	20	1	—	—
23	40	— Georg Grom	23	40	—	—
23	40	— Matheus Meßmer	23	40	—	—
13	20	— Georg Engelsmann	13	20	—	—
13	20	— Rosalie Müller	13	20	—	—
22	30	— Jnaz Keller	22	30	—	—
9	10	— Anton Kuttruff	9	10	—	—
10	—	— Gertrud Schmidt	10	—	—	—
16	40	— Georg Hamburger	16	40	—	—
16	40	— Egidius Rothmund	16	40	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
20	1	an Albert Dessel zu Neidingen . . .	20	1	—	—
3025	—	— Jakob Heinemann zu Höfingen . . .	3025	—	—	—
661	—	— Nepomuck Höfler und Johann Schmidt .	661	—	—	—
117	—	— Joseph Gilli	117	—	—	—
46	—	— Wittwe Heizmann	46	—	—	—
587	15	— Johann Steiner	587	15	—	—
587	15	— Nikolaus Kutruff	587	15	—	—
19	—	— Georg Bosch	19	—	—	—
700	—	— Joseph Scheerer zu Aasen	700	—	—	—
650	—	— Melchior Mader	650	—	—	—
900	—	— Johann Heizmann	900	—	—	—
50	—	— Ferdinand Baier	50	—	—	—
46	—	— Caspar Weiler	46	—	—	—
58	—	— Joseph Rolle	58	—	—	—
40	—	— Johann Engesser	40	—	—	—
58	—	— Bartholomäus Müller	58	—	—	—
52	—	— Johann Rothweiler	52	—	—	—
5	—	— Bartholomäus Müller weiter . . .	5	—	—	—
2500	—	— Johann Frei zu Hausen vor Wald . .	2500	—	—	—
1885	—	— Johann Sulzmann	1885	—	—	—
175	—	— Matheus Sperer	175	—	—	—
29	—	— Johann Vetter	29	—	—	—
29	—	— Johann Scherzinger	29	—	—	—
25	—	— Johann Baumann	25	—	—	—
24	—	— Matheus Kienzle	24	—	—	—
23	—	— Martin Rothweiler zu Wolterdingen . .	23	—	—	—
16	—	— Johann Langenbacher	16	—	—	—
21	—	— Johann Zwick	21	—	—	—
22	—	— Joseph Tritschler	22	—	—	—
47	—	— Joseph Hold	47	—	—	—
22	—	— Jakob Keßler	22	—	—	—
600	—	— Joseph Siringer	600	—	—	—
600	—	— Jakob Siringer	600	—	—	—
1300	—	— Johann Keller zu Dözingen . . .	1300	—	—	—
1300	—	— Anton Hölderle	1300	—	—	—
800	—	— Johann Spieß Wittwe	800	—	—	—
56	—	— Johann Oswald	56	—	—	—
65	—	— Jakob Halder	65	—	—	—
61	—	— Adlerwirth Laule	61	—	—	—
50	—	— Franz Joseph Schumacher	50	—	—	—
65	—	— Ulrich Riedlinger	65	—	—	—
65	—	— Sebastian Hallerle	65	—	—	—
25	—	— Markus Wetzel	25	—	—	—
15	—	— Anton Schorp	15	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	an Anton Burger zu Döggingen . . .	10	—	—	—
10	—	— Moriz Bader	10	—	—	—
3000	—	— Wilhelm Rinkle zu Kirchdorf . . .	3000	—	—	—
37	—	— Martin Hirth	37	—	—	—
28	—	— Jakob Höster	28	—	—	—
37	—	— Daniel Herbst	37	—	—	—
1200	—	— Anton Happle	1200	—	—	—
600	—	— Anton Ripple	200	—	400	—
600	—	— Faver Huber	600	—	—	—
44	—	— Michael Moser	14	—	30	—
60	—	— Martha Hölderle	20	—	40	—
12	—	— Wolfgang Vetter	4	—	8	—
14	—	— Johann Hasenfraz	4	—	10	—
1050	—	— Joseph Roth zu Unadingen beim weitern Brand	1050	—	—	—
900	—	— Wendelin Zolg	900	—	—	—
1200	—	— Joseph Hasenfraz jünger	1200	—	—	—
600	—	— Crispin Zimmermann	600	—	—	—
600	—	— Martin Schmidt	600	—	—	—
1200	—	— Ludwig Zolg	1200	—	—	—
1500	—	— Bartholomäus Wiehl	1500	—	—	—
700	—	— Andreas Heer	700	—	—	—
700	—	— Felix Brünnauer	700	—	—	—
1600	—	— Johann Ehrat	1600	—	—	—
800	—	— Kasimir Siegler	800	—	—	—
800	—	— Philipp Ketterer	800	—	—	—
600	—	— Siegmund Huber	600	—	—	—
1500	—	— Johann Roth	1500	—	—	—
900	—	— Gabriel Happle	900	—	—	—
750	—	— Franz Joseph Ruf	750	—	—	—
1600	—	— Balthasar Rosenstiel	1600	—	—	—
600	—	— Joseph Bächle	600	—	—	—
1100	—	— Karl Rothweiler	1100	—	—	—
700	—	— Joseph Tritschler	700	—	—	—
900	—	— Georg Bartle	900	—	—	—
800	—	— Leonhard Zimmermann	800	—	—	—
950	—	— Balthasar Specht	950	—	—	—
850	—	— Lorenz Kaltenbach	850	—	—	—
1600	—	— Michael Dorn	1600	—	—	—
750	—	— Joseph Gröber	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Sättele	750	—	—	—
1100	—	— Georg Hölderle	1100	—	—	—
750	—	— Georg Schwörer	750	—	—	—
750	—	— Lorenz Ebnet	750	—	—	—
800	—	— Joseph Keller	800	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
600	—	an Ignatz Braus zu Unadingen . . .	600	—	—	—
850	—	— Bonaventura Unold	850	—	—	—
400	—	— Joseph Huber jünger	400	—	—	—
800	—	— Johann Strobel	800	—	—	—
136	—	— Ochsenwirth Egi	136	—	—	—
190	—	— Jakob Kaiser	190	—	—	—
58	—	— Jakob Tritschler Schmidt	58	—	—	—
53	—	— Karl Welte	53	—	—	—
50	—	— Anton Reinemann	50	—	—	—
1000	—	— Andreas Degi	1000	—	—	—
77	—	— Abraham Bausch	77	—	—	—
700	—	— Johann Strobel	700	—	—	—
200	—	— die Gemeinde für's Waschhaus . . .	200	—	—	—
150	—	— die Gemeinde für's Spritzenhaus . .	150	—	—	—
53	—	— Hirschwirth Enteisser	53	—	—	—
		Amt Neustadt.				
700	—	— die Standesherrschaft Fürstenberg für's Jägerhaus zu Böhrenbach	—	—	700	—
882	—	— Anton Winterhalter zu Vierthäler . .	882	30	—	—
45	—	— Johann Faller zu Löffingen	45	—	—	—
700	—	— Mathias Baumeister zu Langenordrach . .	700	—	—	—
1100	—	— Jakob Förderer zu Neustadt . . .	1100	—	—	—
1800	—	— Moriz Nagele	1800	—	—	—
900	—	— Nikolaus Beha	—	—	900	—
1000	—	— Engelbert Kaiser	—	—	1000	—
1000	—	— Vinzens Müller	1000	—	—	—
500	—	— Joseph Beller	—	—	500	—
650	—	— Fidel Tritschler	650	—	—	—
1400	—	— Paul Weiß	1400	—	—	—
600	—	— Georg Frei	—	—	600	—
1800	—	— Johann Hanz zu Eisenbach . . .	1800	—	—	—
2000	—	— Gerhard Zährinzer zu Oberlenzkirch . .	2000	—	—	—
		Amt Bonndorf.				
1000	—	— Jakob Matt zu Bonndorf	1000	—	—	—
1200	—	— Baptist Kesler	1200	—	—	
10	—	— Anton Wiehl	10	—	—	—
35	—	— Joseph Dobler	35	—	—	—
150	—	für das Schützenhaus	—	—	150	—
2857	—	an Mathias Pfändler	2857	—	—	—
2100	—	— Andreas Wangler	2100	—	—	—
40	—	— Martin Popp	40	—	—	—
6950	—	— Alois Isele zu Ibelschlatt	6950	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
300	—	an Joseph Föhrenbacher zu Wollmadingen .	—	—	300	—
3000	—	— Johann Gantert zu Wittlekofen . . .	3000	—	—	—
700	—	— Gregor Meißer zu Ewatingen . . .	700	—	—	—
		Amt Villingen.				
2677	—	— Nepomuck Käser zu Klengen . . .	2677	—	—	—
45	—	— Wittwe Weißhaar	45	—	—	—
600	—	— Wendelin Huber zu Niedereschach . .	600	—	—	—
3300	—	— Nikolaus Neugardt auf'm Spitalhof zu Pfaffenweiler	3300	—	—	—
850	—	— Mathias Flaig zu Stockburg . . .	850	—	—	—
1550	—	— Johann Neidinger	1550	—	—	—
800	—	— Anton Huger zu Neuhausen . . .	800	—	—	—
400	—	— Stephan Rösch	400	—	—	—
400	—	— Blasius Lehmann	400	—	—	—
1000	—	— Benedikt Ketterer	1000	—	—	—
1850	—	— Desiderius Schorpp	1850	—	—	—
22	51	— Joseph Neugardt	22	51	—	—
11	15	— Felix Waibel	11	15	—	—
9	—	— Joseph Hirth	9	—	—	—
8	—	— Ambros Singer	8	—	—	—
11	15	— Georg Mehlhäuser	11	15	—	—
800	—	— Georg Hugger zu Dauchingen . . .	800	—	—	—
400	—	— Marie Baier	400	—	—	—
1600	—	— Mathias Wölfle, Johann G. Hengstler, Jakob Hengstler und Mathias Hengstler Wittwe	1600	—	—	—
50	—	— Johann Hegstler, Weber Wittwe, Christian Wilhelm und Ernst Held . . .	50	—	—	—
80	—	— Lehrer Straßer	80	—	—	—
24	—	— Altvogt Glump	24	—	—	—
27	—	— Christian Weiler und Martin Voßler .	27	—	—	—
		Amt Stühlingen.				
560	—	— den Kirchenfond für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—
800	—	— Ludwig Würtemberger zu Riedern . .	—	—	800	—
700	—	— Mathias Genswein	700	—	—	—
800	—	— Mathä Amann Erben	800	—	—	—
25	—	— Heinrich Hupfer	25	—	—	—
6950	—	— Conrad Scheerer zu Unterwangen . . .	6950	—	—	—
		Amt Heiligenberg.				
50	—	— Simon Bauer zu Effrizweiler . . .	50	—	—	—
450	—	— Johann Georg Gutmann zu Lembach . .	450	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
500	—	an Conrad Günter zu Lembach	500	—	—	—
500	—	— Baptist Beck zu Heppach	500	—	—	—
200	—	— Johann Rauch zu Mariahof	—	—	200	—
		Amt Blumenfeld.				
165	—	— Schlauchwirth Schaller zu Wichs	15	—	150	—
50	—	— Georg Hamburger zu Hilzingen	50	—	—	—
		Amt Meersburg.				
250	—	— die Gemeinde Markdorf für's Schießhaus	—	—	250	—
		Amt Möhringen.				
550	—	— Johann Christ zu Hausen im Kirchthal	550	—	—	—
500	—	— Jakob Scheerer	500	—	—	—
450	—	— Lukas Müller	450	—	—	—
500	—	— Joseph Engesser zu Zimmern	500	—	—	—
30	—	— Alois Braun	30	—	—	—
50	—	— Joseph Brändle	50	—	—	—
42	51	— Cölestin Deutsch	42	51	—	—
10	—	— Joseph Hünerwadel	10	—	—	—
10	—	— Martin Engesser	10	—	—	—
1500	—	— Vogt Hünerwadel zu Stetten	1500	—	—	—
450	—	— Johann Keller	450	—	—	—
600	—	— Johann Staum und G. Heusler	600	—	—	—
20	—	— Mathias Bausch	20	—	—	—
15	—	— Mathias Weh	15	—	—	—
1500	—	— Alois Zepf	1500	—	—	—
54	—	— Balthasar Zahn und Martin Baumgartner zu Geisingen	54	—	—	—
1200	—	— Metzger Blum	—	—	1200	—
1200	—	— Rathsdiener Künzle	—	—	1200	—
400	—	— die Gemeinde für Thor und Scheuer	—	—	400	—
900	—	— Burgermeister Huber	—	—	900	—
375	—	— Anton Scheerer	—	—	375	—
450	—	— Berohard Kaiser	—	—	450	—
600	—	— Apotheker Mondstein	—	—	600	—
60	—	— Andreas Künzle	—	—	60	—
60	—	— Joseph Heckelmann	—	—	60	—
29	—	— Michael Henkel	—	—	29	—
36	—	— Mathias Engesser	—	—	36	—
59	—	— Joseph Hartmann	—	—	59	—
36	—	— Anton Schorpp	—	—	36	—
18	—	— Veit Engele	—	—	18	—
36	—	— Valentin Kraus	—	—	36	—

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Brand-Entschädigungen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
60	—	an Lorenz Gleichauf zu Geisingen	—	—	60	—
26	—	— Xaver Bickel	—	—	26	—
30	—	— Ladislaus Spreng	—	—	30	—
30	—	— Valentin Kaiser	—	—	30	—
60	—	— Nikolaus Bühler	—	—	60	—
30	—	— Ochsenwirth Heinemann	—	—	30	—
650	—	— Johann Enaesser zu Hausen im Kirchthal	—	—	650	—
550	—	— Franz Gabriel Lehrer	—	—	550	—
31	15	— Jakob Roth	—	—	31	15
208	20	— Christoph Bühler zu Geisingen	208	20	—	—
		Amt Möskirch.				
660	—	— Matheus Muffler zu Boll	650	—	10	—
80	—	— Blasius Muffler	—	—	80	—
		Amt Stetten.				
400	—	— Joseph Mog zu Stetten	400	—	—	—
70	50	— Remigius Merkt zu Hartheim	70	50	—	—
950	—	— Conrad Ludescher für Kronenwirth Hipp zu Stetten	950	—	—	—
500	—	— Wendelin Marquard zu Oberglashütte	—	—	500	—
400	—	— Xaver Haug	400	—	—	—
		Amt Pfullendorf.				
497	30	— Johann Baptist Huber zu Lichtenegg	450	—	47	30
613	—	— Gabriel Huber	—	—	613	—
		Amt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Aach	—	—	230	—
200	—	an Albert Bruttel zu Weiler	200	—	—	—
400	—	— Fidel Schnerd zu Radolphzell	—	—	400	—
500	—	— Joseph Epple	—	—	500	—
200	—	— Rudolph Beisch Wittwe	—	—	200	—
2000	—	— Altburgermeister Frei Relikten	—	—	2000	—
300	—	— Seues Hugle	300	—	—	—
30	—	— Rudolph Häutler	30	—	—	—
14	—	— Nepomuck Zangerer	14	—	—	—
6	—	— Carl Hiller	6	—	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Amt Waldshut.				
400	—	— Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen	—	—	400	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
100	—	an Jakob Gotstein zu Grünholz . . .	—	—	100	—
400	—	— Xaver Ziegler zu Oberalphen . . .	400	—	—	—
4100	—	für die Kirche zu Görwihl	2236	—	1864	—
873	—	an Eugen Siebold zu Rieswihl . . .	873	—	—	—
1200	—	— Johann Georg Strittmatter . . .	—	—	1200	—
300	—	— Dominik Klemm zu Luttingshofen . . .	300	—	—	—
500	—	— Johann Thoma zu Unteralpfen . . .	—	—	500	—
1400	—	— Fidel Bachle zu Roggerswiehl . . .	1400	—	—	—
250	—	— Fidel Manz zu Lienheim	—	—	250	—
150	—	— Xaver Scheuble	—	—	150	—
445	—	— Xaver Scheuble Beck	—	—	415	—
650	—	— Johann Martin Amann zu Degernau 650 fl.				
500	—	— Friedolin Siebold . . . 500 fl.				
800	—	— Xaver Stoll . . . . 800 fl.				
800	—	— Johann Tröndle . . . 800 fl.				
600	—	— Otmar Weissenberger . . . 600 fl.				
1200	—	— Baptist Maurer Accisor . . 1200 fl.				
15	—	— Ignatz Weissenberger . . 15 fl.				
			1200	—	3365	—
190	46	— Ochsenwirth Hierlinger zu Waldshut . .	190	46	—	—
		Amt Schopfheim.				
1370	—	— Johann Jakob Greiner und Jakob Meier zu Hasel	1370	—	—	—
1400	—	— Johann Georg Greiner	1400	—	—	—
2200	—	— Johann Georg Meier zu Gerspach . .	—	—	2200	—
2700	—	— Vogt Johann Greiner	—	—	2700	—
1800	—	für Martin und Johann Georg Blum an letztern	1800	—	—	—
1300	—	an Lorenz Müller zu Burchau	1300	—	—	—
150	—	— Michael Gutmann	—	—	150	—
2100	—	— Johann Greiner zu Raitbach . . .	2100	—	—	—
500	—	— Georg Dreher	500	—	—	—
400	—	— Martin Wagner	400	—	—	—
		Amt Schönau.				
950	—	— Mainrad Thoma für Joseph Wunderle zu Todtnau	950	—	—	—
700	—	— Johann Kaiser und Mathias Rotzinger zu Todtnauberg	—	—	700	—
1000	—	— Ulrich Maier zu Kunaberg	833	20	166	40
500	—	— Mathä Köpfer	500	—	—	—
400	—	— Joseph Bühler zu Häg	400	—	—	—
1250	—	— Ulrich Mähl zu Utzenfeld	—	—	1250	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.		Hat.		Rest.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1100	—	an Johann Malsch zu Ehrsberg	1100 fl.				
1200	—	— Magdalena Ritter	1200 fl.				
1100	—	— Mainrad Scheuble	1100 fl.				
1000	—	— Johann Philipp	1000 fl.				
1800	—	— Donat Ritter	1800 fl.				
1000	—	— Johann Meier	1000 fl.				
450	—	— Franz Anton Philipp Wittwe	450 fl.				
450	—	— Johann Rümele	450 fl.				
800	—	— Johann Zettler	800 fl.				
950	—	— Donat Dietsche	950 fl				
900	—	— Fridolin Berger	900 fl.				
900	—	— Johann Greß	900 fl.				
2900	—	— Georg Suppinger	2900 fl.				
1600	—	— Johann Ritter	1600 fl.				
2000	—	— Andreas Strütts Wittwe	2000 fl.				
1200	—	— an die Gemeinde für die Kapelle	1200 fl.				
1500	—	— Joseph Meier	1500 fl.				
1400	—	— Wendelin Rudiger	1400 fl.				
1200	—	— Lorenz Kummerer	1200 fl.				
1100	—	— Michael Meier	1100 fl.				
500	—	— Johann Berger	500 fl.				
1500	—	— Alois Schmidt	1500 fl.				
1000	—	— Bernhard Langendorf	1000 fl.				
				10000	—	17550	—
700	—	— Konrad Eiche zu Muckenbronn		—	—	700	—
700	—	— Johann Meier		—	—	700	—
700	—	— Balthasar Wisler		—	—	700	—
600	—	— Johann Eiche		—	—	600	—
300	—	— Mathä Geiger zu Happach		—	—	300	—
		Amt Müllheim.					
600	—	— Rößlewirth Wille zu Müllheim		—	—	600	—
280	—	— Stadtrath Daler		280	—	—	—
280	—	— Sattler Mangler		—	—	280	—
500	—	— Anton Hiß		500	—	—	—
400	—	— Johann Meier zu Seefelden		400	—	—	—
13	20	— Joseph Rueb zu Neuenburg		13	20	—	—
784	—	— Friedrich Klinkig zu Kaltenbach		784	—	—	—
350	—	— Johann Georg Kupferschmidt Wittwe zu Sähringen		350	—	—	—
		Amt Staufen.					
200	—	— die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Bölgen		—	—	200	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
1200	—	an Schmidt Joseph Eckerle	1200	—	—	—
400	—	— Michael Franz	—	—	400	—
		Stadtamt Freiburg.				
115	—	— Joseph Bader zu Freiburg	—	—	115	—
50	—	— Klemens Zimmermann in der Wiehre . .	—	—	50	—
		Landamt Freiburg.				
200	—	— die Gemeinde Untergiotterthal für die Mühle	—	—	200	—
190	—	— Staabhalter Mathias Bäsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
200	—	— Johann Georg Mörch Relikten für Martin Scherp zu Opfingen	—	—	200	—
330	—	— Witwe Haßler zu Mengen	330	—	—	—
150	—	— Mathias Sedlegel zu Unteribenthal . .	—	—	150	—
600	—	— Joseph Tritschler	—	—	600	—
175	—	— Leopold Hercher zu Munzingen . . .	175	—	—	—
800	—	— Joseph Andris zu Stegen	800	—	—	—
100	—	— Joseph Helmle zu Werksteiu — Vogtei Staig	—	—	100	—
2000	—	— Mathias Schweizer zu Höfen — Vogtei Burg	2000	—	—	—
1500	—	— Joseph Riegel zu Kirchjarten	1500	—	—	—
500	—	— Anton Reger zu St. Barbara — Gemeinde Littenweiler	500	—	—	—
		Amt Waldkirch.				
550	—	— Landolin Heim zu Biederbach	550	—	—	—
875	—	— Johann Strecker zu Föhrenthal . . .	875	—	—	—
1200	—	— Nikolaus Joos auf dem Rösleberg . .	1200	—	—	—
1500	—	— Christian Kapp zu Ohrensbach . . .	1500	—	—	—
1900	—	— Joseph Schneider für Mathä Burger zu Oberspitzenbach	1900	—	—	—
400	—	— Joseph Rombach zu Kollnau	400	—	—	—
300	—	— Franz Joseph Reichenbach	300	—	—	—
900	—	— Joseph Stäzle	900	—	—	—
900	—	— Leonhard Göhring	900	—	—	—
1483	48	— Adlerwirth Weiß zu Oberwinden . .	1483	48	—	—
600	—	— Johann Imhof	600	—	—	—
125	—	— Joseph Hog und Franz Kapp . . .	125	—	—	—
		Amt Säckingen.				
115	—	— Hammerschmidt Maier zu Murg . .	—	—	115	—
600	—	— Joseph Häslin zu Rickenbach . . .	—	—	600	—
800	—	— Jakob Schlageter und Balthasar Bühler zu Griesbach	600	—	200	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
3	39	an Anton Müller zu Griesbach	—	—	3	39
494	—	— Joseph Frank und Jonatz Bär zu Hochscheuer	494	—	—	—
3304	—	— Johann Haas zu Kleinlaufenburg . .	1000	—	2304	—
200	—	— Joseph Deiser zu Herrischriedäg . .	200	—	—	—
600	—	— Fridolin Vogt zu Willaringen . . .	600	—	—	—
450	—	— Lorenz Greiner zu Grünenbach . . .	450	—	—	—
968	45	— Mathias Meier	968	45	—	—
1075	—	— Georg Siedold zu Herrischried . . .	500	—	575	—
47	49½	— Johann Kaiser	47	49½	—	—
650		— Jakob Baier zu Stütte	—	—	650	—
1700	—	— Löwenwirth Johann Wacker zu Obersäckingen	—	—	1700	—
200	—	— Johann Hauri jünger	—	—	200	—
400	—	— Johann Jünger Dragoner	—	—	400	—
		Amt St. Blasien.				
100	—	— Joseph Tritscheler zu Todtmosmättle .	—	—	100	—
500	—	— Franz Joseph Tritscheler für Fidel Meier zu Bernauweierle	500	—	—	—
1000	—	— Konrad Böhler zu Unterkutterau . .	1000	—	—	—
2090	—	— Johann Baptist Maier zu Todtmoos .	2090	—	—	—
1100	—	— Andreas Albiez zu Bernauaaß . . .	—	—	1100	—
4470	—	— Fridolin Umber zu Vordertodtmoos . .	4470	—	—	—
300	—	— Bläsi Schmidt	—	—	300	—
300	—	— Dominik Blansche	—	—	300	—
988	—	— Blasius Fischer zu Unterkutterau . .	—	—	988	—
1887	30	— Johann Siebler und Thomas Schwarz zu Schluchsee	—	—	1887	30
700	—	— Keltr Dani zu Schlageten	700	—	—	—
250	—	— Willibald Thoma	250	—	—	—
250	—	— Joseph Gerspach	—	—	250	—
35	45	— Nagler Joseph Köpfler	—	—	35	45
		Amt Breisach.				
50	—	— Andreas Oberkirch zu Burgheim . . .	—	—	50	—
50	—	— Pankraz Mäder	—	—	50	—
200	—	— Joseph Gander Wittwe	—	—	200	—
1000	—	— Ochsenwirth Hörner Wittwe . . .	1000	—	—	—
500	—	— Stubenwirth Bihler	500	—	—	—
50	—	— Richter Brucker	50	—	—	—
150	—	— Jakob Meier und Lehmann Weil . .	150	—	—	—
25	—	— Lehmann Weil	25	—	—	—
75	—	— Jakob Meier	75	—	—	—
500	—	— Mathias Künzler von Hochstetten . .	500	—	—	—

Digitized by Google

Soll		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Kenzingen.				
125	—	an Georg Vetter zu Bleichheim . . .	—	—	125	—
1540	—	— Bärenwirth Arnitz zu Hecklingen . . .	1040	—	500	—
250	—	— Carl Betsche zu Kenzingen	250	—	—	—
600	—	— Wittwe Spieß	600	—	—	—
666	40	— Bäcker Harscher	666	40	—	—
100	—	— Weißaerber Harscher	100	—	—	—
233	20	— Joseph Becherer	233	20	—	—
16	—	— Joseph Eisele	16	—	—	—
12	—	— Lorenz Zeller Wittwe	12	—	—	—
480	—	— Konrad Becherer	480	—	—	—
400	—	— Xaver Bitharz	400	—	—	—
18	—	— Wilhelm Bitharz	18	—	—	—
45	—	— Joseph Zorn	45	—	—	—
40	—	— Michael Bohlinger zu Bleichheim . .	—	—	40	—
		Oberamt Emmendingen.				
2050	—	— Thomas Kern und Christian Bühler auf dem Waldshuter Vogtei Freiamt . . .	2050	—	—	—
300	—	— Daniel Rost zu Ottoschwanden . . .	300	—	—	—
195	—	— Jakob Lai zu Oberschaffhausen . . .	195	—	—	—
750	—	— Georg Fieß zu Denzlingen	750	—	—	—
770	—	— Andreas Sick	770	—	—	—
633	20	— Mathias Wagner	633	20	—	—
550	—	— Ochsenwirth Kiehnle zu Theningen . .	550	—	—	—
400	—	— Sophia Limberger	400	—	—	—
66	40	— Michael Fuchs	66	40	—	—
6	26	— Benedikt Maier zu Heimbach . . .	6	26	—	—
		Amt Lörrach.				
1446	—	— Xaver Durst zu Rührberg	1446	—	—	—
4732	30	— Wadler Greiner zu Lörrach	4155	—	577	30
48	—	— Maurer Hofmann	48	—	—	—
34	33	— Salomon Kahn	34	33	—	—
650	—	— Alois Schmitt zu Hattingen . . .	—	—	650	—
600	—	— Konrad Muri zu Rotelweiler . . .	—	—	600	—
100	—	— Daniel Reinert	—	—	100	—
		Amt Jestetten.				
641	—	— Anton Meier zu Hohenthengen . . .	—	—	641	—
575	—	— Karl Frei zu Balterswell	—	—	575	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Hornberg.				
1375	—	an Jakob Weißer zu Oberkrummenschiltach, Stabs evang. Thennenbronn	1375	—	—	—
500	—	— Christian Hildenbrand zu Reichenbach	500	—	—	—
800	—	— Joh. G. Hildenbrand zu Kirnbach	800	—	—	—
100	—	— Christoph Zuckschwerd zu Langenschiltach	100	—	—	—
2200	—	— Johann Rock zu Kirnbach	2000	—	200	—
700	—	— Johann Lauser zu katholisch Thennenbronn	700	—	—	—
700	—	— Johann Lehmann Schneider zu Reichenbach	700	—	—	—
150	—	— Jakob Kinzinger zu Krummschiltach	150	—	—	—
1000	—	— Joh. Müller und Christian Staiger zu Schiltach	1000	—	—	—
50	—	— Jakob Hochmuth	50	—	—	—
15	—	— Mathias Arnold und Christian Wöhrle	15	—	—	—
700	—	— Christian Brüßle zu Herrenweg, Stabs Lehengericht	350	—	350	—
2800	—	— Michael Obergfell und Barth. Rapp zu Buchenberg	2800	—	—	—
250	—	— Mathias Rieger zu evangelisch Thennenbronn	250	—	—	—
		Amt Tryberg.				
800	—	für das Hirtenhaus zu Tryberg	—	—	800	—
150	—	— die Metzig	—	—	150	—
2	22	— das Scharfrichterhaus	—	—	2	22
28	56	— das Amthaus per Rest	—	—	28	56
167	16	an Stricker Georg Furterwängler	167	16	—	—
1200	—	— Joseph Dold und Michael Kienzle zu Gremelsbach	1200	—	—	—
400	—	— Simon Moser zu Nußloch	400	—	—	—
600	—	— Anna Maria Ketterer zu Niederwasser	600	—	—	—
1450	—	— Magnus Haas zu Gremesbach	1450	—	—	—
850	—	— Augustin Ketterer zu Schonach	850	—	—	—
1135	46	— Johann Schwab und Anton Kummer	1135	46	—	—
1200	—	— Johann Hummel zu Guttenbach	1200	—	—	—
2200	—	— Stephan Eschle zu Schönwald	2200	—	—	—
1900	—	— Xaver Dold zu Schonach	1900	—	—	—
		Amt Ettenheim.				
15	—	— Landolin Binder zu Wallburg	15	—	—	—
175	—	— Anton Steiner zu Rust	175	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
		Im Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Lahr.				
500	—	an Benedikt Winterer zu Reichenbach . .	500	—	—	—
800	—	— Joseph Hermann und Joseph Tränkle . .	800	—	—	—
1050	—	— Anton Wacker	1050	—	—	—
512	—	— Karl König	512	—	—	—
450	—	— Anton Schülle	450	—	—	—
600	—	— Mathias Gär	600	—	—	—
6375	—	— Bierbrauer Carl Wolf zu Lahr . . .	6375	—	—	—
300	—	— Johann Zucker	300	—	—	—
200	—	— Andreas Springmann	200	—	—	—
650	—	— Carl Pfisterer für Glaser Carl Huck . .	650	—	—	—
100	—	— Daniel Steinmann u. Gottlieb Fingado Wtw.	100	—	—	—
22	—	— Lorenz Kohler Wittwe zu Friesenheim . .	22	—	—	—
225	—	— Johann Lausenburger zu Meisenheim . .	225	—	—	—
		Amt Wolfach.				
500	—	— Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbronn	—	—	500	—
2000	—	— Christian Kaiser zu Hanserbach . . .	2000	—	—	—
200	—	— Joseph Schöpf zu Oberwolfach . . .	200	—	—	—
150	—	— Michael Welte	150	—	—	—
75	—	— Justin Schuler	—	—	75	—
55	33½	— Benedikt Summ	—	—	55	33½
		Amt Haßlach.				
500	—	— Alois Schneider zu Mühlenbach . . .	500	—	—	—
500	—	— Matheus Schultheiß	500	—	—	—
42	43	— Carl Neumeier zu Haßlach . . .	42	43	—	—
1130	—	— Michael Ulscher Wittwe zu Müllenbach .	1130	—	—	—
1000	—	— Michael Heiß zu Haßlach	1000	—	—	—
		Amt Gengenbach.				
100	—	— Peter Hausmann zu Berghausen . .	100	—	—	—
50	—	— Andreas Riele zu Ernstbach . . .	—	—	50	—
1200	—	— Simphorion Harter zu Neuhausen . .	1200	—	—	—
100	—	— Altvogt Spitzmüller zu Nordrach . .	100	—	—	—
650	—	— Johann Harter zu Unterharmersbach . .	650	—	—	—
50	—	— Andreas Riele zu Nordrach . . .	50	—	—	—
800	—	— Bernhard Schillinger zu Oberharmersbach .	800	—	—	—
1000	—	— die Stadt Gengenbach für das Haus bei der Ziegelscheuer	1000	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Oberkirch.				
300	—	an Friedrich Gieringer Wittwe zu Mösbach .	300	—	—	—
450	—	— Anton Ruh zu Reichra	450	—	—	—
400	—	— Ignaz Retzler zu Petersthal . . .	400	—	—	—
200	—	— Anton Seebacher zu Haßlach . . .	200	—	—	—
550	—	— Franz Schäck zu Oppenau	550	—	—	—
300	—	— Dionis Boschert zu Renchen . . .	300	—	—	—
10	—	— Joseph Panther	10	—	—	—
17	—	— Gregor Sauer	17	—	—	—
50	—	— Lorenz Bürk zu Oedebach	50	—	—	—
450	—	— Andreas Steger zu Freiersbach . . .	450	—	—	—
400	—	— Lorenz Hofer auf dem Wahlhof, Vogtei Lierbach	400	—	—	—
500	—	— Anton Bruder	500	—	—	—
		Amt Achern.				
500	—	— Anton und Peter Reif zu Kappel . .	500	—	—	—
200	—	— Joseph Doll zu Bera, Vogtei Waldulm .	200	—	—	—
115	15	— Joseph Klar zu Achern	115	15	—	—
230	—	— Joseph Lorenz Wittwe zu Gamshurst . .	230	—	—	—
450	—	— Andreas Baudendistel	450	—	—	—
50	—	— Engelwirth Peter Wittwe zu Achern . .	50	—	—	—
416	40	— Bernhard Hodapp zu Waldulm . . .	416	40	—	—
		Amt Bühl.				
50	—	— die Gemeinde Schwarzach für den Hansblaul	—	—	50	—
150	—	— Michael Faller zu Neusatz	150	—	—	—
350	—	— Anton Schaurr zu Hundsbach . . .	350	—	—	—
400	—	— Friedrich Oster zu Horrenbach . . .	400	—	—	—
250	—	— Sabina Harbrecht	250	—	—	—
200	—	— Augustin Hermann zu Hundsbach . .	200	—	—	—
400	—	— Friedrich Hermann	400	—	—	—
50	—	— Anton Herzog zu Hatzenweier . . .	50	—	—	—
900	—	— Franz Kolb zu Steinbach	900	—	—	—
700	—	— Seibold Müller	700	—	—	—
950	—	— Carl Reinbold und Leopold Ehreiser . .	950	—	—	—
		Oberamt Offenburg.				
220	—	— Andreas Heiz zu Appenweier . . .	220	—	—	—
15	—	— Johann Eckert zu Eersweier . . .	15	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Rheinbischofsheim.				
350	—	an David Blumenstein Wittwe zu Muckenschopf .	350	—	—	—
27	51	— Georg Kopf	27	51	—	—
56	53	— Jakob Baas d. 5. zu Bodersweier . .	—	—	56	53
		Amt Gernsbach.				
100	—	— Joseph Gumpp zu Lautenbach . . .	—	—	100	—
225	—	— Zeriak Siegwart zu Freiolsheim . .	225	—	—	—
300	—	— Valentin Göhler zu Seelbach . . .	300	—	—	—
26	40	— August Göhler	26	40	—	—
333	20	— Barnabas Weeber zu Sulzbach . . .	333	20	—	—
540		— Alois Fritsch zu Obertsroth . . .	540	—	—	—
350	—	— Anton Eisele zu Michelbach . . .	350	—	—	—
900	—	— Johann Rottengarter zu Gernsbach . .	900	—	—	—
2000	—	— Jakob Körner	2000	—	—	—
1200	—	— Jakob Schober	—	—	1200	—
6000	—	— den großherzoglichen Forstfiscus . .	—	—	6000	—
200	—	— Dionis Friz	—	—	200	—
200	—	— Anton Wunsch	—	—	200	—
100	—	— Augustin Hornung und Ferdinand Abel .	—	—	100	—
200	—	— Johann Schmidt	—	—	200	—
22	30	— Augustin Hornung	—	—	22	30
		Oberamt Durlach.				
300	—	— Christoph Weitzel zu Söllingen . .	300	—	—	—
350	—	— Heinrich Weiß	350	—	—	—
		Amt Bretten.				
2	45	— David Rübenacker zu Flehingen . . .	—	—	2	45
200	—	— Lehrer Huber	—	—	200	—
150	—	— Abraham Eiringer und Georg Grub . .	—	—	150	—
36	—	— Nikolaus Hagmann zu Büchig . . .	36	—	—	—
		Oberamt Rastatt.				
990	—	— Posthalter Jörger Wittwe zu Stollhofen .	990	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
250	—	— Georg Jakob Feßler zu Unteröwisheim .	—	—	250	—
		Amt Ettlingen.				
26	—	— Joseph Weick zu Ettlingen	26	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Pforzheim.				
2300	—	an Hammerwerkbesitzer Beatieser zu Pforzheim .	2300	—	—	—
30	10	— Liebmann Wallerstein Erben . . .	30	10	—	—
61	25	— Bäcker Katz Wittwe	61	25	—	—
7	—	— Huthmacher August Meier . . .	7	—	—	—
850	—	— Wilhelm Cael zu Ellmendingen . . .	850	—	—	—
378	—	für die Sägmühle zu Langenalb . . .	378	—	—	—
93	—	an Georg Kiechle, Wittwe zu Tiefenbronn .	93	—	—	—
		Stadtamt Carlsruhe.				
1050	—	— Hirschwirth Müller zu Carlsruhe . .	1050	—	—	—
		Landamt Carlsruhe.				
2	6	— Mathias Joachim zu Rüppurr . .	2	6	—	—
		Amt Baden.				
225	—	— Ziprian Wurz zu Sinzheim . . .	225	—	—	—
7275	—	— Rößlewirth Ignatz Stadelhofer zu Baden .	7275	—	—	—
1525	—	— Postillionmeister Thiergärtner . .	1525	—	—	—
68	34	— Huthmacher Joseph Degler . . .	68	34	—	—
40	—	— Benedikt Göhringer zu Sinsheim . .	40	—	—	—
		Im Unter-Rheinkreis.				
		Amt Ladenburg.				
78	—	an Carl Renner auf dem Azelhof bei Käferthal .	78	—	—	—
600	—	— Friedrich Gehrig zu Heddesheim . . .	600	—	—	—
5	—	für das Schulhaus	5	—	—	—
435	—	an Daniel Graf und Accisor Schmidt . .	435	—	—	—
1825	42	— Accisor Schmidt ferner	1825	42	—	—
7	6	— die Kellerei Schriesheim	7	6	—	—
500	—	— Jakob Wagner zu Heddesheim . . .	500	—	—	—
500	—	— Johann Spannagel Wittwe . . .	500	—	—	—
250	—	— Nikolaus Bolleten Wittwe	250	—	—	—
35	—	— Georg Merz	35	—	—	—
350	—	— Jakob Keller	350	—	—	—
121	40	— Georg Nikolaus Reinhards Wittwe . .	121	40	—	—
483	20	— Jakob Weser von Sandhofen . . .	483	20	—	—
436	7	— Franz Heller	436	7	—	—
350	—	— Martin Rüffel	—	—	350	—
100	—	— Peter Stutz	—	—	100	—
33	20	— Georg Guldner	—	—	33	20

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.
8	—	an Wilhelm Koch zu Schriesheim . . .	—	—	8	—
230	—	— Johann Meier	230	—	—	—
400	—	— Georg Adam Kirschenlohe	400	—	—	—
3	30	— Alexander Abel	3	30	—	—
150	—	— Hauptmann von Wagemann auf der Käferthaler Ziegelhütte	150	—	—	—
138	11	— Georg Krampf Wittwe zu Käferthal . .	138	11	—	—
20	—	— Jakob Bohnert zu Feudenheim . . .	20	—	—	—
870	—	— Michael Schmidt zu Ladenburg . . .	—	—	870	—
1237	—	— Jekob Feiner Wittwe	—	—	1237	—
587	30	— Wendel Schanz Wittwe	—	—	587	30
11	45	— Freiherrn von Sturmfeder	—	—	11	45
1600	—	— Conrad Wolf	—	—	1600	—
66	40	— Michael Lösch	—	—	66	40
1692	30	— Georg Metz zu Neckarhausen . . .	—	—	1692	30
420	—	— Math. Kraus Wittwe	—	—	420	—
10	—	— Michael Spreckenberger	—	—	10	—
450	—	— Georg Peter Schimpf zu Heddesheim . .	—	—	450	—
		Oberamt Heidelberg.				
450	—	— Anwald Sulzer auf dem Kohlhof . .	400	—	50	—
5	—	— Bäckermeister Schröder zu Heidelberg .	5	—	—	—
750	—	— Nikolaus Beckenbach zu Wilhelmsfeld .	750	—	—	—
24	—	— Theobalds Schmidts Wittwe . . .	24	—	—	—
150	—	— Franz Daub zu Ziegelhausen . . .	150	—	—	—
200	—	— Georg Sauer zu Altenbach	200	—	—	—
100	—	— Jakob Dumont Wittwe zu Ziegelhausen .	100	—	—	—
300	—	— Adam Scheid	300	—	—	—
460	—	— Johann Kinzinger und Mathias Wilhelm zu Schönau	460	—	—	—
4	30	— Johann Lauer	4	30	—	—
2	33	— Johann Koch	2	33	—	—
2	—	— Johann Fischer	2	—	—	—
100	—	— Philipp Jakob Kinzinger	100	—	—	—
150	—	— Adam Jäckel	150	—	—	—
800	—	— Peter Nollert	800	—	—	—
20	—	— Martin Eckert	20	—	—	—
450	—	— Peter Koch	—	—	450	—
300	—	— Johann Fischer	—	—	300	—
6	—	— Johann Kinzinger	—	—	6	—
4	—	— Math. Wilhelm	—	—	4	—
350	—	— Jakob Beisel	350	—	—	—
100	—	— Heinrich Schatz und Melchior Kraft zu Stigen	100	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
200	—	an Andreas Wolf zu Schlierbach . . .	200	—	—	—
175	—	— Georg Sommer zu Altenbach . . .	175	—	—	—
200	—	— Jakob Schmidt jünger zu Handschuchsheim .	200	—	—	—
230	—	— Michael Mitschler	230	—	—	—
403	—	— Jakob Gerlach	403	—	—	—
25	—	— Georg Leonhard Mack	25	—	—	—
60	—	— Justus Weeber und Michael Nägele Wittwe .	60	—	—	—
70	—	— Nikolaus Doll und Christian Nägele . .	70	—	—	—
800	—	— Nicolaus Herbich zu Lampenheim . .	800	—	—	—
1000	—	— Xav Nikol. Samm	1000	—	—	—
1500	—	— Christian Jungmann	1500	—	—	—
300	—	— Georg und Gertrud Ziegler zu Rohrbach .	300	—	—	—
1250	—	— Philipp Jakob Hennauer zu Altneudorf .	1250	—	—	—
800	—	— Adam Schmidt von Leimen . . .	800	—	—	—
6	13	— Fuhrmann Panzer zu Heidelberg . . .	—	—	6	13
41	15	— Adam Schäfer	41	15	—	—
6	—	— Schneider Trißler	6	—	—	—
1100	—	— Johann Gutfleisch zu Vorderhembach . .	1100	—	—	—
372	3	— den katholischen Kirchenfond für die Heiligeistkirche zu Heidelberg . . .	372	3	—	—
450	—	— Georg Adam Gutfleisch zu Wilhelmsfeld .	450	—	—	—
500	—	— Andreas Schmidt	—	—	500	—
600	—	— Johann Jakob Hartmann	300	—	300	—
400	—	— Georg Michael Reinhold	400	—	—	—
400	—	— Johann Beckenbach Wittwe . . .	400	—	—	—
1325	—	— Ludwig Leibert zu Rohrbach . . .	1325	—	—	—
1220	—	— Georg Schäfer zu Altenbach . . .	1220	—	—	—
400	—	— Georg Jost	400	—	—	—
21	20	— Joseph Obermann zu Heidelberg . .	21	20	—	—
850	—	— Jakob Sauer zu Heddesbach . . .	850	—	—	—
6	—	— Adam Diehl	6	—	—	—
4	30	— Müller Werle zu Heidelberg . . .	—	—	4	30
		Amt Eberbach.				
47	24	für das evangelische Schulhaus zu Strümpfelbronn	47	24	—	—
100	—	an Leonhard Frei	—	—	100	—
630	—	— Michael Bauer zu Neckarwimmersbach . .	630	—	—	—
8	48	— Georg Brand	8	48	—	—
382	24	— Franz Joseph Schell zu Friedrichsdorf . .	382	24	—	—
452	30	— Friedrich Heist Kohl zu Gerach . . .	452	30	—	—
		Amt Mosbach.				
50	—	— Andreas Engelof zu Großeichholzheim . .	—	—	50	—
7	—	— Johann Georg Bauer zu Oberschefflenz .	7	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
112	30	an Johann Ebert zu Rinek	112	30	—	—
83	20	— Adam Renig zu Lehrbach	83	20	—	—
25	—	— Wilhelm Kühn	25	—	—	—
500	—	für das gräflich Waldkirch'sche Pächtershaus zu Kleinsachsenheim	—	—	500	—
350	—	an Johann Adam Schilling zu Trienz . .	—	—	350	—
300	—	— Gottfried Zeller	—	—	300	—
		Amt Schwetzingen.				
750	—	— Franz Gängel und Georg Geist zu Ketsch .	600	—	150	—
45	—	— Joseph Körel zu Plankstadt . . .	45	—	—	—
1670	—	— Franz Zentmeier zu Ottersheim . . .	1670	—	—	—
100	—	— Joseph Löhr	100	—	—	—
575	—	— Ludwig Hofmann zu Seckenheim . . .	575	—	—	—
20	—	— Philipp Hirsch	20	—	—	—
200	—	— Nikolaus Wenz zu Edingen . . .	200	—	—	—
100	—	— Andreas Rind	100	—	—	—
25	—	— Joseph Börzel zu Brühl	25	—	—	—
1625	—	— Peter Klumpp zu Seckenheim . . .	—	—	1625	—
300	—	— Philipp Horner	—	—	300	—
45	—	— Conrad Pfeiffer zu Schwetzingen . . .	45	—	—	—
50	—	— Peter Jung zu Plankstadt	—	—	50	—
		Amt Weinheim.				
875	—	— Ochsenwirth Andreas Müller zu Hohensachsen	875	—	—	—
8	—	für das evangelische Schulhaus . . .	8	—	—	—
225	—	an Johann Mayer Wittwe	225	—	—	—
175	—	— Georg Ertel	175	—	—	—
150	—	— Ludwig Zink	150	—	—	—
200	—	— Johann Schmidt zu Rippenweier . .	200	—	—	—
250	—	— Michael Förder	250	—	—	—
400	—	— Zacharias Matterer	400	—	—	—
1650	—	— Zacharias Stein	1650	—	—	—
75	—	— Georg Frühner	75	—	—	—
1316	40	— Georg Adam Bruder und Adam Schmitt zu Wunschmichelbach	1316	40	—	—
1100	—	— Andreas Fößer von Ursenbach . . .	1100	—	—	—
1280	—	— Adam Edelmann	1280	—	—	—
1279	22½	— Georg Peter Ulmer	1279	22½	—	—
1050	—	— Adam Förder	1050	—	—	—
1900	—	— Adam Kling	1900	—	—	—
1100	—	— Peter Kirch zu Laudenbach	1100	—	—	—
80	—	— Nikolaus Spangler	80	—	—	—
400	—	— Heinrich Schäfer zu Oberfleckenbach . .	—	—	400	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckarbischofsheim.				
120	—	für das Siedhaus in der Ludwigssaline zu Rappenau	120	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
55	12	an Andreas Eller	55	12	—	—
450	—	— David Bender	450	—	—	—
5492	30	— Wittwe Behagel	5492	30	—	—
19	50	— D. L. Ettlinger	19	50	—	—
1228	20	— Johann Langenbach Wittwe	1228	20	—	—
9	20	— Georg Schreiber	9	20	—	—
110	4	— Jakob Schmidt	110	4	—	—
28	53	— Philipp Jakob Reinhardt	28	53	—	—
1	48	— Jakob Würzweiler	1	48	—	—
3	56	— Johann Kreuzberg	3	56	—	—
17	32	— Jakob Benzinger	17	32	—	—
200	—	— Leonhard Schneider	200	—	—	—
440	—	— Schreiner Ewerts	440	—	—	—
12	—	— Oppermanns Wittwe	—	—	12	—
158	10	— Jakob Lahne	158	10	—	—
		Amt Sinsheim.				
233	20	— Anton Hein in Rohrbach	233	20	—	—
9	20	— Jakob Gamer Wittwe und Michael Baierle .	9	20	—	—
47	—	— Marie Elsässer und Jakob Gamer . .	47	—	—	—
23	20	— Michael Baierle	23	20	—	—
33	20	— Jakob Specht	33	20	—	—
23	30	— Anton Heim	23	30	—	—
6	20	— Jakob Specht	6	20	—	—
34	17	— Jakob Bleffinger	—	—	34	17
30	—	— Gottlieb Reinwald	30	—	—	—
2100	—	— Jakob Steinig zu Sinsheim	2100	—	—	—
		Amt Wiesloch.				
266	40	— Jakob Jung zu Schatthausen	266	40	—	—
75	—	— Johann Neuberger zu Baierthal . . .	75	—	—	—
50	—	— Jakob Ostertag	50	—	—	—
400	—	— Nikolaus Schildhorn und Jakob Bräuninger zu Altwiesloch	400	—	—	—
15	—	— Johann Weitstein	15	—	—	—
25	—	— Michael Staatsmann und Michael Lang .	25	—	—	—
7	—	— Peter Hillebrand	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckargemünd.				
360	—	an Johann Ketterer zu Spechbach . . .	360	—	—	—
30	—	— Franz Durchsprenz zu Haag . . .	30	—	—	—
450	—	— Joseph Schneider zu Kleingemünd . .	450	—	—	—
300	—	— Georg Krumm	300	—	—	—
150	—	— Peter Ewerts Wittwe	150	—	—	—
		Stadt- und Landamt Wertheim.				
160	—	— Michael Munkel zu Steinbach . . .	160	—	—	—
300	—	— Georg Bundschu Wittwe	300	—	—	—
350	—	— Georg Michael Bundschu	350	—	—	—
250	—	— Ambros Deppisch Wittwe	250	—	—	—
300	—	— Johann Joseph Munkel	300	—	—	—
300	—	— Michael Anton Munkel	300	—	—	—
150	—	— Johann Schneider	150	—	—	—
250	—	— Joseph Bundschu	250	—	—	—
250	—	— Michael Bundschu	250	—	—	—
500	—	— Joseph Goldschmidt	500	—	—	—
325	—	— Lorenz Baumann	325	—	—	—
36	—	— Georg Michael Seitz	36	—	—	—
15	—	— Crescenz Schüler	15	—	—	—
50	—	— Joseph Goldschmidt	50	—	—	—
50	—	— Lorenz Baumann	50	—	—	—
50	—	— Georg Bundschu	50	—	—	—
		Amt Borberg.				
140	—	— Wilhelm Appel zu Boppstadt . . .	140	—	—	—
175	—	— Martin Wolfarth	175	—	—	—
		Amt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen . .	—	—	190	—
		Amt Buchen.				
112	30	an Martin Herkert zu Steinbach . . .	—	—	112	30
		Amt Adelsheim.				
360	—	— Paul Grimmer zu Zimmern . . .	360	—	—	—
500	—	— Martin Steinmetz zu Adelsheim . .	500	—	—	—
500	—	— Andreas Heller	500	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckarbischofsheim.				
120	—	für das Siedhaus in der Ludwigssaline zu Rappenau	120	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
55	12	an Andreas Eller	55	12	—	—
450	—	— David Bender	450	—	—	—
5492	30	— Wittwe Behagel	5492	30	—	—
19	50	— D. L. Ettlinger	19	50	—	—
1228	20	— Johann Langenbach Wittwe . . .	1228	20	—	—
9	20	— Georg Schreiber	9	20	—	—
110	4	— Jakob Schmidt	110	4	—	—
28	53	— Philipp Jakob Reinhardt	28	53	—	—
1	48	— Jakob Würzweiler	1	48	—	—
3	56	— Johann Kreuzberg	3	56	—	—
17	32	— Jakob Benzinger	17	32	—	—
200	—	— Leonhard Schneider	200	—	—	—
440	—	— Schreiner Ewerts	440	—	—	—
12	—	— Oppermanns Wittwe	—	—	12	—
158	10	— Jakob Lahne	158	10	—	—
		Amt Sinsheim.				
233	20	— Anton Hein in Rohrbach	233	20	—	—
9	20	— Jakob Gamer Wittwe und Michael Baierle .	9	20	—	—
47	—	— Marie Elsässer und Jakob Gamer . .	47	—	—	—
23	20	— Michael Baierle	23	20	—	—
33	20	— Jakob Specht	33	20	—	—
23	30	— Anton Heim	23	30	—	—
6	20	— Jakob Specht	6	20	—	—
34	17	— Jakob Blessinger	—	—	34	17
30	—	— Gottlieb Reinwald	30	—	—	—
2100	—	— Jakob Steinig zu Sinsheim . . .	2100	—	—	—
		Amt Wiesloch.				
266	40	— Jakob Jung zu Schatthausen . . .	266	40	—	—
75	—	— Johann Neuberger zu Baierthal . .	75	—	—	—
50	—	— Jakob Ostertag	50	—	—	—
400	—	— Nikolaus Schildhorn und Jakob Bräuninger zu Altwiesloch	400	—	—	—
15	—	— Johann Weitstein	15	—	—	—
25	—	— Michael Staatsmann und Michael Lang .	25	—	—	—
7	—	— Peter Hillebrand	—	—	—	—

Digitized by Google

Soll.		Brand-Entschädigungen.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Amt Neckargemünd.				
360	—	an Johann Ketterer zu Spechbach . . .	360	—	—	—
30	—	— Franz Durchsprenz zu Haag . . .	30	—	—	—
450	—	— Joseph Schneider zu Kleingemünd . .	450	—	—	—
300	—	— Georg Krumm	300	—	—	—
150	—	— Peter Ewerts Wittwe	150	—	—	—
		Stadt- und Landamt Wertheim.				
160	—	— Michael Munkel zu Steinbach . . .	160	—	—	—
300	—	— Georg Bundschu Wittwe	300	—	—	—
350	—	— Georg Michael Bundschu	350	—	—	—
250	—	— Ambros Deppisch Wittwe	250	—	—	—
300	—	— Johann Joseph Munkel	300	—	—	—
300	—	— Michael Anton Munkel	300	—	—	—
150	—	— Johann Schneider	150	—	—	—
250	—	— Joseph Bundschu	250	—	—	—
250	—	— Michael Bundschu	250	—	—	—
500	—	— Joseph Goldschmidt	500	—	—	—
325	—	— Lorenz Baumann	325	—	—	—
36	—	— Georg Michael Seitz	36	—	—	—
15	—	— Crescenz Schüsler	15	—	—	—
50	—	— Joseph Goldschmidt	50	—	—	—
50	—	— Lorenz Baumann	50	—	—	—
50	—	— Georg Bundschu	50	—	—	—
		Amt Borberg.				
140	—	— Wilhelm Appel zu Boppstadt . . .	140	—	—	—
175	—	— Martin Wolfarth	175	—	—	—
		Amt Gerlachsheim.				
190	—	für den Kirchthurm zu Königshofen . . .	—	—	190	—
		Amt Buchen.				
112	30	an Martin Herkert zu Steinbach . . .	—	—	112	30
		Amt Adelsheim.				
360	—	— Paul Grimmer zu Zimmern . . .	360	—	—	—
500	—	— Martin Steinmetz zu Adelsheim . . .	500	—	—	—
500	—	— Andreas Hüber	500	—	—	—

Digitized by Google

B. Bei der separat-Baden-Badischen Brand-Casse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
33	58	Rezeß	33	58	—	—
2054	9	Beiträge aus 6,266,900 fl. Anschlag . .	2054	9	—	—
2088	7	Zusammen	2088	7	—	—
		Ausgabe.				
		Brandentschädigungen				
501	—	für demolirte Gebäude noch disponibel . .	—	—	501	—
1537	4	Kapitalien und Zinse	1537	4	—	—
1	12	Buchbinderlohn	1	12	—	—
2039	16	Zusammen	1538	16	501	—

Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleiben 549 fl. 51 kr. Cassenresseaest, worunter die zu Demolitions-Entschädigungen noch Disponible 501 fl.

Dieser Cassenrest mit 549 fl. 51 kr. wird, nach nunmehriger Auflösung der separaten Baden-Badischen Brandkasse in künftige Rechnung der General-Brandkasse übertragen.

Carlsruhe am 23sten Juli 1833.

Großherzoglich Badische General-Brand-Kasse.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1833.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,492,455 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,120,949 fl.
Zusammen .	11,613,404 fl.

für das Finanzjahr 1834.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes . .	7,558,659 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,055,262 fl.
Zusammen .	11,613,921 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1833 auf	11,858,246 fl.
" " " 1834 "	11,816,106 fl.

angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse

von 1833 im Betrag von	244,842 fl.
" 1834 " " "	202,185 fl.

sind an die Amortisations-Casse abzuliefern.

Digitized by Google

Art. 3.

Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1ten Juni 1832 zu

∴ 4,413,033 fl. 51½ kr.

angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4.

Der Amortisations-Casse werden die reinen Revenüen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der

für das Finanzjahr 1833 auf . . . . . ∴ 889,869 fl.
" " " 1834 " . . . . . ∴ 892,038 fl.

bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 5.

Alle dermalen bestehenden Abgaben-Gesetze, soweit sie nicht auf gegenwärtigem Landtag aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 6.

Von allen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen der Civil- und Militär-Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktions-Gehalt. Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen nicht über diese Summe erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktions-Gehalt.

Der Funktions-Gehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktions-Gehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwencasse werden die Diener dem ungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktions-Gehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungs-Zulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832. verliehen worden sind, oder künftig werden verliehen werden.

Art. 7.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungs-Mitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktions-Gehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu je-

Digitized by Google

der Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienereditmäßigen Pension, nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 8.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienst-Wohnungen haben dieselben $\frac{1}{10}$ ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur soviel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetsmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11.

Pensionen über den im Dienereditt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden.

Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

Einnahme.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	520,920	520,920	520,920	520,920
B. Justizministerium.				
Zucht- und Corrections-Anstalten . .	13,564	13,564	13,564	13,564
C. Ministerium des Innern.				
I. Amts-Cassenverwaltung	21,150		21,150	
II. Siechenanstalt	412		412	
III. Irrenanstalten	8,592		8,592	
IV. Allgemeines Arbeitshaus . . .	3,317		3,317	
V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung .	10,900		10,900	
VI. Landes-Gestüts-Administration . .	1,925	46,296	1,925	46,296
D. Kriegsministerium.				
Militär-Administration	15,610	15,610	15,610	15,610
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Cassenverwaltung . . .	34,192		33,652	
II. Cameral-Domainen-Administration . .	1,558,000		1,555,500	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung				
1. Forstdomainen-Administration . .	1,107,150		1,107,150	
2. Salinen-Verwaltung	1,236,000		1,190,400	
3. Berg- und Hüttenverwaltung . .	654,000		654,000	
4. Münzverwaltung	520,338		520,338	
	3,517,488		3,471,888	
IV. Steueradministrationen				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,639,830		2,631,130	
2. Classensteuer	180,000		180,000	
3. Accis und Ohmgeld	1,313,900		1,325,000	
4. Zollgefälle	1,199,800		1,207,400	
5. Jurisdictions-Gefälle . . .	783,100		783,100	
6. Verschiedene Einnahmen . .	35,546		32,046	
	6,152,176	11,261,856	6,158,676	11,219,716
Summa aller Einnahmen		11,858,246		11,816,106

Digitized by Google

für 1833 und 1834.

Lasten und Verwaltungskosten.	1833.		1834.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postadministration	297,400	297,400	293,900	293,900
B. Justizministerium.				
Zucht- und Corrections-Anstalten . . .	—	—	—	—
C. Ministerium des Innern.				
I. Amts-Cassenverwaltung	4,100		4,100	
II. Siechenanstalt	—		—	
III. Irren-Anstalten	—		—	
IV. Allgemeines Arbeitshaus . .	—		—	
V. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung .	—		—	
VI. Landesgestüts-Administration . .	—	4,100	—	4,100
D. Kriegsministerium.				
Militär-Administration	—	—	—	—
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Cassen-Verwaltung . .	5,744		5,366	
II. Cameral-Domänen-Administration . .	906,508		903,200	
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung				
1. Forstdomänen-Administration .	549,870		540,870	
2. Salinen-Verwaltung . . .	480,518		457,017	
3. Berg- und Hüttenverwaltung .	520,285		529,285	
4. Münzverwaltung	520,338		520,338	
5. Centralverwaltung . . .	42,916		42,916	
	2,122,927		2,090,426	
IV. Steuer-Administration				
1. Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	233,400		208,300	
2. Lasten der Classensteuer . . .	6,600		6,600	
3. „ „ Accise und des Ohmgelds	80,500		81,000	
4. „ „ Zollgefälle .	130,300		130,800	
5. „ „ Jurisdictions-Gefälle .	97,150		97,150	
6. „ „ verschiedenen Einnahmen .	21,300		19,300	
7. Gemeinsame Lasten	215,020		215,120	
	784,270	3,819,449	758,270	3,757,262
Summa Lasten und Verwaltungskosten . .		4,120,949		4,055,262

Digitized by Google

Eigentlicher Staats-Aufwand.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
I. Staatsministerium.				
I. Civilliste	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120.000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen	97.000		97.000	
IV. Landstände	2.770		59,270	
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet	9.300		9.300	
VI. Staatsministerium	12,900		12,900	
VII. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	7,500		7,500	
		899,470		955,970
II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	28 550		28,550	
II. Gesandtschaften	50 000		50,000	
III. Bundeskosten	21,425		21 425	
IV. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	10,000		10 000	
		109,975		109,975
III. Justizministerium.				
I. Ministerium	23.000		23,000	
II. Oberhofgericht	45,250		45 250	
III. Hofgerichte	120,700		120,700	
IV. Rechtspolizei-Verwaltung	263,690		263,690	
V. Zucht- und Corrections-Anstalten	73,346		73,346	
VI. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	1,400		1.400	
		527,386		527,386
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	41,000		41.000	
II. Evangelische Kirchensection	14,000		14,000	
III. Katholische Kirchensection	14.000		14,000	
IV. Sanitäts-Commission	4,850		4,750	
V. General Landesarchiv	12,258		12,258	
VI. Kreis-Regierungen	134,000		141,200	
VII. Bezirks-Justiz und Polizei	676,456		689,956	
VIII. Allgemeine Sicherheits-Polizei	109 049		115,429	
IX. Lehranstalten	1833.	1834.		
höhere	140,410 fl.	140 660 fl.		
mittlere	66,861 fl.	69,861 fl.		
untere	53,456 fl.	53,456 fl.		
X. Künste		260,727		263,977
XI. Kultus		23,893		23.893
XII. Milde Fonds und Armenanstalten		66,134		66,134
XIII. Siechenanstalt		99,394		79,394
XIV. Irrenanstalten		13,959		13,959
XV. Allgemeines Arbeitshaus		66,374		66,374
XVI. Wasser- und Straßenbau		19,250		19,250
für den Straßenbau	519,250 fl.	519,250 fl.		
" " Flußbau	414,387 fl.	459,893 fl.		
Administrationskosten	72,400 fl.	72,400 fl.		
XVII. Landesgestüt		1,006,037		1,051,543
XVIII. Verschiedene u. außerordent. Ausgaben		70,000		75.000
		10,000		10 000
		2,641,381		2,702,117
Uebertrag		4,178,212		4,295,448

Digitized by Google

Eigentlicher Staats-Aufwand.	1833. fl.	1833. fl.	1834. fl.	1834. fl.
Uebertrag		4,178,212		4,295,448
V. Kriegsministerium.				
I. Militär-Etat	1,260,181		1,251,866	
II. Pensionen	220,456		205,700	
III. Landesvermessung	14,181		14,181	
		1,494,798		1,471,747
VI. Finanzministerium.				
I. Ministerium	34,500		34,500	
II. Centralkassen	14,506		14,506	
III. Oberrechnungskammer	31,200		31,950	
IV. Baubehörden	31,470		31,470	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung				
	1833. / 1834.			
Administrationskosten	10,600 fl. / 10,850 fl.			
Zinse	649,906 fl. / 650,619 fl.			
Tilgungsfond	229,113 fl. / 240,569 fl.			
VIII. Pensionen	889,669		892,038	
IX. Verschiedene und außerordentl. Ausgaben	785,700		754,800	
	17,000		17,000	
		1,819,445		1,791,464
Summa eigentlicher Staatsaufwand		7,492,455		7,558,659
hiezu				
Lasten und Verwaltungskosten		4,120,949		4,055,262
Summa aller Ausgaben		11,613,404		11,613,921
Bilanz.				
Einnahme		11,858,246		11,816,106
Ausgabe		11,613,404		11,613,921
Ueberschuß		244,842		202,185

Digitized by Google

Etat

über den am Schluß des Rechnungsjahrs $18\frac{31}{12}$. vorhandenen Betriebs-Fonds und dessen Verwendung in den Budgets-Jahren 1833 und 1834.

	fl.	fl.
Stand des Betriebs-Fonds am 1. Juni 1832.		
1) An Activresten	2,288,993	$1\frac{6}{8}$
2) „ Naturalvorräthen	1,270,437	$24\frac{4}{8}$
3) „ Cassenvorräthen	1,350,927	$38\frac{6}{8}$
Summa der Activreste	4,910,358	5
Hierauf haften:		
Passivreste	497,324	$13\frac{4}{8}$
Rest des Activstandes	4,413,033	$51\frac{4}{8}$
Disposition für die Budgetsjahre 1833 und 1834.		
1) zu Deckung der Activreste	2,288,993	$1\frac{6}{8}$
2) „ „ „ Naturalvorräthe	1,237,437	$24\frac{4}{8}$
3) „ „ „ Cassenvorräthe	1,337,927	$38\frac{6}{8}$
	4,864,358	5
Hievon ab:		
zu Deckung der Passivreste	497,324	$13\frac{4}{8}$
Rest des Activstandes	4,367,033	$51\frac{4}{8}$
Bilanz.		
Der Activstand am 1sten Juni 1832 beträgt	4,413,033	$51\frac{4}{8}$
Zum Betriebsfonds sind bestimmt	4,367,033	$51\frac{4}{8}$
Rest zu Deckung laufender Ausgaben	46,000	—
und zwar pro 1833 . . 23,000 fl.		
„ „ „ 1834 . . 23,000 fl.		

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten November 1833.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26ten Oktober 1833. Regierungsblatt Nro. XXXIX. die Aufhebung der für die Staatskasse und zum besten öffentlicher Anstalten bisher erhobenen Zunfttaxen betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1.

Vom 1ten Juni 1833 an dürfen die Zunftkassen von allen Zunfttaxen nur noch denjenigen Antheil erheben, den sie nach den bestehenden Zunftartikeln zum Vortheil der Zunft zu beziehen berechtigt sind.

Der Betrag, welcher für Rechnung des Staatsschatzes oder für Rechnung öffentlicher Staatsanstalten bisher zwar zur Zunftkasse erhoben wurde, aber wieder an jene abgeliefert werden mußte, darf von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr erhoben werden, und ist, so weit es bereits geschehen seyn sollte, zurück zu geben.

§. 2.

In Ansehung der Zunfttaxen, welche in dem Zeitraum vom 1. Juni 1833 bis zur Verkündung des Gesetzes in Ansatz gekommen, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) entweder sind dieselben von den Zunftvorstehern ihrem ganzen Umfang nach nur in Ansatz gebracht, aber noch nicht erhoben worden; oder
2) sie sind in Ansatz gebracht und erhoben, aber der ärarische Antheil ist noch nicht an die Obereinnehmerei abgeliefert worden, oder
3) es hat der Ansatz, die Erhebung und Ablieferung an die Staatskasse bereits statt gefunden.

Im ersten Fall unterbleibt die Erhebung;

im zweiten wird die erhobene Taxe durch die Zunftvorsteher gegen eine zur Zunftrechnung zu bringende Quittung zurückerstattet, und

im dritten Fall lassen die Obereinnehmereien die ihnen bereits zugekomme-

Digitized by Google

nen Beträge durch ihre Untererheber zurückbezahlen, und weisen sich darüber in ihren Rechnungen aus.

§. 3.

Zum ordnungsmäßigen Vollzug haben die Zunftvorsteher, nach den oben unterschiedenen Fällen, drei abgesonderte Verzeichnisse aufzustellen und an die Obereinnehmereien einzusenden.

Das Verzeichniß unter Ziffer 3. behält die Obereinnehmerei, um auf den Grund desselben nach Vorschrift zu verfahren.

Die übrigen beiden Verzeichnisse übergibt die Obereinnehmerei dem betreffenden Amts-Revisorat, damit solches die in denselben benannten Personen benachrichtigt, daß sie entweder die angesonnene Zahlung nicht zu leisten haben, oder aber die bereits geleistete Zahlung von den Zunftvorstehern wieder zurückzufordern berechtigt sind.

Bei der später erfolgenden Prüfung der Zunftrechnungen sind die Verzeichnisse mit solchen zu vergleichen, um sich von der erfolgten Rückerstattung der ärarischen Taxantheile zu verläßigen.

§. 4.

Da die Zunftrechnungen nicht jedes Jahr, sondern meist in größern Zwischenräumen gestellt zu werden pflegen, da folglich noch nicht alle Taxen, welche am 1 Juni 1833 fällig und zahlbar waren, auch erhoben und aufgeliefert worden sind, so werden die Amtsrevisorate, durch deren Vermittlung die Obereinnehmereien die Taxverzeichnisse bisher erhalten haben, von den Zunftvorstehern ihres Bezirks namentliche Listen über alle bis dahin noch rückständig gebliebenen Taxen binnen 4 Wochen einfordern, solche mit den neuesten Zunft-Rechnungen vergleichen, nöthigenfalls berichtigen, und sodann an die großhl.' Steuerdirektion zur Ertheilung der Einnahms-Decretur einsenden.

Die großherzogliche Steuer-Direktion ist mit der Beaufsichtigung des Vollzugs beauftragt.

Carlsruhe den 2 November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Küblentbal.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 18ten October d. J.: den Oberst und Brigadier Corneli zum General-Major zu befördern, und

den 30sten October d. J.: den Second-Lieutenant von Gemmingen im 4ten Infanterie-Regiment, unter Belassung in demselben, zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Gestorben ist:

im August d. J. der Premier-Lieutenant Benedikt Keller vom 4ten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchst Ihren bisherigen Reisestallmeister, den Major und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Seldeneck, in seiner Eigenschaft als Chef des großherzoglichen Marstalles zum Vize-Oberstallmeister mit Maitres-Rang zu ernennen,

den Freiherrn Franz Simon von Pfaffenhofen zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den bisherigen, bei dem Oberhofmarschallamte beschäftigten Actuar Carl Hagenhorn zum Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrathe,

den bisherigen Revisions-Gehülfen Georg Reiß bei dem Hofzahlamte zum Revisor bei der Hofrechnungs-Controllkammer,

den bisher bei der Hofrechnungs-Controllkammer beschäftigten Carl Wilhelm Jost zum Revisions-Gehülfen bei dem Hofzahlamte,

den Scribenten Louis Lauer bei der Hofrechnungs-Controllkammer zum Revisions-Gehülfen zu ernennen, und

den bei dem Oberhofmarschallamte als Revisions-Gehülfe beschäftigten Ernst Mattle in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und denselben zugleich zum Hofoffizianten 3ter Classe zu ernennen.

Dem Pfarrverweser, Priester Joseph Erndle von Klengen ist die Pfarrei Gutenbach, im Amte Triberg, und

dem Pfarrer Maurus Ortlieb in St. Trutpert die katholische Pfarrei Thunsel gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Das erledigte Kaplaneibenefizium zu den Schotten in Konstanz ist dem Priester Johann Baptist Wiggenhauser von Konstanz, dermaligen Pfarrverweser zu Henner, gnädigst verliehen worden.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Fischer zu Unterbaldingen auf die erledigte Pfarrei Heudorf, Amts Möskirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei St. Trutpert, im Amte Staufen, mit einem Einkommen in Geld und Naturalien von 1600 fl. nebst Fourrage für ein Pferd, jedoch mit der Verbindlichkeit, drei Hülfspriester zu halten und die auf der Pfründe lastende Kriegsschuld von 243 fl. 11 kr. in 9 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Maurus Scheuermann ist die katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Naturalfirum, Güterbenutzung und Holz, erledigt worden. Die Bewerber haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, der das Patronats-Recht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Georg Link auf die Pfarrei Königheim ist die katholische Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 1300 fl. in Geld, Zehnten, Grundzinsen, Naturalfirum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

1) einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren,
2) an den pensionirten Pfarrer Maurus Scheuermann zu Schweinberg auf dessen Lebenszeit jährlich 100 fl. abzugeben, und
3) ein auf der Pfarrei Külsheim dermal haftendes Kriegsschulden-Kapital von 289 fl. 4 kr. in acht Jahreszielern heimzuzahlen,

erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nro. XXXIX Seite 217. Zeile 7. von oben ist in einigen Exemplaren zu lesen „Karl Friedrich Brecht" statt Karl Friedrich.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.
Ueber den Wildschaden und die Ersatz-Pflicht.
Erster Abschnitt.
Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz.

§. 1.

Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2.

Ist das Jagdrecht verpachtet oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, soweit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

§. 3.

Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L.R.S. 1214.) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Digitized by Google

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagd-Pachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4.

Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegengehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5.

Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkundung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6.

Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sey, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. Soweit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güter-Besitzern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§. 7.

Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im übrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1.) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.

§. 8.

Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

Digitized by Google

§. 9.

Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwickelung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Erndte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10.

Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Erndte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungs-Kosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadens-Summe betragen darf.

§. 11.

Wenn in dem, im § 9. gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagd-Inhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wieviel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Erndte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen.

§. 12.

In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

1) in besaamten oder angepflanzten Distrikten ergibt, wenn dadurch eine neue Besaamung oder Anpflanzung nöthig wird;
2) in Verjüngungs-Schlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöse entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

a) die Kosten der neuen Besaamung oder Anpflanzung,
b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungs-Schlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§. 13.

Der Wildschaden, welcher, soweit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als

Digitized by Google

fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammenzurechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14.

Insoweit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadens-Ersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15.

Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16.

In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagd-Inhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, sowie des Jagd-Inhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die

Digitized by Google

Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17.

Auf die Aufforderung derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16.) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,

b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde,

c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes,

d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre,

e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12.), und

f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10. und welcher nach §. 14. Statt haben möge,

g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

§. 18.

Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16.) wegen Unfähigkeit (Prozeß-Ordnung §. 56. vergl. mit §. 543.) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten.

§. 19.

Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag

Digitized by Google

die im §. 13. bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17.) dem Jagd-Inhaber, beziehungsweise dem im §. 22. genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20.

Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagd-Inhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtliches Verfahren.

§. 21.

Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22.

Der Jagd-Inhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen; auch haben mehrere nach §. 3. sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und ebenso die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagd-Inhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maaßgabe des §. 13. zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Digitized by Google

Iſt das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, ſo iſt gleichwohl die Klage ohne Unterſcheidung, ob der Schaden ganz oder theilweiſe von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbeſtimmt gegen den gemeinſchaftlichen Vertreter anzuſtellen. Deſſen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszuſprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu erſetzen ſeye.

Wird von einem dieſer beiden Jagd-Inhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Erſatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, ſo haben beide Jagd-Inhaber einſtweilen nach Maaßgabe des unterrichterlichen Erkenntniſſes den Schadenerſatz zu leiſten und unter ſich dieſen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, ſofort nach dem Reſultat deſſelben der eine von dem andern die Vergütung des vorſchüßlich geleiſteten Erſatzes zu fordern.

§. 23.

Die nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgeſtellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, ſondern alle Handlungen und Verſäumniſſe derſelben in Beziehung auf Wildſchaden werden ebenſo angeſehen, als wenn ſie von den Partheien ſelbſt ausgegangen wären.

§. 24.

Die Klagen auf Wildſchadenerſatz ſind nach den Vorſchriften der Prozeß-Ordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der beſondern Beſtimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils ſogleich und mit möglichſt kurzer Friſt Tagfahrt zur Vornahme des Augenſcheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverſtändigen und die beiden Partheien, beziehungsweiſe ihre Vertreter (§. 22.), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverſtändigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenſchein und dem Gutachten zu berückſichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt ſelbſt zu bezeichnen.

§. 25.

Iſt nicht mit der Klage ſelbſt ſchon beſcheinigt, daß und auf welche Perſonen als Sachverſtändige beide Partheien übereingekommen ſeyen, ſo werden ſie nach Maaßgabe des §. 537. der Prozeß-Ordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16. im Gerichtsbezirk allgemein aufgeſtellten Schätzer, mit Ausſchluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17. in der Sache ſchon ein Gutachten abgegeben hat.

Digitized by Google

§. 26.

Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch' letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16. erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13. klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28.

Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1834. in Vollzug.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31ten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Bücheler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2.

Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3.

Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeinds-Casse.

Art. 4.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, — mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, — der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Steuer-Erhebung für das Finanzjahr 18 $\frac{34}{35}$ betreffend.

In Gemäßheit des Finanz-Gesetzes vom 13ten d. M. Regierungsblatt Nro. XXXX. sind die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Beiträge, ferner die Klassensteuer in der Finanzperiode vom 1sten Juni d. J. bis dahin 1835 so zu erheben, wie es durch die landesherrlichen Verordnungen vom 3ten Juni d. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. und vom 11ten Juli d. J. Regierungsblatt Nro. XXVII. in Bezug auf die ersten sechs Monate des laufenden Finanzjahres vorgeschrieben worden ist.

Die großherzogliche Steuer-Direction wird daher beauftragt, den weitern Steuereinzug, in Uebereinstimmung mit diesen Verordnungen, in gesetzlicher Weise anzuordnen.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Stadtrath Merianische Armenstiftung betreffend.

Der Wunsch, dem Bettel aller Art und dem Müssiggange, als der Grundursache des Bettels, möglichst entgegen zu arbeiten, dagegen aber unverschuldet und wahrhaft verarmten hülflosen, alten und kranken Personen, erkrankten unvermögenden Dienstboten und ganz vermögenslosen Waisen die ihrem Zustande angemessene Unterstützung zu gewähren, hat den Stadtrath Merian zu Freiburg bewogen, eine bedeutende Summe

Digitized by Google

dafür zu bestimmen, unbegüterten Gemeinden die Pflicht der Unterstützung ihrer eigenen wahrhaft Armen durch ein Stiftungs-Kapital zu erleichtern, welches denselben entweder schon bei Lebzeiten des Stifters oder durch letztwillige Anordnung nach seinem Tode zu Theil werden soll.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31sten v. M. Nro. 2513. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den von dem Stifter vorgelegten Statuten dieser Stiftung ihrem ganzen Inhalte nach und ebenso der beigefügten Instruktion, unter dankender Anerkennung der dem Lande so wohlthätigen Gesinnung des Stifters, die höchste Genehmigung mit dem Anfügen zu ertheilen gnädigst geruht, daß diese Genehmigung als die Staatsgenehmigung für diese Stiftung im Allgemeinen und für die einzelnen Stiftungen an die verschiedenen Gemeinden insbesondere gelten soll.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den beiden von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennungen des Dr. Wirth zu Heiligenberg als Physikus daselbst, und des dem Bezirksamt Hüfingen bisher als Aktuar beigegebenen Rechtspraktikanten Anton Dilger von Donaueschingen zum Assessor bei gedachtem Bezirksamte die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

dem Assistenzarzt Mees in Endingen das erledigte Landchirurgat Breisach zu übertragen;

dem Pfarrverweser Ignaz Greiser zu Schöllbronn, im Amtsbezirke Ettlingen, die erledigte katholische Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg,

dem Pfarrer Xaver Kaiser in Schlatt die katholische Pfarrei Herdern, im Stadtamtsbezirke Freiburg, und

dem Pfarrer Johann Baptist Springer zu Oeflingen, im Amtsbezirke Säckingen, die erledigte katholische Pfarrei Oberharmersbach zu verleihen.

Digitized by Google

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten November d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Gottfried Nadler zu Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Pfarres Baier auf die Stadtpfarrei St. Martin in Freiburg ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Wehr, im Bezirksamte Säckingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Beinutzungen erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, und zur Uebernahme einer Forderung, welche jedoch erst genauer zu erörtern ist, und in keinem Falle 150 fl. übersteigen wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die Competenten um die katholische, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Schlatt, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien — worauf aber eine Kriegsschuld von 65 fl. 21 kr. haftet, zu deren Tilgung ein fünfjähriges Provisorium bewilligt ist — haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 16ten August d. J. der pensionirte Amtmann Mercy in Schönau,
am 21ten " " " der pensionirte Kanzlist Hoch in Donaueschingen,
am 22ten " " " der pensionirte Ministerialrath Weissinger in Carlsruhe,
am 2ten Sept. " " der vormalige Prior des Klosters Thennenbach — Victorius Müller in Freiburg,
am 3ten " " " der pensionirte Förster Altinger in Beuern,
am 6ten " " " der pensionirte Amtsverweser Gärtner zu Gerichtstetten,
am 8ten " " " der pensionirte Professor Moser in Heidelberg,
am 2ten Oktob. " " der pensionirte Förster Brunner in Meersburg,
am 23ten " " " der Obergerichts-Advokat und Procurator Morgenstern in Mannheim,
am 1ten Nov. " " der vormalige Procurator bei dem Domstift Konstanz, Rahn daselbst, und
am 5ten " " " der pensionirte Geheime Legationsrath von Müssig in Mosbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten November 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22sten Mai v. J. Nro. XXVII und in dem Regierungsblatt vom 7ten Juni v. J. Nro. XXXI. enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2.

Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von Sechzig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiter gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3.

Das Straf-Erkenntniß wird von dem Bezirksamte gefällt.

Die Berufung gegen das Straf-Erkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Borberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Wölchingen wird von der Gemeinde Borberg getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände. haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Grauelsbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bürgerschaft zu Rhina wird von dem politischen Gemeindsverband mit der Gemeinde Murg getrennt, und bildet künftighin eine eigene selbstständige Gemeinde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Verordnung.

Die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26sten v. M. Nro. 2518. die Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend, wird verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Funktionen des Ephorats der Universität Heidelberg gehen auf die Fakultäten über.

Art. 2.

Jede Fakultät übernimmt die durch das Edict vom 13. May 1803. §. 32. bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche — zufolge der nach den Fakultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel — ihrer Abtheilung angehören.

Art. 3.

Unter der sicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

Art. 4.

Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Fakultät ein Verzeichniß der in Disciplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuld-

Digitized by Google

klagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studirenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studirenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen.

Art 5.

Die Oberpedellen haben den Dekanen der betreffenden Fakultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheilung an das Ephorat geeignet sind.

Art. 6.

Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Dekan der Fakultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zuzustellen.

Art. 7.

Die Fakultäten halten in ihrer Eigenschaft als Ephorate regelmäßige Sitzungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Dekane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden.

Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sitzung statt.

Art. 8.

Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und — wo es ihm dienlich scheint — den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen, oder durch das Universitätsamt machen lassen.

Art. 9.

Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleisses, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werde. Carlsruhe den 18ten November 1833.

Ministerium des. Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Eingangszoll ist herabgesetzt:

von Marmor in geschliffenen Tafeln und Platten und für marmorne Gefäße, die zum Gebrauch der Gewerbe bestimmt sind, auf . .	1 fl.	40 kr.	per Centner.
von rohem Kupfer, Bruchkupfer, Kupfermünzen außer Curs auf	4 kr.	—	—
von Messing in Stücken oder Bruch auf	4 kr.	—	—
von rohem Zinn und Zink in Blöcken, Stangen, Bruch auf .	4 kr.	—	—
von rohem Krapp auf	5 kr.	—	Roßläst.
von Potasche auf	25 kr.	—	Centner.

Art. 2.

Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen dürfen auch an den Hauptzollstätten Walldürn und Mudau um die Hälfte des gegenwärtigen gesetzlichen Zolls eingeführt werden.

Art. 3.

Die Gradationszölle für Getreide und Mehl sind aufgehoben. Ohne Rücksicht auf die Preise ist künftig als Eingangszoll zu erheben:

vom Malter Kernen und Waizen	50	kr.
" " Roggen	32	kr.
" " Gerste	28	kr.
" " Spelz	20	kr.
" " Hafer	16	kr.
" Centner Mehl	32	kr.

Art. 4.

Die Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827. ist außer Wirksamkeit gesetzt; an ihre Stelle tritt die anliegende.

In allen darin verzeichneten Fällen kann die Steuerverwaltung die Entrichtung des

Digitized by Google

Zolls nach den Tarifen verlangen, jedoch nur auf Rückersatz nach Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Control-Verbindlichkeiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

(Beilage zu obigem Gesetz.)

Zolltarif.

XXX. Gegenstände ausser dem Handel.

A. Zollfreie.

1) Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, oder welche auf andere Weise eingeführt wird.
2) Kleidungsstücke und Weißzeug, Hausrath und sonstige Effecten in Einwanderungsfällen, gleichviel, ob es sich von einer ständigen oder vorübergehenden Wohnungsveränderung handelt.
3) Wein und andere Lebensmittel, welche Reisende und Badgäste zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
4) Transportmittel, Gefährte, Thiere zum Transport der Reisenden und Güter.
5) Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛc, mit sich führen.
6) Gegenstände zur Verpackung aller Art, auf dem Rückweg vom Transport oder auf dem Wege zur Abholung von Waaren: leere Fässer, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc.
7) Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt.
8) Werkzeuge aller Art, welche Handwerker und andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen.
9) Geräthschaften wandernder Künstler.
10) Wachsfiguren-Cabinette und andere Kunstsachen, die zur Schau ausgestellt werden.
11) Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden.
12) Mineralien, Pflanzen, Thiere und andere zu Sammlungen bestimmte Schaustücke.
13) Zubereitete Arzneien für einzelne Kranke.
14) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Reben-Kultur oder zur Benutzung von Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben erforderliche Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, im Inland liegende Grundstücke einführen, und das gewonnene, unmittelbar von den Grundstücken ausgeführt werdende getrocknete Futter.
15) Erzeugnisse, welche Inländer auf eigenthümlichen oder gepachteten im Ausland liegenden Aeckern, Wiesen, Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben gewonnen haben, und unmittelbar von den Grundstücken einführen.

Digitized by Google

16) Trauben und Most von eigenthümlichen Reben, welche Inländer in einer Grenzgemarkung des Auslandes besitzen, wenn die Einfuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter geschieht.

17) Rebpfähle, Stangen und Stecken, welche Inländer zur Kultur ihrer, in Grenzgemarkungen des Auslands liegenden eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücke ausführen oder von da wieder einführen.

18) Vieh, welches zum Arbeiten oder Waiden auf Güter von Ausländern eingeführt, oder vom Arbeiten oder Waiden auf Gütern von Inländern ins Ausland wieder zurückgebracht wird.

19) Bienenstöcke, welche von Inländern zur Fütterung im Auslande aufgestellt waren, und im Spätjahr wieder zurückgebracht, oder welche von Ausländern zur Fütterung im Inlande aufgestellt werden.

20) Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche aus dem Auslande zum Vermahlen auf inländische Mühlen eingehen, sofern die Erzeugnisse daraus wieder ausgeführt werden.

21) Erzeugnisse aus Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

22) Holz, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, wenn ersteres auf in- oder ausländische Sägmühlen gebracht, und letztere wieder zurückgeführt werden.

23) Rinde, und die daraus gewonnene Lohe, wenn erstere auf in- oder ausländische Lohmühlen gebracht und letztere wieder zurückgeführt wird.

24) Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Reparatur eingehen, oder von der Reparatur wieder eingeführt werden.

25) Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, welche auf inländische Märkte zum Verkauf geführt werden, sofern sie unverkauft zurückkehren, oder welche von ausländischen Märkten unverkauft zurückgebracht werden.

26) Fabrikate des Inlandes, welche aus dem Auslande unverkauft zurückgebracht werden.

B. Einer Controlgebühr von 10 kr. vom Centner beim Eingang unterliegen:

27) Stoffe, welche zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben, Scheren oder zu sonstiger Zurüstung ein- und sodann wieder ausgeführt, oder welche, nach erhaltener Zurüstung im Ausland, wieder eingeführt werden.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird verordnet:

1) Die Artikel 1. und 2. treten vom 15ten kunftigen Monats an in Wirksamkeit.

2) Von gleichem Tag an ist der in Art. 3. festgesetzte Eingangszoll von Hafer mit 16 kr. per Malter zu erheben.

Der Eingangszoll von Kernen und Waizen, Roggen, Gerste, Spelz und Mehl wird nach der diesseitigen Verordnung vom 14ten Mai d. J. Regierungsblatt Nro. XX. unverändert forterhoben, da der dort vorgeschriebene Eingangszoll der nämliche ist, welchen das Gesetz bleibend festgesetzt hat.

Digitized by Google

Der Eingangszoll von dem an der südlichen Grenze eingehenden Getreide ist auch ferner nach der Vorschrift Ziffer 17. über die Anwendung des Zolltarifs vom 21sten Juni 1827 zu erheben.

3) Ueber die Zeit und die Bedingungen der Anwendung der im Art. 4. festgesetzten neuen Tarifsabtheilung XXX. wird weitere Verordnung ergehen; bis dahin haben sich die Zollstellen nach der Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827. zu benehmen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 30sten November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

Den Eingangszoll von Zucker betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten October d. J. Nro. 2356. gnädigst zu verordnen geruht:

1) daß bei allem Zucker, der — ohne gehörige Verpackung in Fässern oder Kisten — eingeführt wird, 10 Prozente des Gewichts Behufs der Verzollung beigeschlagen werden müssen;

2) daß ohne eine solche Verpackung der Transit des Zuckers und seine Verbringung in die Lagerhäuser des Landes nicht gestattet werden soll, den Fall ausgenommen, wenn der Zucker zu Wasser in einem Freihafen angekommen ist, und zu Wasser von da weiter geht.

Vorstehende höchste Verordnung tritt überall in Wirksamkeit, sobald die Zollstellen und Lagerhaus-Verwaltungen durch das Verordnungsblatt großherzoglicher Steuer-Direction davon Kenntniß erhalten haben.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 26sten November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23sten December 1818 entstanden sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 27. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Per„son nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller An„wesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung „geschritten.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Per„son nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen „ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so „wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

Art. 2.

Der §. 79. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der „Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stim„men aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine weite Wahl vorgenommen.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der „Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl „der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird „eine zweite Abstimmung vorgenommen.“

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Diener derjenigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum, oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf Jahre, und zwar ununterbrochen, im Dienste derselben gewesen sind.

Art. 2.

Die Größe der Abfindung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann sich höchstens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste gewesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Dienst-Einkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht.

Art. 3

Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theiles ihres bisherigen Dienst-Einkommens erhalten.

Art 4.

Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2. bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Dritt-Theile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Dienst-Einkommens erreichen.

Art. 5.

Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage, des Wittums, oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen.

Art. 6.

Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl, als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

Art. 7.

Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat.

Art. 8.

Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag sei-

Digitized by Google

nes Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bewilligten Pensionen der Diener der Frau Markgräfin Friederich und der Frau Markgräfin Amalia, welche in dem verliehenen Maaße anerkannt werden, keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden „Neckar-Zeitung" betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 48sten Sitzung vom 14ten v. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1) Die in Stuttgart erscheinende „Neckar-Zeitung" wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819. von Bundes wegen unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die königlich württembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen."

In folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30sten v. M. Nro. 2841. wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 2ten December 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Türckheim

Vdt. v. Ketner.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden;

den Maler Jakob Götzenberger zu Höchst Ihrem Hofmaler und Gallerie-Inspektor in Mannheim zu ernennen,

Digitized by Google

den Obereinnehmer Henzler zu Konstanz einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Nov. d. J. wurden die Rechtspraktikanten Anton Mayer von Wiesenthal, Franz Anton Kräuter zu Heidelberg und Carl Wedekind zu Mannheim zu Advokaten und Prokuratoren bei dem großherzogl. Hofgericht und Oberhofgericht zu Mannheim, und

durch Beschluß vom 26sten November d. J. der Rechtspraktikant Franz Blayle von Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 19. Nov. d. J. hat der Rechtspraktikant Dr. Leopold Ladenburg zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften erhalten.

Die von Seiten der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrkandidaten August Wilckens zu Reihen auf die Rektoratsstelle zu Mosbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist eine Oberrechnungsraths-Stelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 3ten März 1831. (Regierungsblatt Nro. VI.) unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei großherzoglicher Ober-Rechnungskammer zu melden.

Durch die Beförderung des Landchirurgen, praktischen Arztes Dr. Würth zum Physikus in Heiligenberg, ist das Landchirurgat Engen, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdefourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Damian Melchior Pfrundschuch auf die Pfarrei Unterbalbach, ist die katholische Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzungen und Grundzinsen, worauf jedoch zur verzinslichen Rückzahlung von 75 fl. an den Heiligenfond ein Provisorium von zehn Jahren unterm 22sten Februar 1831. bewilliget worden ist, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Schulmeister zu Freistett ist die evangelische Pfarrei daselbst, bei welcher, wegen Versehung des Filials Memprechtshofen, ein ständiger Vikar gehalten werden muß, mit einem Competenz-Anschlag von 1280 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptions-Gesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

In Erwägung

1) daß demzufolge die jährliche Ergänzungsquote so berechnet seyn muß, daß zu keiner Zeit des Jahrs die Stärke des Armee-Corps unter jene des etatsmäßigen Friedensstandes herabsinken kann;

2) daß daher nicht nur der ordentliche Abgang durch Austreten der Leute, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, sondern auch der außerordentliche Abgang durch Tod, Untauglichkeit u. s. f. gedeckt werden muß,

3) daß bei Zugrundlegung

a) der etatsmäßigen Friedensstärke des Armee-Corps an Unteroffizieren, Exiliten und Soldaten

bei der Infanterie von	7854 Mann,
bei der Cavalerie von	1452 Mann,
bei der Artillerie von	816 Mann,

b) der Dienstzeit von sechs Jahren, und

c) des außerordentlichen Abgangs, wie er sich in den zehn Jahren von 1822 bis 1831. im Durchschnitt herausgestellt hat; bei der

Infanterie mit	2 1/4 Prozent,
Cavalerie mit	4 1/2 Prozent,
Artillerie mit	2 1/2 Prozent;

die erforderliche Ergänzungs-Mannschaft sich bestimmt bei der

Infanterie auf	1429 Mann,
Cavalerie auf	283 Mann,
Artillerie auf	147 Mann,
zusammen	1859 Mann,

Digitized by Google

welche Ergänzungs-Mannschaft sich theilt in Ergänzung für den

	ordentlichen	—	außerordentlichen Abgang
bei der Infanterie .	1227	. .	202 Mann,
bei der Cavalerie .	215	. .	68 Mann,
bei der Artillerie . .	127	. .	20 Mann;

4) daß neben der hiernach jedenfalls in das Armee-Corps einzutheilenden Rekrutenzahl die auszuhebende Rekrutenquote eine Reserve enthalten muß, um denjenigen Ausfall zu decken, welcher entsteht:

a) durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der Diensttauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Rekruten;

b) dadurch, daß nach §. 34. des Conscriptions-Gesetzes kein Ersatz geleistet wird für diejenigen, welche erst nach der Uebergabe und vor der Eintheilung für untauglich erkannt werden sollten;

c) im Falle einer ungewöhnlichen Größe des außerordentlichen Abganges, wodurch, — da oben nur ein mittlerer außerordentlicher Abgang in Rechnung gekommen ist — die Stärke des Armee-Corps unter den Friedensstand herabsinken könnte,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Ergänzung des Armee-Corps für das Jahr 1834. erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1859 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 141 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

Digitized by Google

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31ſten Dezember 1831 verkündeten Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſations-Kaſſe ernennen Wir hiermit zu Unſern Regierungs-Commiſſarien:

den Finanzminiſter von Böckh und
den Geheimenrath Freiherrn von Weiler

und laden den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich Freitag den 20ten Dezember d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unſern Regierungs-Commiſſarien zu melden, und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnung der Amortiſations-Kaſſe für das Etatsjahr 1832. (1ten Juni 1832 bis dahin 1833.) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium, den 4ten Dezember 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31ſten v. M. Nro. 2552. gnä-

Digitized by Google

digst zu genehmigen geruht, daß jenen Schiffern, welche Weine aus den Gegenden des Oberlandes als Aus- und Wiedereingangsgut den Rhein herabführen, der badische Antheil an dem zu Breisach, Straßburg oder Germersheim erweislichermaßen davon bezahlten Rhein-Octroi, bei der Wiedereinfuhr rückvergütet werde.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Stiftungen.

Andreas Joos zu Rensberg, im Amte Triberg, hat 30 fl. für den Spitalfond zu Triberg gestiftet,

der in Staufen verstorbene Pfarrer Johann Baptist Saal von Thunsel hat für den Friolschen Stiftungsfond zu Staufen 300 fl. hinterlassen, woraus die jährlichen Zinsen auf das sittlichste aus der Schule austretende Kind verwendet werden sollen.

Pfarrer Ladislaus Bader von Oberbergen hat 100 fl. für die armen Schulkinder daselbst,

der in Günterstthal verstorbene Pfarrer Häufele hat 300 fl. zu einem Anniversar und zur Unterstützung armer Kranken in Günterstthal,

Johann Fluri von Fahrnau, Amts Schopfheim, 300 fl. zu Vertheilung des jährlichen Zinses unter die Ortsarmen, und

ein Unbenannter hat zu dem Armenfond in Stühlingen 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Wiehl ist die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Villingen mit einem Ertrag von 1800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Pastoration von Pfaffenweiler einen Vikar zu verköstigen und mit 150 fl. zu salariren, ferner die auf der Pfarrpfründe haftende Kriegsschuld von 65 fl. 54 kr. in zwei Jahresterminen abzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Seekreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Gestorben sind:

am 14ten November d. J. der General-Staatskassier Waag in Carlsruhe, und
am 24ten " " " der pensionirte Staatsrath und Kreis-Director Siegel in Mannheim.

Digitized by Google

XLVIII. 259

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der seit der Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31sten December 1831. gemachten Wahrnehmungen über die Nachtheile und Schwierigkeiten, womit die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe durch die Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines der direkten Steuer unterworfenen Vermögens verknüpft sind;

in fernerer Erwägung, daß bei der Wahl der Gemeinde-Ausschüsse die erforderliche Zahl der Wahlmänner in den größeren Städten selten zusammenzubringen ist, wenn zur gesetzlichen Gültigkeit der Wahl immer die Abstimmung von wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner erfordert wird;

und in der Erwägung endlich, daß der Drang der ständischen Arbeiten auf dem letzten Landtage die Berathung eines diese Mißstände beseitigenden Gesetzes nicht mehr gestattete, und daß nunmehr vor der Eröffnung des nächsten Landtags nicht nur mehrere noch rückständige erstmalige Wahlen, sondern in den meisten Gemeinden auch wieder die theilweisen Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, die dabei nöthigen Aenderungen also nicht mehr verschoben werden dürfen, — finden Wir Uns bewogen, in Gemäßheit des §. 66. der Verfassungs-Urkunde provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

a) in den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg diejenigen Gemeindebürger, welche mit einem Gesammtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl.,

b) in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen, jene, welche mit einem Gesammtsteuer-Kapital von wenigstens 1500 fl., und

c) in den Landgemeinden und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter, jene, welche mit einem Steuer-Kapital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuerkataster eingetragen sind.

§. 2.

Die Wahl des großen und kleinen Ausschusses, wobei alle Gemeindebürger wahlberechtigt sind, kann in Städten über 3000 Seelen gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sind.

Digitized by Google

§. 3.

Die mit diesen Vorschriften 1 und 2. im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, dem §. 32. der Verordnung vom 1sten Juni 1832., die Wahlen zu den Gemeindeämtern betreffend, in Beziehung auf die größeren Ausschüsse zur größern Vereinfachung des Wahlgeschäfts folgendes beizufügen:

1) In Städten, in welchen größere Ausschüsse gewählt werden sollen, kann zum Behufe dieser Wahl der Gemeinderath mit Zustimmung des kleinen Ausschusses die Gemeinde in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eintheilen, in der Art, daß von jedem Quartier zwölf Mitglieder des großen Ausschusses, vier aus den höchstbesteuerten, vier aus den niedrigst besteuerten und vier aus dem mittlern Drittheil der Bürgerschaft, beziehungsweise bei einer theilweisen Erneuerung (Gemeinde-Ordnung §. 40. verglichen mit §. 31.) überall die Hälfte dieser Mitglieder, gewählt werden.

2) Läßt sich die Zahl der Mitglieder durch zwölf nicht theilen, so wird für den Rest, wenn er über sechs beträgt, ein verhältnißmäßig kleineres eigenes Quartier gebildet, und andernfalls derselbe einem der übrigen verhältnißmäßig zu vergrößerenden Quartiere beigeschlagen.

3) Wenn sich im Falle des vorhergehenden Paragraphen oder bei der theilweisen Erneuerung wegen des außerordentlichen Abgangs eines oder mehrerer Mitglieder die von einem Quartier zu wählende Anzahl durch drei nicht theilen läßt, so ist, sofern bei dieser Theilung nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, das eine aus der höchstbesteuerten, das andere aus der niedrigst besteuerten Klasse zu wählen.

4) In jedem Quartier wird die Wahl durch dieselbe Commission und in denselben Formen, wie jene des kleinen Ausschusses, vorgenommen.

Digitized by Google

Ist die Wahl in einem Quartier geschlossen, so wird ihr Ergebniß bekannt gemacht, bevor dieselbe in einem andern Quartiere fortgesetzt wird.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1sten December 1802. nicht die Regel gebildet habe.

§. 2.

War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht blos eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maaßgebend anzusehen.

§. 3.

Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämmtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloser Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

Digitized by Google

§. 4.

Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmung geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieses Gesetzes statt gehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem ein Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Betheiligten über ein anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerths erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschatze, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen.

Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5.

Wurden nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesitzers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerths gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei späteren Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4. wieder zulässigen Steigerungen.

§. 6.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupfleben nicht mehr in dem Besitz der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

Digitized by Google

§. 7.

Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben, und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1., so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 8.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 9.

Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maaßgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 10.

Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Unser Justizministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Digitized by Google

Das Gesetz über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. Nro. 2610. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend — öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem Entwurf des im Regierungsblatt Nro. LX. vom 3ten November v. J. verkündeten provisorischen Gesetzes in Betreff der Steuerzahlung von Schupflehengütern, welchen Höchstdieselben ihr unterm 25sten Mai dieses Jahrs haben vorlegen lassen, nach vorheriger Berichtserstattung durch die Commission und alsdann stattgehabter Berathung — ihre Zustimmung gegeben.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 28sten October 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Rutschmann.
Dr. Mördes.
Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 7ten November 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
Zell.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2.

Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern gemäß dem §. 36. bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3.

Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5.

Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deßhalb in folgender Weise verfahren:

1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist.
2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablö-

Digitized by Google

fungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen.

3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen.

4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenzkapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3., noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2. gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrcompetenz-Kapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabfolge.

Diese Ueberweisung darf jedoch nicht statt finden

a) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;

b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist.

Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde statt finden:

c) wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird.

5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4. eine Ueberweisung von Pfarrcompetenz-Kapitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können.

6) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet wurde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprozentigen Renten der Lastenkapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen.

Digitized by Google

7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungs-Kapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten.

§. 6.

Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7.

Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungs-Kapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8.

Mit den Ablösungs-Kapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise wie mit den Lasten-Kapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5. verfahren.

§. 9.

Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungs-Kapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 10.

Das Ablösungs-Kapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68. zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

§. 11.

Das Ablösungs-Kapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 68.) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. statt; die vollständige Abtragung des Ablösungs-Kapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

Digitized by Google

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Kapital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

§. 12.

Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungs-Kapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationskasse leistet die Zahlung.

§. 13.

Die zur Abführung des Ablösungs-Kapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungs-Kasse nach den unter §. 78 — 82. folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14.

In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15. ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15.

Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1) Der Theil des Ablösungs-Kapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.

2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey.

3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

Digitized by Google

4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehnten zum Rohertrag ausspricht.

5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2. bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.

6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungs-Kapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst ein und dreiviertel Prozent dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungs-Kapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

Das Ablösungs-Kapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

§. 16.

Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Verträger einer nach den §§. 21 und 22. zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungs-Kapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972. der Prozeß-Ordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungs-Kapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des L.R.S. 2103². auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zin-

Digitized by Google

sen zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungs-Kapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 17.

Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungs-Kapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 74 bis 77. folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

§. 18.

Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab.

Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14.) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16.) fort-erhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprozentigen Zins vom vollen Ablösungs-Kapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungs-Kapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungs-Kapitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprozentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19.

Die Zehntpflichtigen werden sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 20.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Spezielle Bestimmungen.
Erster Titel.
Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21.

Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

§. 22.

Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zuzieht, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 23.

Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und
2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besitzt,
3) von den Besitzern der in §. 22. erwähnten geschlossenen Hofgüter,

jederzeit verlangt werden.

§. 24.

Geschieht dies nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 22. zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefur entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

§. 25.

Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungs-Kapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 26.

Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14. forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15. oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16. der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel.
Von der Bestimmung des Ablösungs-Kapitals.

§. 27.

Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vorderſamſt der Zehnt-Rohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31.),
2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35.),
3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln,
4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehnt-Rohertrags zu berechnen, sofort
5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36. zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben, endlich
6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5.) von dem nach Satz 1 bis 4. berechneten Durchschnitt des Zehnt-Rohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungs-Kapital muß entrichtet werden.

§. 28.

Der Zehnt-Rohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 29.

Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehnt-Rohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 30.

Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 31.

Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.
2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;
3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann
4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie
5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich
6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

§. 32.

Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben.

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist.

Die Kreis-Regierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreis-Regierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Aktenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreis-Regierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

§. 33.

An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63.)

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maßgebend angenommen werden.

§. 34.

Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

§. 35.

Der Preis für andere unter dem Zehnt-Robertrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

Digitized by Google

§. 36.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehnt-Rohertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelter-Inspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehnt-Rohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b) der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungs-Beiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

2) vier Fünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.

3) die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3. statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 37.

Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im

Digitized by Google

§. 36., 2.) bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungs-Kapital zugelegt.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38.

Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,
2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe,
3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,
4) an Faselvieh,
5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

§. 39.

Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Geldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

§. 40.

Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 38. Satz 3, 4 und 5. zu berechnen.

§. 41.

Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie blos die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder blos jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 42.

Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:
   a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden,

Digitized by Google

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jahrlichen Unterhaltungskosten, und
b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1. a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last
a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und
b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

§. 43.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:
a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,
b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und
c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu zwei und ein halb Prozent zur Bausumme (1. b.!) anwächst, (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,
a) wie im Satze 2. das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch
b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Prozent und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2\frac{1}{2}$ Prozent hierzu noch unzulänglich wäre.

Digitized by Google

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (l. c.) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (l. a.), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu fünf Prozent und Zinseszins à 2½ Prozent zu dem nach Satz 2. bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 44.

Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 42 und 43. bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 45.

Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44. kapitalisirt, aber
2) von der Staatsverwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich
3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1. nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2. bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

§. 46.

Bei den nach §. 42 und 43. vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) die Bestimmung der Gebäude;
2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;
3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;
4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3. richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3., so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3. die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4. den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

§. 47.

Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward —

Digitized by Google

vom ersten Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10. Anwendung.

Vierter Titel.
Vom Verfahren bei der Zehnt-Ablösung.
A. Vorbereitungen zur Zehnt-Ablösung.

§. 48.

Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen,

ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die im §. 37. der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49.

Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 50.

Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehnt-Ablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23. Satz 2. angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungs-Verhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

§. 51.

Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21. ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48. und 49. von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden.

§. 52.

Macht nach Ablauf der im §. 24. bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

Digitized by Google

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53.

Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23. Satz 2. bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deßhalb das Zehnt-Ablösungs-Kapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteuer-Anschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54.

Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55.

Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen.

Eben so, wenn die blos formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungs-Kapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen, wegen

Digitized by Google

Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56.

Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10. die einstweilige Verzinsung des Ablösungs-Kapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17.) die Vorschriften der §§. 74 und 77. beobachtet worden sind.

Bis dahin, wo die Lasten-Kapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7. den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 55. den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungs-Kapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 57.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebeinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75. anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungs-Kapital unter die Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Aktenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58.

Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der

Digitized by Google

Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehnt-Ablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 59.

Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 60.

Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;
2) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere
   a) den mittleren Zehnt-Rohertrag, wie er nach §. 28. anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen;
   b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31. etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;
   c) die nach den §§. 32, 33, 34 und 35. angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32. öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes;
   d) die nach §. 36. am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;
3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;
4) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungs-Kapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit

Digitized by Google

der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4. bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

§. 61.

Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2. den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungs-Kapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4. aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 62.

Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 60.) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungs-Kapitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61. Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§. 63.

Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 64.

Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehnt-Rohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird,

Digitized by Google

um dieſe zu finden, von der höchſten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zuſammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 65.

Das Gutachten wird den Partheien ſchriftlich eröffnet, und ihnen eine Friſt von ſechs Wochen zu ihrer ſchriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Iſt eine Vervollſtändigung des Gutachtens nothwendig, ſo hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es ſich nicht um Ablöſung eines der Staatskaſſe gehörigen Zehnten handelt, ſo hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerſtrecklichen Friſt von drei Monaten und unter Zuſtellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablöſungs-Kapital feſtzuſetzen, und den Beſcheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 66.

Iſt einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, ſo ſteht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Inſtanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsſchrift iſt nach §. 1169. der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Apellant eine neue Schätzung verlangt, ſo hat er in der Berufungsſchrift darauf ſeinen Antrag zu ſtellen. Das Gericht theilt die Berufungsſchrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zuläſſig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Perſonen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo ernennt das Gericht ſelbſt die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtsſitzung und entſcheidet dann über das Ablöſungs-Kapital. Oberappellation iſt nur dann zuläſſig, wenn das Erkenntniß erſter Inſtanz abgeändert wurde. Die Friſten ſind dieſelben, wie beim Verfahren in zweiter Inſtanz.

§. 67.

Wie wegen Feſtſetzung des Zehntablöſungs-Kapitals, ſo iſt auch in Bezug auf Beſtimmung des Kapitalanſchlags privatrechtlicher Laſten zu verfahren.

§. 68.

Iſt hiernach über das Zehntablöſungs-Kapital und den Kapitalanſchlag der privatrechtlichen Laſten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77. verfahren, ſo hat das Bezirksamt das Amtsreviſorat zur Ausfertigung der vollſtändigen Ablöſungsurkunde, wie nach §. 57., zu veranlaſſen.

Sobald nach §. 66. über das Zehntablöſungs-Kapital rechtskräftig erkannt iſt, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablöſungs-Kapital, und ſobald die förmliche Ablöſungsurkunde durch das Amtsreviſorat an die Partheien ausgehändigt iſt, kann das Ablöſungs-Kapital, mit Rückſicht auf §. 11., bezahlt und der Staatszuſchuß erhoben werden.

Digitized by Google

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69.

Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70.

Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge stattfindende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71.

Nachdem das Ablösungs-Kapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26.) zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;
2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15. zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und, in so fern es nöthig ist,
3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15. vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;
4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten

Digitized by Google

die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72.

Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungs-Kapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungs-Kapitals treten. (§. 10)

Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 73.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74.

Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 75.

Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16. ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76.

Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 57. gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungs-Kapitale anzuordnen.

Digitized by Google

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten, Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77.

In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermangelung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.
Von der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 78.

Es wird eine besondere Zehntschulden-Tilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschulden-Tilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

§. 79.

Die Zehntschulden-Tilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und — soweit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Prozent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16. dem Darleiher von Zehntablösungs-Kapitalien eingeräumte Recht.

§. 80.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 81.

Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschulden-

Digitized by Google

Tilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei Viertel Prozent dieses Kapitals.

§. 82.

Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationskasse sind am 25sten v. M. die hier verzeichneten im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1832. bis 31sten Mai 1833. von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . . .	4,700	—
Zins-Coupons zu solchen	315	—
Promessenscheine	250	—
Partialloose des Anlehens von 1820	264,992	—
Vier- und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 .	1,400	—
Zins-Coupons zu solchen	13	30
Vierprozentige Rentenscheine von 1829	980,500	—
Zins-Coupons zu solchen	349,872	—
zusammen . .	1,602,042.	30.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten December 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1834. betreffend.

In der Beilage wird die Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten December 1833. Nro. 2855. auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Vollzugs-Verordnung.

Die Form und Behandlung der Gesuche um Zollprivilegien und Brückengeld-Befreiungen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26sten October dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXXIX. wird verordnet:

§. 1.

Wer ein Zollprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich bei der Obereinnehmerei des Bezirks einzureichen, in welchem das betreffende Gewerbe besteht, oder errichtet werden soll.

§. 2.

Die Eingabe muß vollständig angeben, was das Privilegium enthalten soll, insbesondere müssen die Waaren, auf welche eine Zollbegünstigung begehrt wird, die Größe dieser letztern, und die nöthige Dauer innerhalb der Schranke, welche Art. 3. des Gesetzes festsetzt, genau bezeichnet werden.

Die Eingabe muß zugleich ausführlich die Gründe enthalten, auf welche sich die Bewerbung um das Privilegium stützt.

§. 3.

Wenn es sich von einem Zollprivilegium für eine größere Gewerbsunternehmung handelt, worunter jedes Gewerbe mit fabrikmäßigem Betrieb zu verstehen ist, so muß in jener Eingabe ferner angegeben seyn:

Digitized by Google

a) welche Waaren in dem Gewerbe verfertigt werden, oder verfertigt werden sollen;
b) der gegenwärtige mittlere Preis der Waaren, auf welche die Zollbegünstigung begehrt wird;
c) soweit diese letzteren Waaren auch im Inlande erzeugt werden, die Gründe, aus welchen der Bewerber um das Privilegium sich genöthigt sieht, sie dennoch ganz oder theilweise aus dem Auslande zu beziehen;
d) der ungefähre Umfang des Gewerbs.

Zu letzterem Zweck ist bei einem schon bestehenden Gewerbe die gewöhnliche Zahl der Gewerbsgehülfen jeder Art, welche in demselben beschäftigt werden, und das Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kapital desselben, — bei einem erst zu errichtenden Gewerbe die wahrscheinliche Zahl der Gewerbsgehülfen während der Privilegienzeit, und das Betriebs-Kapital anzugeben, wie es nach Vorschrift des Gewerbsteuer-Gesetzes fatirt werden würde.

§. 4.

Gesuche um Brückengeld-Befreiungen sind bei der Domanialverwaltung schriftlich einzureichen, welche die betreffende Brücke zu verwalten hat. Die Eingabe muß ebenfalls genau angeben, was das Privilegium enthalten soll, und zugleich ausführlich die Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht werden können.

§. 5.

Sowie die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung die vorgeschriebene Eingabe erhalten hat, so macht sie, wenn es sich von einem Privilegium für ein größeres Gewerbsunternehmen handelt, durch die Kreisanzeigeblätter, wenn es sich aber von einem Privilegium für ein kleineres Gewerbe, einzelne Landwirthe und Handelsunternehmungen handelt, durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises und das Lokalblatt bekannt:

a) wer das Privilegium begehrt hat;
b) was es nach dem Verlangen des Bewerbers enthalten soll.

§. 6.

Die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung prüft das Begehren und die für dasselbe angeführten Gründe und Thatsachen, und wenn sie sich die ihr etwa weiters nöthige Auskunft entweder von dem Bewerber, oder bei andern Behörden und Personen verschafft hat, legt sie ihre Akten einschließlich jener Eingaben, welche ihr in Folge der nach §. 5. stattgehabten Bekanntmachung zugekommen seyn mögen, großherzoglicher Steuer-Direction, beziehungsweise großherzoglicher Hofdomainenkammer vor, jedoch nicht ehe wenigstens vierzehn Tage seit dieser Bekanntmachung verflossen sind.

Der Einbegleitungsbericht muß eine ausführliche Würdigung des Gesuchs und einen bestimmten Antrag enthalten, auch darüber, welche besondere Bedingungen im Fall der

Digitized by Google

Bewilligung festzusetzen seyen, damit weder andere inländische Gewerbsleute noch die Staatskasse durch Mißbrauch des Privilegiums gefährdet werden können.

Carlsruhe den 12ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26sten September d. J. Nro. 2269. wird die unter dem 21sten Mai 1824. Regierungsblatt Nro. XII. erlassene Verordnung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen aufgehoben, und dagegen verordnet:

1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, darf nicht unter 25 Maas betragen.
2) Hievon wird nur bei solchen Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht; von diesen dürfen 1½ Stützen, aber nicht weniger, und
3) Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Accisordnung und den Modifikationen hiezu.

Carlsruhe den 6ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg zwei von der landesherrlichen Ernennung abhängige Freiplätze, der erste für ein baden-badisches, der andere für ein aus dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile gebürtiges Mädchen offen wurden, so haben die Bewerber um dieselben ihre Gesuche, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vorzulegen.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 4ten December l. J. der unterthänigsten Bitte des Präsidenten des Kriegsministeriums, General-Lieutenants Freiherrn von Schäffer, um Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften wegen seiner leidenden Gesundheit gnädigst zu willfahren, und denselben unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben vermöge höchster Entschließung vom 9ten December d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Direktor des Kriegsministeriums, General-Major von Freydorf, zum Präsidenten dieser Stelle, mit Sitz und Stimme im großherzoglichen Staatsministerium, zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Stabschirurgen Bockh ist das Stabschirurgat zu Jestetten, mit dem normalmäßigen Gehalt von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Bei dem Zuchthaus zu Freiburg und jenem zu Mannheim ist die Stelle eines Buchhalters zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreis-Regierungen zu Freiburg and Mannheim unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche zu melden.

Durch das am 26sten September d. J. erfolgte Ableben des in Ruhestand versetzten Pfarrers Philipp Valentin Leopold Egle, ist die katholische Pfarrei Friesenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 930 fl. in Naturalsitum, Zehnten und Güterbenutzungen erledigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei

a) ein an die geistliche Verwaltung Mahlberg heimzuzahlendes Schulden-Kapital von 178 fl. 29 kr. wegen Zehnterneuerungskosten, und

b) ein Kriegsschulden-Kapital von 257 fl. 56 kr. haftet,

zu deren successiven Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von zwölf Jahren bewilliget wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer nach Weilersbach ist die Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe, worauf die mittelst eines fünfzehnjährigen Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 229 fl. 34 kr. ruht, haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Beilage.

Conscription für 1834.

Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 4ten December 1833. Nro. 2855. auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.
See-Kreis.				**Oberrhein-Kreis.**			
Blumenfeld .	67	$12\frac{7232}{10764}$	13	Breisach . .	204	$38\frac{6568}{10764}$	39
Bonndorf . .	97	$18\frac{3848}{10764}$	18	Emmendingen .	232	$43\frac{9748}{10764}$	44
Konstanz . .	80	$15\frac{1540}{10764}$	15	Ettenheim . .	168	$31\frac{8616}{10764}$	32
Engen . .	57	$10\frac{8360}{10764}$	11	Freiburg I. .	121	$22\frac{9592}{10764}$	23
Heiligenberg .	63	$11\frac{9796}{10764}$	12	Freiburg II. .	212	$40\frac{1440}{10764}$	40
Hüfingen . .	137	$25\frac{9200}{10764}$	26	Hornberg . .	88	$16\frac{6976}{10764}$	17
Meersburg .	34	$6\frac{4616}{10764}$	6	Jestetten . .	68	$12\frac{9232}{10764}$	13
Möhringen .	60	$11\frac{1796}{10764}$	11	Kenzingen . .	197	$37\frac{3132}{10764}$	37
Mößkirch . .	48	$9\frac{924}{10764}$	9	Lörrach . .	198	$37\frac{5136}{10764}$	37
Neustadt . .	111	$21\frac{1596}{10764}$	21	Müllheim . .	147	$27\frac{8772}{10764}$	28
Pfullendorf .	43	$8\frac{1488}{10764}$	8	Säckingen . .	148	$28\frac{208}{10764}$	28
Radolfzell . .	110	$20\frac{8720}{10764}$	21	St. Blasien .	106	$20\frac{720}{10764}$	20
Salem . .	39	$7\frac{4052}{10764}$	7	Schönau . .	108	$20\frac{4720}{10764}$	20
Stetten . .	38	$7\frac{2052}{10764}$	7	Schopfheim .	84	$15\frac{9540}{10764}$	16
Stockach . .	130	$24\frac{6464}{10764}$	25	Staufen . .	198	$37\frac{5132}{10764}$	37
Stühlingen .	45	$8\frac{5488}{10764}$	9	Triberg . .	95	$17\frac{10412}{10764}$	18
Ueberlingen .	56	$10\frac{6360}{10764}$	11	Waldkirch . .	174	$32\frac{9952}{10764}$	33
Villingen . .	141	$26\frac{7336}{10764}$	27	Waldshut . .	224	$42\frac{4312}{10764}$	42
∴	1356	$256\frac{7616}{10764}$	257	∴	2772	$524\frac{8464}{10764}$	524

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.
Mittelrhein-Kreis.			
Achern	162	$30\frac{7680}{10764}$	31
Baden	106	$20\frac{720}{10764}$	20
Bretten	202	$38\frac{2669}{10764}$	38
Bruchsal	285	$53\frac{10108}{10764}$	54
Bühl	260	$49\frac{2364}{10764}$	49
Carlsruhe I.	108	$20\frac{4720}{10764}$	20
Carlsruhe II.	178	$33\frac{7388}{10764}$	34
Durlach	263	$49\frac{8364}{10764}$	50
Eppingen	168	$31\frac{8536}{10764}$	32
Ettlingen	147	$27\frac{8772}{10764}$	28
Gengenbach	150	$28\frac{4205}{10764}$	28
Gernsbach	141	$26\frac{7336}{10764}$	27
Haslach	81	$15\frac{3610}{10764}$	15
Kork	92	$17\frac{4413}{10764}$	17
Lahr	231	$43\frac{7449}{10764}$	44
Oberkirch	195	$36\frac{9696}{10764}$	37
Offenburg	238	$45\frac{620}{10764}$	45
Pforzheim	287	$54\frac{3544}{10764}$	54
Rastatt	243	$46\frac{56}{10764}$	46
Rheinbischofsheim	112	$21\frac{2156}{10764}$	21
Wolfach	70	$13\frac{2669}{10764}$	13
∴	3719	$704\frac{944}{10764}$	703
Unterrhein-Kreis.			
Adelsheim	119	$22\frac{5593}{10764}$	23
Borberg	102	$19\frac{3284}{10764}$	19
Buchen	135	$25\frac{5900}{10764}$	26
Eberbach	99	$18\frac{7849}{10764}$	19
Gerlachsheim	112	$21\frac{2156}{10764}$	21
Heidelberg	285	$53\frac{10108}{10764}$	54
Krautheim	61	$11\frac{5796}{10764}$	12
Ladenburg	145	$27\frac{4772}{10764}$	27
Mannheim	100	$18\frac{9848}{10764}$	19
Mosbach	216	$40\frac{9440}{10764}$	41
Neckarbischofsheim	124	$23\frac{5028}{10764}$	23
Neckargemünd	139	$26\frac{3336}{10764}$	26
Philippsburg	89	$16\frac{8976}{10764}$	17
Schwetzingen	142	$26\frac{9336}{10764}$	27
Sinsheim	153	$28\frac{10208}{10764}$	29
Tauberbischofsheim	143	$27\frac{772}{10764}$	27
Walldürn	114	$21\frac{6156}{10764}$	22
Weinheim	121	$22\frac{9592}{10764}$	23
Wertheim	146	$27\frac{6772}{10764}$	28
Wiesloch	172	$32\frac{5952}{10764}$	33
∴	2717	$514\frac{4104}{10764}$	516

Recapitulation.

See-Kreis	1356	$256\frac{7616}{10764}$	257
Oberrhein-Kreis	2772	$524\frac{8464}{10764}$	524
Mittelrhein-Kreis	3719	$704\frac{944}{10764}$	703
Unterrhein-Kreis	2717	$514\frac{4104}{10764}$	516
∴	10564	2000	2000

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1sten Jänner bis letzten December 1832. durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 16ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Kageneck.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diejenigen Cameralcandidaten, welche, nach Erfüllung der durch die Studienordnung vorgeschriebenen Bedingungen sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen gedenken, haben sich Montag den 20ten Januar künftigen Jahrs dahier einzufinden.

Carlsruhe den 14ten Dezember 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht:

des Präses P. Venantius Arnold in Wertheim zu 5000 fl. zur Errichtung einer katholischen Schule daselbst,

des zu Villingen verstorbenen Professors der Theologie, Georg Käfer, in den dortigen Armenfond zu 500 fl.,

Digitized by Google

der ledigen Agatha Kunkeler von Oberglotterthal zu 50 fl. für den Schulfond zu Oberglotterthal, und zu 50 fl. für jenen in Unterglotterthal,

der verstorbenen Hofrath Duttlingerschen Wittwe von Freiburg für den dortigen Waisenhausfond zu 50 fl.,

der Anton Schütterschen Ehefrau, Maria, gebornen Kiefer, von Wendlingen in den dortigen Schulfond zu 50 fl.,

der Juliana Kaißer von Schonach zur Stadtkirche in Triberg zu 25 fl., ohne eine besondere Verfügung,

der zu Freiburg ledig verstorbenen Maria Anna Kuenzer, und zwar:

a) für den dortigen Sautier-Reibeltschen Knabenfond zu 300 fl., und

b) für den dortigen " " Mädchenfond zu 300 fl.,

des Altvogt Häßig von Kadelburg in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

der Kronenwirth Kaiserschen Wittwe in Kenzingen in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

eines Ungenannten für den Schul- und Armenfond in Hugstetten zu 50 fl., und

der Maria Anna Glatt von Fahrnau zum dortigen Armenfond zu 30 fl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Dec. 1833. dem Staats- und Finanzminister von Böckh, und

unter dem 23. Dec. 1833. dem General-Lieutenant Freiherrn von Schäffer das Großkreuz Höchst Ihres Hausordens der Treue,

" " " " " dem Staatsrath Jolly das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten, und

" " " " " dem Geheimenrath Freiherrn von Weiler das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben dem fürstlich Fürstenbergischen Hofrath und Güter-Inspektor Rittinger in Prag das Ritterkreuz Ihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. December 1833. Höchst Ihren Staatsrath Winter, Chef des Ministeriums des Innern, zum Staatsminister desselben Departements zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Kammerrath Stahl, Mitglied des Oberhofverwaltungsrathes, zum Hofkammerrath zu ernennen;

die zwei erledigten Lehrstellen am Gymnasium zu Freiburg dem Professor Dr. Joseph Beck zu Offenburg und dem bisher provisorisch angestellten Lehramts-Candidaten Dr. Johann Hirt von Villingen zu übertragen, auch die bisher provisorisch angestellten Lehrer an gedachtem Gymnasium Dr. Joseph Brugger und Franz Xaver Haberer zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Lyceum zu Rastatt, dem bisherigen Verweser derselben, Lehramts-Candidat Lorenz Buchdunger von Dos zu übertragen,

dem Pfarrer Wilhelm Bühler von Eggenstein die evangel. Pfarrei Wilferdingen, und

dem bisherigen Pfarrer zu Sand, Ludwig Gockel, die erledigte evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Sinngrün zu Deggenhausen auf die Pfarrei Krumbach, Amts Mößkirch, sowie

die fürstlich Leiningenschen Präsentationen des Pfarrers Joseph Walter zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Mudau, Amts Buchen, und des Pfarrers Jakob Hermann zu Schozach auf die evangelische Pfarrei Neckarelz haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Schaller auf die Pfarrei Stühlingen ist die mit dem Decanat verbundene Stadtpfarrei Neustadt mit dem beiläufigen, meistens in barem Geld bestehenden Einkommen von 1000 fl., die Stolgebühren nicht eingerechnet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und die darauf haftende Kriegsschuld von 155 fl. 48 kr. mittelst eines vierjährigen Provisoriums abzuzahlen, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eggenstein (Landdecanats Karlsruhe) mit einem Competenzanschlag von 476 fl. 49 kr., worauf jedoch 61 fl. 45 kr. Kriegskosten haften, welche der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Durch die Beförderung des Pfarrers Bogner auf die Pfarrei Bodmann ist die katholische Pfarrei Dürrheim, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 75 fl. 43 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

(Hiezu als Beilage: Uebersicht über sämmtliche vom 1sten Januar bis letzten December 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.)

Digitized by Google

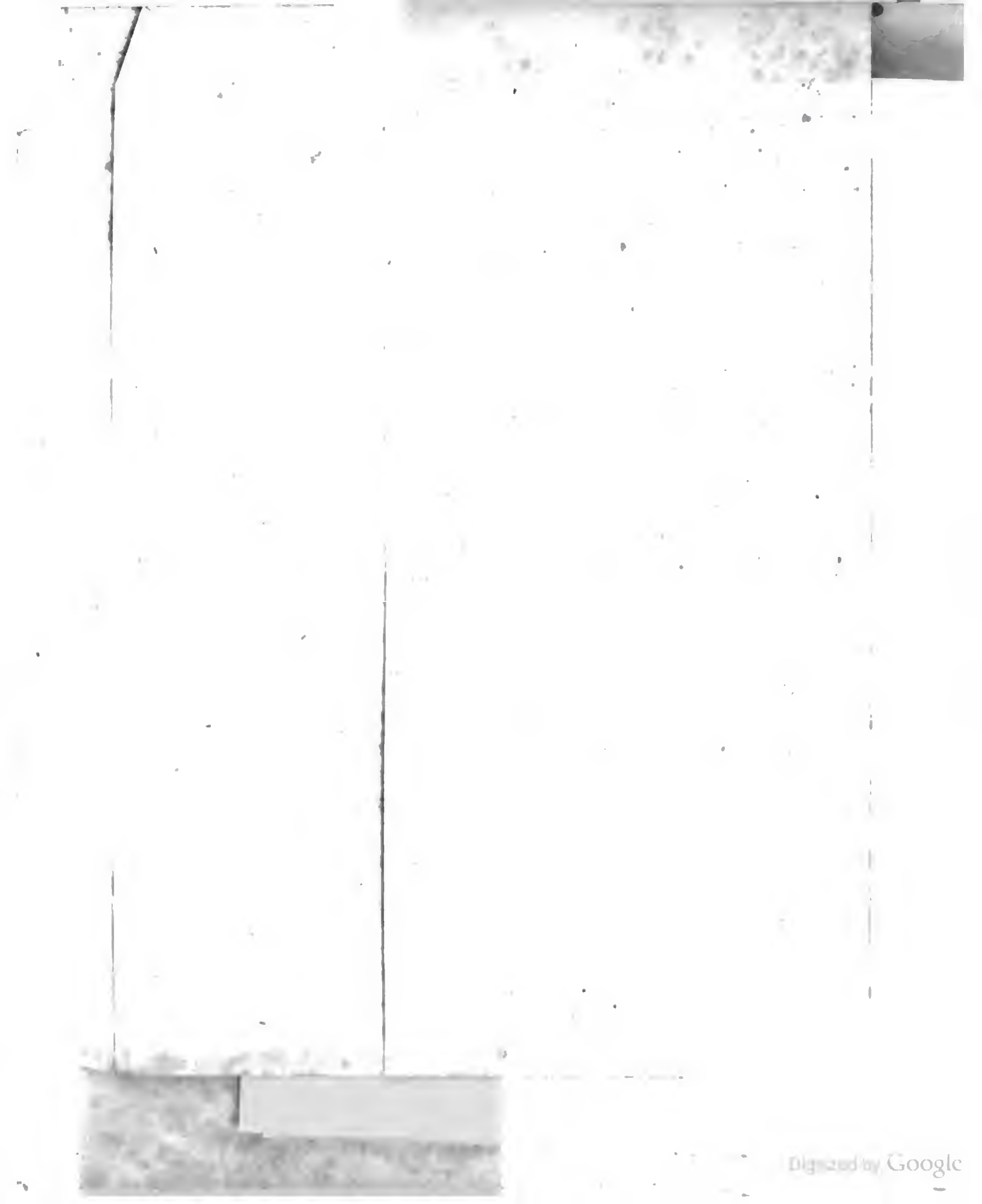
Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Donaueschingen und Villingen.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. Nro. 2958. ist die Postdistanz zwischen Donaueschingen und Villingen nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs von drei Viertel auf eine ganze Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 23sten Dezember 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Vertheilung der Preise für die Beantwortung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der am 22. November d. J., als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807. für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist

von der theologischen Fakultät der Preis dem Carl Peter aus Carlsruhe, und das Accessit dem Friedrich Ehrenfeuchter aus Mannheim,

von der Juristen-Fakultät der Preis dem Karl Eduard Zachariä aus Heidelberg, und das Accessit dem Studenten Carl Adolph Rößler aus Wiesbaden, und dem Heinrich Carl Theodor Schwarz aus Heidelberg,

von der medizinischen Fakultät der Preis dem Franz Meurer aus Rödelhausen bei Koblenz, und

von der philosophischen Fakultät der Preis dem Carl Heidel aus Heidelberg

zuerkannt worden. Carlsruhe den 21sten December 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 26sten November d. J.: den Oberstlieutenant und Unterchef des General-Stabs von Fischer zum Oberst zu ernennen;

unterm 17ten December: den Capitaine Kühn von der Artillerie-Brigade in den Pensionsstand zu versetzen;

unterm 24sten December: dem Premier-Lieutenant Welcker von der Artillerie-Brigade den unterthänigst nachgesuchten Abschied, mit dem Charakter als Capitaine und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zu ertheilen.

Civil-Dienst-Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarr-Rektor Herr zu Kuppenheim zum Geheimenrath dritter Klasse zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, nach freiwilliger Verzichtleistung des Pfarr-Candidaten Staatsmann, die erledigte zweite Rektoratsstelle an der lateinischen Schule zu Weinheim dem Pfarrcandidaten Carl Bender huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzogl. Justizministeriums vom 20sten December 1833. wurde dem Rechtspraktikanten Dr. Karl Müller von Ueberlingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei Sasbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2300 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzung und Naturalstrum, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen, und nöthigenfalls auch einen zweiten Vikar zu verköstigen, und jeden derselben mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 383 fl. 38 kr. in sechs Jahreszielern heimzuzahlen, — ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 33. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch das am 12ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuck Köpfler ist die katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1400 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

1) jährlich 40 fl. an den dortigen Pfarrhausbaufond abzugeben, und
2) das auf dieser Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 1607 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen,

in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die obengenannte Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 905

Digitized by Google